

Zurigò Andere Fahrzeuge

Versicherungsvertrag KFZ-Haftpflichtversicherung und Zusatzversicherungen

Autobusse, Anhänger von Autobussen, Lkws, Anhänger von Lkws, dreirädrige Kastenwagen, Kleinkrafträder zur Beförderung von Sachen, Arbeitsmaschinen, Anhängerwagen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, landwirtschaftliche Anhänger, Anhänger von Pkws, Fahrzeuge mit Probefahrtkennzeichen.

Das vorliegende Informationsblatt, bestehend aus:

- VVID Vorvertragliches Informationsdokument Fassung 09.2022
- Zusätzliches VVID Zusätzliches Vorvertragliches Informationsdokument Fassung 09.2022
- Glossar und Versicherungsbedingungen Fassung 09.2022, verfasst gemäß den Leitlinien des Tavolo tecnico ANIA Associazioni Consumatori Associazioni intermediari per i Contratti Semplici e Chiari [Technisches Gremium ANIA-Verbraucherverbände-Versicherungsvermittlerverbände für Einfache und Klare Verträge]

ist dem Versicherungsnehmer vor Vertragsunterzeichnung auszuhändigen.



Kfz-Haftpflichtversicherung und Zusatzversicherungen Informationsdokument über das Versicherungsprodukt



Zurich Insurance plc - Generalvertretung für Italien Zurigò Andere Fahrzeuge

Zurich Insurance plc-Sitz in Zurich House, Frascati Road, Blackrock, Dublino A94 X9Y3, Irland - Handelsregister Dublin Nr. 13460 - Untersteht der Aufsicht der für die Regelung von Finanzdienstleistungen zuständigen irischer Behörde - Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über die Generalvertretung für Italien tätig: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand - Eingetragen im Unternehmensregister bei der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS - Liste I) am 3.1.08 unter der Nr. 1.00066

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Produkt sind in anderen Unterlagen enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Police versichert die Kfz-Haftpflicht und die optionalen Leistungen zur Kfz-Haftpflicht (Zusatzversicherungen) von Autobussen, Anhängern von Autobussen, Lkws, Anhängern von Lkws, dreirädrigen Kastenwagen, Kleinkrafträdern zur Beförderung von Sachen, Arbeitsmaschinen, Anhängerwagen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, landwirtschaftlichen Anhängern, Anhängern von Pkws, Fahrzeuge mit Probefahrtkennzeichen für die Schäden, die Dritten beim Verkehr auf öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten und privaten Bereichen unbeabsichtigt zugefügt werden, mit den Tarifformen: Fester Tarif mit oder ohne Prämienerhöhung (Pejus), fester und absoluter Selbstbehalt. No Claim Discount/Malus, No Claim Discount/Selbstbehalt.



Was ist versichert?

Hauptdeckungen immer wirksam:

- Haftpflicht für Schäden, die Dritten durch die Benutzung des Fahrzeugs unbeabsichtigt zugefügt werden, auch wenn sie auf Cyberattacken zurückzuführen sind.
- <u>Haftpflichtversicherung</u> der <u>Beförderten:</u> Schäden, die diese während und aufgrund des Fahrens unbeabsichtigt Dritten zufügen können, ausgeschlossen sind die Schäden am Fahrer und am Fahrzeug selbst.
- ✓ <u>Schadenersatzansprüche Dritter infolge von Brand:</u> unmittelbare Sachschäden, die Personen, Tieren und Sachen Dritter aufgrund von Brand, Explosion und Bersten des Fahrzeugs, wenn sich dieses auf einem Privatgrundstück befindet, zugefügt werden.
- ✓ Manuelle Be- und Entladearbeiten: Dritten verursachte Schäden beim Beladen des Fahrzeugs vom Boden und Entladen auf den Boden, sofern diese Arbeiten nicht mit mechanischen Mitteln oder Maschinen ausgeführt werden.
- ✓ Körperliche Schäden der auf Lkws beförderten Personen falls es sich um andere Personen als die für den Gebrauch und die Beförderung der Sachen zuständigen handelt.
- Schäden durch körperliche Verletzungen Dritter, die in der Fahrerkabine oder neben dem Fahrer bei Fahrzeugen, die keine Lkws oder nicht für die Personenbeförderung zugelassen sind, befördert werden.
- Haftbarkeit des Eigentümers, der nicht der Fahrer ist, für Dritten entstandene Schäden durch den Verkehr des Fahrzeugs, ohne sein Wissen in den folgenden Fällen:
 - der Fahrer ist nicht zum Fahren berechtigt, betrunken oder unter Einfluss von Drogen;
 - Beförderung nicht gemäß den geltenden Bestimmungen oder den Angaben im Fahrzeugschein.
- Haftpflicht für Handlungen Minderjähriger: Schäden durch die unrechtmäßige Nutzung des Fahrzeugs durch minderjährige Kinder ohne Wissen des Versicherten.
- Haftbarkeit des Fahrers bei Trunkenheit für Schäden an Dritten, falls der Alkoholpegel unter oder gleich 1,2 g/l ist.
- ✓ <u>Nicht verlängerter Führerschein:</u> Dritten verursachte Schäden durch einen Fahrer mit abgelaufenem Führerschein, der innerhalb von sechs Monaten nach dem Schadenfall verlängert wird.

Zurich ersetzt die Schäden bis zu dem in der *Police* festgelegten *Höchstbetrag*.

- · Brand, Diebstahl und Kostenschutz (optional)
- Kasko (optional)
- Scheiben (optional)
- · Führerscheinentzug (optional)
- Besondere Ereignisse (optional)
- · Rechtsschutz (optional)
- Service-Leistungen (optional)
- Fahrerunfallversicherung (optional)



Was ist nicht versichert?

- X Der für den Schadenfall verantwortliche <u>Fahrer</u> des <u>Fahrzeugs</u>, sowohl für Personen- als auch für <u>Sachschäden</u>:
- der Eigentümer des Fahrzeug, der Nutznießer, der Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- der nicht rechtlich getrennte Ehepartner, der unverheiratet zusammenlebende Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- die Verwandten bis zum dritten Grad des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, für Sachschäden;
- wenn der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie und, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, die sonstigen Verwandten und ähnliche bis zum dritten Grad, für Sachschäden;
- X die w\u00e4hrend der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endpr\u00fcfungen aufgetretenen Sch\u00e4den;
- auf dem Gelände von zivilen und militärischen Flughäfen, mit Ausnahme bestimmter Gelände ziviler Flughäfen, die in den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind, aufgetretene Schäden.



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Zurich hat das Recht, vom *Versicherten* die an geschädigte Dritte gezahlten Beträge zurückzufordern (Regressrecht). Dies gilt vorwiegend in folgenden Fällen:

- der Fahrer ist nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Steuern des Fahrzeuges befugt;
- von beförderten Dritten erlittene Schäden, wenn ihre Beförderung nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen und den Angaben in der Zulassungsbescheinigung erfolgt;
- Nutzung des Fahrzeugs in den für Übungsfahrten (auch freie Übungen), sportliche Rennen und Wettkämpfe vorbehaltenen Innenbereichen von Autorennbahnen;
- Fahrer im betrunkenen Zustand mit einem Alkoholpegel über 1,2 g/l oder unter Einfluss von Drogen.



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

- ✓ Die *Versicherung* gilt in Italien, im Vatikanstaat, in der Republik San Marino, in den Ländern der Europäischen Union sowie im Gebiet von Liechtenstein und des Fürstentums Monaco.
- ✓ Die Versicherung gilt auch für die anderen im Auslandsschutzbrief vorgesehenen Länder, deren internationale Kürzel im Auslandsschutzbrief nicht durchgestrichen sind. Der Auslandsschutzbrief wird auf einfachen Antrag des Versicherten ausgestellt.
- ✓ Es sind unterschiedliche territoriale Beschränkungen für die Zusatzversicherungen Rechtsschutz und Service-Leistungen vorgesehen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Unterzeichnung des Vertrags muss der *Versicherungsnehmer* wahrheitsgemäße, genaue und komplette Informationen über das zu versichernde *Risiko* liefern und seinem *Versicherungsvermittler* die eventuellen Änderungen, die eine Verringerung oder Erhöhung des *Risikos* mit sich bringen (z. B.: Wechsel des Wohnsitzes des *Eigentümers* oder *Leasingnehmers* des Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit) unverzüglich mitteilen.
- Nicht wahrheitsgetreue, unrichtige Angaben oder das Verschweigen der Risikoerhöhung können zum gänzlichen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung sowie zur Annullierung der Police oder zum Rücktritt der Gesellschaft führen, und in Bezug auf die Kfz-Haftpflichtversicherung kann die Gesellschaft außerdem ihr vollständiges oder teilweises Regressrecht gegenüber dem Versicherten für die geschädigten Dritten bezahlten Schäden geltend machen.
- Der Versicherungsnehmer muss Zurich oder seinen Versicherungsvermittler über das Bestehen oder den späteren Abschluss weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko informieren. Im Schadenfall muss er alle Versicherer benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben. Die unterlassene Mitteilung kann den Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirken.



Wann und wie muss ich zahlen?

Die *Prämie* ist jährlich fällig und kann per Bank- oder Barscheck, Banküberweisung, Debit- oder Kreditkarte bezahlt werden. Innerhalb des vom Gesetz festgelegten Höchstbetrags ist auch die Barzahlung möglich.

Die Prämie muss bei Unterzeichnung des Vertrags beglichen werden und ist für die gesamte Vertragsdauer zu zahlen.

Unbeschadet der Pflicht, die gesamte *Prämie* zu zahlen, ist es, sofern vertraglich vorgesehen, **möglich, die Zahlung in** Raten aufzuteilen, was mit einer Erhöhung der *Prämie* verbunden ist.

Wenn der Versicherungsvertrag eine Laufzeit von weniger als einem Kalenderjahr hat, muss die gesamte Prämie bei Unterzeichnung des Vertrags bezahlt werden.

Die *Prämie* enthält die Steuern und den Beitrag zum staatlichen Gesundheitsdienst. Der Steuersatz kann je nach der Provinz, in dem der *Fahrzeugeigentümer* seinen Wohnsitz hat, variieren.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Die Deckung beginnt ab dem Datum und der Uhrzeit, die auf dem *Versicherungsschein* angegeben sind, wenn die *Prämie* bezahlt wurde.

Die Deckung endet um 24.00 Uhr des 15. Tages nach Fälligkeit der Jahres- oder Zwischenrate, falls das versicherte Fahrzeug in der Zwischenzeit nicht bei einer anderen *Versicherungsgesellschaft* versichert wurde.

Wenn eine Zwischenrate der *Prämie* nicht bezahlt wird, wird der Versicherungsschutz nach Ablauf von 15 Tagen ausgesetzt bis die Zahlungen geleistet werden. Der Versicherungsschutz beginnt wieder ab 24.00 Uhr des Tages der Zahlung.

Es ist möglich, den Versicherungsschutz vorübergehend zu unterbrechen, indem dies dem eigenen Versicherungsvermittler oder Zurich mitgeteilt wird. In diesem Fall ist das Fahrzeug während der gesamten Dauer der Unterbrechung ohne Versicherungsschutz und darf auf öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten oder privaten Bereichen weder benutzt noch geparkt werden.

Falls der Vertrag eine Dauer von weniger als einem Jahr hat, endet die Versicherungsdeckung um 24.00 Uhr des in der *Police* angegebenen Fälligkeitsdatums.



Wie kann ich die Police kündigen?

Da der Versicherungsvertrag nicht stillschweigend verlängert wird, ist keinerlei Kündigung vor Ablauf notwendig.

Es sind keine Rücktrittsrechte vorgesehen.

Der Versicherungsschutz kann nur in den Fällen von Verschrottung, Zerstörung, endgültiger Ausfuhr des Fahrzeugs, Diebstahlanzeige, Verkauf oder Inzahlunggabe durch eine Mitteilung an den eigenen Versicherungsvermittler oder an Zurich unterbrochen werden. In diesen Fällen hat der Versicherungsnehmer das Recht auf Rückerstattung des schon gezahlten Prämienanteils für den nicht genutzten Zeitraum, unter Abzug der Steuern und des Beitrags zum staatlichen Gesundheitsdienst (SSN).

KFZ-Haftpflichtversicherung und Zusatzversicherungen Autobusse, Anhänger von Autobussen, Lkws, Anhänger von Lkws, dreirädrige Kastenwagen, Kleinkrafträder zur

Autobusse, Anhänger von Autobussen, Lkws, Anhänger von Lkws, dreirädrige Kastenwagen, Kleinkrafträder zur Beförderung von Sachen, Arbeitsmaschinen, Anhängerwagen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, landwirtschaftliche Anhänger, Anhänger von Pkws, Fahrzeuge mit Probefahrtkennzeichen

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für Pkw-Haftpflichtversicherungsprodukte (zusätzliche VVI KFZ-Haftpflicht)

Zurich Insurance plc - Generalvertretung für Italien

Zurigò Andere Fahrzeuge

Letzte Aktualisierung: September 2022
Dieses Dokument entspricht der letzten aktualisierten Version.



Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für die Versicherungsprodukte Schadenfälle (VVID Schadenfälle) enthaltenen, damit der potentielle *Versicherungsnehmer* die wichtigsten Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die Vermögenslage des Unternehmens besser verstehen kann.

Der Versicherungsnehmer hat vor Unterzeichnung des Vertrages in die Versicherungsbedingungen Einsicht zu nehmen.

Zurich Insurance plc - Generalvertretung für Italien. Sitz in Zurich House, Frascati Road, Blackrock, Dublino A94 X9Y3, Irland - Handelsregister Dublin Nr. 13460 - Untersteht der Aufsicht der für die Regelung von Finanzdienstleistungen zuständigen irischen Behörde - Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über die Generalvertretung für Italien tätig: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand – Tel. +39.0259661 - Fax +39.0259662603. Eingetragen im Unternehmensregister bei der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS - Liste I) am 3.1.2008 unter der Nr. I.00066. Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 05380900968.

Website: www.zurich.it - Zertif. E-Mail PEC: zurich.insurance.plc@pec.zurich.it.

Unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss 2021 beträgt das Eigenkapital 2.783 Millionen Euro und setzt sich aus einem Gesellschaftskapital von 8 Millionen Euro und Vermögensrücklagen in Höhe von 2.775 Millionen Euro zusammen. Es wurde unter Anwendung der irischen Rechnungslegungsgrundsätze (Irish GAAP) bestimmt.

Die Solvabilitätskennzahl der Zurich Insurance Plc, in Übereinstimmung mit der Norm Solvency II, beträgt 163% und stellt das Verhältnis zwischen den anrechenbaren Eigenmitteln (EOF Eligible Own Funds) und der Solvenzkapitalanforderung (SCR (Solvency Capital Requirement) dar. Für die Informationen über die Gesellschaft steht der Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage des Unternehmens (SFCR) unter der folgenden Adresse zur Verfügung: http://www.zurich.it/avvisi-clienti/SFCRReport.htm.

Beträge:

- Solvenzkapitalanforderung (SCR): 1.868 Millionen Euro
- Mindestkapitalanforderung (MCR): 840 Millionen Euro
- Anrechenbare Eigenmitteln zur Deckung des SCR: 3.053 Millionen Euro
- Anrechenbare Eigenmitteln zur Deckung des MCR: 2.718 Millionen Euro

Auf den Versicherungsvertrag findet italienisches Recht Anwendung.



Was ist versichert?

Die Reichweite der Verpflichtungen des Unternehmens liegt innerhalb der Höchstbeträge und, soweit vorgesehenen, im Rahmen der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, versicherten Beträge.

Welche Optionen/Personalisierungen können aktiviert werden?

KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Höchstbeträge

Die gesetzlichen Mindestbeträge entsprechen **6.450.000,00** Euro für Personenschäden (je *Schadenfall* und unabhängig von der Anzahl der Opfer) und **1.300.000,00** Euro je *Schadenfall* für Sachschäden.

Unter Bezugnahme auf die Autobusse belaufen sich die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen auf 30.000.000,00 Euro für Personenschäden (pro *Schadenfall* und unabhängig von der Zahl der Unfallopfer) und auf 2.440.000,00 Euro pro *Schadenfall* für Sachschäden.

Immer wirksame erweiterte Deckungen

Fahrschulfahrzeuge: Die *Versicherung* deckt die Haftbarkeit des Fahrlehrers. Als Dritte werden folgende Personen betrachtet und sind damit gedeckt: der Prüfer, der Fahrschüler, auch wenn er am Steuer sitzt, außer während der praktischen Fahrprüfung, der Fahrlehrer während der Fahrprüfung des Fahrschülers.

Schäden an Sachen der im Autobus beförderten Dritten: Die Versicherung deckt die Haftbarkeit des Versicherungsnehmers, des Eigentümers des Fahrzeugs und des Fahrers für die durch die Nutzung des Fahrzeugs verursachten Schäden an Kleidung und allgemeinen persönlichen Gebrauchsgegenständen, die von beförderten Dritten mitgeführt werden.

Schäden infolge von Unterbrechungen oder Aussetzungen der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, geschäftlichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen aufgrund von Brand, Explosion oder Bersten des versicherten Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück.

Statisches *Risiko*, wenn die Haftpflichtversicherung für einen Anhänger geleistet wird: vom geparkten Anhänger, durch manuelle Manöver, durch versteckte Baufehler oder Wartungsfehler verursachten Schäden, wenn der Anhänger vom Zugfahrzeug gelöst ist, wobei jedoch die Schäden an Personen auf dem Anhänger ausgeschlossen sind.

Personalisierung nach Fahrzeuglenker

Beliebige Fahrer: Das Fahrzeug kann von jedem beliebigen Fahrer gefahren werden.

OPTIONEN MIT ZAF	OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN PRÄMIE				
Verkehr des Anhängers in Frankreich, Deutschland, Spanien und Griechenland	Die <i>Versicherung</i> deckt die Haftbarkeit des <i>Versicherten</i> , der <i>Eigentümer</i> des Anhängers ist, wenn dieser an Zugfahrzeugen, die Eigentum Dritter sind, angehängt ist.				
Be- und Entladearbei- ten mit mechanischen Mitteln für Lkws zur Be- förderung von Sachen	Dritten verursachte Schäden beim Beladen des Fahrzeugs vom Boden und Entladen auf den Boden mit mechanischen Mitteln oder Maschinen, einschließlich mechanischem Arm oder Kippmulde, die dauerhaft auf dem versicherten Fahrzeug befestigt sind.				
Erhöhung der Mindestdeckungs- summen	Es ist möglich, eine <i>Police</i> mit <i>Höchstbeträgen</i> oberhalb der Mindestbeträge abzuschließen, wenn hierfür die Zahlung einer höheren <i>Prämie</i> akzeptiert wird.				

Welchen Versicherungsschutz kann ich der KFZ-Haftpflicht gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie hinzufügen?						
BRAND, DIEBSTAHL und KOSTENSCHUTZ (optional)						
Basisgarantien	Der Vertrag deckt unmittelbare Sachschäden am versicherten Fahrzeug, auch durch Cyberattacken, im Falle von: • Brand, Explosion, Bersten und Blitzschlag; • Diebstahl (versucht oder begangen) und Raubüberfall. Bei Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugen sind auch Sachschäden und unmittelbare Schäden an den Stromversorgungskabeln des versicherten Fahrzeugs eingeschlossen, wenn diese während des Aufladens der elektrischen Batterie an einer Ladestation entstehen. Gedeckt ist auch der Diebstahl von Stromkabeln, die sich zum Zeitpunkt des Schadenfalles im versicherten Fahrzeug befinden, sofern der Diebstahl durch Aufbrechen und/oder Eindringen in das Fahrzeug durch Aufbrechen, gewaltsames Öffnen, Manipulieren oder Zerstören der Verriegelungsvorrichtungen des versicherten Fahrzeugs begangen wird. Kostenschutz: Zurich erstattet vollständig oder teilweise: Kosten für die Unterstellung des Fahrzeugs und den Transport, Kosten infolge von Diebstahl oder Verlust der Schlüssel, Zulassungskosten, Kostenbeitrag zur Wiederherstellung der Eigentumsgarage, Eigentumssteuer unter Ausschluss von Zusatzsteuern, Schäden an Gepäck, durch den Transport von Unfallopfern verursachte Schäden, Airbag-Wiederherstellung, Wiederherstellung der Diebstahlschutzsysteme. Die Versicherungen gegen Brand, Diebstahl und Kostenschutz können zusammen oder getrennt erworben werden, nach festgelegten Kombinationen.					
Weitere Deckungen mit zusätzlicher Prämie	 Brand und Diebstahl - wenn die Option "Garantierter Wert" in der Police oder in der Zahlungsbestätigung ausdrücklich angegeben ist, erfolgt die Liquidation auf der Grundlage des in der Police oder in der Zahlungsbestätigung erklärten Werts des Fahrzeugs, mit folgenden Höchstgrenzen: Handelswert des Fahrzeugs, ermittelt nach der letzten zum Zeitpunkt der Vertragsausstellung oder der letzten jährlichen Verlängerung verfügbaren Auflistung, nach dem Gebrauchtwagenmarkt zu diesem Zeitpunkt, gemäß der "gelben Eurotax-Liste" und, nur für die Arbeitsmaschinen, der "Lectura Valutation"; Rechnungswert, wenn sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags für den Rechnungswert entscheidet. 					
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse: In Bezug auf den Versicherungsschutz Brand sind die Schäden nicht enthalten, die während Geländefahrten in öffentlichen und privaten Bereichen entstehen. Bei Landwirtschaftsmaschinen gilt der Ausschluss auch für das Abstellen im Gelände, auf öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten bzw. privaten Flächen.					
KASKO (optional)						
Basisgarantien	 Der Vertrag deckt die unmittelbaren Sachschäden, die während der Fahrt des versicherten Fahrzeugs entstehen, auch infolge von Cyberattacken und auch durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten verursacht, infolge von: Easykasko: Kollision mit einem anderen identifizierten, mit Nummernschild versehenen oder jedenfalls für den Verkehr zugelassenen Motorfahrzeug; Vollkasko: Jede Art von Aufprall, Überschlagen und Abkommen von der Fahrbahn; Alter Ego: Kollision mit einem anderen identifizierten und zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht haftpflichtversicherten Fahrzeug oder mit einem in einem ausländischen Staat, der im Auslandsschutzbrief vorgesehen ist, zugelassenen und versicherten Fahrzeug. Easykasko und Vollkasko - Bei Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugen sind auch Sachschäden und unmittelbare Schäden an den Stromversorgungskabeln des versicherten Fahrzeugs eingeschlossen, wenn diese während des Aufladens der elektrischen Batterie an einer Ladestation entstehen. Gedeckt sind auch Schäden an Stromkabeln, die sich zum Zeitpunkt des Schadenfalles im versicherten Fahrzeug befinden. 					

Modell P.1983.DPA - Fassung 09.2022

Weitere Deckungen mit zusätzlicher

Prämie

"gelben Eurotax-Liste" und, nur für die Arbeitsmaschinen, der "Lectura Valutation";

Fahrzeugs, mit folgenden Höchstgrenzen:

Vollkasko - wenn die Option "*Garantierter Wert*" in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* ausdrücklich angegeben ist, erfolgt die Liquidation auf der Grundlage des in der Police oder in der Zahlungsbestätigung erklärten Werts des

Handelswert des Fahrzeugs, ermittelt nach der letzten zum Zeitpunkt der Vertragsausstellung oder der letzten

jährlichen Verlängerung verfügbaren Auflistung, nach dem Gebrauchtwagenmarkt zu diesem Zeitpunkt, gemäß der

· Rechnungswert, wenn sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags für den Rechnungswert entscheidet.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:

- Falls die geltenden Normen mit Bezug auf die Fahrerlaubnis des Fahrers oder die Eigenschaften des Fahrzeugs, die im Fahrzeugschein angegeben sind, nicht eingehalten werden;
- · Für Schäden, die während Geländefahrten entstehen.

SCHEIBEN (optional)

Basisgarantien

Der Vertrag deckt die Schäden durch *Glasbruch* und Absplitterung der Fensterscheiben des versicherten Fahrzeugs **bis** zu dem in den *Versicherungsbedingungen* angegebenen *Höchstbetrag*, auch infolge von *Cyberattacken*.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse:

Es ist die Anwendung eines festen Selbstbehalts in der FORMEL A vorgesehen und, für die FORMEL B, auch die Anwendung einer Begrenzung des Höchstbetrags der Entschädigung.

Diese Bedingungen gelten nicht, wenn der *Versicherte* den Schaden durch einen der *Gesellschaft* angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz reparieren lässt (Liste unter www.zurich.it).

Schäden in Verbindung mit dem Einsetzen oder Ausbauen von Scheiben sind nicht gedeckt.

FÜHRERSCHEINENTZUG (optional)

Basisgarantien

Die Versicherung zahlt ein Tagegeld, falls dem Fahrer des versicherten Fahrzeugs der Führerschein entzogen wird, als direkte und ausschließliche Folge eines *Verkehrsunfalls*, auch infolge von *Cyberattacken*, der den Tod bzw. schwere oder schwerste Personenschäden zur Folge gehabt hat, sowie in allen anderen Fällen, in denen Personen angefahren wurden.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse:

Das Tagegeld wird über einen Zeitraum von maximal 180 Tagen pro Schadenfall bezahlt.

Der Versicherungsschutz ist nicht wirksam, falls der Fahrer die *Straßenverkehrsordnung* oder die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verkehrsteilnahme der Fahrzeuge verletzt.

BESONDERE EREIGNISSE (optional)

_ . .

Der Vertrag deckt unmittelbare Sachschäden am versicherten Fahrzeug infolge von:

Naturereignissen: Lawinen, Schneefall, Berg- und/oder Erdrutsche, Meteoriteneinschlag, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Windhosen, Hurrikans, *Hochwasser*, Hagel, Wind über 80 km/h. Der Versicherungsschutz gilt ferner auch für den Zusammenstoß mit *Wildtieren*.

Basisgarantien

Vandalismus und gesellschaftspolitische Ereignisse: Volkstumulte, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung (sog. Vandalismus). Bei Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugen sind auch Sachschäden und unmittelbare Schäden an den Stromversorgungskabeln des versicherten Fahrzeugs eingeschlossen, wenn diese während des Aufladens der elektrischen Batterie an einer Ladestation entstehen. Gedeckt sind auch Schäden an Stromkabeln, die sich zum Zeitpunkt des Schädenfalles im versicherten Fahrzeug befinden.

Weitere Deckungen mit zusätzlicher Prämie

Naturereignisse, Vandalismus und gesellschaftspolitische Ereignisse - wenn die Option "Garantierter Wert" in der Police oder in der Zahlungsbestätigung ausdrücklich angegeben ist, erfolgt die Liquidation auf der Grundlage des in der Police oder in der Zahlungsbestätigung erklärten Werts des Fahrzeugs, mit folgenden Höchstgrenzen:

- Handelswert des Fahrzeugs, ermittelt nach der letzten zum Zeitpunkt der Vertragsausstellung oder der letzten jährlichen Verlängerung verfügbaren Auflistung, nach dem Gebrauchtwagenmarkt zu diesem Zeitpunkt, gemäß der "gelben Eurotax-Liste" und, nur für die Arbeitsmaschinen, der Lectura Valutation;
- Rechnungswert, wenn sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags für den Rechnungswert entscheidet.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz ist nicht wirksam für Schäden, die unter die Kaskoversicherung fallen, d.h. durch den Verkehr der Fahrzeuge entstehen.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (optional)

Der Vertrag versichert das *Risiko* für *außergerichtlichen* und gerichtlichen Rechtsbeistand zur Wahrung der Rechte des *Versicherten*, **im Rahmen des** *Höchstbetrags* **und der Bedingungen, die in der** *Police* **vorgesehen sind, auch infolge von** *Cyberattacken***; Zurich hat die Bearbeitung der** *Schadenfälle* **DAS - Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. übertragen.**

Für die Formel Basis "B" und die Formel Gold "C" ist die Versicherung wirksam, falls, infolge von Ereignissen, die mit dem Eigentum oder dem Fahren des versicherten Fahrzeugs verbunden sind oder Ereignissen, die den *Versicherten* als Radfahrer, Fußgänger oder Beifahrer eines beliebigen Fahrzeugs betreffen:

Basisgarantien

Formel Basis "B": dem Versicherten außervertragliche Schäden durch Drittverschulden aufgrund unrechtmäßiger Handlungen entstehen; gegen den Versicherten ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenem Verbrechen oder Vergehen eingeleitet wird, einschließlich der Straftaten der fahrlässigen Tötung durch ein Auto und schwerer oder sehr schwerer körperlicher Verletzungen, auch bei Anklage wegen Fahren im betrunkenen Zustand, sofern der Alkoholpegel nicht höher als 1,2 g/l ist; er Beschwerde gegen die Anordnung auf Führerscheinentzug einlegen muss, als Folge eines Ereignisses im Straßenverkehr, das den Tod oder Körperverletzungen von Personen verursacht hat; er einen Antrag auf Freigabe des an einem Verkehrsunfall mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss.

Im Falle eines *versicherten Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugs* deckt die Garantie darüber hinaus den Schutz der Rechte des Versicherten im Falle von: *Strafverfahren* und/oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Schäden, die das versicherte Fahrzeug während des Ladens an *Ladestationen*, die in öffentlichen und/oder privaten Bereichen installiert sind, erlitten hat; Rechtsstreitigkeiten mit dem Anbieter, der die Batterien vermietet.

 Formel Gold "C": in Erweiterung des in der "Formel Basis" vorgesehenen Versicherungsschutzes: er Widerspruch oder Einspruch gegen eine Verwaltungsstrafe in Verbindung mit einem Verkehrsunfall Widerspruch oder Einspruch einlegen muss; zivilrechtliche Streitigkeiten mit Vertragsnatur bestehen; gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, sofern das Verfahren eingestellt oder er freigesprochen wird und das Urteil rechtskräftig ist.

Die Versicherungsform Privatleben betrifft den Schutz der Rechte des Versicherten in enger Verbindung mit:

- der Haltung der Wohnung, in welcher der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, oder weiterer Wohnungen, sofern diese vom Versicherungsnehmer oder einem seiner Familienangehörigen, der aus der Familienstandsbescheinigung hervorgeht, für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten für touristische Zwecke gemietet wurde;
- dem Besitz, der Haltung, der Führung und der Nutzung von Haustieren;
- dem außerberuflichen Privatleben, einschließlich der Freizeit und der Reisen/des Urlaubs.

Im Falle eines versicherten Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugs bietet der Versicherungsschutz außerdem die gleiche Erweiterung wie für die "Formel Basis" zugunsten des Versicherungsnehmers und/oder des Eigentümers des versicherten Fahrzeugs. Darüber hinaus deckt die Versicherung den Schutz der Rechte der versicherten Personen in folgenden Fällen ab: Strafverfahren und/oder Rechtsstreitigkeiten, die in der Wohnung des Versicherungsnehmers und/oder seiner Familienangehörigen und in anderen Wohnungen, die ihnen gehören und direkt genutzt werden, nach der Installation der Ladestation entstehen können; Strafverfahren und/oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Schäden, die allen Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugen, für die eine Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht besteht, die dem Versicherungsnehmer und/oder seinen Familienangehörigen gehören, während des Ladevorgangs an Ladestationen, die auf öffentlichen und/oder privaten Flächen installiert sind, entstehen; Rechtsstreitigkeiten mit dem Anbieter, der die Batterien vermietet, für alle Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeuge, für die eine Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht besteht, die dem Versicherungsnehmer und/oder seinen Familienangehörigen gehören.

Die Versicherung ist wirksam, wenn der Versicherte:

- a) aufgrund einer rechtswidrigen Handlung Dritter außervertragliche Personen- oder Sachschäden erleidet;
- b) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter zu tragen haben, infolge:
 - ihres angeblich rechtswidrigen Verhaltens;
 - eines Schadens, der durch das Aufladen eines *Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugs*, eines Elektrorollstuhls für Behinderte, eines *Elektrorollers* und eines *Elektrofahrrads* an einer *Ladestation* entstehen.

Dieser Versicherungsschutz ist ausschließlich wirksam, wenn der Versicherte haftpflichtversichert ist. Der Versicherungsschutz ist ergänzend und nach Ausschöpfung der geschuldeten Summen für Verfahrenskosten zur Klageabwehr und Unterliegen aus der Haftpflichtversicherung zugunsten des Versicherten wirksam, gemäß Art. 1917 ital. ZGB. Für den Fall, dass die vorgenannte Haftpflichtversicherung zwar ordnungsgemäß besteht, aber aufgrund bestimmter Ausschlüsse nicht in Kraft ist, gilt die Erstrisikoversicherung;

- c) wenn gegen ihn ein *Strafverfahren* wegen fahrlässig begangenem *Verbrechen* oder *Vergehen* eingeleitet wird, einschließlich der Strafverfahren aufgrund steuer- und verwaltungsrechtlicher Verstöße;
- d) wenn gegen ihn ein *Strafverfahren* wegen eines vorsätzlichen *Verbrechens* eingeleitet wird, einschließlich solcher, die sich aus Verstößen in Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten ergeben, sofern das Verfahren eingestellt oder er freigesprochen wird und das Urteil rechtskräftig ist. Ausgeschlossen sind die Fälle des Erlöschens der Strafbarkeit aus jeglichem Grund.

Ergänzend zu diesem Versicherungsschutz bietet Zurich in Italien, Vatikanstadt und in der Republik von San Marino einen telefonischen Rechtsberatungsservice für die in der *Police* vorgesehenen Themenbereiche an.

Weitere Deckungen mit zusätzlicher Prämie

Führerschein mit Punktesystem

Zurich erstattet vollständig oder teilweise die Kosten für die Teilnahme an einem zur Rückgewinnung der nach Erwerb des Versicherungsschutzes verlorenen Führerscheinpunkte erforderlichen Auffrischungskurs.

Für einige spezifische Leistungen sind Untergrenzen und Selbstbehalte vorgesehen.

Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:

- Falls die geltenden Normen mit Bezug auf die Fahrerlaubnis des Fahrers oder den Verkehr des Fahrzeugs nicht eingehalten werden;
- Für Schadenfälle, die in den 90 Tagen nach Inkrafttreten der Police eingetreten sind, für Fälle von Vertragsstreitigkeiten, falls die Versicherungsdeckung nicht kontinuierlich ist. Im Falle eines Ersatzes oder des Abschlusses einer neuen Police, die mit der Gesellschaft für eine ähnliche Deckung ausgestellt wurde, gilt das Ereignis ab dem Datum des Inkrafttretens des neuen Vertrags als gedeckt, vorausgesetzt, dass der vorherige Vertrag eine Mindestdauer von 90 Tagen gehabt hat.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Für die Versicherungsform Privatleben gilt der Versicherungsschutz nicht für:

- Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus einer freiberuflichen, unternehmerischen oder untergeordneten Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Familienangehörigen ergeben;
- Vertragsstreitigkeiten nach dem Zivilrecht;
- Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten, mit Ausnahme von Strafverfahren, die sich aus Rechtsverletzungen in diesen Angelegenheiten ergeben;
- · Fragen des Familien,- Erb- und Schenkungsrechts;
- Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche Dritter für außervertragliche Schäden, wenn:
 - keine spezielle Haftpflichtversicherung vorhanden ist;
 - die Prämien der Haftpflichtversicherung nicht regelmäßig bezahlt wurden;
 - der Schadenfall unter die Fälle des Ausschlusses, der Selbstbeteiligung und/oder des Selbstbehalts der Haftpflichtversicherung fällt.

SERVICE-LEISTUNGEN (optional)

Basisgarantien

Der Vertrag garantiert dem Versicherten im Schadenfall, auch infolge von Cyberattacken, die im Folgenden aufgeführten Service-Leistungen, je nach vom Versicherten gewählter Form. Die Bearbeitung der Schadenfälle ist Mapfre Asistencia S.A. anvertraut.

- Formel "A":
 - Für in Italien und im Ausland eingetretene **Schadenfälle**: Abschleppdienst; Einstellungskosten; Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeugs; Ersatzteilversand; Pannenhilfe;
 - Nur für in Italien eingetretene Schadenfälle: telefonische Informationen über den Standort von Ladestationen für Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeuge;
 - Nur für im Ausland eingetretene Schadenfälle: Bevorschussung der Zivil- und Strafkaution.
- Formel "B", alle von der Formel "A" vorgesehenen Leistungen und außerdem:
 - Für in Italien und im Ausland eingetretene Schadenfälle: ärztliche Beratung; telefonische Informationen und Beratung; Verlegung in ein anderes Krankenhaus; Rückkehr aus dem auswärtigen Krankenhaus; Reise für die Abholung des Fahrzeuges; Rücktransport des Fahrzeugs durch Verladung; Rückreise der Insassen/Fortsetzung der Reise; Hotelkosten; Bereitstellung eines Chauffeurs; Kostenvorschuss für dringende Ausgaben; Übermittlung dringender Nachrichten; Reise eines Familienangehörigen; Krankenrücktransport; Rücktransport mit einem Familienangehörigen; Begleitung Minderjähriger; Überführung des Leichnams; Verlängerung des Aufenthalts; Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl;
 - Nurfürin Italien eingetretene Schadenfälle: Verschrottung; Entsendung eines Krankenwagens; Taxifür die Abholung
 des Ersatzwagens; Ersatzwagen im Falle von Reparaturzeiten über 8 Stunden, für maximal 7 aufeinanderfolgende
 Tage; Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung;
 - Nur für im Ausland eingetretene Schadenfälle: Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung; gesetzlicher Eigentumsübergang; Bevorschussung der Anwaltskosten; Bereitstellung eines Dolmetschers; Bevorschussung der Arzt-, Operations-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten.
- Formel "B PLUS", alle von der Formel "B" vorgesehenen Leistungen und außerdem:
 - Nur für in Italien eingetretene Schadenfälle: Ersatzwagen (Samstag, Sonntag und Feiertage);
 - Für in Italien und im Ausland eingetretene Schadenfälle: Einsatz eines Krankenpflegers zu Hause; Einsatz eines Physiotherapeuten zu Hause; Einsatz einer Haushaltshilfe.
- Formel "G": alle von der Formel "B Plus" vorgesehenen Leistungen und außerdem:
 - Nur für in Italien eingetretene Schadenfälle: Sofortige Verfügbarkeit eines Ersatzwagens.
- Formel "F", nur für Lkws und Gelenkfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t:
 - Für in Italien und im Ausland eingetretene Schadenfälle: Abschleppdienst; Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeugs; Informationen über das Herstellernetzwerk; ärztliche Beratung; Einstellungskosten; Ersatzteilversand; Hotelkosten; Rückreise der beförderten Personen; Informationen und Hinweise zur Entsprechung von Arzneimitteln im Ausland; Krankenrücktransport; Rückführung des Leichnams;
 - Nur für im Ausland eingetretene Schadenfälle: Bereitstellung eines Dolmetschers; Bevorschussung der Anwaltskosten; Bevorschussung der Zivil- und Strafkaution.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse:

- Keine Leistungspflicht besteht bei unter folgenden Umständen auftretenden Schadenfällen: während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen; infolge von Kriegshandlungen, Revolution, Aufruhr, Volksbewegungen, Plünderungen, Terrorismus oder Vandalismus, Cyberterrorismus, Streik, Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen; Selbstmord oder Selbstmordversuch; Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie nicht therapeutischer Konsum von Betäubungsmitteln oder Halluzinogenen. Ebenfalls nicht erbracht werden die Leistungen in Ländern, die sich im erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden;
- Alle Leistungen dürfen für jeden Versicherten nicht mehr als einmal pro Leistungsart für den einzelnen Schadenfall, für höchstens drei Schadenfälle pro Leistungsart und Versicherungsjahr erbracht werden;
- Die Höchstdauer des Versicherungsschutzes für jeden längeren Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung beträgt 60 Tage;
- für den Fall, dass der Versicherte einen Mietwagen beantragt und keine Kreditkarte verfügbar ist oder es nicht möglich ist, einen mindestens 21 Jahre alten Fahrer zu identifizieren.

FAHRERUNFALLVERSICHERUNG (optional)

Basisgarantien

Zurich deckt die Folgen der vom Fahrer im Zusammenhang mit dem Verkehr des versicherten Fahrzeugs erlittenen *Unfälle*, auch infolge von *Cyberattacken*. Geleistet werden:

- Im Falle von dauerhafter Invalidität: innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall, die Zahlung eines Betrags in Höhe eines bestimmten Prozentanteils der versicherten Summe/n, der nach dem festgestellten Invaliditätsgrad bestimmt wird;
- Tod/vermutlicher Tod: die Versicherungssumme wird den Erben oder Anspruchsberechtigten gezahlt, falls der Versicherte infolge des erstattungsfähigen Unfalls und innerhalb von zwei Jahren nach diesem verstirbt;
- Tagegeld für den Krankenhausaufenthalt: die Zahlung des gewählten Tagegelds für jeden Tag des Krankenhausaufenthalts, wenn der erstattungsfähige Unfall den Aufenthalt des Versicherten im Krankenhaus oder in einer Pflegeanstalt zur Folge hat;
- Pflegekosten: die Erstattung an den Versicherten der für Ärzte, Chirurgen, Arzneimittel, Krankenhaus, Pflegeanstalt, Physiotherapie getragenen Kosten.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Unter Bezugnahme auf den Fall der dauerhaften Invalidität sind Selbstbehalte vorgesehen, die sich nach dem festgestellten Grad der dauerhaften Invalidität richten.

Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die unter folgenden Umständen auftretenden Unfälle:

· Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt;

Fahrer betrunken, mit einem Alkoholpegel über 1,2 g/l und/oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln, Halluzinogenen und ähnlichem;

- Kriegshandlungen, Aufstände, Volkstumulte, Terrorismus, Attentate, Cyberterrorismus, Angriffe oder Gewalttaten;
- Begrenzungen, Ausschlüsse und

Regress

• Selbstverletzung, Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten.

In Bezug auf die Pflegekosten sind von der Kostenerstattung ausgeschlossen:

- prothetische Vorrichtungen im Allgemeinen, außer den Kosten für den Erwerb von während des Eingriffs eingesetzten prothetischen Vorrichtungen;
- · chirurgische Eingriffe ästhetischer Art.



Was ist NICHT versichert?

Profisport:

Ausgeschlossene Risiken

Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

KFZ-Haftpflichtversicherung, weitere Beschränkungen:

- Verwendung des Fahrzeugs für die Fahrübungen während der Fahrt des Fahranfängers keine gemäß den einschlägigen Gesetzesvorschriften als Fahrlehrer zugelassene Person neben ihm sitzt oder wenn die Fahrübung nicht gemäß den von den einschlägigen Gesetzesvorschriften vorgesehenen Modalitäten stattfindet;
- Fahrzeug mit Probefahrtkennzeichen, wenn die Verwendung des Fahrzeugs nicht unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen erfolgt;
- · Mietwagen mit Chauffeur, wenn die Vermietung nicht unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt;
- Veränderung der Eigenschaften des versicherten Fahrzeugs, wenn diese nicht in der Zulassungsbescheinigung oder, sofern vorgesehen, in der Erklärung für die Zulassungseignung verzeichnet sind;
- · Vorsatz des Fahrers;
- falsche oder unvollständige Angaben in der Police gemäß Artikel 1.2 "Erklärungen des Versicherungsnehmers";
- Auf Ketten montiertes Fahrzeug: ausgeschlossen sind die an der Straßendecke verursachten Schäden. In diesen Fällen sowie in den vom VVID angegebenen hat Zurich das Recht, auf den *Versicherten* zurückzugreifen für die Beträge, die sie zur *Entschädigung* geschädigter Dritter gezahlt hat (Regress).

Bezüglich der optionalen Versicherungsdeckungen können Begrenzungen, *Anteilige Selbstbehalte/Feste Selbstbeteiligungen*, Ausschlüsse vorgesehen werden, die je nach spezifischem Versicherungsschutz variieren.

Im Folgenden ein Anwendungsbeispiel für die Selbstbeteiligung:

- Schadenssumme € 800;
- Vertragliche Selbstbeteiligung 10% des Schadens (€ 80) mit dem Minimum von € 100;
- gezahlter Betrag abzüglich der Selbstbeteiligung € 700.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Für die Versicherungsdeckungen Brand, Diebstahl, Kostenschutz, Kasko, Scheiben und Besondere Ereignisse geltende Ausschlüsse

Die Versicherung deckt folgende Schäden nicht (außer im Falle spezieller Vereinbarungen):

- Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, Entwicklung wie auch immer verursacht, kontrolliert oder nicht - von Kernenergie oder Radioaktivität oder von biologischer und chemischer Verschmutzung;
- Schäden infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Tornados, Sturm, Überschwemmungen, Hagel, Lawinen, Schneefall, Windstärke über 80 km/h, Erdrutsche und/oder Erdbewegungen sowie die Schäden infolge von Volksaufständen, Streik, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und Vandalismus;
- · Schäden infolge der Ansaugung von Wasser in den Motor;
- nicht von Hochwasser abhängige Wasserschäden;
- · Schäden am abgeschleppten Fahrzeug;
- Schäden durch Zusammenstoß des Fahrzeugs mit Wildtieren, außer es wurde der Versicherungsschutz Vollkasko erworben;
- Schäden durch Zusammenstoß des Fahrzeugs mit *Wildtieren*, außer es wurde der Versicherungsschutz Naturereignisse oder Vollkasko erworben;
- Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (zum Beispiel Diebstahl des Fahrzeugs mit den Original-Startvorrichtungen oder die Verwendung von ungeeigneten Stromkabeln oder Materialien beim Laden eines Plugin-Elektro-/Hybridfahrzeugs) des Versicherungsnehmers, des Versicherten, des Fahrzeugführers, der mit diesen zusammenlebenden Personen, ihrer Arbeitnehmer oder den von ihnen mit der Steuerung oder Aufbewahrung des versicherten Fahrzeugs beauftragten Personen verursacht oder begünstigt werden;
- Schäden infolge von Unterschlagung;
- Schäden, die durch einfache Verbrennungen, elektrische Erscheinungen oder Wärmestrahlung, die keinen *Brand* des versicherten Fahrzeugs zur Folge hatten, verursacht werden.

Für *Risiken*, die sich aus *Cyberattacken* ergeben, umfasst die *Versicherung* außerdem nicht die direkten und indirekten Schäden, die verursacht werden durch:

- · Cyberterrorismus;
- · Angriff auf Informationssysteme, Angriff durch Malware, DoS-Angriff;
- · Diebstahl, Änderung oder Vernichtung von elektronischen Daten, digitalen Inhalten und personenbezogenen Daten;
- Rechtswidrige Handlung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder Rechtswidrige Handlung in Bezug auf die Sicherheit;
- · Bedrohungen durch Cyber-Erpressung;
- · Einkommensverlust aufgrund der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

Für Risiken, die sich aus Cyberattacken ergeben, sind auch die folgenden Kosten und Ausgaben ausgeschlossen:

- · Ausgaben im Zusammenhang mit der Restaurierung von elektronischen, Computer- und Digitalgeräten;
- · Kosten infolge der Verletzung der personenbezogenen Daten;
- · Verteidigungskosten im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren und Verwaltungsstrafen;
- Verteidigungskosten und Geldstrafen/Bußgelder strafrechtlicher Art, die aufgrund der Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten fällig werden;
- · jede Form der Zahlung von Entgelten in Folge von Bedrohungen durch Cyber-Erpressung.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss den Schadenfall vorzugsweise seinem Versicherungsvermittler oder Zurich, innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden.

Für die Fahrerunfallversicherung muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadenfall vorzugsweise seinem Versicherungsvermittler oder Zurich innerhalb von 5 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten die Möglichkeit dazu hatten, schriftlich melden. Hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge oder stirbt der Versicherte während der Behandlungszeit, muss dies unverzüglich dem Versicherungsvermittler oder Zurich gemeldet werden.

Die Schadenersatzforderung muss, nach dem Schema des Unfallberichtformulars, direkt an den eigenen Versicherungsvermittler oder an Zurich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vollständig oder teilweise nicht für das Ereignis verantwortlich sind und dieses:

- im Gebiet der italienischen Republik, der Republik von San Marino und der Vatikanstadt eingetreten ist;
- unter Beteiligung nur zweier identifizierter Motorfahrzeuge erfolgt ist, welche in Italien versichert und zugelassen sind;
- Sachschäden und/oder nicht schwere K\u00f6rperverletzungen (d.h. die mit einer dauerhaften Invalidit\u00e4t bis 9\u00e9 verbunden sind) verursacht hat.

In allen anderen Fällen ist der Antrag auf *Schadenersatz* an das *Versicherungsunternehmen* zu adressieren, welches das Fahrzeug des gegnerischen Schädigers versichert.

Falls das Fahrzeug der schädigenden **Gegenpartei nicht versichert oder nicht identifiziert ist, ist** die *Schadensersatzforderung* an das Unternehmen zu richten, das von dem bei der Consap S.p.A. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici S.p.A., eingerichteten Garantiefonds für Verkehrsopfer benannt wurde. Für weitere Informationen: www.consap.it.

Was tun im Schadenfall?

Falls sich der *Unfall* in Italien mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug ereignet hat, ist der Antrag auf *Entschädigung*, wenn das ausländische Fahrzeug in einem der im *Auslandsschutzbrief* angegebenen Ländern zugelassen ist, an das Ufficio Centrale Italiano [Italienisches Zentralbüro], (UCI, Corso Sempione 39, 20145 Mailand, Fax +39.02.34968230, www.ucimi.it) zu richten. Ist das Fahrzeug hingegen in einem Land zugelassen, das nicht im *Auslandsschutzbrief* aufgeführt ist, muss die Schadenersatzforderung direkt beim ausländischen Verantwortlichen und seiner *Versicherungsgesellschaft* eingereicht werden.

Hält sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte für verantwortlich, muss er die Meldung an seinen Versicherungsvermittler oder direkt an die Gesellschaft weiterleiten.

Im Falle eines *Unfalls* im Ausland mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug der Gegenpartei, wenn das ausländische Fahrzeug in einem Land der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen ist, muss man sich an das Centro di Informazione Italiano [Italienisches Informationszentrum] bei CONSAP S.p.A wenden (durch Zugriff auf das Portal https://portale.consap.it), um Informationen über den Namen der italienischen Versicherungsgesellschaft zu erhalten, die den *Schadenfall* im Namen der ausländischen Versicherungsgesellschaft des Unfallverursachers bearbeitet (sog. beauftragte Gesellschaft), während wenn in Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassene Fahrzeuge verwickelt sind, die *Schadenersatzforderung* direkt beim ausländischen Verantwortlichen und seiner Versicherungsgesellschaft eingereicht werden muss.

Hält sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte für verantwortlich, muss er die Meldung an seinen Versicherungsvermittler oder direkt an die Gesellschaft weiterleiten.

Außer der Pflicht, den Schadenfall nach den o.g. Fristen und Bedingungen zu melden, müssen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die folgenden Unterlagen vorlegen:

• Für die Schadenfälle der Versicherungen Brand, Diebstahl, Vandalismus und gesellschaftspolitische Ereignisse ist bei der zuständigen Behörde (Polizei, Carabinieri) entsprechend Anzeige zu erstatten. Falls der Schadenfall im Ausland eintritt, muss die Anzeige bei der zuständigen ausländischen Behörde erstattet werden und nach der Rückkehr nach Italien bei der vorgenannten italienischen Behörde. An Zurich ist eine Kopie aller Anzeigen ist übermitteln.

- · Bei Schadenfällen im Rahmen der Garantien Brand, Diebstahl, Vollkasko, Easykasko, Vandalismus und gesellschaftspolitische Ereignisse muss im Falle unmittelbarer Sachschäden an den Stromkabeln eines Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugs zusätzlich zu den von der jeweiligen Garantie geforderten Unterlagen das beschädigte Kabel oder eine geeignete Fotodokumentation aufbewahrt und der Kaufbeleg für das neue Stromkabel oder eine Steuerdokumentation vorgelegt werden, um zu beweisen, dass das beschädigte Stromkabel repariert wurde.
- Für die Schadenfälle Alter Ego der Kaskoversicherung eine zur Rekonstruktion des Unfallvorgangs geeignete Dokumentation (Protokoll der Behörden, die vor Ort im Einsatz waren oder bei den Behörden erstattete Anzeige/ Aussage oder von beiden Fahrern unterzeichnetes Unfallberichtsformular).
- Für Schadenfälle der Versicherung Naturereignisse muss das Ereignis durch die Erhebungen der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstation bzw. eine schriftliche Erklärung des zuständigen örtlichen Organismus bestätigt werden.
- Für die Schadenfälle des Versicherungsschutzes Scheiben kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schaden bei Zurich einreichen oder sich direkt an einen der Gesellschaft angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz wenden (Liste unter www.zurich.it).
- Für Schadenfälle der Versicherung gegen Führerscheinentzug muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Meldung mit im Anhang dem offiziellen Dokument übermitteln, das die von den Behörden getroffene Maßnahme belegt.
- Für Schadenfälle der Rechtsschutzversicherung muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadenfall unverzüglich an DAS melden. Alternativ dazu kann er ihn Zurich oder dem Versicherungsvermittler melden.
- Für Schadenfälle des Versicherungsschutzes Service-Leistungen muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte sich an die Organisationszentrale von Mapfre Asistencia S.A. wenden, die rund um die Uhr erreichbar ist, indem er die gebührenfreie Rufnummer 800.181515 oder die Telefonnummer des Geschäftssitzes +39.015-2559790 anruft.

Direkthilfe/Partnerbetriebe (nur für Lkws bis 35 t)

Im Schadenfall mit Schäden am Fahrzeug kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Reparaturen in einer der Partnerwerkstätten von Zurich durchführen lassen (Liste auf www.zurich.it). Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind Vergünstigungen vorgesehen.

Für die Schadenfälle des Versicherungsschutzes Scheiben kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherte sich direkt an einen der Gesellschaft angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz wenden (Liste unter www.zurich.it). Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind Vergünstigungen vorgesehen.

Rückzahlung des Schadenfalles zur Vermeidung des Malus

Bei einem Schadenfall mit eigener Verantwortung kann der Versicherte die Anwendung des Malus und die Erhöhung der Prämie vermeiden, indem er die von der Zurich gezahlten Beträge zurückerstattet. Alle weiteren Informationen stehen auf der Website www.consap.it zur Verfügung.

Wenn die Police mit der Tarifform Selbstbehalt abgeschlossen wurde ist oben genanntes nicht anwendbar

Ausführung durch andere Unternehmen

Zurich hat DAS S.p.A. (Sitz in Verona, Via Enrico Fermi 9/B, Tel. 045.8378901, Fax 045.8351023, www.das.it) die Abwicklung der Rechtsschutz-Schäden und Mapfre Asistencia S.A. (Geschäftssitz Strada Trossi 66, 13871 Verrone -BI- gebührenfreie Rufnummer 800.181515 oder +39.015.2559790) die Bearbeitung der Schadenfälle des Versicherungsschutzes Service-Leistungen übertragen.

Verjährung

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in zwei Jahren.

Die Schadenersatzansprüche verjähren in 2 Jahren für Sachschäden und in mindestens 5 Jahren für Personenschäden.

Falsche oder unvollständige Angaben

Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.

Für Schadenfälle der Kfz-Haftpflichtversicherung muss Zurich ein angemessenes Leistungsangebot machen oder begründen, warum sie kein Leistungsangebot macht.

- Im Falle von Sachschäden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz.
- Diese Frist ist auf 30 Tage reduziert, wenn die Fahrer das Unfallberichtsformular (CAI) unterzeichnet haben.
- Im Fall von Personenschäden oder im Todesfall innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz.

Falls das Verfahren der Direktregulierung anwendbar ist, erfolgt die Zahlung der Entschädigung durch Zurich innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, in der der Geschädigte die Annahme der angebotenen Summe erklärt. Zurich zahlt innerhalb von 15 Tagen den angebotenen Betrag an den Geschädigten, der mitgeteilt hat, dass er ihn

nicht annimmt oder der nicht auf das Angebot geantwortet hat.

Pflichten des Unternehmens

Nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte das Recht zur Einsicht in die betreffenden Akten gemäß MD 191/2008 und Art. 146 des Versicherungsgesetzes.

Für Schadenfälle der Versicherungen Brand, Diebstahl, Kostenschutz, Kasko, Scheiben und Besondere Ereignisse erfolgt die Schadensregelung durch Übereinkunft zwischen den Parteien oder, wenn eine von diesen den Antrag stellt, über Sachverständige, die jeweils von Zurich und vom Versicherungsnehmer oder Versicherten benannt werden. Bei Uneinigkeit kann ein Sachverständigengremium eingeschaltet werden (sogenanntes "vertragliches Gutachten").

Für Schadenfälle der Fahrerunfallversicherung teilt Zurich das Ergebnis der Einschätzung des Schadenfalles innerhalb von 90 Tagen nach der Feststellung oder dem Erhalt der gesamten erforderlichen Dokumentation mit. Bei Uneinigkeiten beauftragen die Parteien einen Ärzteausschuss, um im Rahmen der Grenzen und Bedingungen der

Für die oben genannten Versicherungen hat Zurich ab Erhalt der Meldung und aller erforderlichen Unterlagen 60 Tage Zeit, um ein Angebot für die Entschädigung zu machen oder den Antrag auf Entschädigung zurückzuweisen. Die Fristen werden verlängert, wenn Zurich zusätzliche Unterlagen verlangt oder wenn Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) eingesetzt werden.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch Zurich innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der für die Zahlung erforderlichen Unterlagen.

Für die Schadenfälle der Rechtsschutzversicherung bearbeitet DAS, nachdem sie die Schadensmeldung erhalten hat, die außergerichtliche Phase direkt oder über von ihr beauftragte Fachleute und versucht, sofern möglich, eine einvernehmliche Beilegung der Angelegenheit. Sollte diese nicht zustande kommen und die Ansprüche des Versicherungsnehmers/Versicherten Aussicht auf Erfolg haben (auf jeden Fall bei einer Strafverteidigung), überträgt DAS die Angelegenheit einem ihrer Rechtsanwälte.

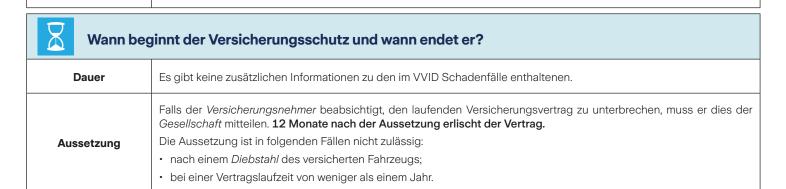
Bei Uneinigkeit zwischen dem *Versicherungsnehmer/Versicherten* und DAS hinsichtlich der vorgenannten Erfolgsaussichten kann die Frage einem durch Vereinbarung der Parteien ernannten Schiedsrichter vorgelegt werden. Für alle Versicherungsleistungen bleibt jedoch die Möglichkeit des *Versicherten*, sich an die Justizbehörden zu wenden, unberührt.

erfolgen, der schon gezahlte Prämienanteil für den nicht genutzten Zeitraum unter Abzug der Steuern zurückerstattet.

1(:	€≻I
	$\{oldsymbol{\mathcal{I}}\}$

Wann und wie muss ich zahlen?

Prämie Es (Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.		
Erstattung der Fall	i Diebstahl oder Unterschlagung des Fahrzeugs endet der Versicherungsschutz ab 00:00 Uhr am Folgetag der bei n Behörden erstatteten Anzeige (oder der Klage im Falle der Unterschlagung): der schon gezahlte Prämienanteil für n nicht genutzten Zeitraum, mit Ausnahme der Diebstahlversicherung, wird unter Abzug der Steuern zurückerstattet. Ills der Vertrag ausgesetzt wurde, wird im Falle des Verkaufs oder der Inzahlunggabe, der Verschrottung, des Diebstahls, r Zerstörung oder definitiven Ausfuhr des Fahrzeugs, die innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der Aussetzung		



Wie kann ich die Police kündigen?					
Klausel zur stillschweigenden Verlängerung Der Versicherungsvertrag sieht, auch in Bezug auf die optionalen Versicherungsdeckungen, keine Verlängerung vor.					
Überlegung nach Vertragsabschluss	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.				
Auflösung	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.				



Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Produkt richtet sich an diejenigen, die die ein anderes Kraftfahrzeug als ein Auto, ein Motorrad, ein Kleinkraftrad und ein Boot gegen Schäden versichern wollen, die das Fahrzeug anderen während der Nutzung zufügen kann, mit der Möglichkeit, optionale Deckungen für eventuelle Schäden hinzuzufügen, die dem Fahrzeug oder dem Versicherten entstehen können, und den Schutz der Rechte des Versicherten auch auf sein Privatleben auszudehnen.



Welche Kosten muss ich tragen?

Vermittlungskosten

Der durchschnittliche Anteil der Vermittler hinsichtlich des gesamten Auftragsvolumens des Produkts entspricht 10%, berechnet auf die steuerpflichtige *Prämie*.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN VORBRINGEN UND STREITIGKEITEN LÖSEN? Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: ZURICH INSURANCE plc Rappresentanza Generale per l'Italia Ufficio Gestione Reclami [Büro für die Verwaltung von Beschwerden] Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand Fax: 02.2662.2243 E-Mail: reclami@zurich.it Zertifizierte E-Mail: reclami@pec.zurich.it An die Versicherungsgesellschaft Ebenso kann die Beschwerde auf der Website der Versicherungsgesellschaft www.zurich.it über die den Beschwerden gewidmete Seite gesendet werden. Die Versicherungsgesellschaft muss innerhalb 45 Tagen nach Erhalt der Beschwerde antworten. Für Beschwerden, die das Verhalten der in der Sektion A und in der Sektion F des RUI (Nationales Einheitsregister für Versicherungsintermediäre) eingetragenen Versicherungsvermittler und ihrer Angestellten oder Mitarbeiter betreffen, kann die Antwortfrist von 45 Tagen bis auf maximal 60 Tage verlängert werden, um die Rücksprache mit dem betreffenden Vermittler zu ermöglichen. An die italienische Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) sind Beschwerden zu richten: - die die Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des ital. Privatversicherungsgesetzes, der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und des Verbraucherschutzgesetzes (über den Fernvertrieb von Finanzdienstleistungen an den Verbraucher) durch die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die Versicherungsvermittler und die Versicherungssachverständigen zum Gegenstand haben; im Falle des unbefriedigenden Ausgangs oder der verspäteten Antwort auf eine an die Gesellschaft gerichtete Beschwerde. Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: IVASS, Via del Quirinale 21, 00187 Rom, Fax 06.42133206, zertifizierte E-Mail: ivass@pec.ivass.it Information unter: www.ivass.it **An IVASS** Für die Vorlage der Beschwerden bei der IVASS kann das auf der Website der Aufsichtsbehörde im Bereich der Beschwerden verfügbare Formular verwendet werden; dieses kann auch über den Link auf der Website der Gesellschaft www.zurich.it aufgerufen werden. Die Zurich Insurance plc ist eine zur Gruppe Zurich Insurance Group Ltd. gehörende Gesellschaft mit Geschäftssitz in Zurich House, Frascati Road, Blackrock, Dublin A94 X9Y3, Irland, die der irischen Aufsichtsbehörde für die Regulierung der Finanzdienstleistungen (Central Bank of Ireland, www.centralbank.ie) untersteht. Zurich Insurance plc übt ihre Versicherungsgeschäfte in Italien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit durch ihre Generalvertretung für Italien mit Sitz in Via Benigno Crespi 23, 20159, Mailand, Italien aus. Zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten kann die Beschwerde bei der IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle - siehe Website www.ec.europa.eu/fin-net - eingereicht und die Einleitung des FIN-NET-Verfahrens beantragt werden. BEVOR MAN SICH AN DIE JUSTIZBEHÖRDEN WENDET, kann man alternative Methoden zur Beilegung von Streitfällen in Anspruch nehmen, wie: Die für den Bei Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Schadenfälle der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Schadenersatz für Personen-Versicherten und/oder Sachschäden bis 15.000 € über einen der Verbraucherverbände, die dem System beigetreten sind und indem kostenlose ein Antrag auf Schlichtung gestellt wird, gemäß den Modalitäten die auf folgenden Webseiten erklärt sind: www.ivass.it paritätische - www.ania.it Schlichtung Anrufung einer Mediationsstelle, welche in der Liste des Justizministeriums genannt ist, abrufbar auf der Website www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 9.8.2013). Mediation Die Mediation gilt als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage bezüglich einer Streitsache, die Versicherungsverträge betrifft (mit Ausnahme der den Straßen- oder Bootsverkehr betreffenden Schadensersatzansprüche). Durch Anfrage des eigenen Anwalts an die Gesellschaft. Das Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand ist Voraussetzung für die Einleitung einer zivilrechtlichen Klage Verhandlungsverfahren mit anwaltlihinsichtlich von Streitigkeiten über den Straßen- oder Bootsverkehr betreffende Schadensersatzansprüche oder chem Beistand über eine Zahlungsaufforderung, gleich welchen Titels, über Beträge bis höchstens 50.000 € (in letzterem Fall sind Streitigkeiten für Fälle ausgenommen, die bereits der Pflichtmediation unterliegen). Das Schiedsverfahren, das durch die Artikel 806 ff. der ital. ZPO geregelt ist, kann entweder infolge einer gegebenenfalls im Vertrag (in Andere Arten der alternativen den Versicherungsbedingungen) vorgesehenen Schiedsgerichtsklausel oder durch Abschluss der sog. Schiedsgerichtsvereinbarung

FÜR DIESEN VERTRAG STELLT DAS UNTERNEHMEN EINEN DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTENEN GESCHÜTZTEN BEREICH ZUR VERFÜGUNG (sog. HOME INSURANCE). NACH ABSCHLUSS DER POLICE KÖNNEN SIE AUF DIESEN BEREICH ZUGREIFEN, UM DEN VERTRAG ELEKTRONISCH ZU VERWALTEN

eingeleitet werden, die den Schiedsrichtern die entsprechende Vollmacht überträgt, über die Streitsache zu entscheiden.

Streitbeilegung

Glossar und Versicherungsbedingungen



Zurigò Andere Fahrzeuge

Allgemeine Geschäftsbedingungen, verfasst gemäß den Leitlinien des Tavolo tecnico ANIA - Associazioni Consumatori - Associazioni intermediari per i Contratti Semplici e Chiari [Technisches Gremium ANIA-Verbraucherverbände-Versicherungsvermittlerverbände für Einfache und Klare Verträge]

Inhaltsverzeichnis

Glossar 4 von 64

Abschnitt 1 - Für alle Versicherungsdeckungen geltende Bestimmungen

	Wo gilt die Versicherungsdeckung?	9 von 64
	Welche Verpflichtungen habe ich?	9 von 64
	Wann und wie muss ich zahlen?	10 von 64
	Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?	10 von 64
0	Weitere Informationen	12 von 64

Abschnitt 2 - Kfz-Haftpflichtversicherung

T	Was ist versichert und wie?	13 von 64
X	Was ist nicht versichert?	27 von 64
	Was tun im Schadenfall?	28 von 64
*	Wie erfolgt die Schadensregulierung?	30 von 64

Abschnitt 3 - Schäden am Fahrzeug

	Was ist versichert und wie?	31 von 64
0	Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich?	35 von 64
X	Was ist nicht versichert?	36 von 64
	Was tun im Schadenfall?	37 von 64
*	Wie erfolgt die Schadensregulierung?	38 von 64

Abschnitt 4 - Führerscheinentzug

1	Was ist versichert und wie?	42 von 64
X	Was ist nicht versichert?	42 von 64
	Was tun im Schadenfall?	42 von 64
*	Wie erfolgt die Schadensregulierung?	43 von 64

1	Was ist versichert und wie?	44 von 64
X	Was ist nicht versichert?	45 von 64
	Was tun im Schadenfall?	45 von 64
*	Wie erfolgt die Schadensregulierung?	46 von 64
Abs	schnitt 6 - Rechtsschutzversicherung	
1	Was ist versichert und wie?	48 von 64
	Wo gilt die Versicherungsdeckung?	50 von 64
X	Was ist nicht versichert?	51 von 64
	Was tun im Schadenfall?	52 von 64
*	Wie erfolgt die Schadensregulierung?	52 von 64
Abs	schnitt 7 - Service	
1	Was ist versichert und wie?	54 von 64
	Wo gilt die Versicherungsdeckung?	62 von 64
X	Was ist nicht versichert?	62 von 64
	Was tun im Schadenfall?	62 von 64





Was ist versichert und wie?

Beschreibt den Inhalt und die Funktionsweise der einzelnen Versicherungsdeckungen und der eventuellen Begrenzungen und gibt Auskunft über Deckungen, die immer wirksam und die optional sind.

Die erworbenen Versicherungsdeckungen und deren Eigenschaften sind in der Police angegeben.



Was ist nicht versichert?

Beschreibt die Ausschlüsse, d.h. Schäden, Ereignisse oder Personen, die nicht versicherbar und von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind.



Was tun im Schadenfall?

Enthält detaillierte Anweisungen zum Verhalten im Falle eines Schadens (z.B. wann und wie die Meldung einzureichen ist, welche Dokumente benötigt werden, wer kontaktiert werden muss und wie dies zu tun ist).



Wie erfolgt die Schadensregulierung?

Enthält Informationen über das Verfahren und die Zeiten für die Untersuchung des Schadenfalles durch die Gesellschaft sowie über die Zeiten und Modalitäten zur Auszahlung der Entschädigung.



Wo gilt die Versicherungsdeckung

Beschreibt den geografischem Geltungsbereich der Versicherungsdeckung.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Enthält die Verpflichtungen und Erfüllungen des Versicherungsnehmers/Versicherten zu Beginn des Vertrages und während seiner Laufzeit.



Wann und wie muss ich zahlen?

Enthält Informationen darüber, wie und wann die Prämien zu zahlen sind.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Enthält die Bedingungen, die das Datum von Beginn und Ende des Vertrags, wie auch die Modalitäten zur Verlängerung regeln.



Bietet zusätzliche Informationen zur Unterstützung und Ergänzung eines bestimmten Themas.

Einige Wörter sind immer kursiv geschrieben und der erste Buchstabe ist ein Großbuchstabe: das sind die im Glossar erklärten Wörter.

Glossar

Abnutzung: Verschlechterung und Verschleiß, die jedes Material und mechanische Teil allein durch ihre langfristige Nutzung erleidet; die Abnutzung wird durch den Vergleich zwischen Zustand, Kilometerzahl und festgestellter Nutzungsdauer der beschädigten Teile und der potentiellen durchschnittlichen Betriebsdauer, die ihnen normalerweise zugeordnet wird, ermittelt; mit der Prüfung wird bei Bedarf ein Sachverständiger beauftragt.

Anhang (der Police): Vertragsurkunde, die zum Zeitpunkt oder nach Ausstellung der Versicherungspolice ausgestellt wird, um eine oder mehrere ursprüngliche Vertragselemente zu verändern oder genauere Angaben zu machen. Sie kann zu einer Erhöhung oder Senkung der Prämie führen und ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

Anspruchsberechtigte der Bescheinigungen über den Schadenverlauf: Die natürliche oder juristische Person, die Anspruch auf die Bescheinigung über den Schadenverlauf hat (der Versicherungsnehmer bzw., falls dies nicht dieselbe Person ist, der Eigentümer des Fahrzeugs, der Nutzer, der Käufer unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer im Falle von Finanzleasing).

Anwendbare Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten: Jede Rechts- und/oder Verwaltungsvorschrift, einschließlich u. a. die Europäischen Verordnung Nr. 2016/679 (GDPR) in geltender Fassung.

Aufnahme: Einfügen eines Fahrzeugs in eine *Flottenversicherung* nach Änderung des Versicherungsvertrags.

Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte): Internationale Versicherungsbescheinigung zum Nachweis des Umfangs der Wirksamkeit der KFZ-Haftpflichtversicherung in Bezug auf Schäden, die durch die Verkehrsteilnahme des versicherten Fahrzeugs in einigen ausländischen Staaten, deren Kürzel im Auslandsschutzbrief angegeben (und nicht durchgestrichen) ist, verursacht werden. Der Auslandsschutzbrief ist für die Verkehrsteilnahme der Fahrzeuge in den EU-Ländern nicht erforderlich, da der KFZ-Haftpflichtvertrag bereits an sich territoriale Geltung im gesamten EU-Gebiet hat.

Außergerichtlicher Beistand: Tätigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten vor Anrufung des Gerichts und zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens.

Außervertraglicher Schaden: Ungerechtfertigter Schaden infolge einer unrechtmäßigen Handlung, z.B. der Schaden des Bestohlenen oder die Schäden aus Verkehrsunfällen. Zwischen dem Geschädigten und dem Verantwortlichen besteht kein Vertragsverhältnis bzw. wenn es besteht, steht es in keinem Zusammenhang mit dem Schadensereignis.

Bedrohung durch Cyber-Erpressung: Mitteilungen für illegale Zwecke, die eine Zahlungsaufforderung zum Gegenstand haben, um:

- a) einen DoS-Angriff zu vermeiden oder zu unterbrechen;
- b) das Eindringen oder die Ausbreitung von *Malware* zu vermeiden;
- c) im Falle eines unberechtigten Zugriffs die Offenlegung und/oder Löschung personenbezogener Daten und/oder die Durchführung von Verschlüsselungsoperationen an diesen Daten zu vermeiden.

Beobachtungszeitraum:

Schadenfälle mit Haupthaftung:

- 1. Jahr: beginnt ab dem Tag, an dem die Versicherung in Kraft tritt und endet sechzig Tage vor Fälligkeit des Vertrags;
- Folgende Versicherungsjahre: beginnen sechzig Tage vor Ablauf der Versicherung und enden sechzig Tage vor Vertragsablauf.

Schadenfälle mit Teilhaftung:

Der Beobachtungszeitraum entspricht den letzten 5 Jahresprämien, einschließlich des laufenden Jahres, wie im Fünfjahreszeitraum der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben.

Bersten: Das plötzliche Zerbrechen oder Nachgeben des Tanks oder der Kraftstoffanlage.

Bescheinigung über den Schadenverlauf: Das elektronische Dokument, auf dem die Merkmale des versicherten *Risikos* angegeben sind.

Beschwerde: Eine schriftliche Erklärung der Unzufriedenheit gegenüber der *Versicherungsgesellschaft*, einem *Versicherungsvermittler* oder einem in beiliegendem Verzeichnis eingetragenen Vermittler über einen Vertrag oder eine Versicherungsleistung. Informationsanfragen oder die Anforderung von Erläuterungen und die Forderung von *Schadensersatz* oder der Ausführung des Vertrags werden nicht als *Beschwerden* angesehen.

Beschwerdeführer: Eine Person, die berechtigt ist, den Anspruch auf Bearbeitung der Beschwerde durch die Versicherungsgesellschaft, den Versicherungsvermittler oder einen in beiliegendem Verzeichnis eingetragenen Vermittler geltend zu machen, zum Beispiel der Versicherungsnehmer, der Versicherte, der Begünstigte oder der Geschädigte.

Brand: Verbrennung mit Flammenbildung.

Cloud: Netzwerk von entfernten Servern und/oder Speichersystemen, die miteinander und/oder mit dem Internet verbunden sind, um elektronische Daten und/oder digitale Inhalte zu speichern, die als ein einziges Ökosystem arbeiten und den Online-Zugriff auf die eigenen Daten/Inhalte über jedes Gerät mit Internetanschluss ermöglichen.

Cyberattacke: Angriff auf ein Computernetzwerk, der von Dritten mit dem Ziel durchgeführt wird, Sach- oder Personenschäden zu verursachen. Die Definition der *Cyberattacke* umfasst auch das Klonen von funkgesteuerten elektronischen Geräten (z.B. Fernbedienung für Einbruchmeldesystem, elektrisches Tor, Schwingtor oder jeden anderen, durch Funkfrequenzen gesteuerten Zugang).

Cyberterrorismus: Die Verwendung von IT-Technologie zur Durchführung von Angriffen oder Bedrohungen gegen die *Informationssysteme* des *Versicherten*, die als direkte Folge i) ein *Sicherheitsereignis* oder ii) ein Ereignis im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes *personenbezogener Daten* oder iii) die Veränderung oder Zerstörung *digitaler Inhalte* im Zusammenhang mit einem *Sicherheitsereignis* haben. Diese Angriffe oder Bedrohungen werden von einer Person oder Gruppe verübt, deren Tätigkeit entweder autonom oder im Namen von bzw. im Zusammenhang mit einer Person, Organisation oder Regierung ausgeübt wird, um finanzielle, soziale, ideologische, religiöse oder politische Ziele zu verfolgen, und mit der Absicht:

- 1. Schäden zu verursachen;
- 2. eine Person oder ein Unternehmen zu bedrohen;
- 3. kritische Infrastrukturen oder Daten zu zerstören oder zu beschädigen.

Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf: Elektronische Datenbank, die die *Versicherungsunternehmen* verpflichtet sind, mit den notwendigen Informationen und Daten zur *Bescheinigung über den Schadenverlauf* zu speisen.

Dauerhafte Invalidität: Der Verlust oder die definitive und unheilbare Verringerung der Fähigkeit zu einer beliebigen Erwerbstätigkeit, unabhängig vom ausgeübten Beruf.

Den öffentlichen Straßen gleichgestellte Bereiche: Bereiche im Besitz öffentlicher oder privater Einrichtungen, zu denen eine Vielzahl von Fahrzeugen, Menschen und Tieren Zugang haben, wie z.B. Tankstellen, Supermarkt-Parkplätze, öffentlich zugängliche Baustellen, Parkplätze von Terminals oder Logistikunternehmen.

Diebstahl: In Art. 624 des ital. StGB vorgesehene *Straftat*, die derjenige begeht, der sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, indem er sie dem Gewahrsamsinhaber wegnimmt, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Digitale Inhalte: Elektronische Daten, Software, Audio- und Bilddateien, die im Informationssystem des Versicherten oder in der Cloud gespeichert sind, einschließlich aller Konten, Rechnungen, Belastungsbelege, Geld, wertvollen Dokumente, Register, Auszüge, Urkunden, Manuskripte oder andere Dokumente in elektronischem Format.

DoS-Angriff: Handlung oder Anweisung, die mit dem Ziel konzipiert oder erzeugt wurde, die Verfügbarkeit von Netzwerken, Netzwerkdiensten, Netzwerkkonnektivität oder *Informationssystemen* zu schädigen, zu stören oder zu beeinträchtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erzeugung von übermäßigem Netzwerkverkehr in IP-Adressen, die Ausnutzung von System- oder Netzwerkschwächen und die Erzeugung von übermäßigem oder unechtem Verkehr zwischen Netzwerken.

Eigentümer: Natürliche Person, auf deren Namen das Fahrzeug im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister (*PRA*) eingetragen ist. Im Falle von Leasing wird der *Leasingnehmer* bei der *Prämienfestlegung* dem *Eigentümer* gleichgestellt.

Einkommensverlust aufgrund der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:

- a) Nettogewinn vor Einkommens- und Körperschaftssteuer, den der Versicherte während der Verlustperiode aufgrund einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten allein infolge eines Ereignisses im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht erzielen konnte;
- b) normale Verwaltungskosten, die dem Versicherten entstehen, beschränkt auf diejenigen, die der Versicherte weiterhin zahlen muss, die sich jedoch während des Schadenszeitraums aufgrund einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, allein infolge eines Ereignisses im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, als nutzlos erweisen und die ohne ein solches Ereignis angefallen wären.

Eintrittsrecht: Die *Gesellschaft*, die dem Versicherten die *Versicherungsleistung* bezahlt hat, macht anstelle des *Versicherten* dessen Rechte gegenüber den Verantwortlichen des *Schadenfalles* geltend.

Einweisung/Krankenhausaufenthalt: Der Aufenthalt, mit Übernachtung, in einer Pflegeanstalt, die zur Durchführung der Krankenhausversorgung autorisiert ist.

Elektrofahrräder: Fahrräder mit Trethilfe, mit Elektromotor von max. 0,25 kW Leistung, die nicht zur Haftpflichtversicherung für die Motorfahrzeuge verpflichtet sind.

Elektronische Daten: Informationen, die in digitalem Format gespeichert oder übertragen werden.

Elektroroller: Geräte, die den technischen, baulichen und verkehrstechnischen Anforderungen entsprechen, wie durch die Verordnung des Ministeriums für Infrastruktur und Transport vom 4. Juni 2019 (Amtsblatt Allgemeine Reihe Nr. 162 vom 12.07.2019) und das Gesetz Nr. 8 vom 28.02.2020 in geltender Fassung definiert, deren Regeln und Mobilitätsbereiche durch die lokalen Verordnungen festgelegt werden, die je nach Gemeinde in Kraft sind.

Entschädigung: Die von der Versicherungsgesellschaft im Schadenfall geschuldete Summe, die gemäß den Bedingungen der Police zu regulieren ist.

Ereignis im Zusammenhang mit der Sicherheit: *Unberechtigter Zugriff*, Einführung von *Malware* oder *DoS-Angriff* auf das *Informationssystem* des *Versicherten*, mit als Folge:

- eine tatsächliche und messbare Unterbrechung, Aussetzung, Störung, Verschlechterung oder Verzögerung der Funktion des Informationssystems des Versicherten;
- eine Änderung, Verfälschung oder Zerstörung von Unternehmensinformationen, die der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle eines Versicherten unterliegen, ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet und durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder einen ähnlichen Vertrag geschützt sind.

Ereignis im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: ein Ereignis, das die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die Änderung, die unbefugte Offenlegung oder den tatsächlichen oder angeblichen Zugriff beinhaltet auf:

- a) Übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten, die der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle des Versicherten oder der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle eines Dienstleisters des Versicherten unterliegen;
- b) Unternehmensinformationen, die der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle des Versicherten oder der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle eines Dienstleisters des Versicherten unterliegen und die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet und durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder einen ähnlichen Vertrag geschützt sind.

Explosion: Entwicklung von Gasen oder Dämpfen hoher Temperatur und hohen Drucks aufgrund chemischer Reaktionen, die sich mit hoher Geschwindigkeit frei verbreiten.

Fahrlässige Körperverletzung: Straftat, die eine Person begeht, die einer anderen Person unwillentlich Verletzungen zufügt (Art. 590 ital. StGB).

Familienangehörige: Die Personen, die zur eingetragenen Familie des Versicherungsnehmers gehören, wie aus der Familienstandsbescheinigung hervorgeht, einschließlich des unverheiratet zusammenlebenden Partners.

Familienbonus: In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Art. 134, Absatz 4-bis GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 handelt es sich dabei um die Möglichkeit für den *Versicherten*, vorausgesetzt, dass er eine natürliche Person ist, die beste *Schadenfreiheitsklasse* USF eines gültigen *KFZ-Haftpflichtvertrags* zu erwerben, die auf einem zusätzlichen Fahrzeug – auch eines anderen Typs in Bezug auf das zu versichernde Fahrzeug – desselben *Eigentümers* oder eines ständig mit ihm zusammenlebenden Familienmitglieds erworben wurde. Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen kann in den folgenden Fällen die beste *Schadenfreiheitsklasse* USF erreicht werden:

- Abschluss eines neuen Vertrags für ein zum ersten Mal nach der ersten Eintragung im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA oder nach Eigentumsübertragung beim PRA zu versicherndes Fahrzeug;
- Abschluss eines neuen Vertrags für ein schon zuvor versichertes Fahrzeug, sofern dieses über eine Bescheinigung über den Schadenverlauf verfügt, in dem keine Schadenfälle mit Haupthaftung oder Teilhaftung in den letzten fünf Jahren, einschließlich des laufenden Jahres verzeichnet sind.

Flotten-Fuhrpark: Flotte der mit einem einzigen Versicherungsvertrag versicherten Fahrzeuge, bestehend aus einem Fuhrpark mit mindestens 31 Fahrzeugen oder 5 bis 30 Fahrzeugen, wenn mindestens eines dieser Fahrzeuge nicht in die für den "*Miniflotten-Fuhrpark*" vorgesehen Kategorien gehört.

Fuhrpark: Die Gesamtheit aller versicherten Fahrzeuge, die zu einem einzigen Versicherungsvertrag gehören.

Führendes Versicherungsunternehmen: Das *Versicherungsunternehmen*, das im Falle einer Mitversicherung das Vertragsverhältnis mit dem Kunden verwaltet. Beispielsweise stellt es den Versicherungsvertrag aus und zieht die *Prämie* ein.

Garantierter Wert: wenn die Option "*Garantierter Wert*" in der *Polic*e oder in der *Zahlungsbestätigung* ausdrücklich angegeben ist, gilt der in der *Polic*e oder in der *Zahlungsbestätigung* erklärte Wert des Fahrzeugs, einschließlich MwSt. und abzüglich jeglicher Abzugsfähigkeit, mit folgenden Höchstgrenzen:

- Handelswert des Fahrzeugs, ermittelt nach der letzten zum Zeitpunkt der Vertragsausstellung oder der letzten jährlichen Verlängerung verfügbaren Auflistung, nach dem Gebrauchtwagenmarkt zu diesem Zeitpunkt, gemäß der "gelben Eurotax-Liste" und, nur für die Arbeitsmaschinen, der "Lectura Valutation";
- Rechnungswert, wenn sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags für den Rechnungswert entscheidet.

Geländefahrt: Verkehr des Fahrzeugs außerhalb von öffentlichen (oder diesen gleichgestellten) und privaten Straßen (als Straßenelemente gelten - neben der Fahrbahn - auch Straßenbankett, Querrinne und angrenzende Bereiche zum Parken und Wenden, Parkplätze, Höfe, Baustellen), wie z. B. Fahrt auf Gelände, Fahrt in schwierigen Gebieten wie z.B. kiesigen oder sumpfigen Böden, Wäldern, sumpfigen oder sandigen Böden, felsigen Wegen, usw.

Handelswert: Der Wert des Fahrzeugs - einschließlich MwSt., abzüglich der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebenen Abzugsfähigkeit - nach dem Gebrauchtwagenmarkt zu diesem Zeitpunkt, gemäß der "gelben Eurotax-Liste" und, nur für die Arbeitsmaschinen, der "Lectura Valutation". Der in der *Police* festgelegte *Handelswert* basiert auf der letzten Auflistung, die zum Datum der Vertragsausstellung oder der letzten jährlichen Verlängerung verfügbar ist, oder bei einem *Schadenfall*, auf der letzten zum Datum des *Schadenfalles* verfügbaren Auflistung.

Haustiere: Hunde, Katzen, Pferde, Esel, Fische, Hamster, Vögel, Kaninchen, Schildkröten.

Hochwasser: Überflutung/Überschwemmung durch Übertreten von Seen, Flüssen oder Bächen.

Informationssystem: Die Hardware, die Software und die elektronischen Daten, die darin oder in der Cloud gespeichert sind, einschließlich Eingabeund Ausgabegeräte, Datenspeichergeräte, Netzwerkgeräte, Komponenten, Firmware und elektronische Sicherungssysteme, einschließlich der im Internet, Intranet, Extranet oder in virtuellen privaten Netzwerken verfügbaren Systeme.

Invaliditätstabelle Unfälle ANIA: Tabelle der stufenweisen Bewertung bleibender Schäden, aufgrund der Studien der Technischen Unfallabteilung der ANIA (Associazione Nazionale delle Imprese Assicuratrici - Verband italienischer Versicherer).

KFZ-HAFTPFLICHT: Kfz-Haftpflichtversicherung, d.h. die obligatorische *Haftpflichtversicherung*, die sich aus dem Verkehr von Kraftfahrzeugen ergibt.

Kosten, die sich aus der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergeben: alle Gebühren, Kosten, Ausgaben und Honorare, die dem Versicherten infolge eines Ereignisses im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder eines Ereignisses im Zusammenhang mit der Sicherheit entstehen.

Ladestation: fest installierte Elektroladestation, z. B. Wallbox, Ladesäule, Schuko-Stecker und Steckdosen-System, das direkt an das mit dem Fahrzeug gelieferte Stromkabel angeschlossen wird.

Leasingnehmer: Die Person oder Einrichtung, die das Fahrzeug mietet.

Leistungsobergrenzen/Höchstbeträge: Beträge, bis zu deren Höhe die *Gesellschaft Versicherungsleistungen* erbringt.

Malus: Er wird, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aktiviert:

- wenn die Versicherungsgesellschaft für Schadenfälle mit Haupthaftung, die im Laufe dieses Zeitraums oder in früheren Zeiträumen aufgetreten sind, im Beobachtungszeitraum auch teilweise Schadenersatzzahlungen geleistet hat
- wenn für Schadenfälle mit Teilhaftung im Beobachtungszeitraum eine Häufung von Haftbarkeit in Höhe von mindestens 51% auftritt; dieser Wert wird als Grenze für die Zusammenlegung angesehen, um die Zahl der zu "beobachtenden" Schadenfälle für Anwendung des Malus festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die *Spätschäden* je nach ihrem Haftungsgrad (Haupthaftung oder Teilhaftung) zur Bestimmung des *Malus* beitragen können.

Malware: schädliche Software bzw. schädlicher Code (wie z.B. Viren, Spyware, Würmer, Trojaner, Rootkits, Ransomware, Keylogger, Dialer und Rogue-Sicherheitssoftware oder andere ähnliche Tools), die/der darauf abzielt, sich unrechtmäßig Zugang zu verschaffen, elektronische Daten zu löschen oder zu beschädigen, Netzwerke oder Informationssysteme zu beschädigen oder zu stören, Sicherheitsprodukte oder -dienste zu umgehen und/oder den Betrieb des Informationssystems zu stören.

Mindestbetrag der Selbstbeteiligung: Wenn die Versicherungsleistung eine prozentuale *Selbstbeteiligung* vorsieht, versteht sich darunter der Mindestbetrag, der vom *Versicherten* getragen werden muss.

Miniflotten-Fuhrpark: Miniflotte aller versicherter Fahrzeuge eines einzigen Versicherungsvertrags, bestehend aus einem Fuhrpark von 5 bis 30 Fahrzeugen der folgenden Kategorien: Personenkraftwagen zur privaten oder Mischnutzung: Kleinkrafträder oder Motorräder zur privaten Nutzung; Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhänger, Sattelschlepper, Gelenkfahrzeuge, Straßenschlepper mit Haken, Anhänger von LKWs, Abschleppwagen, Kinofahrzeuge, Fahrmischer, Leiterfahrzeuge, Fahrzeugkran, nur auf eigene Rechnung; selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Dampfwalzen, Zugkraftwagen; Anhängerwagen auf eigene Rechnung; Landwirtschaftsmaschinen nur auf eigene Rechnung mit und ohne Anhängerkupplung; Anhänger von Landwirtschaftsmaschinen.

Netzwerksicherheit: Verwendung von Hardware, *Software*, Firmware und schriftlichen Sicherheitsrichtlinien durch den oder im Namen des *Versicherten*, um bei einem *DoS-Angriff* Schutz vor einem möglichen *unberechtigten Zugriff*, einschließlich der Verwendung des *Informationssystems* des *Versicherten*, zu erhalten.

Nicht zur Serienausstattung gehöriges Zubehör und Optionals: Dauerhaft im Fahrzeug eingebaute Installationen, die nicht zum serienmäßigen Zubehör zählen.

Organisationszentrale: Die Struktur von Mapfre Asistencia S.A. Strada Trossi, 66 13871 Verrone – (BI), bestehend aus Verantwortlichen, Personal (Ärzten, Technikern, und Mitarbeitern), Geräten und zentralisierten bzw. nicht zentralisierten Einrichtungen, die das ganze Jahr über 24 Stunden pro Tag oder im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen im Einsatz ist und aufgrund eines speziellen Abkommens im Auftrag der Gesellschaft für den Kontakt mit dem Versicherten zuständig ist, um die in der Police vorgesehenen Service-Leistungen erbringen.

Panne: Vom Fahrzeug erlittener Schaden aufgrund von Verschleiß, Störung, Bruch, Ausfall seiner Teile, wodurch es für den Versicherten nicht möglich es, es unter normalen Bedingungen zu gebrauchen.

Personenbezogene Daten: Jegliche Information, die sich auf eine identifizierte oder eine identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) bezieht; eine identifizierbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zum Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einem Online-Identifikator oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

"Genetische Daten" sind *personenbezogene Daten* zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betroffenen natürlichen Person gewonnen wurden;

"Biometrische Daten" sind mit speziellen technischen Verfahren gewonnene *personenbezogene Daten* zu den physischen, physiologischen und verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder und daktyloskopische Daten;

"Gesundheitsdaten" sind *personenbezogene Daten*, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beziehen, und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeug: Fahrzeug mit Elektro- oder Hybridantrieb, das in eine der folgenden Kategorien fällt:

- BEV (Battery Electric Vehicle): Fahrzeug, das ausschließlich mit einem Elektromotor ausgestattet ist, der von einer Batterie angetrieben wird, die über eine externe Stromquelle aufgeladen wird. Es benötigt keine fossilen Brennstoffe;
- PHEV (Plug In Hybrid Electric Vehicle): Fahrzeug, das mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet ist, unterstützt von einem Elektromotor mit der Möglichkeit des autonomen Betriebs, der über eine externe Stromquelle aufgeladen werden kann.

Police: Das Dokument, das den Abschluss des Versicherungsvertrags nachweist und in dem die den Vertrag betreffenden Daten, einschließlich der Daten des Versicherten, die Verwaltungsdaten (Dauer, Ablaufdaten, geleistete Versicherungsgarantien) und die Erklärungen des Versicherungsnehmers gemäß Art. 1892 ff. ZGB zusammengefasst sind.

PRA: Das öffentliche Kraftfahrzeugregister (Pubblico Registro Automobilistico).

Private Bereiche: Bereiche im Besitz öffentlicher oder privater Einrichtungen, zu denen nur autorisierte Fahrzeuge Zugang haben, wie z.B. eingezäunte Baustellen, Garagen und Innenhöfe.

Prozesskosten: Prozesskosten, die der Verurteilte in einem *Strafverfahren* an den Staat bezahlen muss. Im Zivilverfahren hingegen werden die Prozesskosten während des Verfahrensverlaufs von den Parteien bezahlt und nach Abschluss des Verfahrens wird die unterlegene Partei zu ihrer Rückzahlung verurteilt.

Prämie: Der Betrag, den der *Versicherungsnehmer* an die *Gesellschaft* zu entrichten hat, einschließlich Steuern und ev. gesetzlichen Abgaben.

Radio/CD/Videogeräte: Darunter verstehen sich Radios - Aufnahmegeräte - CD/DVD/Multimediadatei-Player - Fernseher/Videoanlagen - Bordcomputer - Satellitennavigatoren, Infotainment und andere ähnliche Geräte, sofern diese fest im Fahrzeug installiert und nicht herausnehmbar sind. Mobiltelefone sind ausgeschlossen.

Raub: In Art. 628 ital. StGB vorgesehene *Straftat*, die derjenige begeht, der sich durch Gewalt gegenüber einer Person oder Bedrohung eine bewegliche fremde Sache aneignet, indem er sie der Person entzieht, die sie in ihrem Gewahrsam hat, um sich oder anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen.

Rechnungswert: Der Kaufpreis des Fahrzeugs, der sich aus dem Steuerbeleg seines Kaufs ergibt (sog. Rechnung). Zum Rechnungswert muss für Versicherungszwecke der eventuelle Wert des Eintauschs hinzugefügt werden, der im Steuerbeleg für den Kauf des Fahrzeugs angegeben ist. Beispiel: Die in der Rechnung ausgewiesenen Kosten für das Fahrzeug betragen 15.000 Euro, mit einem Abzug von 3.000 Euro für den Eintausch des Gebrauchtwagens. Der in der Police anzugebende Rechnungswert muss daher 18.000 Euro betragen, also einschließlich des Wertes des Eintauschs.

Rechtswidrige Handlung: Besteht in der Missachtung einer gesetzlichen, zum Schutz der Gemeinschaft erlassenen Vorschrift oder einem Verhalten, das ein absolutes Recht einer Einzelperson verletzt. Der Verstoß gegen

eine vertragliche Verpflichtung, die gegenüber besonderen Personen übernommen wurde, wird nicht als rechtswidrige Handlung betrachtet.

Risiko: Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadenfalles.

Schadenersatz: Der Betrag, der dem Geschädigten infolge eines Schadenfalles zu zahlen ist.

Schadenfall: Das Eintreten eines Schaden verursachenden Ereignisses, für das die *Versicherungsleistung* erfolgt.

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) der Gesellschaft: Das ist die Schadenfreiheitsklasse Bonus/Malus, die dem Vertrag von der Gesellschaft auf der Grundlage einer vom Unternehmen ausgearbeiteten Übereinstimmungstabelle zugewiesen wurde.

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse): Dies ist die universelle Konvertierungsklasse (USF), der der Vertrag auf der Grundlage der mit IVASS-Verfügung Nr. 9/2015 i.d.g.F. festgelegten Kriterien zugeordnet ist. Die USF-Klasse ist immer in der Bescheinigung über den Schadenverlauf neben der Schadenfreiheitsklasse der Versicherungsgesellschaft angegeben.

Scheiben: Alle Fensterscheiben des Fahrzeugs, also Windschutzscheibe, Heckscheibe, die festen und beweglichen Seitenfenster und ggf. das Panoramadach. Ausgeschlossen sind daher Leuchten, Rückspiegel und Fenster aus Polymethylmethacrylat ("Plexiglas") für Wohnmobile und Wohnwagen.

Selbstbehalt: Der im Voraus festgelegte Festbetrag, der im *Schadenfall* vom Wert des Schadens abgezogen wird und zu Lasten des *Versicherten* geht.

Selbstbeteiligung: Der prozentuale Anteil des Schadenswertes, der für jeden *Schadenfall* zu Lasten des *Versicherten* verbleibt, mit dem in der *Police* angegebenen Mindestbetrag.

Serienzubehör: Fest am Fahrzeug installierte Komponenten, die zur normalen Serienausstattung gehören und keinen Zuschlag zum Listenpreis erfordern.

Software: Vorgänge und Anwendungen, Codes und Programme, die das Sammeln, Übertragen, Verarbeiten, Speichern oder Empfangen von *elektronischen Daten* mit elektronischen Mitteln ermöglichen. Es versteht sich in jedem Fall, dass die *Software* nicht die *elektronischen Daten* umfasst.

Spätschaden: Gemäß IVASS-Verfügung Nr. 71 vom 16. April 2018 verstehen sich darunter die (auch teilweisen) Schadenersatzzahlungen nach Ende des Beobachtungszeitraums (d.h. in den letzten 60 Tagen der Vertragslaufzeit) oder nach Ablauf des Vertrags, falls der Versicherte die Versicherungsgesellschaft gewechselt hat. Als Spätschäden gelten außerdem die Schadenfälle in Bezug auf befristete Policen oder im Laufe des Jahres annullierte Jahrespolicen, die auch teilweise von der Versicherungsgesellschaft bezahlt sind, aber nicht bei der Erstellung der Bescheinigung über den Schadenverlauf berücksichtigt wurden, da für diese Policen der Beobachtungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist. Über die Einheitliche Kennung des Risikos (Identificativo Univoco di Rischio - IUR) - also einen Code der durch die Verbindung zwischen dem Eigentümer oder einem anderen Anspruchsberechtigten, gemäß Art. 6, Absatz 1 der IVASS-Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015 i.d.g.F. und jedem von ihm besessenen oder von ihm in Leasing und Eigentumsvorbehalt benutzten Fahrzeug, bestimmt wird - werden die Spätschäden mit Haupt- oder Teilhaftung dem Unternehmen mitgeteilt, auf dem das Risiko lastet, so dass dieses sie in der Bescheinigung berücksichtigen kann, die zum Ende der letzten unterzeichneten Versicherungsdeckung von einem Jahr oder einem Jahr plus einem Jahresbruchteil ausgestellt wird.

Straftat: Verstoß gegen das Strafgesetz. *Straftaten* werden je nach gesetzlich vorgesehener Strafe in *Vergehen* und unvorsätzlich und fahrlässig begangene *Verbrechen* unterschieden (siehe entsprechende Punkte).

Strafverfahren: Verfahren, in dem überprüft wird, ob eine Person einer strafrechtlichen Sanktion unterzogen werden muss oder nicht; es beginnt mit der Beanstandung des vermeintlichen Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen; diese wird der Person durch einen Ermittlungsbescheid zugestellt. Dieser Bescheid enthält die Norm, gegen die verstoßen wurde, und die Form der zugeschriebenen Straftat (fahrlässig - vorsätzlich - erfolgsqualifiziert).

Straßenverkehrsordnung (StVO): Das GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 in der geltenden Fassung.

Streitwert: Der Wert, um den sich der Streit dreht.

Tarif: Der Tarif der Gesellschaft, der bei Abschluss des Vertrags oder seiner eventuellen Verlängerung gültig ist.

Technik zur Dellenentfernung "Tirabolli": Spezielle Technik zur Reparatur von Karosserieschäden ohne Hilfe von Spachtelmasse und Lackierung.

Unberechtigter Zugang: Zugang oder Nutzung eines *Informationssystems* oder einer Netzinfrastruktur durch Unbefugte.

Unfall (Fahrzeug): Der einem Fahrzeug im Straßenverkehr unwillentlich zugefügte *Schaden* infolge von: Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Regeln oder Zufall.

Unfall mit Personenschaden: Jedes zufällige, gewaltsame und externe Ereignis, das objektiv feststellbare Körperverletzungen verursacht.

Unrechtmäßige Handlung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten: Handlung, Fehler bzw. tatsächliche oder angebliche Unterlassung des Versicherten, einer Person, für die der Versicherte rechtlich verantwortlich ist, oder des Dienstleisters des Versicherten, der ein Ereignis im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursacht.

Unrechtmäßige Handlung in Bezug auf die Sicherheit: Handlung, Fehler bzw. tatsächliche oder angebliche Unterlassung eines *Versicherten*, einer Person, für die der *Versicherte* rechtlich verantwortlich ist, oder des Dienstleisters des *Versicherten*, die eine Verletzung der *Netzsicherheit* des *Versicherten* verursacht, die wiederum zur Folge haben kann:

- a) Diebstahl, Änderung oder Vernichtung der im Informationssystem des Versicherten vorhandenen elektronischen Daten
- b) Unberechtigter Zugriff
- c) Verweigerung des Zugriffs auf das Informationssystem des Versicherten für einen autorisierten Benutzer, es sei denn, diese Verweigerung wird durch einen mechanischen oder elektrischen Fehler verursacht, der unabhängig von der Kontrolle des Versicherten ist
- d) Beteiligung des *Informationssystems* des *Versicherten* an einem *DoS-Angriff* auf das *Informationssystem* eines Dritten
- e) Übertragung von *Malware* aus dem *Informationssystem* des *Versicherten* in das *Informationssystem* eines Dritten.

Unterschlagung: Die in Art. 646 ital. StGB beschriebene *Vermögensstraftat*, die von einer Person begangen wird, die einen unrechtmäßigen Gewinn bezieht, indem sie sich eine Sache aneignet, ohne der Eigentümer zu sein.

Vandalismus: Siehe Definition von "Vorsätzliche Beschädigung - sog. Vandalismus".

Verbrechen: Eine *Straftat* (siehe Punkt *Straftaten*), die schwerwiegender ist als das *Vergehen* und die willentlich oder unwillentlich begangen werden kann. Im Einzelnen gelten folgende Definitionen:

- Fahrlässig begangenes Verbrechen, wenn es unwillentlich begangen wird, d.h. aufgrund von Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit, also unter Nichtbeachtung von Gesetzen, Regeln, Vorschriften oder Bestimmungen;
- Erfolgsqualifiziertes *Verbrechen*, wenn die Folgen schwerwiegender als vorhersehbar oder gewollt sind;
- Vorsätzlich begangenes *Verbrechen*, wenn es willentlich und im Bewusstsein erfolgt, ein *Verbrechen* zu begehen.

Verbrechen werden mit Bußgeldern oder Freiheitsentzug bestraft.

Vergehen: Eine *Straftat* (siehe Punkt *Straftaten*). Bei *Vergehen* wird das psychologische Element und somit der Willen zur Handlung des Täters nicht berücksichtigt:

Gesetzlich ist irrelevant, ob die Tat willentlich oder unwillentlich begangen wurde. Vergehen werden mit Festnahme und/oder Bußgeld geahndet.

Vergleich: Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitiges Entgegenkommen einen bereits bestehenden Streit beilegen oder einem eventuell zwischen ihnen auftretenden Streit vorbeugen.

Versicherter: Das Rechtssubjekt, dessen Interessen durch die *Versicherung* geschützt sind bzw. die natürliche oder juristische Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag *versichert ist*.

Versicherung: Der mit dem Versicherungsvertrag geleistete *Versicherungsschutz.*

Versicherungsgesellschaft/Gesellschaft:

Das Versicherungsunternehmen, d.h. die Zurich Insurance Company plc – Generalvertretung für Italien, mit dem der *Versicherungsnehmer* den *Versicherungsvertrag* abschließt.

Versicherungsgesetz: Das *Gesetz über* private *Versicherungen*, GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 in der geltenden Fassung.

Versicherungsnehmer: Natürliche oder juristische Person, die den *Versicherungsvertrag* abschließt.

Versicherungsvermittler: Natürliche oder juristische Person, die nicht ein Versicherungsunternehmen oder ein Angestellter desselben ist, und gegen Entgelt Versicherungen vermittelt.

Versicherungswert: Dies ist der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* erklärte Wert des Fahrzeugs, einschließlich MwSt. und abzüglich jeglicher Abzugsfähigkeit. Der *Versicherungswert* kann dem *Handelswert* oder garantierten Wert oder dem Wert der Preisliste bzw. dem Rechnungswert entsprechen, gemäß Art. 3.6 "*Versicherungsformen"* des Abschnitts 3 - Schäden am Fahrzeug.

Vertragsstreitigkeit: Streitigkeit, die infolge der Existenz, der Gültigkeit, der Ausführung von Abkommen, von Vereinbarungen und Verträgen, die zuvor zwischen den Parteien, auch mündlich, abgeschlossen wurden, und in Verbindung mit der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtungen entstehen.

Vollständiger Fünfjahreszeitraum: Darunter versteht sich das laufende Jahr und die fünf direkt vorangehenden, aufeinanderfolgenden Jahre, die in der Tabelle der Schadensquote der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben sind und nicht die Kürzel N.A. (Fahrzeug nicht versichert) oder N.D. (Angabe nicht verfügbar) enthalten.

Vorsätzliche Beschädigung (Akt) - sogenannter Vandalismus: dieser Tatbestand liegt immer dann vor. Wenn eine Person fremde Güter ganz oder teilweise zerstört, verschlechtert, verliert oder nutzlos macht. Diese Straftat wird von Art. 635 ital. StGB beschrieben und bestraft.

Wasserschaden: In einem normalerweise trockenen Raum aufgrund des Bruchs von Wasser-, Sanitär- oder Heizungsanlagen bzw. dem Eindringen von Wasser aus dem Erdboden oder ausgebliebene/verminderte Entsorgung des Wassers aus den Abfluss- oder Entwässerungsanlagen angesammeltes Wasser.

Wert der Preisliste: Hierbei handelt es sich um den Listenpreis – einschließlich MwSt., abzüglich der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebenen Abzugsfähigkeit, des schlüsselfertigen Neuwagens, der Gegenstand der *Versicherung* ist. Er entspricht dem von der "gelben Eurotax-Liste" und, nur für die Arbeitsmaschinen, von "Lectura Valutation" angegebenen Wert.

Wertminderung durch Alter und Gebrauch: Die Wertabnahme des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund des Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.

Wildtiere: Nicht domestizierte Tiere, die zu der in dem Gebiet normalerweise frei lebenden Tierwelt gehören. Ausgeschlossen sind jedoch Hunde und Katzen, auch streunende, sowie alle Haus-, Nutz- und Hoftiere wie z. B. Pferde, Schafe, Rinder, Schweine und Geflügel.

Wohnung (nur für den Abschnitt 6 Rechtsschutz): Einfamilienhaus oder Wohnung, einschließlich der entsprechenden Nebenräume (wie Keller, Dachboden, Garage) und zugehörigen Bereiche (wie z. B. Gärten, Parks, Swimmingpools, Tennisplätze und Spielgeräte, Privatwege, Tore und Einzäunungen).

Zahlungsbestätigung: Gemeint ist der Zahlungsbeleg der *Prämie* für die Zwischenrate oder die *Verlängerungsprämie*, die bestimmte Daten in Bezug auf den Vertrag enthält, wie z.B. die Dauer des Versicherungsschutzes und den *Versicherungswert* des Fahrzeugs.

Übernehmer: Person, der die Inhaberschaft des *Versicherungsvertrags* übertragen wird.

Abschnitt 1 Für alle Versicherungsdeckungen geltende Bestimmungen



1.1 Territorialer Geltungsbereich

Sofern in den einzelnen Versicherungsdeckungen nicht anders angegeben, gilt die *Versicherung* im Gebiet:

- der italienischen Republik, der Vatikanstadt und der Republik von San Marino;
- der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union;
- von Liechtenstein und des Fürstentums Monaco;
- der anderen im Auslandsschutzbrief vorgesehenen Länder, deren internationale Kürzel im Auslandsschutzbrief nicht durchgestrichen sind.



1.2 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Die *Prämie* wird auf der Grundlage der Angaben des *Versicherungsnehmers* berechnet, der verpflichtet ist, der *Gesellschaft* alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Bewertung des *Risikos* beeinflussen können.

Die Verletzung dieser Pflicht kann negative Folgen haben. Gemäß Artikel 1892 und 1893 des ital. ZGB gilt nämlich Folgendes:

- ungenaue oder unvollständige Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umstände gemacht wurden, die der Versicherungsnehmer kennt oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt kennen könnte, sind ein Grund für die Aufhebung des Vertrages und können zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung führen. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen, sofern sie den Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten nach ihrer Feststellung benachrichtigt hat (vgl. Art. 1892 ital. ZGB). Tritt der Schadenfall vor Ablauf der vorgenannten Dreimonatsfrist ein, ist die Gesellschaft nicht zur Zahlung der Versicherungssumme verpflichtet. In jedem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die für das erste Jahr fällige Prämie sowie die Prämien für die zum Zeitpunkt des Kündigungsantrags laufende Versicherungsperiode einzubehalten. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Erklärungen in Bezug auf den Eigentümer;
- ungenaue oder unvollständige Angaben, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemacht wurden (d.h. die sich auf Umstände beziehen, die nicht bekannt sind und die nicht mit normaler Sorgfalt festgestellt werden konnten), berechtigen die Gesellschaft zur Ausübung des Rücktrittsrechts, und damit zur Beendigung des Vertragsverhältnisses und im Schadenfall zur Zahlung einer geringeren Entschädigung.
 Die Gesellschaft kann den Vertrag innerhalb von 3 Monaten nach Entdeckung solcher Erklärungen kündigen. In diesem Fall zahlt die Gesellschaft im Schadenfall den fälligen Betrag, vermindert um die Differenz zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu zahlen gewesen wäre (vgl. Art. 1893 ital. ZGB).

Der Versicherte muss seinen Versicherungsvermittler unverzüglich informieren, wenn sich während der Vertragslaufzeit Änderungen ergeben, die eine Verringerung oder Erhöhung des Risikos mit sich bringen (Art. 1897 und 1898 ital. ZGB) wie z. B. der Wechsel des Wohnsitzes oder des Eigentümers des Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit. Die Verletzung dieser vom Art. 1898 des ital. ZGB vorgesehenen Pflicht (Erhöhung des Risikos) kann den vollständigen(im Falle von anderen Versicherungsdeckungen als der Kfz-Haftpflicht) oder teilweisen (im Falle von Kfz-Haftpflicht und anderen Versicherungen als der Kfz-Haftpflicht) Verlust des Entschädigungsanspruchs sowie den Verfall der Versicherung zur Folge haben.

Im Hinblick auf die *Kfz-Haftpflicht* kann die *Gesellschaft* auch das Regressrecht gegenüber dem *Versicherten* gemäß Artikel 144 des *Versicherungsgesetzes* geltend machen, um Beträge zurückzufordern, die die *Gesellschaft* gegenüber geschädigten Dritten infolge der Unzulässigkeit vertraglicher oder gesetzlich vorgesehener Einwendungen zahlen musste, die es der *Gesellschaft* erlaubt hätten, ihre Versicherungsleistungen zu verweigern oder zu reduzieren.

Im Falle einer im Namen anderer Personen abgeschlossenen *Police* liegen die Verpflichtungen aus Art. 1891 des ital. ZGB in der Verantwortung des *Versicherungsnehmers*. Ausgenommen hiervon sind Verpflichtungen, die ihrer Natur nach nur vom *Versicherten* erfüllt werden können.

1.3 Änderung des Wohnsitzes des Eigentümers/Versicherten

Die *Prämie* wird auch auf der Grundlage des Wohnsitzes, bei einer natürlichen Person, oder des eingetragenen Sitzes, bei einer juristischen Person, des *Eigentümers* des Fahrzeugs oder des *Leasingnehmers* im Falle von Leasingverträgen, wie in der Zulassungsbescheinigung oder in der Datenbank der Zulassungsbehörde angegeben, bestimmt.

Der Eigentümer und/oder Versicherungsnehmer sind verpflichtet, ihrem Versicherungsvermittler unverzüglich eine eventuelle Wohnsitzänderung des am Vertrag beteiligten Eigentümers oder Leasingnehmers des Fahrzeugs mitzuteilen. Zum Zeitpunkt der Mitteilung wird die Gesellschaft den neuen Wohnsitz aktualisieren, indem sie den Vertrag mit einer entsprechenden Anpassung der Prämie ersetzt.

Bleibt diese Mitteilung aus, kommen die Bestimmungen des vorangehenden Punkts 1.2 zur Anwendung.

1.4 Andere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer muss die Gesellschaft schriftlich über das Bestehen anderer Versicherungen informieren, die das gleiche Risiko abdecken, wie in Artikel 1910 des ital. ZGB vorgesehen. Im Schadenfall ist die Meldung an alle Gesellschaften zu senden und jeder von ihnen müssen die Namen der anderen angegeben werden.



1.5 Zahlung der *Prämie*

Für alle Versicherungsdeckungen kann die *Prämie* in einer Rate gezahlt oder in mehrere Raten, unter Anwendung einer *Prämienerhöhung*, aufgeteilt werden.

Die *Prämie* oder, bei einer Ratenzahlung und einer Laufzeit von einem Jahr plus einem Jahresbruchteil, die erste Rate der *Prämie* wird bei Aushändigung des *Versicherungsscheins* bezahlt; die Folgeraten werden zum vorgesehenen Fälligkeitsdatum gegen eine von der *Gesellschaft* ausgestellte *Zahlungsbestätigung* oder einen vom *Versicherungsvermittler* ausgestellten *Anhang*, in denen das Datum der Zahlung und die Unterschrift der zum Einzug der *Prämie* befugten Person verzeichnet sind, bezahlt.

Die *Prämien* werden an die *Gesellschaft* oder den eigenen *Versicherungsvermittler* bezahlt, der von der *Gesellschaft* zum Einzug der *Prämien* und zur Ausstellung des *Versicherungsscheins* befugt ist. Die *Prämie* kann per Bank- oder Barscheck, Banküberweisung, Debitoder Kreditkarte bezahlt werden. Innerhalb des vom Gesetz festgelegten Höchstbetrags ist auch die Barzahlung möglich.

Fällig wird die gesamte *Prämie*, auch wenn ihre Ratenzahlung genehmigt wurde.

1.6 Steuerpflichten

Für alle Versicherungsleistungen gehen die Steuerabgaben und alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben im Zusammenhang mit der Versicherung zu Lasten des Versicherungsnehmers.

1.7 Sonderbedingungen für Fuhrparkversicherungen

Aufnahme von Fahrzeugen im Laufe des Versicherungsjahres

Falls der Versicherungsnehmer beschließt, eines oder mehrere Fahrzeuge in die erworbene Versicherungsdeckung aufzunehmen, wird die *Prämie* für Fahrzeuge, die im Laufe des Versicherungsjahres unter Versicherungsschutz genommen werden, auf Grundlage des zum Datum des Inkrafttretens der entsprechenden *Police* geltenden *Tarifs* ermittelt und in Höhe von 1/360 der *Jahresprämie* pro Tag des Versicherungsschutzes berechnet.

Prämienabrechnung

Innerhalb 90 Tagen ab den in der *Police* angegebenen Fälligkeiten erstellt die Gesellschaft einen *Anhang* für die *Prämienabrechnung* in Bezug auf die während des betrachteten Zeitraums in den Versicherungsschutz *aufgenommenen* bzw. aus diesem ausscheidenden Fahrzeuge.

Falls sich bei der Verrechnung ergibt, dass der *Versicherungsnehmer* die bezahlte *Prämie* ergänzen muss, hat dieser die Zahlung innerhalb 15 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung durch die *Gesellschaft* zu leisten.

Wenn sich dagegen aus der Anpassung ergibt, dass der Versicherungsnehmer eine höhere Prämie gezahlt hat, erfolgt die Erstattung durch die Gesellschaft nach Abzug der Steuern und des Beitrags zum staatlichen Gesundheitsdienst.



1.8 Vertragslaufzeit

Für alle Versicherungsdeckungen kann der Vertrag nach Wahl des Versicherungsnehmers folgende Laufzeiten haben:

- a) Ein Jahr: Der Vertrag hat die Dauer von einem Jahr und endet ohne Kündigungsbedarf um 24.00 Uhr des in der *Police* angegebenen Fälligkeitsdatums;
- b) Ein Jahr plus dem Teil eines Jahres: Auf Antrag des Versicherungsnehmers gilt die Police für die gesamte unterzeichnete Versicherungsfrist (ein ganzes Jahr plus ein Teil eines Jahres). Ein Rücktritt von der Teiljahresperiode ist nicht möglich.

- Die Versicherungsgesellschaft muss den Versicherungsschutz für die in den Forman a) und b) abgeschlossenen Verträgen bis zum fünfzehnten Tag nach dem in der Police angegebenen Fälligkeitsdatum aufrechterhalten und die Verlängerung endet zum Datum der Rechtswirksamkeit eines eventuellen neuen Vertrages, auch wenn dieser mit einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wird.
- c) Befristet: Der Vertrag kann eine Laufzeit von 1 bis 180 Tagen haben. Bei Beantragung eines Auslandsschutzbriefes kann der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 15 Tagen und höchstens 180 Tagen haben. Der Vertrag endet ohne Kündigungsbedarf um 24 Uhr des in der Police angegebenen Fälligkeitsdatums. Für Policen der Kfz-Fuhrparkversicherungen ist dieser Modalität nicht zulässig.

Der Versicherungsvertrag sieht keine stillschweigende Verlängerung vor, daher ist keinerlei Kündigung vor Vertragsablauf notwendig.

1.9 Ablauf des Versicherungsschutzes

Die Versicherung ist ab 24 Uhr des Tages wirksam:

- der in der *Police* angegeben ist, wenn die *Prämie* oder die erste Rate der *Prämie* bezahlt wurde;
- an dem die Prämie bezahlt wird, wenn dies nach dem in der Police angegebenen Datum erfolgt (Art. 1901 ital. ZGB).

Die *Versicherung* kann statt um 24 Uhr zu einer anderen Uhrzeit in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich in der *Police* und auf dem *Versicherungsschein* angegeben ist. Diese Option ist im Falle einer Zwischenratenzahlung oder eines Angebots der Vertragsverlängerung nicht zulässig.

Wenn der Versicherungsnehmer im Falle einer Ratenzahlung der Prämie die Prämien oder die auf die erste folgenden Raten der Prämie nicht bezahlt, wird die Versicherung ab 24 Uhr des fünfzehnten Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt und ab 24 Uhr des Tags der Zahlung wieder aktiviert. Falls die Zahlung nach dem 15. Tag nach Fälligkeit der Folgerate erfolgt, hat dies auf keinen Fall rückwirkende Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

1.10 Vertragsverlängerung

Für alle Versicherungsleistungen kann die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer vor der Vertragsfälligkeit ein Angebot für die Vertragsverlängerung, auch unter Aufnahme neuer Versicherungsdeckungen, unter Mitteilung der entsprechenden Prämie machen.

Der Versicherungsnehmer kann das Angebot annehmen, indem er die Prämie spätestens 15 (fünfzehn) Tage nach dem Ablaufdatum des

Der Vertrag kann wie folgt verlängert werden:

Vertrags bezahlt.

- a) Spätestens 30 Tage vor Vertragsfälligkeit sendet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Vertragsfälligkeit und aller von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Informationen;
- b) Die Gesellschaft formuliert ein Verlängerungsangebot und teilt dem Versicherungsnehmer über den Versicherungsvermittler die Höhe der Prämie mit;
- Spätestens 15 Tage nach Vertragsfälligkeit bezahlt der Versicherungsnehmer die entsprechende Prämie;
- d) Der Versicherungsnehmer erhält eine Zahlungsbestätigung für die Zahlung der Prämie und den Versicherungsschein.

Der Versicherungsnehmer, der den Inhalt des Verlängerungsangebots ändern möchte, muss sich an seinen Versicherungsvermittler wenden und ggf. einen neuen Vertrag abschließen.

1.11 Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des Fahrzeugs

Im Falle der Eigentumsübertragung des versicherten Fahrzeugs oder der Inzahlunggabe, verlieren der entsprechende *Versicherungsschein* und der *Auslandsschutzbrief* ihre Gültigkeit und können nicht mehr verwendet werden. Die *Gesellschaft* hat im *Schadenfall* das Recht, alle Dritten infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bezahlte Beträge vom *Versicherungsnehmer* zurückzufordern.

Der Versicherungsnehmer muss seinem Versicherungsvermittler, der für den Vertrag zuständig ist, die Eigentumsübertragung unverzüglich mitteilen und eine Kopie der Bescheinigung über den Verkauf des Fahrzeugs oder im Falle der Inzahlunggabe die von der zum Kauf und Verkauf von Fahrzeugen befugten Person ausgestellte Bescheinigung übermitteln, damit eine der im Folgenden vorgesehenen Lösungen angewandt werden kann:

- a) Wechsels des Vertrags: Bei einer Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des versicherten Fahrzeugs, für die der Versicherungsnehmer/Verkäufer die Übertragung des Versicherungsvertrags auf ein anderes Fahrzeug seines Eigentums beantragt, das noch nicht versichert ist, wird die Prämie ggf. mit der für das neue Fahrzeug fälligen Prämie verrechnet (diese Möglichkeit besteht nicht für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr);
- b) Vertragsabtretung: Wenn die Eigentumsübertragung des versicherten Fahrzeugs mit der Abtretung des Versicherungsvertrags an den Käufer des Fahrzeugs verbunden ist, muss der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsvermittler sofort informieren und ihm alle nötigen Informationen für die Ausstellung des neuen Versicherungsscheins geben. Der Versicherungsvermittler stellt die neuen Vertragsunterlagen aus und übergibt sie dem Übernehmer, unbeschadet der Fälligkeit des laufenden Vertrags. Der Versicherungsnehmer muss die folgenden Raten der Prämie bis zum Zeitpunkt der Mitteilung des Fahrzeugverkaufs zahlen. Der abgetretene Vertrag ist bis zu seinem natürlichen Ablauf gültig. Für die Versicherung desselben Fahrzeugs muss der Übernehmer einen neuen Vertrag abschließen; die Gesellschaft stellt in diesem Fall keine Bescheinigung über den Schadenverlauf aus, da der Nachtrag zur Abtretung mit voller rechtlicher Wirkung ein Ersatzdokument der Bescheinigung über den Schadenverlauf darstellt;
- c) Vertragsauflösung: Bei einer Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des versicherten Fahrzeugs und gleichzeitiger Vertragsauflösung erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die nicht genutzte Prämie im Verhältnis von 1/360 der Jahresprämie pro Tag des übrigen Versicherungsschutzes (abzüglich Steuern und Beiträge) ab 24 Uhr des Tags der Wirksamkeit des Nachtrags zur Vertragsauflösung, der von der Gesellschaft ausgestellt wird.
- d) Aussetzung des Vertrags: Bei einer Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des versicherten Fahrzeugs kann der Versicherungsnehmer den Vertrag aussetzen. In diesem Fall finden die Bedingungen zur vorübergehenden Vertragsaussetzung Anwendung, die im folgenden Punkt 1.14 angegeben sind (diese Möglichkeit besteht nicht für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr).

Für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erstattet die Gesellschaft den bei Vertragsabschluss geforderten *Prämienzuschlag* nicht.

1.12 Verschrottung, Einstellung der Verwendung im Straßenverkehr oder endgültige Ausfuhr

Im Falle der Verschrottung, der endgültigen Ausfuhr oder des Erlöschens der Zulassung verlieren der entsprechende *Versicherungsschein* und der *Auslandsschutzbrief* ihre Gültigkeit und können nicht mehr verwendet werden. Die *Gesellschaft* hat im *Schadenfall* das Recht, alle Dritten infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bezahlte Beträge vom *Versicherungsnehmer* zurückzufordern.

Der Versicherungsnehmer muss seinem Versicherungsvermittler die Zerstörung oder Verschrottung oder endgültige Ausfuhr des Fahrzeugs oder das Erlöschen der Zulassung unverzüglich mitteilen, indem er ihm die Kopie der Bescheinigung des PRA zum Nachweis der Rückgabe des Fahrzeugscheins und des Kennzeichens liefert, damit eine der im Folgenden vorgesehenen Lösungen angewandt werden kann:

- a) Wechsel des Vertrags: Wenn der Versicherungsnehmer die Übertragung des Vertrags eines zerstörten, verschrotteten oder exportierten Fahrzeugs auf ein anderes Fahrzeug seines Eigentums, das noch nicht versichert ist, beantragt, verrechnet die Gesellschaft die oben genannte Prämie mit der für das neue Fahrzeug fälligen Prämie, ab der Uhrzeit und dem Tag der auf der ersetzten Police angegebenen Wirksamkeit.
- b) Vertragsauflösung: wenn der Versicherungsnehmer die Auflösung des Vertrags eines zerstörten, verschrotteten oder exportierten Fahrzeugs beantragt, erstattet die Gesellschaft die nicht genutzte Prämie im Verhältnis von 1/360 der Jahresprämie pro Tag des übrigen Versicherungsschutzes, abzüglich Steuern und Beiträgen, ab 24 Uhr des Tags der Wirksamkeit des Anhangs zur Vertragsauflösung, der vom Versicherungsvermittler, der für den Vertrag zuständig ist, ausgestellt wird.

c) Vertragsaussetzung: wenn der Versicherungsnehmer die Aussetzung des Vertrags beantragt, finden die Bedingungen zur vorübergehenden Vertragsaussetzung Anwendung, die im folgenden Punkt 1.14 angegeben sind (diese Möglichkeit besteht nicht für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr).

Für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erstattet die Gesellschaft den bei Vertragsabschluss geforderten Prämienzuschlag nicht. In Bezug auf die Ausschlüsse der Fahrzeuge im Rahmen der Policen der Fuhrparkversicherungen endet der Versicherungsschutz um 24 Uhr des Tages der Wirksamkeit des Anhangs zum Ausschluss des Fahrzeugs, der von der Gesellschaft ausgestellt wird.

1.13 Diebstahl oder Unterschlagung des Fahrzeugs

Im Falle des *Diebstahls* oder der *Unterschlagung* des Fahrzeugs muss der *Versicherungsnehmer* dies seinem *Versicherungsvermittler* mitteilen, indem er ihm eine Kopie der bei der zuständigen Behörde gestellten *Diebstahlanzeige* oder der Klage (im Falle der *Unterschlagung*) übermittelt.

Der Vertrag endet ab 00:00 Uhr des Tages nach dem Datum dieser Anzeige; die *Gesellschaft* erstattet die bezahlte und nicht genutzte *Prämie*, mit Ausnahme des Anteils für den *Diebstahlversicherungsschutz*, in Höhe von 1/360 der *Jahresprämie* für jeden Tag des bei Erlöschen des Vertrags übrigen Restschutzes (abzüglich Steuern und Beiträge).

Für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erstattet die Gesellschaft den bei Vertragsabschluss geforderten *Prämienzuschlag* nicht.

1.14 Vorübergehende Vertragsaussetzung

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit auszusetzen, indem er dies seinem Versicherungsvermittler mitteilt, der einen speziellen Nachtrag zur Aussetzung ausstellt, der vom Versicherungsnehmer unterzeichnet werden muss.

Im Falle der Vertragsaussetzung verlieren der Versicherungsschein und der Auslandsschutzbrief ihre Gültigkeit und können nicht mehr verwendet werden. Die Gesellschaft hat im Schadenfall das Recht, alle Dritten infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bezahlte Beträge vom Versicherungsnehmer zurückzufordern. Die Aussetzung hat ab dem Zeitpunkt Wirksamkeit, in dem der Versicherungsnehmer der Gesellschaft seinen Willen mitteilt, den Vertrag auszusetzen.

In Fällen des nachgewiesenen Verkaufs, der "Inzahlunggabe" (bescheinigt von einem autorisierten Vermittler/Vertragshändler, der mit dem Verkauf beauftragt wird), des *Diebstahls*, der Verschrottung oder des Erlöschens der Zulassung, die innerhalb von 12 Monaten nach Aussetzung erfolgen, wird die bezahlte und nicht genutzte *Prämie* auf Antrag des *Versicherungsnehmers* – in Höhe von 1/360 der *Jahresprämie* pro Tag des übrigen Versicherungsschutzes, abzüglich Steuern und Beiträge – ab dem Tag der Aussetzung des Vertrags erstattet.

Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz innerhalb 12 Monaten nach dessen Aussetzung nicht wieder aktiviert, erlischt der Vertrag und die bezahlte und nicht genutzte *Prämie* wird von der *Gesellschaft* nicht erstattet.

Die Police kann zwei Mal während eines Kalenderjahres ausgesetzt werden.

Die Aussetzung ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- nach einem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs;
- bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr;
- bei Fuhrparkversicherungen;
- am Tag der jährlichen Vertragsfälligkeit oder der Fälligkeit einer Rate der Prämie.

1.15 Reaktivierung des Vertrags

Die Reaktivierung des Vertrags nach einer Aussetzung kann vom Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten nach der Aussetzung beantragt werden; in diesem Fall ersetzt der Versicherungsvermittler den ausgesetzten Vertrag durch einen neuen, dessen Ablaufdatum bestimmt wird, indem das Ablaufdatum des vorherigen Vertrags um den Zeitraum verschoben wird, in dem der Vertrag ausgesetzt war.

Die Reaktivierung kann nur erfolgen, wenn der Eigentümer des versicherten Fahrzeugs der gleiche bleibt, mit Ausnahme der zur Beibehaltung der Schadenfreiheitsklasse aufgrund der IVASS-Verfügung Nr. 72 vom 16. April 2018 berechtigten Personen, für die in der Tabelle "Ermittlung der universellen Konvertierungsklasse" des Punkts 2.11 angegebenen Fälle. Bei Wiederherstellung des Vertrags ermittelt die Gesellschaft die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie auf Grundlage des Tarifs der ausgesetzten Police, wobei dem Versicherungsnehmer der Anteil der bezahlten und nicht genutzten Prämie gutgeschrieben wird. Die Reaktivierung kann für dasselbe Fahrzeug oder für ein anderes Fahrzeug erfolgen, unter der Bedingung, dass das Fahrzeug aus dem zuvor ausgesetzten Vertrag nachweislich verkauft, in Zahlung gegeben (bescheinigt von einem autorisierten Vertragshändler/Vermittler, der mit dem Verkauf beauftragt wird) oder verschrottet wurde bzw. seine Zulassung erlöscht ist oder es definitiv ausgeführt wurde.

Beobachtung der Schadenfälle

Für Verträge, die auf der Grundlage von Klauseln abgeschlossen wurden, die bei jeder Vertragsfälligkeit eine Änderung der *Prämie* in Abhängigkeit des Auftretens von *Schadenfällen* im Laufe des *Beobachtungszeitraums vorsehen* (*Tarifform* Bonus/*Malus*), bleibt dieser Zeitraum über die gesamte Aussetzungsdauer unterbrochen und wird ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung fortgesetzt.



1.16 Anwendbares Gesetz und Verweis auf gesetzliche Vorschriften

Die *Versicherung* untersteht italienischem Recht. Für alles, was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.17 Zugang zum Kundenbereich

Auf der Website **www.zurich.it** gibt es einen **Kundenbereich**, in dem der *Versicherungsnehmer* seine Versicherungsposition einsehen kann, insbesondere:

- den bestehenden Versicherungsschutz;
- die eventuelle Aussetzung des Vertrags und dessen Gültigkeitsstatus im Falle einer Reaktivierung;
- die unterzeichneten Vertragsbedingungen;
- den Zahlungsstatus der *Prämien* und die entsprechenden Fälligkeiten der *Police*;
- · die Bescheinigung über den Schadenverlauf;
- die Höchstbeträge für den Versicherungsschutz;
- den Wert des versicherten Fahrzeugs, sofern dies in der Police vorgesehen ist.

Der Versicherungsnehmer kann außerdem sein Versicherungsverhältnis über den Kundenbereich online verwalten, gemäß IVASS-Verordnung n. 41/2018.

Versicherungsnehmer einer Fuhrparkversicherung und vom Versicherungsnehmer verschiedene Anspruchsberechtigte von Risikobescheinigungen von Einzelpolicen ist der Zugriff auf den Kundenbereich nur zur Einsicht der Risikobescheinigung genehmigt.

Um eine sichere Konsultation zu gewährleisten, müssen die Zugangsberechtigungen durch Registrierung im persönlichen Kundenbereich für Zurich-Kunden auf der Website zurich.it angefordert und die entsprechenden Anweisungen befolgt werden. Bei Problemen mit dem Zugang zum reservierten Bereich oder Zweifeln bezüglich der Konsultation und Nutzung des Kundenbereichs steht unter der E-Mail-Adresse areaclienti@it.zurich.com ein Support-Service zur Verfügung.

Abschnitt 2 KFZ-Haftpflicht



2.1 Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft versichert die unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallenden Haftpflichtrisiken und verpflichtet sich zur Zahlung der für Kapital, Zinsen und Kosten zu leistenden Entschädigungssummen im Falle von Schäden, die Dritten durch die Verwendung und das Abstellen des Fahrzeuges in öffentlichen oder in diesen gleichgestellten Bereichen und privaten Bereichen unabsichtlich zugefügt werden.

Haftungsansprüche, die sich aus Cyberattacken ergeben, sind ebenfalls gedeckt.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* gewährt.

Im Ausland gilt der Versicherungsschutz zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen der einzelnen Landesgesetzgebungen bezüglich der gesetzlichen *Kfz-Haftpflichtversicherung*, die im Unfallstaat in Kraft sind, vorbehaltlich eines höheren, in der *Police* vorgesehenen *Versicherungsschutzes*.

Im Falle eines *Schadens*, dessen Ursachen unter die vertraglichen Ausnahmen fallen, die im Kapitel "Was ist nicht versichert?" vorgesehen sind, wenn die *Gesellschaft* dennoch zum Ersatz des geschädigten Dritten verpflichtet ist, wird sie ihr Regressrecht in dem Umfang ausüben, in dem sie vertraglich berechtigt gewesen wäre, ihre Leistungen zu verweigern oder zu mindern.

2.2 Haftpflicht für Handlungen minderjähriger Kinder

Die Gesellschaft gewährleistet die dem Versicherten infolge der Nutzung des in der Police angegebenen Fahrzeugs entstehende Haftpflicht für Schäden, die Dritten durch rechtswidrige Handlungen seiner nicht aus seinem Sorgerecht entlassenen minderjährigen Kinder oder mit ihm zusammenlebenden, gemäß Absatz 1, Art. 2048, ital. ZGB - Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbildner - seiner Vormundschaft unterstellten Personen zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* für die Haftpflicht wirksam und unter der Bedingung, dass das Fahrzeug ohne Wissen des *Versicherten* gefahren wurde.

2.3 Auslandsschutzbrief -Kfz-Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Gesellschaft verpflichtet, auf einfachen Antrag des Versicherten den Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) auszustellen.

Für den *Auslandsschutzbrief* ist der Versicherungsschutz ab 00:00 Uhr des im Dokument angegebenen Datums wirksam, unabhängig von der tatsächlichen Uhrzeit der Ausstellung des Schutzbriefes.

Falls die *Police*, für die der *Auslands schutzbrief* ausgestellt wurde, während der Laufzeit der *Versicherung* und in jedem Fall vor der im *Auslandsschutzbrief* angegebenen Fälligkeit ihre Gültigkeit verliert oder ausgesetzt wird, darf dieser nicht mehr verwendet werden. Die *Gesellschaft* hat im *Schadenfall* das Recht, alle Dritten infolge

der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bezahlte Beträge vom Versicherungsnehmer zurückzufordern.

2.4 Statisches Risiko Anhänger

Falls die Haftpflichtversicherung für einen Anhänger geleistet wird, gilt der *Versicherungsschutz* ausschließlich:

- für die vom geparkten und vom Zugfahrzeug gelösten Anhänger verursachten Schäden;
- für Schäden durch manuelle Manöver sowie, ebenfalls bei getrenntem Anhänger, für Schäden durch versteckte Baufehler oder Wartungsfehler.

2.5 Kostenfreie Zusatzbedingungen (immer wirksam)

Die folgenden Bedingungen sind immer wirksam und decken *Risiken* ab, die nicht durch die *Pflichtversicherung* abgedeckt sind.
Die in der *Police* vorgesehenen Höchstbeträge sind in erster Linie für die in Verbindung mit der *Pflichtversicherung* fälligen *Leistungen* bestimmt und, für den nicht von diesen beanspruchten Teil, für die auf der Grundlage der folgenden *Zusatzbedingungen* fälligen Leistungen.

a) Schadenersatzansprüche Dritter infolge von Brand auf Privatgrundstücken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Schadenersatzansprüche Dritter infolge von *Brand, Explosion* oder *Bersten* des versicherten Fahrzeugs, wenn sich dieses auf einem *Privatgrundstück* befindet.

Die Gesellschaft deckt, mit einem Höchstbetrag von 500.000 Euro für jeden Schadenfall, die unmittelbaren Sachschäden, die durch den Schadenfall Personen, Tieren und Sachen Dritter zugefügt wurde, die nicht zu den im Art. 129 des Versicherungsgesetzes - Von der Versicherung ausgeschlossene Personen - genannten gehören, d.h.:

- Der für den Schadenfall verantwortliche Fahrer des Fahrzeugs, sowohl für Personen- als auch für Sachschäden;
- der Eigentümer des Fahrzeug, der Nutznießer, der Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- der nicht rechtlich getrennte Ehepartner, der unverheiratet zusammenlebende Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- die Verwandten bis zum dritten Grad des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, für Sachschäden:
- wenn der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie und, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, die sonstigen Verwandten und ähnliche bis zum dritten Grad, für Sachschäden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die durch Unterbrechung oder Aussetzung - ganz oder teilweise - der Nutzung von Gütern oder von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen entstehen, **mit einer Obergrenze von 50.000 Euro pro Schadenfall.**

Auf jeden Fall ausgeschlossen sind:

- Schäden infolge von biologischer oder chemischer Verschmutzung oder von Kontamination;
- Schäden an Sachen, die in Gebrauch, Verwahrung und Besitz des Versicherten/Versicherungsnehmers sind;
- von der obligatorischen Haftpflichtversicherung gedeckte Schäden;
- vorsätzlich verursachte Schäden.

b) Haftpflichtversicherung der Beförderten

Die Gesellschaft deckt die Haftpflicht der mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Personen für Schäden, die Dritten unabsichtlich bei der Verwendung des Fahrzeugs zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* wirksam.

Ausgeschlossen sind die Schäden am Fahrer und am Fahrzeug selbst.

c) Fahrschulfahrzeuge

Die Versicherung deckt auch die Haftung des Fahrschullehrers. Folgende Personen gelten als Dritte und profitieren daher von der Versicherung:

- der Prüfer.
- der Fahrschüler, auch wenn er am Steuer sitzt, außer während der praktischen Fahrprüfung,
- der Fahrlehrer während der Fahrprüfung des Fahrschülers.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* wirksam.

d) Manuelle Be- und Entladearbeiten

Die Versicherung deckt die vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten und, falls dies eine andere Person ist, vom Auftraggeber ungewollt Dritten verursachten Schäden beim Beladen des Fahrzeugs vom Boden und Entladen auf den Boden, sofern diese Arbeiten nicht mit mechanischen Mitteln oder Maschinen ausgeführt werden.

Ausgeschlossen sind Schäden:

- · an den beförderten oder gelieferten Sachen;
- · Schäden durch Umweltverschmutzung und Kontaminierung;
- die von den auf dem Fahrzeug beförderten Personen erlitten werden;
- die von den Personen erlitten werden, die an den oben genannten Arbeiten beteiligt sind.

e) Schäden an Sachen von im Autobus beförderten Dritten

Die Gesellschaft übernimmt die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, des Fahrzeugeigentümers und des Fahrers für die durch die Nutzung des Fahrzeugs ungewollt verursachten Schäden an Kleidung und allgemeinen persönlichen Gebrauchsgegenständen, die aufgrund ihrer natürlichen Zweckbestimmung von beförderten Dritten mit sich geführt werden. Der Versicherungsschutz ist bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro gültig.

Ausgeschlossen sind Bargeld, Wertsachen, Wertpapieren, sowie Koffer und Gepäckstücken und deren Inhalt; ausgenommen sind auch durch *Brand*, *Diebstahl* oder Verlust verursachte Schäden.

2.6 Kostenpflichtige Zusatzbedingungen, nur gültig wenn ausdrücklich in der *Police* inbegriffen

a) Be- und Entladen mit mechanischen Mitteln (nur für die Lkws zur Beförderung von Sachen wirksam)

Die Versicherung deckt die vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten und, falls dies eine andere Person ist, vom Auftraggeber ungewollt Dritten verursachten Schäden beim Beladen des Fahrzeugs vom Boden und Entladen auf den Boden, sofern diese Arbeiten mit mechanischem Arm oder Kippmulde, die dauerhaft auf dem versicherten Fahrzeug befestigt sind, ausgeführt werden.

Ausgeschlossen sind Schäden:

- an den beförderten oder gelieferten Sachen;
- Schäden durch Umweltverschmutzung und Kontaminierung;
- die von den auf dem Fahrzeug beförderten Personen erlitten werden;
- die von den Personen erlitten werden, die an den oben genannten Arbeiten beteiligt sind.

Der Versicherungsschutz ist außerdem nicht wirksam, falls diese mechanischen Vorrichtungen nicht konform mit den Angaben verwendet werden:

- in den jeweiligen Bedienungsanleitungen des Herstellers;
- aus der Zulassungsbescheinigung;
- aus den geltenden Vorschriften.

b) Haftpflicht des *Eigentümers* für den Verkehr des Anhängers in Frankreich, Deutschland, Spanien und Griechenland

Die Gesellschaft versichert die Haftpflicht des Eigentümers bei Schadenfällen, die während des Verkehrs des in der Police beschriebenen Anhängers oder Sattelanhängers in Frankreich, Deutschland, Spanien und Griechenland verursacht werden, wenn er an Zugfahrzeugen, die Eigentum Dritter sind, angehängt ist.

2.7 Ersatz oder Duplikat des Versicherungsscheins

Bei Ersatz des *Versicherungsscheins* sorgt die *Gesellschaft* für den eventuellen Ausgleich der *Prämie*. **Der zu ersetzende** *Versicherungsschein* und *Auslandsschutzbrief* verlieren ihre Gültigkeit und dürfen nicht mehr verwendet werden.

Im Schadenfall hat die Gesellschaft das Recht, alle Dritten infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bezahlte Beträge vom Versicherungsnehmer zurückzufordern.

Auf Wunsch des *Versicherungsnehmers* kann der *Versicherungsvermittler* bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung ein Duplikat des *Versicherungsscheins* ausstellen.

2.8 Bescheinigung des Schadenverlaufs

Mindestens 30 Tage vor dem Ablauf des Vertrags stellt die *Gesellschaft* die *Bescheinigung über den Schadenverlauf* im **Kundenbereich** auf der Website *www.zurich.it* zur Verfügung, in Übereinstimmung mit den Vorgaben der IVASS-Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015. Gemäß der oben genannten IVASS-Verordnung verwendet die *Gesellschaft* die in der *Bescheinigung über den Schadenverlauf* enthaltenen Informationen auch zur Speisung der *Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf*.

Der Zugang zum Kundenbereich für die Konsultation der *Bescheinigung über den Schadenverlauf* ist gestattet:

- Den Anspruchsberechtigten der Bescheinigung über den Schadenverlauf;
- Nur den Versicherungsnehmern, für die Kfz-Haftpflichtverträge der Fuhrparkversicherungen.

Die Bescheinigung über den Schadenverlauf steht erst nach Abschluss des Beobachtungszeitraums des Vertrags im Kundenbereich zur Verfügung.

Die Anspruchsberechtigten der Bescheinigung über den Schadenverlauf oder die von diesen bevollmächtigte Person können von ihrem Versicherungsvermittler eine Kopie der Bescheinigung über den Schadenverlauf beantragen. Nach Ermessen des Antragstellers kann die Kopie der Bescheinigung über den Schadenverlauf gebührenfrei durch Ausdruck derselben zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übermittelt werden.

Die Anspruchsberechtigten der Bescheinigung über den Schadenverlauf können diese bei der Gesellschaft jederzeit für die letzten fünf Jahre beantragen. In diesem Fall übermitteln die Gesellschaften die Bescheinigung über den Schadenverlauf unter Berücksichtigung des letzten Jahres, für das, zum Zeitpunkt des Antrags, der Beobachtungszeitraum abgeschlossen ist, telematisch innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Antrags.

Falls bei Abschluss eines neuen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags die Bescheinigung über den Schadenverlauf aus irgendeinem Grund nicht in der Datenbank verfügbar ist, und der Versicherungsnehmer erklärt, über eine gültige Bescheinigung über den Schadenverlauf zu verfügen, rekonstruiert die Gesellschaft bei Abschluss eines neuen Vertrages die korrekte Versicherungsposition des Versicherungsnehmers auf eine der folgenden Weisen:

 a) wenn möglich bezieht sie telematisch die letzte im Laufe der vergangenen 5 Jahre ausgestellte Bescheinigung über den Schadenverlauf und fordert den Versicherungsnehmer auf, für die übrige Zeit eine Erklärung vorzulegen, die seinen Risikostatus bescheinigt. Wenn sich in diesem Zeitraum Schadenfälle ereignet haben und der Versicherungsnehmer keine Informationen zum Grad seiner Haftung liefern kann und die Gesellschaft nicht in der Lage ist, diese Informationen rechtzeitig zu erwerben, wird der Vertrag auf Grundlage der SF-Klasse abgeschlossen, die aus der letzten in der Datenbank für Bescheinigungen über den Schadenverlauf vorhandenen Bescheinigungen über den Schadenverlauf hervorgeht.

b) Bei Fehlen einer nutzbaren, d.h. in den letzten 5 Jahren ausgestellten Bescheinigung über den Schadenverlauf, wenn diese außerdem nicht telematisch bezogen werden kann, fordert die Gesellschaft den Versicherungsnehmer auf, für den gesamten vergangenen Fünfjahreszeitraum eine Erklärung vorzulegen, die seinen Risikostatus bescheinigt. Zusätzlich zu oben genannter Erklärung, jedoch nur zu ihrem Beleg und ihrer Prüfung, kann die Gesellschaft in Papierform vorliegende frühere Bescheinigungen über den Schadenverlauf oder frühere Versicherungsverträge vom Versicherungsnehmer annehmen. Bei völligem Fehlen von Belegen stuft die Gesellschaft den Vertrag in die universelle Konvertierungsklasse (USF-Klasse) mit der höchsten Risikostufe ein.

Wenn Prüfungen der vom Versicherungsnehmer vorgelegten Unterlagen und eventuellen Erklärungen zu den Daten der Bescheinigung über den Schadenverlauf nach Abschluss des Vertrags Ungenauigkeiten in den Angaben ergeben, stuft die Gesellschaft den Vertrag neu ein und ordnet ihn der richtigen SF-Klasse zu; die Prämie wird demzufolge entsprechend erhöht oder verringert.

In diesen Fällen benachrichtigt die *Gesellschaft* den *Versicherungsnehmer* kostenlos über jede schlechtere oder bessere Einstufung des Vertrags in die *Schadenfreiheitsklassen*.

Bei Abschluss eines Vertrages mit *Risikoaufteilung* unter mehreren Unternehmen wird die *Bescheinigung* über den Schadenverlauf vom führenden *Versicherungsunternehmen* ausgestellt.

Die Gesellschaft übermittelt die Bescheinigung über den Schadenverlauf in folgenden Fällen nicht telematisch:

- Aussetzung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit, sofern der *Beobachtungszeitraum* nicht abgeschlossen ist.

In diesem Fall wird die Bescheinigung über den Schadenverlauf nach Wiederherstellung des Kfz-Haftpflichtvertrags ausgehändigt, sofern der Beobachtungszeitraum mindestens 30 Tage vor der neuen Vertragsfälligkeit nach Wiederherstellung des Vertrags endet;

- Verträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 (einem) Jahr;
- Verträge mit einer Wirksamkeit von weniger als 1 (einem) Jahr wegen Zahlungsversäumnis einer Prämienrate;
- Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr plus einem Bruchteil eines Jahres;
- Annullierte oder hinsichtlich des Vertragsablaufs vorzeitig aufgelöste Verträge, falls der Beobachtungszeitraum nicht abgeschlossen ist;
- Abtretung des Versicherungsvertrags in Verbindung mit dem Verkauf des versicherten Fahrzeugs, wenn der Beobachtungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist;
- Unter Bezugnahme auf mit einer Flottenversicherung versicherte Fahrzeuge, die seit weniger als einem Jahr unter dem Versicherungsschutz stehen und für die der Beobachtungszeitraum daher noch nicht abgeschlossen wurde. Für diese Fahrzeuge wird die Bescheinigung über den Schadenverlauf am Ende des nächsten Versicherungsjahres ausgestellt.

Bei *Totaldiebstahl*, Verschrottung, Erlöschen der Zulassung, endgültiger Ausfuhr ins Ausland, Verkauf oder Inzahlunggabe des versicherten Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit stellt die *Gesellschaft* die *Bescheinigung über den Schadenverlauf* nur aus, wenn der *Beobachtungszeitraum* abgeschlossen wurde.

2.9 Tarifformen

Jeder *Police* ist, je nach Art des Fahrzeugs, das man versichern will, eine der vier in der folgenden Tabelle beschriebenen Tarifformen zugewiesen:

Fahrzeug		Anwendbare Tarifformen				
Kategorie	Тур	Feste Mit Prämienerhöhung beim Auftreten von Schadenfällen (Pejus)	or Tarif Ohne Prämienerhöhung beim Auftreten von Schadenfällen (Pejus)	Fester und absoluter Selbstbehalt	No Claim Discount/ Malus	No Claim Discount/ Selbstbehalt
Anhänger für Pkw			•			
	Private Autobusse		•	•		
Autobus	Autobus Öffentlicher Dienst		•			
	Lkws, Gelenkfahrzeuge An- hänger und andere Fahrzeuge für die Personenbeförderung		•	•		
	Lkws und besondere Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht bis 6 Tonnen			•	•	•
Lkws und	Lkws und besondere Fahr- zeuge mit zulässigem Ge- samtgewicht über 6 Tonnen	•		•	•	
dreirädrige Kastenwagen	Dreirädrige Kastenwagen und Kleinkrafträder zur Beförde- rung von Sachen	•		•		
	Anhänger zur Beförderung von Sachen und Urlaubs-und Sportausrüstungen, spe- zifische Transporte und für besondere Zwecke	•		•		
	Probefahrtkennzeichen für Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge im Allgemeinen und Anhänger	•		•		
Arbeitsmaschinen und Anhängerwagen	Selbstfahrende oder gezogene Maschinen, mit Rädern oder Ketten, für Arbeiten auf Straßen oder Baustellen, eventuell mit speziellen Ausrüstungen		•			
	Probefahrtkennzeichen Arbeitsmaschinen		•	•		
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	Zugmaschinen, Arbeitsmaschi- nen und landwirtschaftliche Anhänger (einschließlich Probe- fahrtkennzeichen)		•			

2.10 Für den Vertragsabschluss notwendige Unterlagen

Je nach Fall müssen die in der folgenden Tabelle geforderten Dokumente vorgelegt werden, mit Ausnahme der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die die Gesellschaft von der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf elektronisch erwirbt.

Tabelle - Für den Vertragsabschluss der Kfz-Haftpflichtversicherung erforderliche Unterlagen

Für den Vertragsabschluss der KFZ-Haftpflicht gegenüber Dritten erforderliche Unterlagen							
Zum ersten Mal nach der versicherndes Fahrzeug	ersten Eintragung im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA oder nach Eigentumsübertragung beim PRA zu	1	11	12			
Fahrzeug aus einer Vertragsabtretung			5	12	14		
Herkunft aus <i>Bescheinigung über den Schadenverlauf</i> bezogen auf einen seit mehr als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag			5				
Herkunft aus <i>Bescheinigung über den Schadenverlauf</i> bezogen auf einen seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag und ohne <i>Schadenfälle</i> (mit Haupt- oder Teilhaftung) in den letzten 5 Jahren einschließlich des laufenden Jahres, in Anwendung des sog. " <i>Familienbonus</i> "			2	12			
	bezogen auf ein Fahrzeug, das gestohlen (auch Gegenstand <i>unrechtmäßiger Aneignung</i>), verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt	1	2	6	17		
	bezogen auf den Benutzer (Leasing oder langfristiger Mietvertrag) eines Fahrzeug, das gestohlen (auch durch <i>Unterschlagung</i>), verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt	1	2	6	16		
	bezogen auf ein Fahrzeug, das nach einem <i>Diebstahl</i> wieder aufgefunden wurde oder nach einer vorherigen "Inzahlunggabe" wieder in den Besitz gelangt ist	1	2	13			
	das schon bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert war, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation gestellt wurde	1	2	8			
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum von mehreren Eigentümern auf einen von diesen übertragen wurde	1	2	17			
Herkunft aus Bescheini- gung über den Schaden-	bezogen auf Benutzer eines Fahrzeugs mit Vertrag Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, mit Vertragsabschluss nach dem 03.05.2018	1	2	15	16		
verlauf bezogen auf einen seit weniger als 5 Jahren	bezogen auf Benutzer eines Fahrzeugs mit Vertrag Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, mit Vertragsabschluss vor dem 03.05.2018	1	2	10			
abgelaufenen Vertrag	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum aufgrund einer Nachfolge an die Erben, die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten übertragen wurde	1	2	9	17		
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum zwischen Ehepartnern oder eingetragenen bzw. faktischen Lebenspartnern übertragen wird, wie vom Gesetz 76 vom 20.05.2016 geregelt	1	2	17			
	bezogen auf den gewöhnlichen Fahrer eines Fahrzeugs, das Eigentum eines Behinderten ist	1	2	16			
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum vom Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter übertragen wird und umgekehrt	1	2	17			
	im Falle der Umwandlung, Fusion, Spaltung der Gesellschaft oder der Abtretung von Geschäftszweigen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft	1	2	17			
	bezogen auf ein Fahrzeug, das unter keinen der oben genannten Fälle fällt	1	2	5			
zuvor im Ausland	ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf oder mit seit mehr als 5 Jahren abgelaufener <i>Bescheinigung über den Schadenverlauf</i>	1	7				
versichertes Fahrzeug	mit seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	1	2	7			
Herkunft aus einem befriste-	seit weniger als 18 Monaten abgelaufen ist	1	3	4			
ten Vertrag, der abgelaufen ist	seit mehr als 18 Monaten	1	4				

- Fahrzeugschein des zu versichernden Fahrzeugs.
- Von der vorherigen Versicherungsgesellschaft ausgestellte und in der Datenbank für Bescheinigungen über den Schadenverlauf vorhandene Bescheinigung über den Schadenverlauf
- Kopie der befristeten Police
- Ersatzerklärung (auf Vordruck der Gesellschaft), die vom Versicherungsnehmer oder vom Eigentümer unterzeichnet ist und die bescheinigt, dass er das Fahrzeug im Zeitraum nach dem Ablaufdatum der befristeten Police nicht genutzt hat (Art. 1892 und 1893 ital. ZGB)
- Vom Versicherungsnehmer oder vom Eigentümer unterzeichnete Ersatzerklärung (auf Vordruck der *Versicherungsgesellschaft*), die bescheinigt, dass er das Fahrzeug nach dem fünfzehnten Tag nach Vertragsfälligkeit oder im Zeitraum nach der Aussetzung der Police (Art. 1892 und 1893 ital. ZGB) oder nach Ablauf des Vertrags nicht genutzt hat
- Von der zuständigen Behörde ausgestellte Kopie der Anzeige des Diebstahls oder der Unterschlagung oder Unterlagen, welche den Verkauf oder die Verschrottung oder die Inzahlunggabe oder die endgültige Ausfuhr ins Ausland nachweisen Von der vorherigen ausländischen Versicherungsgesellschaft ausgestellte
- Erklärung, aus der die *Versicherungsperiode* und die Anzahl der in diesem Zeitraum eingetretenen *Schadenfälle* der *Kfz-Haftpflicht* hervorgehen
- Ersatzerklärung der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die dem Versicherungsnehmer von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft oder vom Insolvenzverwalter ausgestellt wurde, falls keine Bescheinigung über den Schadenverlauf in der Datenbank vorhanden ist
- Kopie der Sterbeurkunde
- 10 Erklärung des Versicherungsnehmers zum vorherigen Versicherungsvertrag zur cheinigung der Identifikation des Fahrzeugnutzers und des entsprechenden Nutzungszeitraums
- 11 Vom Versicherungsnehmer oder vom Eigentümer unterzeichnete Ersatzerklärung (auf Vordruck der Gesellschaft), die bescheinigt, er das Fahrzeug im Zeitraum nach dem Datum der Zulassung oder des Eigentumswechsels nicht genutzt hat (Art. 1892 und 1893 ital. ZGB)
- 12 Falls der Eigentümer oder ein ständig mit ihm zusammenlebendes Mitglied seiner Kernfamilie die Zuweisung der *SF-Klasse* eines Fahrzeugs gemäß Art. 134 Absatz 4-bis GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 (sog. "Familienbonus") beantragt, die Kopie des Fahrzeugscheins des schon versicherten Fahrzeugs (im Falle eines schon mit Zurich versicherten Fahrzeugs nicht notwendig), Familienstandsbescheinigung oder gleichwertige Dokumentation (notarielle Urkunde ausgeschlossen).

Das auch teilweise Fehlen der geforderten Unterlagen führt zur Einstufung in die höchste Schadenfreiheitsklasse der universellen Konvertierung und der Gesellschaft (NCD) oder dem maximal vorgesehenen Pejus-Anteil, wie nachstehend angegeben:

- Klasse NCD 6 und USF 18 für die Tarifformen "No Claim Discount/Malus" und
- Pejus 25% und USF 18 für die Tarifform "Fester Tarif mit Prämienerhöhung (Pejus)";
- USF-Klasse 18 für die Tarifform "Fester Tarif ohne Prämienerhöhung (Peius)":

- 13 **Erklärung** des autorisierten Vertragshändler, der mit dem Verkauf beauftragt ist, im Falle der "Rückführung nach Inzahlunggabe" oder von den zuständigen Behörden sgestelltes Wiederauffi indungsprotokoll im Falle der Wiederauffindung des Fahrzeugs nach einem Diebstahl
- 14 Kopie der Vertragsabtretung
 15 Kopie des Vertrags für Operating Leasing oder Finanzleasing oder langfristiges Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten. Alternativ, Erklärung des Leasingneh Mieters, falls dieser sich vom Benutzer unterscheidet, mit Angabe des Datums des Vertragsabschlusses für das Operating Leasing oder Finanzleasing oder das langfristige Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten
- 16 Falls der Benutzer des Fahrzeugs die Beibehaltung der Bescheinigung über der Schadenverlauf für das gleiche oder ein anderes Fahrzeug beantragt, gemäß Artikel 7 der IVASS-Verordnung Nr. 72 vom 16.04.2018: **Fahrzeugschein des in der zu** verwendenden Bescheinigung über den Schadenverlauf angegebenen Fahrzeugs (in anderen Fällen als Diebstahl, Verschrottung, Verkauf, Inzahlunggabe, definitive Ausfuhr ins Ausland oder Ablauf der Zulassung), mit Angabe der Personalien des vorübergehenden Inhabers seit mindestens 12 Monaten, gemäß Absatz 2 des Artikels 247 bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik D.P.R. Nr. 495/1992
- 17 Falls der Eigentümer des Fahrzeugs die Beibehaltung der Bescheinigung über den Schadenverlauf für ein anderes oder das gleiche zu versichernde Fahrzeug beantragt, gemäß Artikel 7 der IVASS-Verordnung Nr. 72 vom 16.04.2018: Fahrzeugschein des in der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegebenen Fahrzeugs (in anderen Fällen als Diebstahl, Verschrottung, Verkauf, Inzahlunggabe, definitive Ausfuhr ins Ausland oder Ablauf der Zulassung) und eines der nachstehenden Dokumente, wenn die folgenden Fälle gelten:
 - Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde (auf Vordruck der Gesellschaft), unterzeichnet vom *Versicherungsnehmer*, die bescheinigt, dass er verheiratet, eingetragener oder faktischer Lebenspartner ist
 - Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde (auf Vordruck der Gesellschaft). unterzeichnet vom Versicherungsnehmer, die bescheinigt, dass er Erbe oder Familienangehöriger des Erben ist, der zum Zeitpunkt des Todes des Eigentümers mit diesem zusammenlebte;
 - Handelsregisterauszug der Gesellschaft im Falle der Eigentumsübertragung des Fahrzeugs vom Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter übertragen wird und umgekehrt;
 - Handelsregisterauszug der Gesellschaft im Falle der Umwandlung / Fusion / Spaltung der Gesellschaft oder der Abtretung von Geschäftszweiger
- USF-Klasse 18 und Erhöhung des Selbstbehalts nur für das erste Jahr für die Tarifform "Fester und absoluter *Selbstbehalt*" in den in der *Police* festgelegten Grenzen. Für die zuvor im Ausland versicherten Fahrzeuge werden, falls bei Fehlen der von der vorherigen ausländischen *Versicherungsgesellschaft* ausgestellten Erklärung die Schadenfreiheitsklasse der universellen Konvertierung, die SF-Klasse der Gesellschaft NCD und der Pejus nicht erhöht. Somit wird für die Tarifformen "No Claim Discount/Malus" und "No Claim Discount/Selbstbehalt" dem Vertrag die Schadenfreiheitsklasse 14 und die Klasse NCD 3 zugewiesen. Für alle anderen Tarifformen wird dem Vertrag die universelle Konvertierungsklasse (SF-Klasse) 14 zugewiesen.

2.11 Ermittlung der universellen Konvertierungsklasse (SF-Klasse)

Alle Tarifformen sehen die Identifizierung der universellen Konvertierungsklasse (SF-Klasse) vor, die in 18 Schadensklassen gegliedert ist, die einem wachsenden *Prämienniveau* von Klasse 1 bis Klasse 18 entsprechen.

Nach Wahl des Tarifs wird die CU-Klasse (SF-Klasse) wie in folgender Tabelle zugewiesen:

	Ermittlung der universellen Konvertierungsklasse	
	nach der ersten Eintragung im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister <i>PRA</i> oder nach gung beim <i>PRA</i> zu versicherndes Fahrzeug	14 oder Klasse auf Grundlage von Art. 134, Absatz 4-bis, GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 (sog. "Familien-Bonus")
	einigung über den Schadenverlauf bezogen auf einen seit mehr als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag	14
	Fahrzeug ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf	18
Herkunft aus <i>Besch</i> Vertrag und ohne S	neinigung über den Schadenverlauf bezogen auf einen seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen chadenfälle (mit Haupt- oder Teilhaftung) in den letzten 5 Jahren einschließlich des n Anwendung des sog. "Familienbonus"	Schadenfreiheitsklasse, die aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf hervorgeht, welche von der früheren Versicherungsgesellschaft in die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf eingegeben wurde und sich auf einen gültigen Vertrag für ein weiteres Fahrzeug, auch eines anderen Typs in Bezug auf das zu versichernde Fahrzeug, desselben Eigentümers oder eines ständig mit ihm zusammenlebenden Mitglieds seiner Kernfamilie bezieht
	bezogen auf ein Fahrzeug, das gestohlen (auch Gegenstand <i>unrechtmäßiger Aneignung</i>), verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt	Siehe Punkt 2.23 "Beibehaltung der
	bezogen auf den Benutzer (Leasing oder langfristiger Mietvertrag) eines Fahrzeug, das gestohlen (auch durch <i>Unterschlagung</i>), verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt	Schadenfreiheitsklasse bei Wegfall des versicherten Risikos"
	bezogen auf ein Fahrzeug, das nach einem <i>Diebstahl</i> wieder aufgefunden wurde oder nach einer vorherigen "Inzahlunggabe" wieder in den Besitz gelangt ist	siehe Punkt 2.20 "Wechsel des Fahrzeugs" und Punkt 2.2 "Wiederauffindung des Fahrzeugs nach einem <i>Diebstahl</i>
Herkunft aus Bescheinigung	das schon bei einer anderen <i>Versicherungsgesellschaft</i> versichert war, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation gestellt wurde	Schadenfreiheitsklasse gemäß der von der vorherigen Gesellschaft in die Datenbank eingegebene Bescheinigun über den Schadenverlauf, bei Fehlen erfolgt die Berechnung aufgrund der eingereichten Unterlagen
über den Schadenverlauf	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum von mehreren Eigentümern auf einen von diesen übertragen wurde	
bezogen auf einen seit	bezogen auf Benutzer eines Fahrzeugs mit Vertrag Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, mit Vertragsabschluss nach dem 03.05.2018	
weniger als 5 Jahren abgelaufenen	bezogen auf Benutzer eines Fahrzeugs mit Vertrag Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, mit Vertragsabschluss vor dem 03.05.2018	
Vertrag	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum aufgrund einer Nachfolge an die Erben, die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten übertragen wurde	Schadenfreiheitsklasse gemäß der von der vorheriger Gesellschaft in die Datenbank eingegebene Bescheinigung über den Schadenverlauf. Sollte die
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum zwischen Ehepartnern oder eingetragenen bzw. faktischen Lebenspartnern übertragen wird, wie vom Gesetz 76 vom 20.05.2016 geregelt	USF nicht vorhanden sein, wird die SF-Klasse auf Grundlage der folgenden Regeln zur Erstbestimmung
	bezogen auf den gewöhnlichen Fahrer eines Fahrzeugs, das Eigentum eines Behinderten ist	der USF zugewiesen
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum vom Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter übertragen wird und umgekehrt	
	im Falle der Umwandlung, Fusion, Spaltung der Gesellschaft oder der Abtretung von Geschäftszweigen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft	
	bezogen auf ein Fahrzeug, das unter keinen der oben genannten Fälle fällt	
ZUVOr im Augland	ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf oder mit seit mehr als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	14 zugewiesen oder bei Vorliegen einer ausländischen Erklärung, Schadenfreiheitsklasse aus der Anwendung dr Tabelle "Zuordnungskriterien der USF-Klasse" im Punkt 2.1 wobei die USF-Klasse 14 als Eintrittsklasse angesehen w
zuvor im Ausland versichertes Fahrzeug	mit seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die von o vorangehenden Versicherungsgesellschaft in die Datenbar eingegeben wurde, hervorgehende Schadenfreiheitsklassi die auf der Grundlage der bekannten Schadensquote nac den Kriterien aus der Tabelle "Zuordnungskriterien der USF Klasse" aus Punkt 2.12 angepasst wurde
Herkunft aus einem befristeten Vertrag , der	seit weniger als 18 Monaten abgelaufen ist	SF-Klasse gemäß dem vorherigen befristeten Vertrag. Sollte die USF nicht vorhanden sein, wird der Vertrag in Klasse 14 eingestu
abgelaufen ist	seit mehr als 18 Monaten	14

Regeln zur Erstbestimmung der USF - Fehlen der USF in der Bescheinigung über den Schadenverlauf

Für die zuvor mit Tarifform "mit Selbstbehalt" oder "mit festem Tarif" versicherten Fahrzeuge wird, falls keine USF auf der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben ist, dieser nach den folgenden Regeln zur Erstbestimmung festgelegt:

- Für die mit Tarifform "Fester und absoluter *Selbstbehalt*" abgeschlossenen Verträge

Die Schadenfreiheitsklasse wird durch Prüfung der letzten 5 vollständigen Jahre (also mit Ausnahme des laufenden Jahres) ohne Schadenfälle jeder Art (auch teilweise bezahlte Schadenfälle mit Haupthaftung) festgelegt.

Tabelle - Anpassungskriterien für die Tarifform "Fester und absoluter Selbstbehalt"

Schadenfreie Jahre	Schadenfreiheits- klasse
5	9
4	10

Schadenfreie Jahre	Schadenfreiheits- klasse
3	11
2	12

Schadenfreie Jahre	Schadenfreiheits- klasse
1	13
0	14

Anm.: Nicht als schadenfreie Jahre gelten Jahre, für die die Tabelle der früheren Schadenfälle aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf die Kürzel N.A. (Fahrzeug nicht versichert) oder N.D. (Angabe nicht verfügbar) enthält

- Für die mit Tarifform "Fester Tarif" abgeschlossenen Verträge

Der Vertrag ist der Schadenfreiheitsklasse 14 zugewiesen, ohne Bewertung der bekannten Schadensquote, die auf der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben ist.

2.12 Anpassungsregeln der universellen Konvertierungsklasse (SF-Klasse)

Der Vertrag wird von Jahr zu Jahr gemäß der folgenden Tabelle der Anpassungsregeln der zutreffenden universellen Konvertierungsklasse (*USF-Klasse*) zugewiesen; diese Regeln berücksichtigen, ob sich *Schadenfälle* im *Beobachtungszeitraum* ereignet haben (Malus) oder nicht (Bonus) bzw. ob verspätet bezahlte *Schadenfälle* (*Spätschäden*) vorliegen.

Tabelle - Zuordnungskriterien der USF-Klasse

F ::1		Zuweisung						
Frühere USF-Klasse	0 Schaden- fälle	1 Schaden- fall	2 Schaden- fälle	3 Scha- denfälle	4 oder mehr Schadenfälle			
01	1	3	6	9	12			
02	1	4	7	10	13			
03	2	5	8	11	14			
04	3	6	9	12	15			
05	4	7	10	13	16			
06	5	8	11	14	17			
07	6	9	12	15	18			
08	7	10	13	16	18			
09	8	11	14	17	18			

Frühere	Einstufung						
USF-Klasse	0 Schaden- fälle	1 Schaden- fall	2 Schaden- fälle	3 Schaden- fälle	4 oder mehr Schadenfäll		
10	9	12	15	18	18		
11	10	13	16	18	18		
12	11	14	17	18	18		
13	12	15	18	18	18		
14	13	16	18	18	18		
15	14	17	18	18	18		
16	15	18	18	18	18		
17	16	18	18	18	18		
18	17	18	18	18	18		

Wie in Art. 134, Absatz 4-ter.2 des GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 vorgesehen, behält sich die *Gesellschaft* bei Verträgen, die in Anwendung des sog. *Familienbonus* in den Genuss einer günstigeren USF für ein Fahrzeug eines anderen Typs gekommen sind, im Falle eines *Unfalls* mit Haupthaftung, der zur Zahlung einer *Entschädigung* von mehr als 5.000 € geführt hat, beim ersten nachfolgenden Vertragsablauf das Recht vor, eine um bis zu fünf Klassen höhere *SF-Klasse* zuzuweisen im Vergleich zu der, die in der Tabelle "Zuordnungskriterien der USF-Klasse" angegeben ist.

2.13 Tarifform 1 - Fester Tarif

(nur gültig, wenn ausdrücklich in der Police inbegriffen)

Mit Peius

Die Tarifform "Fester Tarif" in der Form "mit Pejus" sieht Prämienerhöhungen vor, wenn Schadenfälle im vorangehenden Beobachtungszeitraum oder Schadenfälle verspätet bezahlt wurden (Spätschäden).

Ohne Pejus

Die Tarifform "Fester Tarif" in der Form "ohne Pejus" sieht hingegen keine Prämienerhöhung beim Auftreten von Schadenfällen vor.

Neue Verträge

Die neuen Verträge werden gemäß folgender Tabelle eingestuft:

	Bestimmung Prozentsatz Pejus	
Zum ersten Mal nach der ers PRA zu versicherndes Fahrze	ten Eintragung im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA oder nach Eigentumsübertragung beim rug	kein Pejus
Fahrzeug aus einer Vertragsa		
Herkunft aus <i>Bescheinigung</i>	kein Pejus	
	ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf	25%
	über den Schadenverlauf bezogen auf einen seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag und ot- oder Teilhaftung) in den letzten 5 Jahren einschließlich des laufenden Jahres, in Anwendung	kein Pejus
	bezogen auf ein Fahrzeug, das gestohlen (auch Gegenstand <i>unrechtmäßiger Aneignung</i>), verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt	
	bezogen auf den Benutzer (Leasing oder langfristiger Mietvertrag) eines Fahrzeug, das gestohlen (auch durch <i>Unterschlagung</i>), verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt	
	bezogen auf ein Fahrzeug, das nach einem <i>Diebstahl</i> wieder aufgefunden wurde oder nach einer vorherigen "Inzahlunggabe" wieder in den Besitz gelangt ist	
	das schon bei einer anderen <i>Versicherungsgesellschaft</i> versichert war, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation gestellt wurde	Aus der Übereinstimmungstabell
Herkunft aus Bescheinigung über den	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum von mehreren <i>Eigentümern</i> auf einen von diesen übertragen wurde	hervorgehender Pejus bei Bescheinigung über den
Schadenverlauf bezogen auf einen seit weniger als	en bezogen auf Benutzer eines Fahrzeugs mit Vertrag Operating Leasing oder Finanzleasing oder in	Schadenverlauf mit anderer Tariffor als Selbstbehalt.
5 Jahren abgelaufenen Vertrag	bezogen auf Benutzer eines Fahrzeugs mit Vertrag Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, mit Vertragsabschluss vor dem 03.05.2018	Kein Pejus bei Bescheinigung übe den Schadenverlauf mit Tarifform
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum aufgrund einer Nachfolge an die Erben, die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten übertragen wurde	Selbstbehalt
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum zwischen Ehepartnern oder eingetragenen bzw. faktischen Lebenspartnern übertragen wird, wie vom Gesetz 76 vom 20.05.2016 geregelt	
	bezogen auf den gewöhnlichen Fahrer eines Fahrzeugs, das Eigentum eines Behinderten ist	
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum vom Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter übertragen wird und umgekehrt	
	im Falle der Umwandlung, Fusion, Spaltung der Gesellschaft oder der Abtretung von Geschäftszweigen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft	
	bezogen auf ein Fahrzeug, das unter keinen der oben genannten Fälle fällt	
zuvor im Ausland	ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf oder mit seit mehr als 5 Jahren abgelaufener <i>Bescheinigung über den Schadenverlauf</i>	kein Pejus
versichertes Fahrzeug	mit seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	-
Herkunft aus einem befristeten Vertrag , der abgelaufen ist	seit weniger als 18 Monaten abgelaufen ist seit mehr als 18 Monaten	kein Pejus

Die Bescheinigung über den Schadenverlauf muss sich auf ein zuvor versichertes Fahrzeug vom gleichen Typ wie das zu versichernde beziehen, mit Ausnahme der Fälle, in denen der sog. "Familienbonus" angewendet wird, bei dem es möglich ist, die günstigste USF-Klasse zu nutzen, die für ein zusätzliches Fahrzeug (auch eines anderen Typs) desselben Eigentümers oder eines ständig mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen angereift ist, vorausgesetzt, dass die Bescheinigung über den Schadenverlauf des zu versichernden Fahrzeugs in den letzten 5 Jahren einschließlich des laufenden Jahres keine Schadenfälle (mit Haupt- oder Teilhaftung) aufweist.

Übereinstimmungstabelle

Für Fälle, in denen die universelle Konvertierungsklasse (USF-Klasse) nicht in der Bescheinigung über den Schadenverlauf verzeichnet ist, verweisen wir auf den Abschnitt "Ermittlung der universellen Konvertierungsklasse (SF-Klasse)"

USF-Klasse	USF-Klasse Zahl der im Beobachtungszeitraum regulierten Schadenfälle einschließlich verspätet bezahlter Schadenfälle (Spätschäden)	
01-18	Kein <i>Schadenfall</i> beobachtet	0%
01-18	2	15%
01-18	3 oder mehr <i>Schadenfälle</i>	25%

Sollte auch nur ein Teil der erforderlichen Unterlagen fehlen, wird eine *Prämienerhöhung* von 25% auf den Vertrag angewandt, die bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der *Police* revidiert wird.

Diese Prämienerhöhung wird nicht bei Fahrzeugen angewandt, die zuvor im Ausland versichert waren und für die die Unterlagen von der vorangehenden ausländischen *Versicherungsgesellschaft* nicht ausgestellt wurden.

Die eventuell vom Versicherungsnehmer bezahlte Differenz wird ihm abzüglich der Steuern und Beiträge spätestens zum Datum der Fälligkeit der Police erstattet.

Vertragsverlängerung (Folgejahre)

Für die Folgejahre nach dem Abschluss der Police wird im Falle des festen Tarifs in der Form "mit Pejus":

- wenn im letzten Beobachtungszeitraum maximal 2 Schadenfälle festgestellt wurden, auch wenn diese verspätet bezahlt wurden (Spätschäden), die Prämie um 15% erhöht;
- wenn 3 oder mehr Schadenfälle festgestellt wurden, auch wenn diese verspätet bezahlt wurden (Spätschäden), die Prämie um 25% erhöht.

Der Pejus wird, falls von der Police vorgesehen, in folgenden Fällen aktiviert:

- 1) Wenn die Gesellschaft im Beobachtungszeitraum auch teilweise Schadenersatzzahlungen geleistet hat für Schadenfälle mit Haupthaftung des Versicherten, die sich in diesem Zeitraum oder in früheren Zeiträumen ereignet haben, einschließlich der verspätet bezahlten Schadenfälle (Spätschäden).
- 2) Wenn im Beobachtungszeitraum zwei oder mehr Schadenfälle auftreten, einschließlich der verspätet bezahlten Schadenfälle (Spätschäden), mit einer Haftbarkeit zu Lasten des Versicherten in Höhe von mindestens 51%.

2.14 Tarifform 2 - Tarif mit festem und absolutem Selbstbehalt

(nur gültig, wenn ausdrücklich in der Police inbegriffen)

Diese Tarifform "Fester und absoluter Selbstbehalt" sieht einen festen Betrag für den festen und absoluten Selbstbehalt für jeden Schadenfall vor, zu dem in der Police angegebenen Betrag; dieser Betrag wird nur für das erste Jahr für die Lkws mit Gewicht über 6 Tonnen und in den vertraglich festgelegten Grenzen in den Fällen erhöht, in denen für den Abschluss eines neuen Vertrags keine angemessene Unterlagen geliefert werden oder falls aus der Bescheinigung hervorgeht, dass der Pejus angewandt wurde.

Diese Prämienerhöhung wird nicht bei Fahrzeugen angewandt, die zuvor im Ausland versichert waren und für die die Unterlagen von der vorangehenden ausländischen Versicherungsgesellschaft nicht ausgestellt wurden.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haften gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung des Betrags der Entschädigung, der innerhalb der Grenzen des Selbstbehalts liegt, an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, den Schadenfall zu bearbeiten, auch wenn der Antrag des Geschädigten innerhalb der Grenzen des Selbstbehalts liegt.

2.15 Tarifform 3 - No Claim Discount/Malus (nur für die Flottenversicherungen zulässig)

(nur gültig, wenn ausdrücklich in der Police inbegriffen)

Die Tarifform "No Claim Discount/Malus" sieht außerdem Prämiensenkungen oder -erhöhungen vor, je nach Vorliegen oder nicht von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum oder verspätet bezahlten Schadenfällen (Spätschäden).

Vorgesehen sind 6 (sechs) SF-Klassen der Gesellschaft, die einem wachsenden Prämienniveau von Klasse 1 bis Klasse 6 entsprechen.

Neue Verträge

Die neuen Verträge werden gemäß folgender Tabelle eingestuft:

	Ermittlung der Schadenfreiheitsklasse No Claim Discount/Malus	
	rsten Eintragung im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA oder nach Eigentumsübertragung	
beim <i>PRA</i> zu versicherndes Fahrzeug aus einer Vertrags		Malus auf Grundlage von Art. 134, Absatz 4-bis, GvD Nr. 209 vom 7. September 2009
	g über den Schadenverlauf bezogen auf einen seit mehr als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag	Klasse NCD/Malus 3
	g ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf	Klasse NCD/Malus 6
	bezogen auf ein Fahrzeug, das gestohlen (auch durch <i>Unterschlagung</i>), verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt	
	bezogen auf den Benutzer (Leasing oder langfristiger Mietvertrag) eines Fahrzeug, das gestohlen (auch durch Unterschlagung), verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt	
	bezogen auf ein Fahrzeug, das nach einem <i>Diebstahl</i> wieder aufgefunden wurde oder nach einer vorherigen " Inzahlunggabe" wieder in den Besitz gelangt ist	
	das schon bei einer anderen <i>Versicherungsgesellschaft</i> versichert war, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation gestellt wurde	
Herkunft aus	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum von mehreren Eigentümern auf einen von diesen übertragen wurde	Aus der Übereinstimmungstabelle hervorgehende Klasse NCD/Malus be Bescheinigung über den Schadenverlau
Bescheinigung über den Schadenverlauf bezogen	bezogen auf Benutzer eines Fahrzeugs mit Vertrag Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, mit Vertragsabschluss nach dem 03.05.2018	mit anderer Tarifform als NCD/Malus. Auf der Bescheinigung über den
auf einen seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag	bezogen auf Benutzer eines Fahrzeugs mit Vertrag Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, mit Vertragsabschluss vor dem 03.05.2018	Schadenverlauf angegebene Klasse NCD/ Malus wenn es sich um eine
vortidg	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum aufgrund einer Nachfolge an die Erben , die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten übertragen wurde	Bescheinigung über den Schadenverlag der Gesellschaft mit Tarifform NCD/Malu handelt.
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum zwischen Ehepartnern oder eingetragenen bzw. faktischen Lebenspartnern übertragen wird, wie vom Gesetz 76 vom 20.05.2016 geregelt	
	bezogen auf den gewöhnlichen Fahrer eines Fahrzeugs, das Eigentum eines Behinderten ist	
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum vom Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter übertragen wird und umgekehrt	
	im Falle der Umwandlung, Fusion, Spaltung der Gesellschaft oder der Abtretung von Geschäftszweigen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft	
	bezogen auf ein Fahrzeug, das unter keinen der oben genannten Fälle fällt	
	ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf oder mit seit mehr als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	Klasse NCD/Malus 3 oder Klasse NCD/Malus hervorgehend aus der Übereinstimmungstabelle bei Vorlieger einer ausländischen Erklärung.
zuvor im Ausland versichertes Fahrzeug	mit seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	Klasse NCD/Malus hervorgehend aus der Übereinstimmungstabelle und angepasst auf der Grundlage der bekannten Schadensquote, nach den Kriterien aus der Tabelle "Zuordnungskriterien der USF-Klasse" aus Punkt 2.12, wenn es sich um ein Bescheinigung über den Schadenverlauf m anderer Tarifform als NCD/Malus handelt. Auf der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegebene Klasse NCD/Malus und angepasst auf der Grundlage der bekannten Schadensquote, nach den Kriterien aus der Tabelle "Zuordnungskriterie der USF-Klasse" aus Punkt 2.12, wenn es sich um eine Bescheinigung über den Schadenverlauf der Gesellschaft mit Tarifform NCD/Malus handelt.
Herkunft aus einem befristeten Vertrag , der abgelaufen ist	seit weniger als 18 Monaten	Klasse NCD/Malus 3 wenn es sich um eine befristete Police mit anderer Tarifform als NCD/Malus handelt. Klasse NCD/Malus angegeben auf der befristeten Vertrag, wenn es sich um eine befristete Police der Gesellschaft marifform NCD/Malus handelt.
	seit mehr als 18 Monaten	Klasse NCD/Malus 4 wenn es sich um eine befristete Police mit anderer Tarifform als NCD/Malus handelt.
		Klasse NCD/Malus 3, wenn es sich un eine befristete Police der Gesellschaft n Tarifform NCD/Malus handelt.

Die Bescheinigung über den Schadenverlauf muss sich auf ein zuvor versichertes Fahrzeug vom gleichen Typ wie das zu versichernde beziehen.

Übereinstimmungstabelle für die Ermittlung der SF-Klasse der Gesellschaft

Für Fälle, in denen die universelle Konvertierungsklasse (USF-Klasse) nicht in der Bescheinigung über den Schadenverlauf verzeichnet ist, verweisen wir auf den Abschnitt "Ermittlung der universellen Konvertierungsklasse (SF-Klasse)"

Universelle Konvertierungsklasse USF Zahl der bezahlten und auf die letzten fünf Jahre beschränkten Schadenfälle		Vollständiger Fünfjahreszeitraum	Klasse NCD
04.40	W-1	JA	2
01-18	Keine	NEIN	3
01-18	1 Schadenfall	IRRELEVANT	4
01-18	2 Schadenfälle	IRRELEVANT	5
01-18	Mehr als 2 Schadenfälle	IRRELEVANT	6

Sollte auch nur ein Teil der erforderlichen Unterlagen fehlen, wird der Vertrag in der Klasse NCD 6 eingestuft, mit Ausnahme der zuvor im Ausland versicherten Fahrzeuge, für die bei Fehlen der von der vorherigen ausländischen Versicherungsgesellschaft ausgestellten Erklärung, der Vertrag der SF-Klasse der Gesellschaft NCD 3 zugewiesen wird.

Die Zuweisung zur Klasse NCD 6 (sechs) gemäß dem vorangehenden Absatz wird revidiert, falls die verlangte Erklärung **bis spätestens zum Ablaufdatum des Vertrags vorgelegt wird.**

Die eventuell vom Versicherungsnehmer bezahlte Differenz wird ihm abzüglich der Steuern und Beiträge spätestens zum Ablaufdatum des Vertrags erstattet.

Vertragsverlängerung (Folgejahre)

Der Vertrag wird von Jahr zu Jahr gemäß der folgenden Tabelle der Anpassungsregeln der zutreffenden Schadenfreiheitsklasse zugewiesen; diese Tabellen berücksichtigen das Auftreten (Malus) oder nicht (NCD) von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum oder ob Schadenfälle verspätet bezahlt wurden (Spätschäden).

	Einstufungsklasse auf Grundlage der "beobachteten" Schadenfälle									
Klasse NCD/ Malus	0 Schadenfälle		1 Scha	ndenfall	2 Scha	denfälle	Mehr als 2 S	Schadenfälle		
	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %		
1	1	0,00	4	55,30	5	97,60	6	118,80		
2	1	-8,60	4	41,90	5	80,60	6	100,00		
3	2	-7,00	4	32,00	5	68,00	6	86,00		
4	3	-24,20	5	27,30	6	40,90	6	40,90		
5	4	21,40	6	10,70	6	10,70	6	10,70		
6	5	9,70	6	0,00	6	0,00	6	0,00 /		

^(*) Es wird darauf hingewiesen, dass unter "Änderung %" die *Prämiensenkung* oder Prämienerhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorkommen von *Schadenfällen* im *Beobachtungszeitraum* oder verspätet bezahlten *Schadenfällen* (*Spätschäden*) gemeint ist.

2.16 Tarifform 4 - No Claim Discount/Malus (nur für einzelne Policen und Miniflotten-Fuhrpark zulässig)

(nur gültig, wenn ausdrücklich in der Police inbegriffen)

Die Tarifform "No Claim Discount/Malus" sieht außerdem Prämiensenkungen oder -erhöhungen vor, je nach Vorliegen oder nicht von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum oder verspätet bezahlten Schadenfällen (Spätschäden).

Vorgesehen sind 12 (zwölf) SF-Klassen der Gesellschaft, die einem wachsenden Prämienniveau von Klasse 1F bis Klasse 6 für die Lkws bis 6 t entsprechen. Für Lkws über 6 t sind 6 (sechs) SF-Klassen der Gesellschaft vorgesehen, die einem wachsenden Prämienniveau von Klasse 1 bis 6 entsprechen.

Neue Verträge

Die neuen Verträge werden gemäß folgender Tabelle eingestuft:

Ermittlung der Schadenfreiheitsklasse No Claim Discount/Malus		
Zum ersten Mal nach der ersten Eintragung im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA oder nach Eigentumsübertragung beim PRA zu versicherndes Fahrzeug		Klasse NCD/Malus 3 (**)
Fahrzeug aus einer Vertragsabtretung		
Herkunft aus Bescheinigung über den Schadenverlauf bezogen auf einen seit mehr als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag		Klasse NCD/Malus 3
Bereits versichertes Fahrzeug ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf		Klasse NCD/Malus 6
Herkunft aus <i>Bescheinigung über den Schadenverlauf</i> bezogen auf einen seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag und ohne <i>Schadenfälle</i> (mit Haupt- oder Teilhaftung) in den letzten 5 Jahren einschließlich des laufenden Jahres, in Anwendung des sog. " <i>Familienbonus</i> "		Klasse NCD/ <i>Malus</i> hervorgehend aus der Übereinstimmungstabelle
Herkunft aus Bescheinigung über den Schadenverlauf bezogen auf einen seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag	bezogen auf ein Fahrzeug, das gestohlen (auch durch <i>Unterschlagung</i>), verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt	Aus der Übereinstimmungstabelle hervorgehende Klasse NCD/Malus bei Bescheinigung über den Schadenverlauf mit anderer Tarifform als NCD/Malus oder NCD/Selbstbehalt. Auf der Bescheinigung über den Schadenverlauf (*) angegebene Klasse NCD/Malus oder Klasse NCD/Selbstbehalt wenn es sich um eine Bescheinigung über den Schadenverlauf der Gesellschaft mit Tarifform NCD/Malus oder NCD/Selbstbehalt handelt.
	bezogen auf den Benutzer (Leasing oder langfristiger Mietvertrag) eines Fahrzeug, das gestohlen (auch durch <i>Unterschlagung</i>), verschrottet , verkauft , in Zahlung gegeben , endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt	
	bezogen auf ein Fahrzeug, das nach einem <i>Diebstahl</i> wieder aufgefunden wurde oder nach einer vorherigen "Inzahlunggabe" wieder in den Besitz gelangt ist	
	das schon bei einer anderen <i>Versicherungsgesellschaft</i> versichert war, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation gestellt wurde	
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum von mehreren Eigentümern au f einen von diesen übertragen wurde	
	bezogen auf Benutzer eines Fahrzeugs mit Vertrag Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, mit Vertragsabschluss nach dem 03.05.2018	
	bezogen auf Benutzer eines Fahrzeugs mit Vertrag Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, mit Vertragsabschluss vor dem 03.05.2018	
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum aufgrund einer Nachfolge an die Erben , die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten übertragen wurde	
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum zwischen Ehepartnern oder eingetragenen bzw. faktischen Lebenspartnern übertragen wird, wie vom Gesetz 76 vom 20.05.2016 geregelt	
	bezogen auf den gewöhnlichen Fahrer eines Fahrzeugs, das Eigentum eines Behinderten ist	
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum vom Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter übertragen wird und umgekehrt	
	im Falle der Umwandlung, Fusion, Spaltung der Gesellschaft oder der Abtretung von Geschäftszweigen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft	
	bezogen auf ein Fahrzeug, das unter keinen der oben genannten Fälle fällt	
zuvor im Ausland versichertes Fahrzeug	ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf oder mit seit mehr als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	Klasse NCD/Malus 3
	mit seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	Klasse NCD/Malus 3
Herkunft aus einem befristeten Vertrag , der abgelaufen ist	seit weniger als 18 Monaten	Klasse NCD/Malus 3 wenn es sich um eine befristete Police mit anderer Tarifform als NCD/Malus oder NCD/ Selbstbehalt handelt.
		Klasse NCD/Malus oder NCD/ Selbstbehalt angegeben auf dem befristeten Vertrag (*), wenn es sich um eine befristete Police der Gesellschaft mit Tarifform NCD/Malus oder NCD/ Selbstbehalt handelt.
	seit mehr als 18 Monaten	Klasse NCD/Malus 4 wenn es sich um eine befristete Police mit anderer Tarifform als NCD/Malus oder NCD/Selbstbehalt handel
		Klasse NCD/Malus 3, wenn es sich um eine befristete Police der Gesellschaft mit Tarifform NCD/Malus oder NCD/ Selbstbehalt handelt.

Die Bescheinigung über den Schadenverlauf muss sich auf ein zuvor versichertes Fahrzeug vom gleichen Typ wie das zu versichernde beziehen, mit Ausnahme der Fälle, in denen der sog. "Familienbonus" angewendet wird, bei dem es möglich ist, die günstigste USF-Klasse zu nutzen, die für ein zusätzliches Fahrzeug (auch eines anderen Typs) desselben Eigentümers oder eines ständig mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen angereift ist, vorausgesetzt, dass die Bescheinigung über den Schadenverlauf des zu versichernden Fahrzeugs in den letzten 5 Jahren einschließlich des laufenden Jahres keine Schadenfälle (mit Haupt- oder Teilhaftung) aufweist.

- (*) Falls ein Lkw von mehr als 6 Tonnen in der Tarifform NCD/Malus versichert werden soll, mit Bescheinigung über den Schadenverlauf oder befristeter Police Zurich bezogen auf eine Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft NCD/Malus oder NCD/Selbstbehalt unter der Klasse 01 (von 1A bis 1F) wird der neue Vertrag der Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft 01 zugewiesen.
- (**) Falls ein Lkw unter Anwendung des sog. "Familienbonus" versichert werden soll, wird die Klasse NCD/Malus oder die Klasse NCD/Selbstbehalt der Gesellschaft beibehalten, die auf der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben ist, vorausgesetzt, dass die Bescheinigung über den Schadenverlauf, deren USF genutzt wird, von der Gesellschaft für ein Fahrzeug des gleichen Typs ausgestellt wurde.

Übereinstimmungstabelle zur Bestimmung der Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft (gültig für Lkws bis 6 Tonnen)

Für Fälle, in denen die universelle Konvertierungsklasse (USF-Klasse) nicht in der Bescheinigung über den Schadenverlauf verzeichnet ist, verweisen wir auf den Abschnitt "Ermittlung der universellen Konvertierungsklasse (SF-Klasse)"

Vollständiger Fünfjahreszeitraum	Anzahl der Schadenfälle in 5 Jahren	USF	Klasse NCD
		01-03	1C
		04-06	1B
JA	0	07-09	1A
JA	0	10-12	1
		13-14	2
		15-18	3
	0	01-03	1B
		04-06	1A
NEIN		07-09	1
INLIIN		10-12	2
		13-14	3
		15-18	4
		01-06	3
IRRELEVANT	1	07-14	4
		15-18	5
		01-03	4
IRRELEVANT	2	04-14	5
		15-18	6
IRRELEVANT	+ als 2	01-18	6

Übereinstimmungstabelle zur Bestimmung der Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft (gültig für Lkws über 6 Tonnen)

Für Fälle, in denen die universelle Konvertierungsklasse (USF-Klasse) nicht in der Bescheinigung über den Schadenverlauf verzeichnet ist, verweisen wir auf den Abschnitt "Ermittlung der universellen Konvertierungsklasse (SF-Klasse)"

Universelle Konvertierungsl	verselle Konvertierungsklasse USF Zahl der bezahlten und auf die letzten fünf Jahre beschränkten Schadenfälle		Vollständiger Fünfjahreszeitraum	Klasse NCD
01-18		Keine	JA	2
01-10		Keirie	NEIN	3
01-18	1	Schadenfall	IRRELEVANT	4
01-18	2.5	Schadenfälle	IRRELEVANT	5
01-18	Mehr a	ls 2 Schadenfälle	IRRELEVANT	6

Sollte auch nur ein Teil der erforderlichen Unterlagen fehlen, wird der Vertrag in der Klasse NCD 6 eingestuft, mit Ausnahme der zuvor im Ausland versicherten Fahrzeuge, für die bei Fehlen der von der vorherigen ausländischen *Versicherungsgesellschaft* ausgestellten Erklärung, der Vertrag der Klasse NCD 03 zugewiesen wird.

Die Zuweisung zur Klasse NCD 6 (sechs) gemäß dem vorangehenden Absatz wird revidiert, falls die verlangte Dokumentation bis spätestens zum Ablaufdatum des Vertrags vorgelegt wird.

Die eventuell vom Versicherungsnehmer bezahlte Differenz wird ihm abzüglich der Steuern und Beiträge spätestens zum Ablaufdatum des Vertrags erstattet.

Vertragsverlängerung (Folgejahre)

Der Vertrag wird von Jahr zu Jahr gemäß der folgenden Tabelle der Anpassungsregeln der zutreffenden Schadenfreiheitsklasse zugewiesen; diese Tabellen berücksichtigen das Auftreten (Malus) oder nicht (NCD) von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum oder ob Schadenfälle verspätet bezahlt wurden (Spätschäden):

(gültig für Lkws bis 6 Tonnen)

Universelle	Einstufungsklasse auf Grundlage der "beobachteten" Schadenfälle							
Konvertierun- gsklasse	0 Schadenfälle		1 Sch	adenfall	2 Sch	adenfälle	Mehr als 2 Schadenfälle	
NCD	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %
1F	1F	0,00	1A	20,00	3	36,30	4	63,60
1E	1F	-3,50	1	21,00	3	31,50	4	57,80
1D	1E	-2,40	2	24,40	3	28,30	4	53,90
1C	1D	-3,30	3	24,00	4	48,80	5	148,00
1B	1C	-3,30	3	19,90	4	43,90	5	139,80
1A	1B	-5,20	3	13,60	4	36,40	5	127,30
1	1B	-9,30	4	30,40	5	117,40	6	171,70
2	1	-5,20	4	23,70	5	106,20	6	157,70
3	2	-3,00	4	20,00	5	100,00	6	150,00
4	3	-16,70	5	66,70	6	108,30	6	108,30
5	4	-40,00	6	25,00	6	25,00	6	25,00
6	5	-20,00	6	0,00	6	0,00	6	0,00

^(*) Es wird darauf hingewiesen, dass unter "Änderung %" die *Prämiensenkung* oder Prämienerhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorkommen von *Schadenfällen* im *Beobachtungszeitraum* oder verspätet bezahlten *Schadenfällen* (*Spätschäden*) gemeint ist.

Wie in Art. 134, Absatz 4-ter.2 des GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 vorgesehen, behält sich die *Gesellschaft* bei Verträgen, die in Anwendung des sog. *Familienbonus* in den Genuss einer günstigeren USF für ein Fahrzeug eines anderen Typs gekommen sind, im Falle eines *Unfalls* mit Haupthaftung, der zur Zahlung einer *Entschädigung* von mehr als 5.000 € geführt hat, beim ersten nachfolgenden Vertragsablauf das Recht vor, eine um bis zu fünf Klassen höhere *SF-Klasse* zuzuweisen im Vergleich zu der, die in der Tabelle "Zuordnungskriterien der USF-Klasse" angegeben ist.

(gültig für Lkws über 6 Tonnen)

Universelle		Einstufungsklasse auf Grundlage der "beobachteten" Schadenfälle						
Konvertierun- gsklasse	0 Schadenfälle		1 Schadenfall		2 Schadenfälle		Mehr als 2 Schadenfälle	
NCD	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %
1	1	0,00	4	26,32	5	110,53	6	163,16
2	1	-5,00	4	20,00	5	100,00	6	150,00
3	2	-4,76	4	14,29	5	90,48	6	138,10
4	3	-12,50	5	66,67	6	108,33	6	108,33
5	4	-40,00	6	25,00	6	25,00	6	25,00
6	5	-20,00	6	0,00	6	0,00	6	0,00

^(*) Es wird darauf hingewiesen, dass unter "Änderung %" die *Prämiensenkung* oder Prämienerhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorkommen von *Schadenfällen* im *Beobachtungszeitraum* oder verspätet bezahlten *Schadenfällen* (*Spätschäden*) gemeint ist.

Wie in Art. 134, Absatz 4-ter.2 des GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 vorgesehen, behält sich die *Gesellschaft* bei Verträgen, die in Anwendung des sog. *Familienbonus* in den Genuss einer günstigeren USF für ein Fahrzeug eines anderen Typs gekommen sind, im Falle eines *Unfalls* mit Haupthaftung, der zur Zahlung einer *Entschädigung* von mehr als 5.000 € geführt hat, beim ersten nachfolgenden Vertragsablauf das Recht vor, eine um bis zu fünf Klassen höhere *SF-Klasse* zuzuweisen im Vergleich zu der, die in der Tabelle "Zuordnungskriterien der USF-Klasse" angegeben ist.

2.17 Tarifform 5 - No Claim Discount/Selbstbehalt (nur für einzelne Policen und Miniflotten-Fuhrpark zulässig)

(nur gültig, wenn ausdrücklich in der Police inbegriffen)

Die Formel No Claim Discount mit Selbstbehalt sieht, außer den Bonus/Malus-Stufen einen Selbstbehalt in Höhe des in der Police angegebenen Betrags vor, der auf jeden Schadenfall angewandt wird.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haften gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung des Betrags der Entschädigung, der innerhalb der Grenzen des Selbstbehalts liegt, an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, den Schadenfall zu bearbeiten, auch wenn der Umfang des vom Geschädigten erlittenen Schadens den Betrag des Selbstbehalts nicht überschreitet.

Die Tarifform "No Claim Discount/Selbstbehalt" sieht außerdem Prämiensenkungen oder -erhöhungen vor, je nach Vorliegen oder nicht von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum oder verspätet bezahlten Schadenfällen (Spätschäden).

Vorgesehen sind 12 (zwölf) SF-Klassen der Gesellschaft, die einem wachsenden Prämienniveau von Klasse 1F bis Klasse 6 entsprechen.

Die Tarifform ist anwendbar für Lkws bis 6 t.

Neue Verträge

Die neuen Verträge werden gemäß folgender Tabelle eingestuft:

	Ermittlung der Schadenfreiheitsklasse No Claim Discount/Selbstbehalt				
Zum ersten Mal nach der en beim <i>PRA</i> zu versicherndes	rsten Eintragung im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister <i>PRA</i> oder nach Eigentumsübertragung Fahrzeug	Klasse NCD/Selbstbehalt 3 (**)			
Fahrzeug aus einer Vertrags	abtretung	Klasse NCD/Selbstbehalt 3			
Herkunft aus Bescheinigung	Herkunft aus Bescheinigung über den Schadenverlauf bezogen auf einen seit mehr als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag				
	g ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf	Klasse NCD/Selbstbehalt 6			
	y über den Schadenverlauf bezogen auf einen seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag und pt- oder Teilhaftung) in den letzten 5 Jahren einschließlich des laufenden Jahres, in Anwendung	Klasse NCD/Selbstbehalt hervorgehend aus der Übereinstimmungstabelle			
	bezogen auf ein Fahrzeug, das gestohlen (auch durch <i>Unterschlagung</i>), verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt				
	bezogen auf den Benutzer (Leasing oder langfristiger Mietvertrag) eines Fahrzeug, das gestohlen (auch durch <i>Unterschlagung</i>), verschrottet , verkauft , in Zahlung gegeben , endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt				
	bezogen auf ein Fahrzeug, das nach einem <i>Diebstahl</i> wieder aufgefunden wurde oder nach einer vorherigen "Inzahlunggabe" wieder in den Besitz gelangt ist				
	das schon bei einer anderen <i>Versicherungsgesellschaft</i> versichert war, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation gestellt wurde	Aus der Übereinstimmungstabelle hervorgehende Klasse NCD/			
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum von mehreren Eigentümern auf einen von diesen übertragen wurde	Selbstbehalt bei Bescheinigung über den Schadenverlauf mit anderer Tarifform als NCD/Selbstbehalt oder			
Herkunft aus Bescheinigung über den Schaden-	bezogen auf Benutzer eines Fahrzeugs mit Vertrag Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, mit Vertragsabschluss nach dem 03.05.2018	NCD/Malus.			
verlauf bezogen auf einen seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag	bezogen auf Benutzer eines Fahrzeugs mit Vertrag Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, mit Vertragsabschluss vor dem 03.05.2018	Auf der Bescheinigung über den Schadenverlauf (*) angegebene			
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum aufgrund einer Nachfolge an die Erben , die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten übertragen wurde	Klasse NCD/Selbstbehalt oder Klasse NCD/Malus wenn es sich um eine Bescheinigung über den Schadenverlauf			
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum zwischen Ehepartnern oder eingetragenen bzw. faktischen Lebenspartnern übertragen wird, wie vom Gesetz 76 vom 20.05.2016 geregelt	der Gesellschaft mit Tarifform NCD/ Selbstbehalt oder NCD/Malus handelt.			
	bezogen auf den gewöhnlichen Fahrer eines Fahrzeugs, das Eigentum eines Behinderten ist				
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum vom Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter übertragen wird und umgekehrt				
	im Falle der Umwandlung, Fusion, Spaltung der Gesellschaft oder der Abtretung von Geschäftszweigen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft				
	bezogen auf ein Fahrzeug, das unter keinen der oben genannten Fälle fällt				
zuvor im Ausland	ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf oder mit seit mehr als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	Klasse NCD/Selbstbehalt 3			
versichertes Fahrzeug	mit seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	Klasse NCD/Selbstbehalt 3			
		Klasse NCD/Selbstbehalt 3 wenn es sich um eine befristete Police mit anderer Tarifform als NCD/Selbstbehalt oder NCD/Malus handelt.			
Herkunft aus einem befristeten Vertrag , der abgelaufen ist	seit weniger als 18 Monaten	Klasse NCD/Selbstbehalt oder NCD/ Malus angegeben auf dem befristeten Vertrag (*), wenn es sich um eine befristete Police der Gesellschaft mit Tarifform NCD/Selbstbehalt handelt.			
	seit mehr als 18 Monaten	Klasse NCD/Selbstbehalt 4 wenn es sich um eine befristete Police mit anderer Tarifform als NCD/Selbstbehalt handelt (außer Tarifform NCD/Malus bis 6 t).			
	Sole mon all 25 Worldon	Klasse NCD/Selbstbehalt 3 wenn es sich um eine befristete Police der Gesellschaft mit Tarifform NCD/Selbstbehalt oder NCD/ Malus über 6 t handelt.			

Die Bescheinigung über den Schadenverlauf muss sich auf ein zuvor versichertes Fahrzeug vom gleichen Typ wie das zu versichernde beziehen, mit Ausnahme der Fälle, in denen der sog. "Familienbonus" angewendet wird, bei dem es möglich ist, die günstigste USF-Klasse zu nutzen, die für ein zusätzliches Fahrzeug (auch eines anderen Typs) desselben Eigentümers oder eines ständig mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen angereift ist, vorausgesetzt, dass die Bescheinigung über den Schadenverlauf des zu versichernden Fahrzeugs in den letzten 5 Jahren einschließlich des laufenden Jahres keine Schadenfälle (mit Haupt- oder Teilhaftung) aufweist.

- (*) Falls ein Lkw von mehr als 6 Tonnen in der Tarifform NCD/Malus versichert werden soll, mit Bescheinigung über den Schadenverlauf oder befristeter Police Zurich bezogen auf eine Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft NCD/Malus oder NCD/Selbstbehalt unter der Klasse 01 (von 1A bis 1F) wird der neue Vertrag der Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft 01 zugewiesen.
- (**) Falls ein Lkw unter Anwendung des sog. "Familienbonus" versichert werden soll, wird die Klasse NCD/Malus oder die Klasse NCD/Selbstbehalt der Gesellschaft beibehalten, die auf der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben ist, vorausgesetzt, dass die Bescheinigung über den Schadenverlauf, deren USF genutzt wird, von der Gesellschaft für ein Fahrzeug des gleichen Typs ausgestellt wurde.

Übereinstimmungstabelle für die Ermittlung der SF-Klasse der Gesellschaft

Für Fälle, in denen die universelle Konvertierungsklasse (USF-Klasse) nicht in der Bescheinigung über den Schadenverlauf verzeichnet ist, verweisen wir auf den Abschnitt "Ermittlung der universellen Konvertierungsklasse (SF-Klasse)"

Vollständiger Fünfjahreszeitraum	Anzahl der Schadenfälle in 5 Jahren	USF	Klasse NCD
		01-03	1C
		04-06	1B
10	0	07-09	1A
JA	0	10-12	1
		13-14	2
		15-18	3
		01-03	1B
	0	04-06	1A
NICINI		07-09	1
NEIN		10-12	2
		13-14	3
		15-18	4
		01-06	3
IRRELEVANT	1	07-14	4
		15-18	5
		01-03	4
IRRELEVANT	2	04-14	5
		15-18	6
IRRELEVANT	+ als 2	01-18	6

Sollte auch nur ein Teil der erforderlichen Unterlagen fehlen, wird der Vertrag in der Klasse NCD 6 eingestuft, mit Ausnahme der zuvor im Ausland versicherten Fahrzeuge, für die bei Fehlen der von der vorherigen ausländischen *Versicherungsgesellschaft* ausgestellten Erklärung, der Vertrag der Klasse NCD 03 zugewiesen wird.

Die Zuweisung zur Klasse NCD 6 (sechs) gemäß dem vorangehenden Absatz wird revidiert, falls die verlangte Erklärung **bis spätestens zum Ablaufdatum des Vertrags** vorgelegt wird.

Die eventuell vom Versicherungsnehmer bezahlte Differenz wird ihm abzüglich der Steuern und Beiträge spätestens zum Ablaufdatum des Vertrags erstattet.

Vertragsverlängerung (Folgejahre)

Der Vertrag wird von Jahr zu Jahr gemäß der folgenden Tabelle der Anpassungsregeln der zutreffenden Schadenfreiheitsklasse zugewiesen; diese Tabellen berücksichtigen das Auftreten (Malus) oder nicht (NCD) von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum oder ob Schadenfälle verspätet bezahlt wurden (Spätschäden):

Universelle		Einstufungsklasse auf Grundlage der "beobachteten" Schadenfälle							
Konvertierun- gsklasse	0 Schad	0 Schadenfälle		1 Schadenfall		adenfälle	Mehr als 2 Schadenfälle		
NCD	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %	
1F	1F	0,00	1A	- 12,82	3	28,21	4	92,31	
1E	1F	-2,50	1	15,00	3	25,00	4	87,50	
1D	1E	-2,44	2	18,29	3	21,95	4	82,93	
1C	1D	-2,38	3	19,05	4	78,57	5	138,10	
1B	1C	-2,33	3	16,28	4	74,42	5	132,56	
1A	1B	-2,27	3	13,64	4	70,45	5	127,27	
1	1B	-6,52	4	63,04	5	117,39	6	171,74	
2	1	-5,15	4	54,64	5	106,19	6	157,73	
3	2	-3,00	4	50,00	5	100,00	6	150,00	
4	3	-33,33	5	33,33	6	66,67	6	66,67	
5	4	-25,00	6	25,00	6	25,00	6	25,00	
6	5	-20,00	6	0,00	6	0,00	6	0,00	

^(*) Es wird darauf hingewiesen, dass unter "Änderung %" die *Prämiensenkung* oder Prämienerhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorkommen von *Schadenfällen* im *Beobachtungszeitraum* oder verspätet bezahlten *Schadenfällen* (*Spätschäden*) gemeint ist.

Wie in Art. 134, Absatz 4-ter.2 des GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 vorgesehen, behält sich die *Gesellschaft* bei Verträgen, die in Anwendung des sog. *Familienbonus* in den Genuss einer günstigeren USF für ein Fahrzeug eines anderen Typs gekommen sind, im Falle eines *Unfalls* mit Haupthaftung, der zur Zahlung einer *Entschädigung* von mehr als 5.000 € geführt hat, beim ersten nachfolgenden Vertragsablauf das Recht vor, eine um bis zu fünf Klassen höhere *SF-Klasse* zuzuweisen im Vergleich zu der, die in der Tabelle "Zuordnungskriterien der USF-Klasse" angegeben ist.

Für alle Tarifformen gemeinsame Bestimmungen

2.18 Tarifwechsel

Der Wechsel von einer Tarifform zu anderen kann ausschließlich zum jährlichen Ablauf des Vertrags erfolgen.

2.19 Wechsel des Vertrags

Im Falle des Wechsels des Vertrags oder, für die *Policen* der *Fuhrparkversicherungen*, bei Ausschluss eines der versicherten Fahrzeuge mit gleichzeitiger *Aufnahme* eines anderen Fahrzeugs des gleichen Typs, wird die Jahresfälligkeit der *Police* unverändert beibehalten. Ein wie auch immer begründeter Wechsel unterbricht nicht den laufenden *Beobachtungszeitraum*, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Eigentümer (oder bei einem Leasingvertrag der Leasingnehmer) oder die berechtigten Personen zur Beibehaltung der Schadenfreiheitsklasse auf Grundlage der IVASS-Verfügung Nr. 72 vom 16. April 2018 bleiben dieselben;
- es sind Fahrzeuge betroffen, auf die der gleiche Tarif des ausgetauschten Fahrzeugs angewendet werden kann.

2.20 Wechsel des Fahrzeugs

Der Fahrzeugwechsel führt nur in folgenden Fällen zum Wechsel bzw. zur Wiederherstellung des Vertrags oder, für die *Policen* der *Fuhrparkversicherungen*, zur *Aufnahme* mit gleichzeitigem Ausschluss eines anderen Fahrzeugs:

- Veräußerung oder Inzahlunggabe des versicherten Fahrzeugs;
- Verschrottung, Zerstörung, Erlöschen der Zulassung
- endgültigen Ausfuhr ins Ausland (durch die Bescheinigung des öffentlichen Kraftfahrzeugregisters PRA oder eine Kopie der in Art. 46, Absatz 4, GvD Nr. 22 vom 5. Februar 1997 in geltender Fassung, ausgestellt von einem zugelassenen Sammelzentrum oder einem Vertragshändler bzw. einer Filiale des Herstellers, die die Übergabe des Fahrzeugs zur Verschrottung bestätigt, belegt).

In allen anderen Fällen wird ein neuer Vertrag abgeschlossen.

Falls das "in Zahlung gegebene" Fahrzeug nicht verkauft wird und der Eigentümer oder die berechtigten Personen zur Beibehaltung der Schadenfreiheitsklasse wieder in seinen Besitz gelangen und den Versicherungsschutz benötigt, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, dem die Schadenfreiheitsklasse "USF" und die SF-Klasse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der "Inzahlunggabe" zugewiesen werden.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die bezahlte und nicht genutzte *Prämie*, abzüglich Steuern und Beiträge, in Bezug auf die für das neue Fahrzeug nicht mehr vorgesehen Schutzgarantien zurückzufordern.

2.21 Wiedereröffnung eines Schadenfalles

Wenn ein ohne Zahlung geschlossener *Schadenfall* wieder aufgenommen und (auch teilweise) bezahlt wird, werden bei der ersten Vertragsverlängerung nach der Wiederaufnahme des *Schadenfalles* die neue *SF-Klasse* USF und der *Gesellschaft* gemäß den in der Tabelle der Anpassungsregeln angegebenen Kriterien bestimmt.

2.22 Rückzahlung des Schadenfalles

Der Versicherungsnehmer kann die Prämienerhöhung vermeiden oder, falls vorgesehen, die aufgrund der tabellarischen Anpassungsregeln vorgesehene Prämiensenkung beanspruchen, indem er der Gesellschaft, sowohl im Falle der Vertragsverlängerung als auch bei einem neuen Vertrag, die Rückerstattung der von ihr für die im entsprechenden Beobachtungszeitraum eingetretenen Schadenfälle definitiv gezahlten Summen anbietet.

Bei *Schadenfällen*, die gemäß dem D.P.R. Nr. 254 vom 18. Juli 2006 ("*Direktregulierung"*) ausgezahlt wurden, kann die Rückzahlung ausschließlich gemäß den Vorgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen.

2.23 Beibehaltung der *Schadenfreiheitsklasse* bei Erlöschen des versicherten *Risikos*

Bei Diebstahl (oder Unterschlagung), Verschrottung, Erlöschen der Zulassung, endgültiger Ausfuhr ins Ausland, Verkauf oder Inzahlunggabe können der Eigentümer oder die zur Beibehaltung der Schadenfreiheitsklasse aufgrund der IVASS-Verfügung Nr. 72 vom 16. April 2018 berechtigten Personen für ein anderes Fahrzeug aus ihrem Besitz die in der Bescheinigung über den Schadenverlauf oder im vorherigen befristeten Vertrag angegebene SF-Klasse geltend machen, wenn der Abschluss der Police bzw., bei Fuhrparkversicherungen, die Aufnahme des Fahrzeugs innerhalb 5 Jahren nach Ablauf des zuvor gültigen Vertrags oder 18 Monate bei vorherigem befristeten Vertrag erfolgt.

Falls hingegen der Abschluss der *Police* später erfolgt wird ihr die USF-Klasse wie folgt zugewiesen:

- USF-Klasse 14 für alle Tarifformen;
- ohne Anwendung des Pejus f
 ür die Tarifform Fester Tarif;
- Klasse NCD 03 für die Tarifform NCD/Malus und für die Tarifform NCD/Selbstbehalt.

2.24 Wiederauffindung des Fahrzeugs nach einem *Diebstahl*

Wenn das Fahrzeug nach einem *Diebstahl* wieder gefunden wird und der *Versicherte* das in Punkt 2.23 "Beibehaltung der *Schadenfreiheitsklasse* bei Erlöschen des versicherten *Risikos*" vorgesehene Recht bereits in Anspruch genommen hat, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, der der USF-Klasse und der Klasse der *Gesellschaft* NCD zugewiesen wird, die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des *Diebstahls* hatte, ohne Anwendung des Pejus im Falle der Tarifform Fester *Tarif*.



2.25 Ausschlüsse und Regressanspruch

Die Versicherung ist in folgenden Fällen nicht wirksam und die Gesellschaft zahlt daher keinerlei Schadenersatz:

- a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- auf dem Gelände von zivilen und militärischen Flughäfen, mit Ausnahme bestimmter Gelände ziviler Flughäfen, die in den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind.

In den nachstehend aufgeführten Fällen sowie in allen Fällen, in denen die Gesellschaft wegen Unzulässigkeit vertraglicher Einwendungen gegenüber Geschädigten Schadenersatz zahlen musste, macht die Gesellschaft für die Summen, die sie laut Vertrag berechtigt gewesen wäre zu verweigern oder für die sie ihre Leistungen hätte verringern können, von ihrem Regressrecht Gebrauch:

- für die durch den Verkehr von Kettenfahrzeugen an der Straßendecke verursachten Schäden;
- b) wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist bzw. sein Führerschein abgelaufen ist, mit Ausnahme der im Punkt 2.26 Teilverzicht auf den Regressanspruch des Kapitels "Was ist nicht versichert?" angegebenen Bedingungen;
- bei Verwendung des Fahrzeugs für die Fahrübungen eines Fahranfängers, wenn dieser dabei nicht eine gemäß den geltenden

- Gesetzesvorschriften als Fahrlehrer zugelassene Person an seiner Seite hat, oder wenn die Fahrübung nicht gemäß den von den einschlägigen Gesetzesvorschriften vorgesehenen Modalitäten stattfindet;
- d) im Falle eines Fahrzeugs mit Probefahrtkennzeichen, wenn die Verwendung des Fahrzeugs unter Missachtung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt;
- e) Im Falle eines Mietwagens mit Chauffeur, wenn die Vermietung unter Missachtung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt;
- f) für die von beförderten Dritten erlittenen Schäden, wenn ihre Beförderung nicht gemäß den geltenden Bestimmungen oder den Angaben im Fahrzeugschein erfolgt, mit Ausnahme der im Punkt 2.26 Teilverzicht auf den Regressanspruch des Kapitels "Was ist nicht versichert?" angegebenen Bedingungen;
- g) im Falle des Vorsatzes des Fahrers;
- h) wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenfalles gemäß Artikel 186, 186 und 187 der Straßenverkehrsordnung wegen Fahrens unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sanktioniert wurde, mit Ausnahme der im Punkt 2.26 Teilverzicht auf den Regressanspruch des Kapitel "Was ist nicht versichert?" angegebenen Bedingungen;
- bei Nutzung des Fahrzeugs in den für Übungsfahrten (auch freie Übungen), sportliche Rennen und Wettkämpfe vorbehaltenen Bereichen, unabhängig davon, ob sich diese innerhalb oder außerhalb der Autorennbahnen befinden;
- j) bei Veränderung der Eigenschaften des versicherten Fahrzeugs, wenn diese nicht in der Zulassungsbescheinigung oder, sofern vorgesehen, in der Erklärung für die Zulassungseignung verzeichnet sind;
- k) falsche oder unvollständige Angaben in der Police gemäß Artikel
 1.2 "Erklärungen des Versicherungsnehmers".

2.26 Teilweiser Verzicht auf das Regressrecht

a) Fahrer nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt

Die Gesellschaft verzichtet auf das Regressrecht gegenüber dem Eigentümer (oder Leasingnehmer), der nicht am Steuer des Fahrzeugs sitzt, wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist, vorausgesetzt, dass der Eigentümer (oder Leasingnehmer) zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs nicht von diesem Umstand wusste.

b) Fahren in betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss

Die Gesellschaft verzichtet auf das Regressrecht gegenüber dem Eigentümer (oder Leasingnehmer), wenn das Fahrzeug von einer Person gelenkt wird, die betrunken ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht. Gegenüber dem Fahrer, auch wenn dieser der Eigentümer oder Leasingnehmer ist, erfolgt der Regress in Höhe des für den Schadenfall bezahlten Betrags, aber innerhalb der in der folgenden Tabelle angegebenen Grenzen:

Trunkenheit am Steuer	Grenze
bis zu 1,2 g/l	kein Regress
über 1,2 g/l und unter oder gleich 1,8 g/l	2.000 Euro
über 1,8 g/l und unter oder gleich 2,5 g/l	5.000 Euro
über 2,5 g/l	10.000 Euro
Fahren unter Einfluss von Drogen	10.000 Euro

Wenn Trunkenheit am Steuer ohne Angabe einer bestimmten Blutalkoholkonzentration dokumentiert wird, wendet die *Gesellschaft* den Regressbetrag von 10.000 Euro an.

Für den Fall, dass der Eigentümer (oder Leasingnehmer) über den Zustand des Fahrers Bescheid wusste, als er ihm das Fahrzeug anvertraute, behält sich die Gesellschaft das Regressrecht gemäß Punkt 2.25 Ausschlüsse und Regressanspruch des Kapitels "Was ist nicht versichert?" vor.

c) Nicht verlängerter Führerschein

Die Gesellschaft verzichtet - im Falle eines Verkehrsunfalls - auf das Regressrecht gegenüber dem Fahrer und/oder Eigentümer des versicherten Fahrzeugs wenn dieses von einer Person gefahren wird, deren Führerschein abgelaufen ist, unter der Bedingung, dass:

- der Führerschein daraufhin innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum des Schadenfalles verlängert wird;
- die Art der Fahrzeugnutzung den Vorschriften des Dokuments entspricht, das ausgestellt wird;
- zum Zeitpunkt des Schadenfalles keine Strafverfahren wegen Fahrens ohne Führerschein gegenüber dem Fahrer anhängig sind.
- d) d) Körperliche Schäden der beförderten Personen

Für den Fall, dass die Beförderung von Gütern und/oder Personen nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften oder den Angaben der Zulassungsbescheinigung durchgeführt wird, verzichtet die Gesellschaft auf ihr Regressrecht gegenüber dem Eigentümer (oder Leasingnehmer), der nicht am Steuer des versicherten Fahrzeugs sitzt, für Schäden, die von beförderten Dritten erlitten werden, sofern der Eigentümer (oder Leasingnehmer) diesen Umstand bei der Übergabe des Fahrzeugs nicht kannte.

Bei Lkws verzichtet die *Gesellschaft* auch dann, wenn die Fahrgäste nicht die für die Nutzung oder den Transport der Güter selbst beauftragten Personen sind (vorgesehen in Buchstabe d) des Art. 54 der *Straßenverkehrsordnung*) und unter der Voraussetzung, dass die Zahl der beförderten Personen die in der Zulassungsbescheinigung vorgesehene Zahl nicht übersteigt, auf das Regressrecht gegenüber dem *Eigentümer* (oder *Leasingnehmer*) oder, falls es sich um eine andere Person handelt, dem Fahrer.



2.27 Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss:

- den Schadenfall innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden, auch mit dem Formular "Unfallbericht - Schadensanzeige" (sog. blaues Formular).
- die Anzeige unterzeichnen, die Datum, Ort und Ursachen des Schadenfalles, die Folgen und/oder das ungefähre Ausmaß des Schadens, die Angaben zu etwaigen Zeugen und das mögliche Eingreifen der Behörde enthalten muss.

Bei Unterlassung oder Verspätung der Schadensmeldung bzw. der Zustellung der Unterlagen oder Gerichtsakten hat die Gesellschaft das Recht, sich ganz oder teilweise hinsichtlich der Beträge schadlos zu halten, die sie als Schadenersatz an den geschädigten Dritten zahlen musste (Artikel 1915 ital. ZGB).

Die Anzeige und die Unterlagen müssen möglichst dem eigenen Versicherungsvermittler übergeben oder direkt an die Gesellschaft geschickt werden.

2.28 Verfahren zur Schadensregulierung

 Verfahren der *Direktregulierung* gemäß Art. 149 und 150 des GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 (*Privatversicherungsgesetz*) in der geltenden Fassung

Die Schadenersatzforderung muss, nach dem Schema des Formulars "Unfallbericht - Schadensmeldung", direkt an den eigenen Versicherungsvermittler oder an die Gesellschaft übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vollständig oder teilweise nicht für das Ereignis verantwortlich sind und dieses:

- im Gebiet der italienischen Republik, der Republik von San Marino und der Vatikanstadt eingetreten ist
- unter Beteiligung nur zweier identifizierter Motorfahrzeuge erfolgt ist, welche in Italien versichert und zugelassen sind

 Sachschäden und/oder nicht schwere K\u00f6rperverletzungen (d.h. die mit einer dauerhaften Invalidit\u00e4t bis 9\u00df verbunden sind) verursacht hat

In allen anderen Fällen ist der Antrag auf *Schadenersatz* an das *Versicherungsunternehmen* zu adressieren, welches das Fahrzeug des gegnerischen Schädigers versichert.

Der Antrag auf *Direktregulierung*, dem das obige blaue Formular beigefügt ist, **muss die folgenden Informationen enthalten:**

- 1) Datum und Ort des Unfalls;
- 2) Persönliche Daten des Versicherungsnehmers und der am Schadenfall beteiligten Fahrer;
- 3) die Nummernschilder der Fahrzeuge;
- 4) die Namen der jeweiligen Versicherungsunternehmen;
- 5) die Beschreibung der Umstände des Unfalls und des Unfallvorgangs;
- 6) die Personalien eventueller Zeugen;
- 7) die Angabe des eventuellen Eingriffs von Polizeiorganen;
- 8) der Ort, die Tage und die Uhrzeiten zu denen die beschädigten Sachen zwecks Begutachtung zur Feststellung des Schadensausmaßes zur Verfügung stehen.

Um die direkte Untersuchung und Feststellung des Ausmaßes des Schadens gemäß Art. 148, 149 ff. des *Privatversicherungsgesetzes* zu ermöglichen, muss der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* der *Gesellschaft* die beschädigten Dinge zur Feststellung des Schadens über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, ab dem Tag, an dem die *Gesellschaft* den Antrag auf *Schadenersatz* erhält, zu Bürozeiten (9-17 Uhr) zur Verfügung stellen.

Sofern dies von der Versicherungsgesellschaft als notwendig angesehen wird, setzt sich der Sachverständige innerhalb des im Antrag auf Schadenersatz für die Untersuchung der beschädigten Dinge angegebenen Zeitraums und jedenfalls unter Einhaltung der im Privatversicherungsgesetz vorgesehenen Fristen mit dem geschädigten Kunden in Verbindung.

Falls eine Vor-Ort-Kontrolle der beschädigten Dinge notwendig ist, werden Datum, Uhrzeit und Ort der Besichtigung mit dem Geschädigten vereinbart und die Kontrolle wird innerhalb der fünf Werktage nach Erhalt der kompletten *Schadensmeldung* mit allen oben aufgeführten Informationen (von Nr. 1 bis Nr. 8) oder innerhalb einer längeren, eventuell vom Kunden angegebenen Frist durchgeführt.

2) Antrag auf Schadenersatz beim zivilrechtlich Haftpflichtigen

Falls das Verfahren der *Direktregulierung* nicht anwendbar ist, muss der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte*, der sich als nicht verantwortlich ansieht, die *Schadenersatzforderung*, wie vom Art. 148 des *Privatversicherungsgesetzes* vorgesehen, direkt an die *Versicherungsgesellschaft* des Verantwortlichen übermitteln.

3) Schäden an beförderten Dritten

Was die von den Fahrzeuginsassen erlittenen Schäden anbelangt, findet Art. 141 des *Privatversicherungsgesetzes* Anwendung, nach dem die Insassen ihren *Schadenersatz* beim Versicherer beantragen, der das Fahrzeug des Fahrers versichert hat.

4) Nicht versichertes oder nicht identifiziertes Fahrzeug der haftbaren Gegenpartei oder versichert bei einem Unternehmen, das sich in Zwangsliquidation befindet oder später in Zwangsliquidation gestellt wird

In diesem Fall ist die *Schadensersatzforderung* an das Unternehmen zu richten, das von dem bei der Consap S.p.A. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici S.p.A., eingerichteten Garantiefonds für Verkehrsopfer benannt wurde (Artikel 283 des *Privatversicherungsgesetzes* - www.consap.it).

In Italien erfolgter Unfall mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug der Gegenpartei

Wird das Fahrzeug des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten* bei einem *Unfall* beschädigt, der sich in Italien mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug ereignet hat, findet das Verfahren der *Direktregulierung* gemäß Artikel 149 und 150 des *Privatversicherungsgesetzes* keine Anwendung, aber:

wenn das ausländische Fahrzeug in einem der im
 Auslandsschutzbrief angegebenen Länder zugelassen ist,
 muss die Schadenersatzforderung an das italienische Zentralbüro
 Ufficio Centrale Italiano (UCI, Corso Sempione, 39, 20145
 Mailand, Fax +39.02.34968230, www.ucimi.it) gerichtet werden.
 Dieses beauftragt die italienische Versicherungsgesellschaft, die den ausländischen Versicherer vertritt, mit der Schadensregulierung.

 ist das ausländische Fahrzeug in einem Land zugelassen, das nicht im Auslandsschutzbrief aufgeführt ist, muss die Schadenersatzforderung direkt an den ausländischen Verantwortlichen und seine Versicherungsgesellschaft weitergeleitet werden, es sei denn, dieser hat in Italien oder in einem anderen im Auslandsschutzbrief genannten Land eine spezielle Kfz-Haftpflichtversicherung (Grenzversicherung) abgeschlossen.

Hält sich der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* für verantwortlich, muss er die Meldung an seinen *Versicherungsvermittler* oder direkt an die *Gesellschaft* weiterleiten.

6) In Italien erfolgter *Unfall* mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug der Gegenpartei

Wird das Fahrzeug des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten* bei einem *Unfall* beschädigt, der sich im Ausland in einem der im *Auslandsschutzbrief* genannten Länder ereignet hat, wird nicht das Verfahren der *Direktregulierung* gemäß Artikel 149 und 150 des *Privatversicherungsgesetzes* sondern die Artikel von 151 bis 155 angewendet:

- wenn Fahrzeuge betroffen sind, die in einem Land der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind, muss man sich an das italienische Informationszentrum der CONSAP S.p.A. wenden (durch Zugriff auf das einheitliche Portal https://portale.consap.it), das den Namen der italienischen Versicherungsgesellschaft (Beauftragter) mitteilt, die den Schadenfall im Namen der ausländischen Versicherungsgesellschaft reguliert, bei der der geschädigte Versicherungsnehmer oder Versicherte eine formelle Schadensersatzforderung einreichen muss.
- wenn Fahrzeuge betroffen sind, die in Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind, muss die Schadenersatzforderung direkt beim ausländischen Verantwortlichen und seiner Versicherungsgesellschaft eingereicht werden.

Hält sich der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* für verantwortlich, muss er die Meldung an seinen *Versicherungsvermittler* oder direkt an die *Gesellschaft* weiterleiten.



2.29 Zeiten der Schadensregulierung

Die Gesellschaft muss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten, der ganz oder teilweise nicht verantwortlich ist, ein angemessenes Angebot formulieren oder begründen, warum sie keinen Angebot macht:

- bei Sachschäden innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Schadenersatzforderung; diese Frist verkürzt sich auf 30 Tage, wenn das Unfallberichtsformular zur Schadensmeldung von beiden Fahrern unterzeichnet ist
- Im Falle von Personenschäden innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz.

Im Falle eines unvollständigen Antrags auf Schadenersatz fordert die *Gesellschaft* vom *Versicherungsnehmer* oder dem geschädigten *Versicherten* innerhalb von **30 Tagen** nach Erhalt des vorgenannten Antrags die erforderlichen Ergänzungen an; in diesem Fall beginnt die Laufzeit der oben genannten Fristen erneut ab dem Datum des Eingangs der ergänzenden Daten oder Unterlagen.

2.30 Zahlung des Schadensersatzes

In den Fällen, in denen das Verfahren der *Direktregulierung* gemäß Artikel 149 und 150 des *Privatversicherungsgesetzes* anwendbar ist, wird die Schadensregulierung von der *Gesellschaft* im Namen des *Versicherers* des haftpflichtigen Fahrzeugs durchgeführt.

Die Zahlung des Schadenersatzes, die direkt an den Versicherten zu leisten ist, erfolgt nach Zustellung der folgenden Unterlagen an die Gesellschaft:

Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsbegünstigten (falls nicht bereits im Besitz der *Gesellschaft*)

- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll
- Im Falle einer Inkassovollmacht eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten

Die Zahlung des *Schadenersatz*es erfolgt durch die *Gesellschaft* innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, in der der Geschädigte die Annahme der angebotenen Summe erklärt.

Die Gesellschaft zahlt innerhalb von 15 Tagen den angebotenen Betrag an den Geschädigten, der mitgeteilt hat, dass er ihn nicht annimmt oder der nicht auf das Angebot geantwortet hat.

2.31 Verbot der Forderungsabtretung und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Absatz 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der *Versicherungsnehmer* und/oder der *Versicherte* die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer die *Gesellschaft* hat dieser Abtretung zugestimmt.

Diese Zustimmung gilt als gegeben, falls der Übernehmer des Guthabens eine Partnerwerkstatt der Gesellschaft ist (die entsprechende Liste steht auf der Website www.zurich.it zur Verfügung).

Falls der Versicherungsnehmer oder der Versicherte sich an eine Partnerwerkstatt der Versicherungsgesellschaft wendet, hat er das Recht auf die zusätzlichen Vorteile, die im folgenden Punkt 2.32 aufgezählt sind. Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der sich an eine nicht mit der Gesellschaft vertraglich gebundene Werkstatt wendet und dieser Werkstatt sein Guthaben gegenüber der Gesellschaft aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss der Gesellschaft den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln:

- per E-Mail an die Adresse ccu.motor@it.zurich.com;
- per Fax an die Nr. 02.2662.2156;
- per Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse:

Zurich Insurance Plc Rappresentanza Generale per l'Italia Ufficio Claims Consumer Via Benigno Crespi, 23 20159 Mailand

Falls die *Gesellschaft* nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

Zahlungsvollmacht des Guthabens - Die Bestimmungen aus dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber der Gesellschaft hat, die Gesellschaft gemäß Art. 1269 ital. ZGB zu bevollmächtigen - im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder der Gesellschaft über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

2.32 Vorteile bei Inanspruchnahme von Partnerwerkstätten (gültig für Lkws bis 3,5 Tonnen)

Außer der automatischen Zustimmung der Gesellschaft gegenüber Anträgen des Versicherten auf Abtretung der aus diesem Vertrag hervorgehenden Forderungen zu Gunsten von Partnerwerkstätten, ist der Versicherte, der beschließt, sich an eine Partnerwerkstatt zu wenden, zur Nutzung der folgenden kostenlosen Dienste/Leistungen berechtigt:

- Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs am Wohnsitz;
- Vorrang bei der Reparatur gegenüber anderen Personen, die nicht ebenfalls bei der Gesellschaft versichert sind;
- Lieferung und Installation von neuen oder Original-Ersatzteilen des Herstellers;
- Gewährleistung von zwei Jahren auf die Reparatur;
- Äußere und innere Reinigung des Fahrzeugs.

2.33 Regelung von Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft:

- übernimmt, solange ihrerseits dafür ein Interesse besteht, die außergerichtliche und gerichtliche Verwaltung von Streitsachen im Namen des Versicherten bei der jeweils für den Schadenersatzanspruch zuständigen Stelle;
- bestellt gegebenenfalls Anwälte und Gutachter;
- kann die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten übernehmen, bis der Schadenersatz mit den Geschädigten vereinbart ist;
- erkennt keine dem Versicherten entstandenen Kosten für Anwälte oder Sachverständige an, die nicht von ihr ernannt wurden;
- haftet nicht für Bußgelder, Ordnungsstrafen oder Gerichtskosten des Strafverfahrens.

Abschnitt 3 Schäden am Fahrzeug

Die Versicherungsdeckungen sind nur wirksam, wenn sie in der Police inbegriffen sind.



3.1 Brand und Diebstahl

Die Gesellschaft erstattet die unmittelbaren Sachschäden am versicherten Fahrzeug, auch durch Cyberattacken, infolge von:

- Brand, Explosion, Bersten und Blitzschlag;
- (erfolgter oder versuchter) Diebstahl und Raub, einschließlich der bei der Durchführung oder infolge des Diebstahls oder Raubs des Fahrzeugs an diesem entstandenen Schäden.

Der Versicherungsschutz umfasst Ersatzteile, Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörige, fest am Fahrzeug angebrachte Zubehörteile, deren Wert im Versicherungswert enthalten ist, **mit den folgenden** Beschränkungen und Bedingungen.

Der Wert der Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörenden Zubehörteile, deren Vorhandensein am versicherten Fahrzeug bei der Beurteilung des Schadenfalles durch die Gesellschaft überprüft wird, muss in der Police oder in der Zahlungsbestätigung im Feld "Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörende Zubehörteile" ausdrücklich angegeben und durch die steuerlichen Belege des Kaufs/der Installation oder andere geeignete Unterlagen, sofern vorhanden, nachgewiesen werden.

Für Radio/CD/Videogeräte, die nicht serienmäßig vom Hersteller vorgesehen sind, sondern nach der Erstzulassung eingebaut werden, und deren Wert in der Police oder in der Zahlungsbestätigung im Feld "Optionals und nicht zur Serienausstattung gehöriges Zubehör" angegeben sein muss, bleibt die Leistungsobergrenze für den Schadenfall auf maximal 20% des Versicherungswerts und einen Höchstbetrag von 5000 Euro beschränkt.

Dieser Versicherungsschutz wird in der Form des "Vollwerts" geleistet (siehe Punkt 3.6 Versicherungsformen im Kapitel "Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich?").

Bei Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugen sind auch Sachschäden und unmittelbare Schäden an den Stromversorgungskabeln des versicherten Fahrzeugs eingeschlossen, wenn diese während des Aufladens der elektrischen Batterie an einer Ladestation entstehen und durch ein unter diese Deckung fallendes Ereignis beschädigt werden. Ebenfalls gedeckt ist der Diebstahl von Stromkabeln, die sich zum Zeitpunkt des Schadenfalles im versicherten Fahrzeug befinden, sofern der Diebstahl durch Aufbrechen und/oder Eindringen in das Fahrzeug durch Aufbrechen, gewaltsames Öffnen, Manipulieren oder Zerstören der Verriegelungsvorrichtungen des versicherten Fahrzeugs begangen wird. Die Ausdehnung auf die Stromkabel wird unter den folgenden Bedingungen und Grenzen gewährt:

- für einen einzigen Schadenfall pro Versicherungsjahr, unabhängig vom jeweiligen Versicherungsschutz;
- bis zu einem Höchstbetrag von 350 Euro mit einem festen Selbstbehalt von 50 Euro pro Schadenfall;
- mit den folgenden Versicherungsformen:
 - im Falle eines Teilschadens (siehe Definition in Abschnitt 3.15
 Ermittlung der Schadenssumme) mit Form der Versicherung
 auf das absolute Erstrisiko ohne Anwendung des Zeitwerts
 (siehe Abschnitt 3.6 Versicherungsformen);

 bei Totalschaden des versicherten Fahrzeugs (siehe Definition in Abschnitt 3.15 Ermittlung der Schadenssumme) mit Form der Vollwertversicherung (siehe Abschnitt 3.6 "Versicherungsformen").

3.1.1 Zusatzleistungen der Versicherungen *Brand* und *Diebstahl*Sofern nicht anders angegeben, sind die folgenden Leistungen immer wirksam:

a) Brand durch Vandalismus und gesellschaftspolitische Ereignisse Die Gesellschaft haftet für Brandschäden, die anlässlich von Volkstumulten, Streiks, Aufständen, Terrorismus, Sabotage und vorsätzlicher Beschädigung (sog. Vandalismus) entstehen. Im Schadenfall muss der Versicherte dies unverzüglich der

b) Widerrechtliche Fahrzeugnutzung

zuständigen Behörde melden.

Die Versicherung deckt auch die vom Fahrzeug während der widerrechtlichen Benutzung nach einem *Diebstahl* oder *Raub* erlittenen Schäden, sofern diese infolge von Zusammenstoß, Aufprall, Überschlag oder Abkommen von der Fahrbahn verursacht sind. Die *Versicherung* ist nur gültig, wenn die *Diebstahlversicherung* abgeschlossen wurden, und mit den von dieser vorgesehenen Beschränkungen.

c) Absturz von "umlaufenden Körpern"

Die *Gesellschaft* deckt die Schäden am versicherten Fahrzeug infolge des Absturzes von Flugzeugen, umlaufenden Körpern, Raumschiffen und deren Teile, **ausgenommen Sprengkörper.**

Der Versicherungsschutz wird bis in Höhe des *Versicherungswerts* des in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebenen Fahrzeugs geleistet, mit der Höchstgrenze des *Handelswerts* oder des *garantierten Werts* des Fahrzeugs.

3.2 Kostenschutz

Kostenschutz FORMEL A

Die Gesellschaft erstattet die folgenden Kosten ganz oder teilweise:

a) Unterstellung des Fahrzeugs und Transport

Die Gesellschaft erstattet die dokumentierten Kosten, die dem Versicherten für den Transport und/oder die vorübergehende Unterstellung des versicherten Fahrzeugs entstanden sind, die von der Behörde nach einem Raub, Diebstahl oder einem Brand infolge seiner Wiederauffindung und/oder für das Abschleppen des Fahrzeugs angeordnet wurden.

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Schadenfall wirksam.

b) Kosten infolge von Diebstahl oder Verlust der Schlüssel

Bei Diebstahl oder Verlust von Schlüsseln oder elektronischen Vorrichtungen zum Öffnen der Türen und/oder zum Entriegeln des elektronischen Diebstahlschutzsystems des in der *Police* identifizierten Fahrzeugs, erstattet die *Gesellschaft* die dem *Versicherten* nachweislich entstandenen Kosten für den Austausch der Schlösser durch andere des gleichen Typs sowie die Arbeitskosten für das Öffnen der Türen und/oder das Entriegeln des elektronischen Diebstahlschutzsystems.

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro pro *Schadenfall* wirksam.

c) Zulassungskosten

Die Gesellschaft erstattet die dokumentierten Kosten, die dem Versicherten für die Zulassung oder den Kauf eines anderen Fahrzeugs als Ersatz für das versicherte Fahrzeug entstanden sind, im Falle von Brand, Diebstahl oder Verkehrsunfall, die zum vollständigen und endgültigen Verlust des in der Police versicherten Fahrzeugs oder zu Reparaturkosten in unrentabler Höhe führen. Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro pro Schadenfall wirksam.

d) Kostenbeitrag zur Wiederherstellung der Eigentumsgarage

Die Gesellschaft erstattet die dokumentierten Kosten für die Wiederherstellung der dem Versicherten oder seinen Familienmitgliedern gehörigen Garage, die für die Unterstellung des versicherten Fahrzeugs genutzt wurde, nach einem Brand des Fahrzeugs oder der Explosion des im Tank oder in der Kraftstoffanlage des versicherten Fahrzeugs enthaltenen Treibstoffs. Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro pro Schadenfall wirksam.

e) Eigentumssteuer

Die Gesellschaft zahlt dem Versicherten eine Entschädigung in Höhe des Anteils der Eigentumssteuer, der dem Zeitraum von dem auf den Monat des Schadenfalles folgenden Monat bis zum Ablauf der bezahlten Steuer entspricht, im Falle von Brand, Diebstahl oder Verkehrsunfall, die zum vollständigen und endgültigen Verlust des in der Police identifizierten Fahrzeugs oder zu Reparaturkosten in unrentabler Höhe führen. Die Versicherung ist wirksam, wenn die bezahlte Steuer zu Lasten des Versicherten bleibt und jegliche Zusatzsteuer ist ausgeschlossen.

f) Gepäck

Bei einem Brand oder Verkehrsunfall, der zum Totalverlust des versicherten Fahrzeugs oder Reparaturkosten in unrentabler Höhe führt, erstattet die Gesellschaft die am Reisegepäck entstandenen Schäden. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für folgende Gegenstände des Versicherten und der beförderten Personen: in Koffern, Kisten, Säcken und anderen Behältern enthaltene Kleidung, persönliche Gegenstände, Sportund Campingausrüstung sowie die am Leib getragene Kleidung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schmuck und Objekte aus Edelmetall, Fotoapparate und entsprechendes Zubehör, Mobiltelefone, Tablets, Camcorder, Kameras, Brillen, Sonnenbrillen, Geld, Wertpapiere und andere Wertgegenstände im Allgemeinen, Dokumente und Reisetickets sowie Gegenstände mit besonderem künstlerischem und handwerklichem Wert. Bei einem Schadenfall muss der Versicherte bei den Behörden Anzeige erstatten und der Gesellschaft eine Kopie der Anzeige übermitteln.

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro pro Schadenfall wirksam.

g) Durch den Transport von Unfallopfern verursachte Schäden

Die Gesellschaft erstattet die vom Versicherten getragenen Kosten zur Beseitigung von Schäden, die durch den Transport von Verkehrsunfallopfern an der Verkleidung, den Sitzen und Bezügen des versicherten Fahrzeugs entstanden sind.

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Schadenfall wirksam.

h) Airbag-Wiederherstellung

Die Gesellschaft erstattet die vom Versicherten getragenen Kosten für die Wiederherstellung der Airbags, der Gurtstraffer und der Brandschutzvorrichtungen des Fahrzeugs nach der Aktivierung derselben durch einen Verkehrsunfall.

Die Versicherung gilt nur für einen Schadenfall pro Versicherungsjahr und bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Schadenfall mit der Begrenzung auf den Handelswert des Fahrzeugs.

Wenn der Schaden durch die Kfz-Haftpflichtversicherung oder andere Leistungen des für das versicherte Fahrzeug bestehenden Versicherungsschutzes abgedeckt wird, hat der *Versicherte* keinen Anspruch auf Erstattung.

i) Wiederherstellung der Diebstahlschutzsysteme

Die Gesellschaft erstattet - bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro pro Ereignis - die vom Versicherten für die Wiederherstellung des Diebstahlschutzsystems getragenen Kosten im Falle seiner vollständigen Zerstörung nach einem Brand oder Verkehrsunfall. Die Versicherung gilt nur für einen Schadenfall pro Versicherungsjahr und bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro. Der Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, die Rechnung zum Nachweis der Existenz des Diebstahlschutzsystems zum Zeitpunkt des Schadenfalles vorzulegen, oder wenn der Schaden durch die Kfz-Haftpflichtversicherung oder andere Leistungen des für das Fahrzeug bestehenden Versicherungsschutzes abgedeckt wird.

3.3 Kasko

Der Versicherungsschutz ist in der in der *Police* angegebenen Form wirksam, die unter den folgenden ausgewählt wird.

<u>VOLLKASKO:</u> Aufprall - Kollision - Überschlag - Abkommen von der Fahrbahn

Die Gesellschaft ersetzt unmittelbare Sachschäden, die am versicherten Fahrzeug, auch durch Cyberattacken, einschließlich der Ersatzteile, Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörigen Zubehörteilen, die fest am Fahrzeug angebracht sind, aufgrund von Zusammenprall mit einem anderen Fahrzeug, Aufprall gegen bewegliche und feste Hindernisse, Überschlag oder Abkommen von der Fahrbahn, beim Fahren entstehen.

Der Wert der Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörenden Zubehörteile, deren Vorhandensein am versicherten Fahrzeug bei der Beurteilung des Schadenfalles durch die Gesellschaft überprüft wird, muss in der Police oder in der Zahlungsbestätigung im Feld "Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörende Zubehörteile" ausdrücklich angegeben und durch die steuerlichen Belege des Kaufs/der Installation oder andere geeignete Unterlagen, sofern vorhanden, nachgewiesen werden.

Wenn das versicherte Fahrzeug älter als 7 Jahre ist, kann die *Gesellschaft* den Versicherungsschutz bei der ersten Jahresfälligkeit aus dem Vertrag ausschließen.

Dieser Versicherungsschutz wird in der Form des "Vollwerts" geleistet (siehe Punkt 3.6 Versicherungsformen im Kapitel "Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich?").

Bei *Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugen* sind auch Sachschäden und unmittelbare Schäden an den Stromversorgungskabeln des versicherten Fahrzeugs eingeschlossen, wenn diese während des Aufladens der elektrischen Batterie an einer *Ladestation* entstehen und durch ein unter diese Deckung fallendes Ereignis beschädigt werden. Ebenfalls gedeckt sind Schäden an Stromkabeln, die sich zum Zeitpunkt des *Schadenfalles infolge eines unter diese Deckung fallenden Ereignisses* im versicherten Fahrzeug befinden. Die Ausdehnung auf die Stromkabel wird unter den folgenden Bedingungen und Grenzen gewährt:

- für einen einzigen Schadenfall pro Versicherungsjahr, unabhängig vom jeweiligen Versicherungsschutz;
- bis zu einem Höchstbetrag von 350 Euro mit einem festen Selbstbehalt von 50 Euro pro Schadenfall;
- mit den folgenden Versicherungsformen:
 - im Falle eines Teilschadens (siehe Definition in Abschnitt 3.15
 Ermittlung der Schadenssumme) mit Form der Versicherung
 auf das absolute Erstrisiko ohne Anwendung des Zeitwerts
 (siehe Abschnitt 3.6 Versicherungsformen);
 - bei Totalschaden des versicherten Fahrzeugs (siehe Definition in Abschnitt 3.15 Ermittlung der Schadenssumme)
 mit Form der Vollwertversicherung (siehe Abschnitt 3.6 "Versicherungsformen").

EASYKASKO

Die Gesellschaft erstattet die unmittelbaren Sachschäden am versicherten Fahrzeug, auch durch Cyberattacken, einschließlich der Ersatzteile, Optionals und fest am Fahrzeug angebrachten, nicht zur

Serienausstattung gehörigen Zubehörteile, infolge des Zusammenstoßes mit einem anderen identifizierten Kraftfahrzeug mit Nummernschild oder Zulassung in irgendeiner Form während der Fahrt.

Der Wert der Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörenden Zubehörteile, deren Vorhandensein am versicherten Fahrzeug bei der Beurteilung des Schadenfalles durch die Gesellschaft überprüft wird, muss in der Police oder in der Zahlungsbestätigung im Feld "Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörende Zubehörteile" ausdrücklich angegeben und durch die steuerlichen Belege des Kaufs/der Installation oder andere geeignete Unterlagen, sofern vorhanden, nachgewiesen werden.

Die Versicherungsdeckung gilt bis zu dem in der *Police* angegebenen *Höchstbetrag* oder bis zur Grenze des *Handelswerts* oder des *garantierten Werts* des Fahrzeugs, wenn dieser Wert niedriger ist als der in der *Police* angegebene *Höchstbetrag*.

Dieser Versicherungsschutz wird für das Absolute Erstrisiko geleistet (siehe Punkt 3.6 Versicherungsformen im Kapitel "Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich?), ohne Anwendung der Wertminderung durch Alter und Gebrauch auf die ausgetauschten Teile.

Der Höchstbetrag der Versicherungsdeckung wird auf den Handelswert oder den garantierten Wert des Fahrzeugs angehoben:

- im Falle des Zusammenstoßes mit einem anderen, identifizierten und zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht durch eine Kfz-Versicherung gedeckten Fahrzeug,
- im Falle des Zusammenstoßes mit einem anderen, in einem ausländischen Staat, der im Auslandsschutzbrief vorgesehen ist, zugelassenen und versicherten Fahrzeug, der im italienischen Staatsgebiet, in der Vatikanstadt oder in der Republik San Marino stattfindet.

Die Bedingungen der Punkte 1 und 2 oben sind in den folgenden Abschnitten Alter Ego FORMEL A und Alter Ego FORMEL B angegeben.

Bei *Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugen* sind auch Sachschäden und unmittelbare Schäden an den Stromversorgungskabeln des versicherten Fahrzeugs eingeschlossen, wenn diese während des Aufladens der elektrischen Batterie an einer *Ladestation* entstehen und durch ein unter diese Deckung fallendes Ereignis beschädigt werden. Ebenfalls gedeckt sind Schäden an Stromkabeln, die sich zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* infolge eines unter diese Deckung fallenden Ereignisses im versicherten Fahrzeug befinden. Die Ausdehnung auf die Stromkabel wird unter den folgenden Bedingungen und Grenzen gewährt:

- für einen einzigen *Schadenfall* pro Versicherungsjahr, unabhängig vom jeweiligen Versicherungsschutz;
- bis zu einem Höchstbetrag von 350 Euro mit einem festen Selbstbehalt von 50 Euro pro Schadenfall;
- mit Form der Versicherung auf das absolute Erstrisiko ohne Anwendung des Zeitwerts (siehe Abschnitt 3.6 Versicherungsformen), sowohl bei Totalverlust des Fahrzeugs als auch bei Teilschäden. Bei einem Vollverlust des Fahrzeugs gilt die Versicherungsdeckung bis zu dem in der Police angegebenen Höchstbetrag oder bis zur Grenze des Handelswerts oder des garantierten Werts des Fahrzeugs, wenn dieser Wert niedriger ist als der in der Police angegebene Höchstbetrag.

In Bezug auf die oben genannten Versicherungsdeckungen Kollision, Vollkasko und EasyKasko gelten die folgenden Bestimmungen:

- wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenfalles unter dem Einfluss von Alkohol steht und die gemessene Blutalkoholkonzentration mindestens das Doppelte des in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerts beträgt, oder wenn er unter dem Einfluss von Drogen steht, wird ein fester Selbstbehalt von 500,00 € fällig, unbeschadet des Prozentsatzes der Selbstbeteiligung und des entsprechenden Mindestbetrags, der in der Police angegeben ist;
- für Schadenfälle, die unter die Direktregulierung (CARD) fallen, bei denen der Versicherte teilweise haftbar ist, wird die Entschädigung als Differenz zwischen dem vom Versicherten erlittenen Schaden und der im Rahmen der CARD erstatteten Summe festgelegt, innerhalb des Handelswerts oder des garantierten Werts des versicherten Fahrzeugs und mit dem Höchstbetrag und Versicherungswert, die in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegeben sind.
- für Schadenfälle, die nicht unter die Direktregulierung der CARD fallen, bei denen die Gegenpartei teilweise haftbar ist, verzichtet die Gesellschaft auf das Eintrittsrecht gegenüber haftbaren Dritten für

jede vom Versicherten erhaltene Entschädigung bis in Höhe des vor versicherten Fahrzeug erlittenen Schadens, innerhalb der Grenze des Handelswerts oder des garantierten Werts des Fahrzeugs und mit dem Höchstbetrag und Versicherungswert, die in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegeben sind.

ALTER EGO

Alter Ego FORMEL A

Die Gesellschaft erstattet die unmittelbaren Sachschäden des versicherten Fahrzeugs, auch infolge von Cyberattacken, nach einer Kollision mit einem anderen identifizierten Fahrzeug, das zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht haftpflichtversichert war.

Der Versicherungsschutz gilt unter der Bedingung, dass der Versicherte mindestens eine der folgenden, zur Rekonstruktion des Unfallvorgangs geeigneten Unterlagen vorlegt:

- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit Rekonstruktion des Unfallvorgangs seitens der Protokollierenden;
- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit den Informationen, persönlichen Daten und Angaben der Parteien zum Unfallvorgang;
- Von beiden Fahrern ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Unfallbericht (blaues Formular) mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat:
- Bei der Behörde innerhalb 3 Werktagen nach dem Unfalldatum erstattete Anzeige/Aussage des Versicherten mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat.

Die *Entschädigung* wird proportional zum Grad der Haftung des Dritten geleistet, mit einer Leistungsobergrenze, die dem *Handelswert* oder dem *garantierten Wert* des Fahrzeugs entspricht.

Entschädigungsfähig sind auch die eventuellen Optionals und fest am Fahrzeug angebrachten, nicht zur Serienausstattung gehörigen Zubehörteile, die während des Unfalls Schaden genommen haben.

Diese Bestimmungen sind nur wirksam, wenn der *Versicherte* beim Fonds zum Schutz von Verkehrsunfallopfern keinen Antrag in Bezug auf die unmittelbaren Sachschäden des versicherten Fahrzeugs stellt.

Alter Ego - FORMEL B

Neben den im Versicherungsschutz "Alter Ego - Formel A" vorgesehenen Leistungen erstattet die *Gesellschaft* direkte Sachschäden des versicherten Fahrzeugs, auch infolge von *Cyberattacken*, nach Kollision (im italienischen Staatsgebiet, in der Vatikanstadt oder in der Republik San Marino) mit einem in einem ausländischen Staat, der im *Auslandsschutzbrief* vorgesehen ist, zugelassenen und versicherten Fahrzeug.

Der Versicherungsschutz gilt unter der Bedingung, dass der Versicherte mindestens eine der folgenden, zur Rekonstruktion des Unfallvorgangs geeigneten Unterlagen vorlegt:

- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit Rekonstruktion des Unfallvorgangs seitens der Protokollierenden;
- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit den Informationen, persönlichen Daten und Angaben der Parteien zum Unfallvorgang;
- Von den Parteien ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Unfallbericht (blaues Formular) mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat;
- Meldung der Gegenpartei an die eigene Gesellschaft und von der Gegenpartei unterzeichnete Haftungserklärung;
- Rekonstruktion des Unfallvorgangs seitens des Versicherten mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat.

Die *Entschädigung* wird proportional zum Grad der Haftung des Dritten geleistet, **mit einer** *Leistungsobergrenze*, die dem *Handelswert* oder

dem garantierten Wert des Fahrzeugs entspricht. Entschädigungsfähig sind auch die eventuellen Optionals und fest am Fahrzeug angebrachten, nicht zur Serienausstattung gehörigen Zubehörteile, die während des Unfalls Schaden genommen haben.

Diese Bestimmungen sind nur wirksam, wenn der *Versichert*e keinen Antrag beim Italienischen Zentralbüro (UCI) in Bezug auf die direkten Sachschäden des versicherten Fahrzeugs stellt.

3.3.1 Grobe Fahrlässigkeit

Die Versicherung gilt auch für die Schadenfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten und/oder der Personen, die das in der Police identifizierte Fahrzeug rechtmäßig verwahren, entstehen.

3.3.2 Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet auf dass ihr gemäß Art. 1916 ital. ZGB zustehende Eintrittsrecht gegenüber dem ordnungsgemäß zur Steuerung des Fahrzeugs befugten Fahrer, den beförderten Personen und den Familienmitgliedern des Versicherten.

3.4 Besondere Ereignisse

3.4.1 Naturereignisse

Die Gesellschaft erstattet direkte Sachschäden an dem in der Police genannten Fahrzeug, einschließliche der Optionals und fest am Fahrzeug angebrachten, nicht zur Serienausstattung gehörigen Zubehörteile infolge von:

- Lawinen, Schneefall, Erdrutschen und/oder Erdbewegungen oder Fall von Meteoriten, auch wenn das Fahrzeug w\u00e4hrend des Schadenfalles nicht genutzt wird:
- Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Tornados, Sturm, Hochwasser, Hagel und Wind über 80 km/h, wenn die Gewalt dieser Wettererscheinungen an den Auswirkungen auf eine Vielzahl von Fahrzeugen sichtbar ist;
- Zusammenstoß mit Wildtieren, die in zum Verkehr zugelassenen Bereichen stattfinden, bis zu einer Leistungsobergrenze von 4.000 € und in jedem Fall mit Beschränkung auf den Handelswert oder den garantierten Wert des Fahrzeugs, vorausgesetzt dass das unvorhergesehene Ereignis von den zuständigen Behörden am Ort des Schadenfalles erfasst wird.

Der Versicherungsschutz unter den folgenden Bedingungen und Grenzen geleistet:

- Der Wert der Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörenden Zubehörteile, deren Vorhandensein am versicherten Fahrzeug bei der Beurteilung des Schadenfalles durch die Gesellschaft überprüft wird, muss in der Police oder in der Zahlungsbestätigung im Feld "Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörende Zubehörteile" ausdrücklich angegeben und durch die steuerlichen Belege des Kaufs/der Installation oder andere geeignete Unterlagen, sofern vorhanden, nachgewiesen werden;
- In der Form der "Vollwertversicherung" (siehe Punkt 3.6 Versicherungsformen im Kapitel "Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich?").

3.4.2 Vandalismus und gesellschaftspolitische Ereignisse

Die Gesellschaft erstattet unmittelbare Sachschäden des in der Police genannten Fahrzeugs, auch an Optionals und fest am Fahrzeug angebrachten, nicht zur Serienausstattung gehörigen Zubehörteilen, infolge von Volksaufständen, Streik, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und vorsätzlicher Beschädigung (sog. Vandalismus).

Der Versicherungsschutz unter den folgenden Bedingungen und Grenzen geleistet:

 Der Wert der Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörenden Zubehörteile, deren Vorhandensein am versicherten Fahrzeug bei der Beurteilung des Schadenfalles durch die Gesellschaft überprüft wird, muss in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* im Feld "*Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörende Zubehörteile*" ausdrücklich angegeben und durch die steuerlichen Belege des Kaufs/der Installation oder andere geeignete Unterlagen, sofern vorhanden, nachgewiesen werden;

 In der Form der "Vollwertversicherung" (siehe Punkt 3.6 Versicherungsformen im Kapitel "Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich?").

Bei *Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugen* sind auch Sachschäden und unmittelbare Schäden an den Stromversorgungskabeln des versicherten Fahrzeugs eingeschlossen, wenn diese während des Aufladens der elektrischen Batterie an einer *Ladestation* entstehen und durch ein unter diese Deckung fallendes Ereignis beschädigt werden. Ebenfalls gedeckt sind Schäden an Stromkabeln, die sich zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* infolge eines unter diese Deckung fallenden Ereignisses im versicherten Fahrzeug befinden. Die Ausdehnung auf die Stromkabel wird unter den folgenden Bedingungen und Grenzen gewährt:

- für einen einzigen Schadenfall pro Versicherungsjahr, unabhängig vom jeweiligen Versicherungsschutz;
- bis zu einem Höchstbetrag von 350 Euro mit einem festen Selbstbehalt von 50 Euro pro Schadenfall;
- mit den folgenden Versicherungsformen:
 - im Falle eines Teilschadens (siehe Definition in Abschnitt 3.15
 Ermittlung der Schadenssumme) mit Form der Versicherung
 auf das absolute Erstrisiko ohne Anwendung des Zeitwerts
 (siehe Abschnitt 3.6 Versicherungsformen);
 - bei Totalschaden des versicherten Fahrzeugs (siehe Definition in Abschnitt 3.15 Ermittlung der Schadenssumme) mit Form der Vollwertversicherung (siehe Abschnitt 3.6 "Versicherungsformen").

3.4.3 Schäden durch Kratzer und Schrammen in Verbindung mit Vandalismus und gesellschaftspolitischen Ereignissen

Mit Beschränkung auf Kratzer und Schrammen in Verbindung mit vorsätzlichen Handlungen Dritter gilt in Abweichung von Punkt 3.4.2, wenn keine Vollkaskoversicherung vorhanden ist, die wie folgt bestimmte *Leistungsobergrenze*:

Für Lkws bis 3,5 Tonnen

Die *Leistungsobergrenze* ist auf maximal 1.500 € festgelegt, unbeschadet der *Selbstbeteiligung* und dem in der *Police* vorgesehenen *Mindestbetrag der Selbstbeteiligung*.

Wenn die Reparaturen bei einer Partnerwerkstatt der Gesellschaft durchgeführt werden, erhöht sich die Leistungsobergrenze auf den Handelswert oder den garantierten Wert des Fahrzeugs, innerhalb des Versicherungswerts, der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegeben ist und - wie in Punkt 3.14 des Kapitels "Wie erfolgt die Schadensregulierung?" vorgesehen - der in der Police angegebene Mindestbetrag und der Prozentsatz der Selbstbeteiligung werden halbiert. Wir weisen darauf hin, dass bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung die Wirksamkeit von Punkt 3.4.2 bestätigt bleibt.

Für Lkws über 3,5 Tonnen und für alle anderen Fahrzeuge Die *Leistungsobergrenze* wird abhängig vom *Versicherungswert* festgelegt, wie in folgender Tabelle angegeben:

In der Police angegebener Versicherungswert	Höchstbetrag
bis zu 10.000 €	1.500 €
über 10.000 € bis zu 23.300 €	15 % des Versicherungswerts
über 23.300 €	3.500 €

Bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung bleibt die Wirksamkeit von Punkt 3.4.2 bestätigt.

Dieser Versicherungsschutz wird für das Absolute Erstrisiko geleistet, ohne Anwendung Prozentsatzes der Selbstbeteiligung und des entsprechenden Mindestbetrags, die in der Police angegeben sind.

3.5 Scheiben

Die Gesellschaft haftet für Schäden durch Glasbruch und Absplitterung der Fensterscheiben des Fahrzeugs, auch durch Cyberattacken, zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen, die im Folgenden genannt sind.

Bei der Ermittlung der Schadenssumme wird die Mehrwertsteuer berücksichtigt, sofern diese vom Versicherten zu tragen ist.

Für jedes Ereignis und unabhängig von der Anzahl und Art der beschädigten *Glasscheiben* gilt die Versicherung in der in der *Police* angegebenen Form, die aus den unten stehenden ausgewählt wurde.

Scheiben FORMEL A

Die Entschädigung wird in einer Höhe von maximal 10 % der Versicherungswerte geleistet, mit einem Höchstbetrag von 750 Euro und einem festen Selbstbehalt von 50 Euro für jeden Schadenfall.

Für Versicherungswerte bis 5.000 Euro beträgt die Leistungsobergrenze 500 Euro.

Der *Selbstbehalt* wird nicht angewandt, wenn der *Versicherte* den Schaden durch einen der *Gesellschaft* angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz reparieren lässt (Liste unter www.zurich.it).

Dieser Versicherungsschutz wird in der Form des "Vollwerts" geleistet.

Scheiben FORMEL B

Der Höchstbetrag für den Versicherungsschutz ist auf 1.000 Euro festgelegt, ohne Anwendung des Selbstbehalts, wenn der Versicherte den Schaden durch einen der Gesellschaft angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz reparieren lässt (Liste unter www.zurich.it).

Wenn der *Versicherte* die von einem der *Gesellschaft* angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz angebotenen Dienste nicht in Anspruch nimmt, beträgt die *Leistungsobergrenze* 750 Euro, unter Anwendung eines festen *Selbstbehalts* von 100 Euro.

Dieser Versicherungsschutz wird für das Erste Absolute Risiko geleistet, ohne Anwendung der Wertminderung durch Alter und Gebrauch auf die ausgetauschten Teile.



3.6 Versicherungsformen

Form der Vollwertversicherung

Der Versicherungsschutz wird für den *Handelswert* oder, wenn die Option "*Garantierter Wert*" ausdrücklich in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* inbegriffen ist, für den *garantierten Wert* des versicherten Fahrzeugs geleistet.

Wird in der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* die Option "Beibehaltung des Listenpreises" mit JA bewertet, entspricht der *Versicherungswert* dem *Wert der Preisliste* für die in der *Police* oder in

der Zahlungsbestätigung angegebene Anzahl von Tagen; die Anzahl der Tage errechnet sich aus der Differenz zwischen der maximalen Gültigkeitsdauer der Option (180 Tage ab dem Datum der Erstzulassung nur für Lkws) und dem Alter des Fahrzeugs (berechnet als Differenz zwischen dem Datum des Inkrafttretens der Police/Zahlungsbestätigung und dem Datum der Erstzulassung). Nach Ablauf dieser Zeit entspricht der Versicherungswert dem Handelswert des Fahrzeugs.

Wird hingegen in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* die Option "Beibehaltung des Listenpreises" mit "NEIN" bewertet, entspricht der *Versicherungswert*:

- dem Handelswert des Fahrzeugs;
- oder dem garantierten Wert, wenn die Option "Garantierter Wert" ausdrücklich in der Police oder in der Zahlungsbestätigung inbegriffen ist;
- oder dem Rechnungswert, der im Falle eines Totalschadens innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung nur für Kleinkrafträder und Motorräder zur privaten Nutzung anerkannt wird; wir weisen darauf hin, dass der Rechnungswert niemals die Höchstgrenze des Handelswerts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses überschreiten darf. Nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung entspricht der Versicherungswert dem Handelswert mit dem Höchstbetrag des Versicherungswerts, der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegeben ist oder, wenn die Option "Garantierter Wert" ausdrücklich in der Police oder der Zahlungsbestätigung inbegriffen ist, dem Rechnungswert des Fahrzeugs.

Für alle Fahrzeuge, die keine Lastkraftwagen sind, wird im Falle des Totalschadens der *Handelswert* des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* anerkannt, mit dem Höchstbetrag des *Versicherungswerts*, der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegeben ist.

Ist der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebene *Versicherungswert* niedriger als der Handelswert zum Zeitpunkt des *Schadenfalles*, wird bei der Auszahlung der *Entschädigung* im Falle eines Teilschadens die Proportionalitätsregel des Art. 1907 des ital. ZGB angewendet und die *Entschädigung* wird daher im gleichen Verhältnis, das zwischen dem *Versicherungswert* und dem Handelswert besteht, reduziert.

Die o.g. Proportionalitätsregel wird nicht angewandt:

- falls der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegebene
 Wert dem Rechnungswert (nach Zustellung der Kaufrechnung) in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung nur für Lastkraftwagen entspricht.
- falls der Versicherungsnehmer sich bei Vertragsabschluss für die automatische Reduzierung der Versicherungswerte entschieden hat und die Zahlungsbestätigung der jährlichen Verlängerung den Versicherungswert dem Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung anpasst.

Versicherungsschutz in Form des Vollwerts nur für Policen der Flottenoder Miniflotten-Versicherung

Der Versicherungsschutz wird für den *Handelswert* oder, wenn die Option "*Garantierter Wert*" ausdrücklich in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* inbegriffen ist, für den *garantierten Wert* des versicherten Fahrzeugs geleistet.

Der Versicherungswert entspricht:

- dem Wert der Preisliste für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung nur für Lastkraftwagen; am Ende dieses Zeitraums entspricht der Versicherungswert dem Handelswert des Fahrzeugs:
- oder dem garantierten Wert, wenn die Option "Garantierter Wert" ausdrücklich in der Police oder in der Zahlungsbestätigung inbegriffen ist:
- oder dem Rechnungswert, der im Falle eines Totalschadens innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung nur für Kleinkrafträder und Motorräder zur privaten Nutzung anerkannt wird; wir weisen darauf hin, dass der Rechnungswert niemals die Höchstgrenze des Handelswerts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses überschreiten darf. Nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung entspricht der Versicherungswert dem Handelswert mit dem Höchstbetrag des Versicherungswerts, der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegeben ist oder, wenn die Option "Garantierter Wert" ausdrücklich in der Police oder der Zahlungsbestätigung inbegriffen ist, dem Rechnungswert des Fahrzeugs.

Für alle Fahrzeuge, die keine Lastkraftwagen sind, wird im Falle des Totalschadens der *Handelswert* des Fahrzeugs anerkannt, mit dem Höchstbetrag des *Versicherungswerts*, der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegeben ist.

Ist der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebene *Versicherungswert* niedriger als der Handelswert zum Zeitpunkt des *Schadenfalles*, wird bei der Auszahlung der *Entschädigung* im Falle eines Teilschadens die Proportionalitätsregel des Art. 1907 des ital. ZGB angewendet und die *Entschädigung* wird daher im gleichen Verhältnis, das zwischen dem *Versicherungswert* und dem Handelswert besteht, reduziert. Die o.g. Proportionalitätsregel wird nicht angewandt:

- falls der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegebene Wert dem Rechnungswert (nach Zustellung der Kaufrechnung) in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung nur für Lastkraftwagen entspricht;
- falls der Versicherungsnehmer sich bei Vertragsabschluss für die automatische Reduzierung der Versicherungswerte entschieden hat und die Zahlungsbestätigung der jährlichen Verlängerung den Versicherungswert dem Handelswert oder dem garantierten Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung anpasst.

Form der Versicherung auf das absolute Erstrisiko

Der Versicherungsschutz wird bis zu dem in der spezifischen Garantie vorgesehenen *Höchstbetrag* geleistet; die *Entschädigung* kann die Grenze des *Handelswerts* oder des *garantierten Werts* des Fahrzeugs nicht überschreiten.

Diese *Versicherungsform* schließt die Anwendung der "Proportionalitätsregel" zu Lasten des *Versicherten* aus, wie vom Art. 1907 des ital. ZGB vorgesehen.

3.7 Anpassung des Versicherungswerts

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei jeder Vertragsverlängerung am Ende eines Jahres oder eines Jahres plus einem Bruchteil eines Jahres (in diesem Fall am Ende der gesamten Versicherungslaufzeit) auf spezifischen Antrag des Versicherungsnehmers den Wert des versicherten Fahrzeugs an den Handelswert anzupassen und die Prämie entsprechend zu korrigieren.

Wenn sich der *Versicherungsnehmer* bei Abschluss eines Vertrags für einen Pkw für eine automatische Verringerung des *Versicherungswerts* entscheidet, korrigiert die *Gesellschaft* bei jeder eventuellen Vertragsverlängerung den Fahrzeugwert, bis ein Betrag von 1.500 € erreicht ist, der gemäß der in "Quattroruote Professional" vorgesehenen Bemessung als Mindestversicherungswert betrachtet wird.

Auch der Wert eventueller *Optionals und/oder des nicht serienmäßigen Zubehörs*, wenn sie in der *Police* angegeben sind, wird mit dem gleichen Wertminderungssatz korrigiert, der auf den versicherten PKW angewendet wurde.

Bei einer Verlängerung werden die neuen Versicherungswerte in der Zahlungsbestätigung angegeben, die dem Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung ausgestellt wird.

Eine automatische Anpassung erfolgt nicht, wenn der Versicherungswert unter dem in "Quattroruote Professional" angegebenen liegt und wenn das PKW-Modell in "Quattroruote Professional" nicht bewertet wird.



3.8 Für alle Versicherungsleistungen geltende Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht von der Versicherung gedeckt:

 Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, Entwicklung - wie auch immer verursacht, kontrolliert oder nicht - von Kernenergie oder Radioaktivität oder von biologischer und chemischer Verschmutzung;

- Schäden infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Windhosen,
 Orkanen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligen Schneelawinen,
 Windböen über 80 km/h, Berg- und/oder Erdrutsche, außer es wurde
 der Versicherungsschutz Naturereignisse oder Scheiben erworben;
- Schäden infolge von Volksaufständen, Streik, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und vorsätzlicher Beschädigung (sog. Vandalismus), außer es wurde der Versicherungsschutz Vandalismus und gesellschaftspolitische Ereignisse oder Scheiben erworben;
- · Schäden infolge der Ansaugung von Wasser in den Motor;
- · nicht von Hochwasser abhängige Wasserschäden;
- Schäden am abgeschleppten Fahrzeug beim Abschleppen mit einem Abschlepphaken (auch wenn dies ausdrücklich in der Police erwähnt wird);
- Schäden durch Zusammenstoß des Fahrzeugs mit Wildtieren, außer es wurde der Versicherungsschutz Vollkasko erworben;
- Schäden durch Zusammenstoß mit Wildtieren, außer es wurde der Versicherungsschutz Naturereignisse oder Vollkasko erworben;
- Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (zum Beispiel der Diebstahl des Fahrzeugs mit den Original-Startvorrichtungen oder die Verwendung von ungeeigneten Stromkabeln oder Materialien beim Laden eines Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugs) des Versicherungsnehmers, des Versicherten, des Fahrers, der mit diesen zusammen lebenden Personen, deren Arbeitnehmer oder den von diesen mit der Steuerung oder Aufbewahrung des versicherten Fahrzeugs beauftragten Personen verursacht oder begünstigt werden, es sei denn das Fahrzeug wurde zur Reparatur oder an Mitarbeiter eines gebührenpflichtigen Parkplatzes übergeben (in diesem Fall muss der Parkschein vorgelegt werden);
- · Schäden infolge von Unterschlagung des versicherten Fahrzeugs;
- Schäden, die durch einfache Verbrennungen, elektrische Erscheinungen oder Wärmestrahlung, die keinen Brand des versicherten Fahrzeugs zur Folge hatten, verursacht werden;
- Schäden während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen.

Für *Risiken*, die sich aus *Cyberattacken* ergeben, umfasst die *Versicherung* außerdem nicht die direkten und indirekten Schäden, die verursacht werden durch:

- Cyberterrorismus;
- Angriff auf Informationssysteme, Angriff durch Malware, DoS-Angriff;
- Diebstahl, Änderung oder Vernichtung von elektronischen Daten, digitalen Inhalten und personenbezogenen Daten;
- Rechtswidrige Handlung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder Rechtswidrige Handlung in Bezug auf die Sicherheit;
- · Bedrohungen durch Cyber-Erpressung;
- Einkommensverlust aufgrund der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Für *Risiken*, die sich aus *Cyberattacken* ergeben, sind auch die folgenden Kosten und Ausgaben ausgeschlossen:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Restaurierung von elektronischen, Computer- und Digitalgeräten;
- Kosten infolge der Verletzung der personenbezogenen Daten;
- Verteidigungskosten im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren und Verwaltungsstrafen;
- Verteidigungskosten und Geldstrafen/Bußgelder strafrechtlicher Art, die aufgrund der Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten fällig werden;
- jede Form der Zahlung von Entgelten in Folge von Bedrohungen durch Cyber-Erpressung.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die in den folgenden Punkten 3.9, 3.10, 3.11 und 3.12 genannten Schäden.

3.9 Für den Versicherungsschutz *Brand* und *Diebstahl* geltende Ausschlüsse

Für den Versicherungsschutz Brand geltende Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht von der Versicherung gedeckt:

- 1. Schäden bei Geländefahrten in öffentlichen und privaten Bereichen;
- Schäden bei Nutzung des Fahrzeugs in den für Übungsfahrten (auch freie Übungen), sportliche Rennen und Wettkämpfe vorbehaltenen Bereichen, unabhängig davon, ob sich diese innerhalb oder außerhalb der Autorennbahnen befinden.

Bei Landwirtschaftsmaschinen gilt der Ausschluss aus Punkt 1. oben auch für das Abstellen im *Gelände* auf öffentlichen oder *privaten Flächen*.

Für den Versicherungsschutz Diebstahl geltende Ausschlüsse

Die *Versicherung* umfasst nicht die Kosten im Zusammenhang mit der Wiederzulassung des versicherten Fahrzeugs im Falle des *Diebstahls* des/der Kennzeichen/s.

3.10 Für den Versicherungsschutz Kasko geltende Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:

- a) wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt ist;
- b) für Schäden, die durch mit dem Fahrzeug beförderte Gegenstände oder Tiere sowie durch Be- und Entladearbeiten entstehen;
- c) für Schäden, die beim Abschleppen (während man selbst abschleppt oder abgeschleppt wird), beim Anschieben (auch von Hand) oder bei Geländefahrten entstehen;
- d) für Schäden durch (erfolgten oder versuchten) Diebstahl oder Raub sowie Schäden durch Brand, die nicht durch eines der im Punkt 3.3 des Versicherungsschutzes Kasko vorgesehenen Ereignisse verursacht werden;
- e) für Schäden an den Rädern Felgen, Reifen und Luftschlauch wenn diese nicht zusammen mit einem anderen, auf der Grundlage der im Punkt 3.3 des Versicherungsschutzes Kasko vorgesehenen Ereignisse ersetzbaren Schaden auftreten;
- f) Schäden im Falle der Nutzung des Fahrzeugs in den für Übungsfahrten (auch freie Übungen), sportliche Rennen und Wettkämpfe vorbehaltenen Bereichen, unabhängig davon, ob sich diese innerhalb oder außerhalb der Autorennbahnen befinden;
- bei Veränderung der Eigenschaften des versicherten Fahrzeugs, wenn diese nicht in der Zulassungsbescheinigung oder, sofern vorgesehen, in der Erklärung für die Zulassungseignung verzeichnet sind;
- im Falle eines Fahrzeugs mit Probefahrtkennzeichen, wenn die Verwendung des Fahrzeugs unter Missachtung der Bestimmungen erfolgt;
- i) für Schäden, die unter den Versicherungsschutz Scheiben fallen.

3.11 Für den Versicherungsschutz Besondere Ereignisse geltende Ausschlüsse

- Für den Versicherungsschutz Naturereignisse, bei Zusammenstoß mit Wildtieren, gilt die Versicherung nicht für Schäden, die beim Abkommen von der Straße, Überschlag oder nachfolgender Kollision des versicherten Fahrzeugs entstehen, es sei denn diese sind eine unmittelbare Folge des Zusammenstoßes mit dem Wildtier;
- 2) Für den Versicherungsschutz Vandalismus und gesellschaftspolitische Ereignisse gilt die Versicherung nicht für die unter die Kaskoversicherung fallenden und daher mit der Nutzung der Fahrzeuge verbundenen Schäden.

3.12 Für den Versicherungsschutz *Scheiben* geltende Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht von der Versicherung gedeckt:

- Schäden in Verbindung mit dem Einsetzen oder Entfernen von Fensterscheiben;
- Schäden im Falle der Nutzung des Fahrzeugs in den für Übungsfahrten (auch freie Übungen), sportliche Rennen und Wettkämpfe vorbehaltenen Bereichen, unabhängig davon, ob sich diese innerhalb oder außerhalb der Autorennbahnen befinden.



3.13 Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss:

- den Schadenfall innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden;
- 2. die Meldung unterzeichnen, die enthalten muss:
 - Beschreibung des Ereignisses, Tag, Zeit, Ort, Ursachen und Folgen;
 - Personalien der beteiligten Personen, einschließlich etwaiger Zeugen und potenzieller Mitverantwortlicher;
 - Art und Auflistung der Schäden und Angabe des Ortes, an dem das versicherte Fahrzeug für die Überprüfung durch den Sachverständigen zur Verfügung steht;
 - Bestehen eventueller weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko;
 - E-Mail und Telefonnummer des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten*;
 - Angabe eventueller weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko. In diesem Fall muss der Versicherte alle Versicherer schriftlich benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben, wie vom Art. 1910 ital. ZGB vorgeschrieben.

Die Verletzung der Meldepflicht kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des *Entschädigungsanspruchs* führen (Art. 1915 ital. ZGB).

Neben der schriftlichen Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- 1. Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes "Brand":
 - Protokoll der Feuerwehr, falls diese anwesend war;
 - Bei Schäden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie vorsätzlich entstanden sind, eine Kopie der Meldung an die zuständige Behörde, die innerhalb von 3 Tagen nach der Einreichung zu übermitteln ist; wenn der Schadenfall im Ausland eingetreten ist, auch eine Kopie der Meldung an die ausländische Behörden;
 - Angabe der gegebenenfalls geschädigten Dritten;
 - Kaufrechnung des Fahrzeugs, für den Fall, dass der Versicherungswert dem Rechnungswert entspricht.

2. Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes "Diebstahl"

- Kopie der Diebstahlanzeige an die zuständige Behörde, die innerhalb von 3 Tagen nach der Einreichung zu übermitteln ist; wenn der Schadenfall im Ausland eingetreten ist, auch eine Kopie der Diebstahlanzeige an die ausländische Behörden;
- Zulassungsbescheinigung (falls nicht mit dem Fahrzeug entwendet);
- Kopie der ausländischen Zulassungsbescheinigung (nur wenn die Erstzulassung des Fahrzeugs im Ausland stattgefunden hat);
- Original des Eigentumszertifikats mit Vermerk über den Verlust des Fahrzeugbesitzes;
- Allgemeine chronologische Bescheinigung des Öffentlichen Kraftfahrzeugregisters P.R.A. (Pubblico Registro Automobilistico);
- Erklärung über das Erlöschen eventueller bevorrechtigter Forderungen oder die Verwaltungssperre;
- Rechnung der Diebstahlschutzanlage, sofern diese in der Police angegeben wurde (sofern sie nicht zur Serienausstattung gehört);
- Schlüssel und/oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs;
- Für Fahrzeuge mit Anlage zur Lokalisierung per Satellit, Vorlage des vom Überwachungsinstitut der Anlage ausgestellten Berichts mit den Daten über den Zustand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalles;
- Abschreibungsplan (wenn das Fahrzeug über einen Leasingvertrag gemietet wurde und der Versicherungswert die Mehrwertsteuer umfasst, wie in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegeben);
- Jede von der Staatsanwaltschaft ausgestellte Bescheinigung über den Abschluss des Strafermittlungsverfahrens, falls ein Gerichtsverfahren wegen der in Artikel 642 des ital. StGB genannten Straftat anhängig ist, wobei die Kosten von der Gesellschaft getragen werden;

- Die notarielle Verkaufsvollmacht zu Gunsten der Gesellschaft, wobei die Kosten von dieser getragen werden;
- Im Falle der Wiederauffindung des Fahrzeugs, von den Behörden ausgestelltes Wiederauffindungs- oder Rückgabeprotokoll;
- Kaufrechnung des Fahrzeugs, für den Fall, dass der Versicherungswert dem Rechnungswert entspricht.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten übergebenen Schlüssel und/oder Original-Startvorrichtungen des Fahrzeugs an den Hersteller zu senden, die Ergebnisse der Prüfung des internen Speicherinhalts zu erfassen und eine Liste der angeforderten und erzeugten Duplikate zu erhalten.

Die der *Gesellschaft* erteilte Berechtigung unterliegt der schriftlichen Genehmigung durch den *Versicherten* im Abschnitt der *Police* mit den für die Artikel 1341 und 1342 des ital. ZGB relevanten Klauseln.

3. Für einen Schadenfall der Versicherungsdeckungen "Kostenschutz"

- Rechnung und/oder Quittung über die entstandenen Kosten
- Dokumentation zum Nachweis des entstandenen Schadens
- Bescheinigung der Streichung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister P.R.A. (Pubblico Registro Automobilistico), wenn vom jeweiligen Versicherungsschutz vorgesehen.

4. Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes "Alter Ego - Formel A"

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss erklären, dass er die Klage gegen den Garantiefonds für Verkehrsopfer in Bezug auf materielle und unmittelbare Schäden an dem betreffenden Fahrzeug nicht in Anspruch genommen hat oder auf die Inanspruchnahme verzichtet, und muss außerdem mindestens eines der nachstehend aufgeführten Dokumente vorlegen:

- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit Rekonstruktion des Unfallvorgangs seitens der Protokollierenden;
- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit den Informationen, persönlichen Daten und Angaben der Parteien zum Unfallvorgang;
- Von beiden Fahrern ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Unfallbericht (blaues Formular) mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat;
- Bei der Behörde innerhalb 3 Werktagen nach dem Unfalldatum erstattete Anzeige/Aussage des Versicherten mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat.

5. Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes "Alter Ego - Formel B"

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss erklären, dass er die Klage gegen das UCI (Ufficio Centrale Italiano - italienisches Zentralbüro) in Bezug auf materielle und unmittelbare Schäden an dem betreffenden Fahrzeug nicht in Anspruch genommen hat oder auf die Inanspruchnahme verzichtet, und muss außerdem mindestens eines der nachstehend aufgeführten Dokumente vorlegen:

- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit Rekonstruktion des Unfallvorgangs seitens der Protokollierenden;
- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit den Informationen, persönlichen Daten und Angaben der Parteien zum Unfallvorgang;
- Von beiden Fahrern ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Unfallbericht (blaues Formular) mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat;
- Meldung der Gegenpartei an die eigene Gesellschaft und von der Gegenpartei unterzeichnete Haftungserklärung;
- Rekonstruktion des Unfallvorgangs seitens des Versicherten mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat.

6. Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes "Naturereignisse"

 Die Schadensmeldung muss durch die Erhebungen der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstation bzw. eine schriftliche Erklärung des zuständigen örtlichen Organismus bestätigt werden;

- Im Falle eines Zusammenstoßes mit Wildtieren muss sich die Schadensmeldung in den Feststellungen der Behörden am Unfallort widerspiegeln;
- Kaufrechnung des Fahrzeugs, für den Fall, dass der Versicherungswert dem Rechnungswert entspricht.

Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes "Vandalismus und gesellschaftspolitische Ereignisse"

- Kopie der bei den zuständigen Behörden eingereichten Anzeige muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Anzeigedatum weiterleitet werden; falls sich der Schadenfall im Ausland ereignet hat, auch eine Kopie der bei ausländischen Behörden eingereichten Anzeige;
- Kaufrechnung des Fahrzeugs, für den Fall, dass der Versicherungswert dem Rechnungswert entspricht.

7. Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes "Scheiben"

- Falls der Versicherungsnehmer oder der Versicherte beabsichtigt, sich direkt an einen der Gesellschaft angeschlossenen
 Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz zu wenden (Liste unter www.zurich.it), muss er:
 - über die kostenlose Rufnummer einen Termin vereinbaren oder den Heimservice anfordern; wir weisen darauf hin, dass die der Gesellschaft angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz direkte Auskunft über die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Heimservices geben;
 - dem der Gesellschaft angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz das Original der Police vorlegen;
- Falls der Versicherungsnehmer oder der Versicherte beabsichtigt, sich direkt an einen der Gesellschaft angeschlossenen
 Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz zu wenden muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte einreichen:
 - innerhalb von 5 Tagen nach dem Ereignis schriftliche Meldung mit der Beschreibung des Ereignisses, Tag, Zeit, Ort und den Ursachen und Folgen des Schadenfalles
 - Fotos der beschädigten Glasscheiben
 - Rechnung für Reparatur/Ersatz
 - E-Mail und Telefonnummer des Versicherungsnehmers oder des Versicherten
- 8. Bei einem Schadenfall im Rahmen der Garantien "Brand", "Diebstahl", "Vollkasko", "Easykasko", "Vandalismus und gesellschaftspolitische Ereignisse" muss im Falle unmittelbarer Sachschäden an den Stromkabeln eines Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugs zusätzlich zu den von der jeweiligen Garantie geforderten Unterlagen:
 - außer im Falle eines Totaldiebstahls, das beschädigte Kabel für die Untersuchung durch den Sachverständigen aufbewahrt oder auf Verlangen der Gesellschaft eine geeignete Fotodokumentation zum Nachweis des Schadens vorgelegt werden;
 - der Kaufbeleg für das neue Stromkabel oder ein steuerlicher Nachweis über die Reparatur des beschädigten Stromkabels vorgelegt werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Schadenfalles Diebstahl, ohne dass gleichzeitig ein Totaldiebstahl des Fahrzeugs vorliegt, der Versicherte den Nachweis erbringen muss, dass der Schaden durch Einbruch und/oder Eindringen in das Fahrzeug entstanden ist.

Darüber hinaus können für jede der oben genannten Versicherungen auf begründeten Antrag der *Gesellschaft* weitere spezifische Dokumente angefordert werden (siehe untenstehendes Kapitel "Wie erfolgt die *Schadensregulierung?*" Punkt 3.20 – Zeiten der *Schadensregulierung*).

Die Anzeige und die Unterlagen müssen möglichst dem Versicherungsvermittler übergeben oder direkt an die Gesellschaft geschickt werden.



3.14 Selbstbeteiligung und Selbstbehalt

Bei einem Schadenfall bezahlt die Gesellschaft dem Versicherten die Entschädigung nach Abzug der prozentualen Selbstbeteiligung und des entsprechenden Mindestbetrags oder nach Abzug des festen Selbstbehalts, die in der Police angegeben sind. Wenn der Schaden mit der Technik zur Dellenentfernung "Tirabolli" an der gesamten beschädigten Karosserie repariert wird, werden der Mindestbetrag der Selbstbeteiligung und der Prozentsatz der Selbstbeteiligung nicht auf den Gesamtschaden angewandt. Wird hingegen auch nur ein einziger Teil der Karosserie mit Hilfe von Spachtelmasse und Farbe behandelt, werden der Mindestbetrag der Selbstbeteiligung und der Prozentsatz der Selbstbeteiligung auf den Gesamtschaden angewandt.

Wenn die Reparaturen bei einer Partnerwerkstatt der *Gesellschaft* durchgeführt werden (nur für Lkws bis 3,5 Tonnen gültig):

- der Mindestbetrag und der Prozentsatz der Selbstbeteiligung werden halbiert; darüber hinaus wird die Entschädigung für Schäden durch Kratzer und/oder Schrammen infolge vorsätzlicher Handlungen Dritter gemäß Punkt 3.4.3 auf den Handelswert oder den garantierten Wert des versicherten Fahrzeugs erhöht, ohne Anwendung der dort genannten Untergrenze;
- nur für den Versicherungsschutz Easykasko wird der vertragliche Selbstbehalt nicht berechnet;
- der Versicherte hat außerdem das Recht auf die zusätzlichen Vorteile, die im Punkt 3.23 "Vorteile bei Inanspruchnahme von Partnerwerkstätten" aufgezählt sind.

Auf der Website www.zurich.it steht die Liste der Partnerwerkstätte der Gesellschaft zur Verfügung, an die der Versicherte sich wenden kann.

In Bezug auf den Versicherungsschutz Scheiben wird, wenn der Versicherte sich an einen der Gesellschaft angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz wendet, der vertragliche Selbstbehalt nicht berechnet, und der Versicherte kommt in den Genuss einer höheren Leistungsobergrenze, wie im spezifischen Versicherungsschutz unter Punkt 3.5 angegeben. Auf der Website www.zurich.it steht die Liste der Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz zur Verfügung, die der Gesellschaft angeschlossen sind und an die der Versicherte sich wenden kann.

3.15 Ermittlung der Schadenssumme

Für die Form der Vollwertversicherung

1. Bei einem Vollverlust des Fahrzeugs

Ein Vollverlust des Fahrzeugs liegt dann vor, wenn:

- das Fahrzeug nach einem Diebstahl oder Raub nicht wieder aufgefunden wurde;
- die Reparaturkosten 70% des *Handelswerts* des Fahrzeugs übersteigen.

Bei einem Vollverlust des Fahrzeugs erfolgt die Schadensregulierung:

 zum Wert der Preisliste des Fahrzeugs, falls in der Police oder in der Zahlungsbestätigung die Option "Beibehaltung des Listenpreises" mit "JA" bewertet wurde und für die in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegebene Anzahl von Tagen beibehalten wird;

oder zum

 garantierten Wert des Fahrzeugs, wenn die Option "Garantierter Wert" ausdrücklich in der Police oder in der Zahlungsbestätigung inbegriffen ist.

Sind die Optionen "Beibehaltung des Listenpreises" oder "Garantierter Wert" nicht vorhanden, erfolgt die Schadensregulierung:

- zum Handelswert des Fahrzeugs;

oder zum

 Rechnungswert innerhalb von sechs Monaten nach der Erstzulassung nur für Lkws, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Versicherungsnehmer sich für den Rechnungswert entscheidet (nach Übergabe der Kaufrechnung). Nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung erfolgt die Auszahlung zum Handelswert mit Beschränkung auf den Versicherungswert, der in der Police oder der Zahlungsbestätigung angegeben ist.

Im Fall von *Policen für Flotten*- oder *Miniflotten-Versicherungen* erfolgt, nur für die Lkws, falls der *Versicherungswert* dem *Wert der Preisliste* entspricht, in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung die Erstattung des Totalschadens nach dem *Wert der Preisliste*.

Im Falle der Erstattung des Totalschadens des Fahrzeugs verpflichtet sich der *Eigentümer*, der *Gesellschaft* das beschädigte Fahrzeug zur vollen Verfügung zu stellen bzw. das Fahrzeug an eine von der Gesellschaft angegebene Person abzutreten.

2. Im Falle eines Teilschadens

Im Falle eines Teilschadens wird die Höhe des Schadens durch die Reparaturkosten bestimmt.

Der Schaden gilt als Teilschaden, wenn die Reparaturkosten nicht mehr als 70% des *Handelswerts* des Fahrzeugs betragen.

Wenn die beschädigten und/oder gestohlenen Teile des Fahrzeugs bei der Reparatur ausgetauscht werden, wird die durch Abnutzung oder Alterung bestimmte Wertminderung dieser Teile von den Reparaturkosten abgezogen.

Unter "Wertminderung durch Alter und Gebrauch" versteht sich das Verhältnis zwischen dem Handelswert des Fahrzeugs und seinem Wert der Preisliste zu 100.

In Abweichung dazu und beschränkt auf Lkws und ihre Anhänger wird die Wertminderung durch Alter und Gebrauch nach den folgenden Tabellen auf der Grundlage des Alters des versicherten Fahrzeugs bestimmt:

Lastkraftwagen und Anhänger				
Alter des Fahrzeugs	Wertminderung (%)			
Bis 6 Monate	keinerlei Wertminderung			
über 6 Monate	20%			
über 3 Jahre	30%			
über 4 Jahre	40%			
über 5 Jahre	50%			
über 6 Jahre	60%			

Die auf diese Weise ermittelte Schadenssumme kann nicht höher sein als die Differenz zwischen dem *Handelswert* oder dem *garantierten Wert* des Fahrzeugs und dem Restwert nach dem *Schadenfall*, vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Absatzes.

Wenn die Versicherung nur einen Teil des Handelswerts abdeckt, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte, haftet die Gesellschaft für die Schäden proportional zum Verhältnis zwischen Handelswert zum Zeitpunkt des Schadenfalles und versichertem Wert.

Bei Ermittlung der *Schadenssumme* wird der MwSt.-Anteil in der Höhe berücksichtigt, die der *Versicherte* zu tragen hat, mit der Begrenzung des in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebenen Prozentsatzes der MwSt..

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen wird die Mehrwertsteuer, wenn das Fahrzeug einer Leasinggesellschaft gehört, in der *Entschädigung* proportional zu den vom *Leasingnehmer* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* bezahlten Leasinggebühren anerkannt.

Für die Versicherungsform des Absoluten Erstrisikos

Die Schadenssumme entspricht den Reparaturkosten abzüglich der Wertabnahme (gemäß der Definition von "Wertminderung durch Alter

und Gebrauch"), die besagte Teile zum Zeitpunkt des Schadenfalles aufgrund ihrer Abnutzung oder Alterung aufwiesen, bis zu dem in der Police angegebenen Betrag und mit Beschränkung auf den Handelswert oder den garantierten Wert des Fahrzeugs.

Bei der Ermittlung der *Schadenssumme* wird die Mehrwertsteuer berücksichtigt, sofern diese vom *Versicherten* zu tragen ist.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen wird die Mehrwertsteuer, wenn das Fahrzeug einer Leasinggesellschaft gehört, in der *Entschädigung* proportional zu den vom *Leasingnehmer* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* bezahlten Leasinggebühren anerkannt.

3.16 Reparaturen, Sachleistungen zum Ersatz gestohlener oder beschädigter Objekte

Die Gesellschaft ist berechtigt, die für die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Reparaturen direkt ausführen zu lassen und das Fahrzeug selbst oder Teile desselben auszutauschen, statt die Entschädigung zu bezahlen. Mit Ausnahme der Reparaturen, die notwendig sind, um das beschädigte Fahrzeug in eine Garage oder Werkstatt zu bringen, darf der Versicherte keine Reparatur ausführen lassen, bevor er nicht die Einwilligung der Gesellschaft erhalten hat, vorausgesetzt, dass deren Einwilligung innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Schadensmeldung erteilt wird.

Abweichend von dieser Frist ist die Gesellschaft jedoch berechtigt:

- die Reparaturen direkt ausführen zu lassen, falls die Wiederherstellungsarbeiten noch nicht begonnen haben;
- die Überreste des Fahrzeugs nach dem Schadenfall in ihren Besitz zu nehmen und dessen Wert auszuzahlen. Aus diesem Grund darf das Fahrzeug vor Kontrolle der Schäden durch einen Sachverständigen des Vertrauens von Zurich weder abgemeldet noch verkauft werden.

3.17 Sicherstellungen

Wird der *Versicherte* über die Sicherstellung des gestohlenen Fahrzeugs oder Teile desselben informiert, hat er die *Versicherungsgesellschaft* unverzüglich zu unterrichten. Wenn die Sicherstellung:

- vor Zahlung der Entschädigung erfolgt, wird die Entschädigungssumme wie im Punkt 3.15 Ermittlung der Schadenssumme im Kapitel "Wie erfolgt die Schadensregulierung?" bestimmt;
- nach Zahlung der Entschädigung hat der Versicherte die Wahl zwischen:
 - a) der Veräußerung des Fahrzeugs durch die Versicherungsgesellschaft mit Übernahme aller damit verbundenen Steuerpflichten. Falls diese nicht schon zuvor ausgestellt wurde, muss der Eigentümer des Fahrzeugs außerdem der Gesellschaft die notarielle Verkaufsvollmacht für die sichergestellten Teile übergeben. Die Versicherung ist auf jeden Fall berechtigt, den Erlös aus dem Verkauf einzubehalten;
 - b) wieder in Besitz des Fahrzeugs zu gelangen, indem er der Gesellschaft die gezahlte Entschädigung zurückerstattet.
 Wenn das wieder aufgefundene Fahrzeug beschädigt ist, ersetzt die Versicherungsgesellschaft gleichzeitig den ersetzbaren Schaden, wie im Punkt 3.15 Ermittlung der Schadenssumme im Kapitel "Wie erfolgt die Schadensregulierung?" angegeben.

3.18 Eintrittsrecht

Im *Schadenfall* tritt die *Gesellschaft*, außer bei ausdrücklichem Verzicht, laut Art. 1916 des ital. ZGB, mit Beschränkung auf die Höhe der bezahlten *Entschädigung*, in die Rechte des *Versicherten* gegenüber den haftbaren Dritten ein.

3.19 Verfahren zur Schadensbeurteilung

Die Höhe des Schadensersatzes wird wie folgt vereinbart:

 a. unmittelbar zwischen der Gesellschaft oder einer von ihr beauftragten Person und dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten oder einer von ihm bezeichneten Person;

oder

 auf Antrag einer der Parteien zwischen zwei Sachverständigen, von denen einer von der Gesellschaft und einer vom Versicherungsnehmer und/oder Versicherten durch einen einheitlichen Akt bestellt wird.

Jeder Sachverständige hat das Recht, sich von anderen Experten unterstützen oder helfen zu lassen, die an seinen Tätigkeiten und Ermittlungen teilnehmen können, ohne jedoch eine Entscheidungsbefugnis Stimmrecht zu haben.
Bleibt eine der Parteien untätig, so beantragt die andere innerhalb von 20 Tagen nach Übermittlung des Ersuchens um Benennung beim Präsidenten des Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schadenfall eingetreten ist, die Benennung des Sachverständigen der anderen Partei.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung des Schadens oder auf Antrag eines der Sachverständigen:

- müssen die beiden Sachverständigen innerhalb von 30 Tagen nach Erstellung des entsprechenden Protokolls einen dritten Sachverständigen benennen, der aus einer Liste mit drei Namen ausgewählt wird, die von beiden Parteien vorgeschlagen werden;
- wird keine Einigung über einen der vorgeschlagenen Namen protokolliert, so schlägt die Partei, die eine Entscheidung herbeizuführen wünscht, innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des genannten Protokolls andere Namen vor;
- bleibt die Nichteinigung bestehen, so wird sie protokolliert, und die Partei, die eine Entscheidung herbeizuführen wünscht, beantragt innerhalb von 20 Tagen beim Präsidenten des Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Schadenfall ereignet hat, die Benennung des dritten Sachverständigen.

Entscheidungen über strittige Punkte werden vom Sachverständigenrat mit Mehrheitsbeschluss getroffen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres eigenen Sachverständigen und der gegebenenfalls bestellten Experten sowie 50 % der Kosten des dritten Sachverständigen.

3.20 Zeiten der Schadensregulierung

Nach Erhalt der Anzeige und der gesamten, im vorangehenden Kapitel "Was tun im *Schadenfall?*" angegebenen Unterlagen, hat die *Gesellschaft* 60 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des *Schadenfalles* vorzunehmen.

Innerhalb dieser Frist wird die Gesellschaft:

- ein Angebot für die *Entschädigung* machen;

oder

 lehnt den Antrag auf Entschädigung unter eindeutiger und vollständiger Angabe der Gründe ab.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angegebenen Unterlagen kann die Gesellschaft weitere spezifische Unterlagen anfordern, wobei dem Versicherungsnehmer oder Versicherten der Grund für die Anforderung anzugeben ist. Die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des Antrags auf Entschädigung beträgt 30 Tage ab Erhalt der zusätzlichen Unterlagen.

Falls die *Gesellschaft* es für notwendig erachtet, Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) auch zur Überprüfung der Originalschlüssel des Fahrzeugs und/oder der Startvorrichtungen beim Hersteller und/oder der beschädigten Stromkabel im Falle von *Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugen* zu beauftragen, beträgt die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des *Entschädigungsantrags* 30 Tage ab Erhalt des Berichts.

Bei einem Schadenfall im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz Scheiben erbringt die Gesellschaft außerdem die folgenden Leistungen:

- Falls der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Dienstleistungen von einem der Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz in Anspruch nimmt, die der Gesellschaft angeschlossen sind, wird die Reparatur in einer bestimmten Form auf Termin durchgeführt, wobei die Kosten von der Gesellschaft getragen werden;
- Falls der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die von einem der Gesellschaft angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz angebotenen Dienstleistungen nicht in Anspruch nimmt, hat die Gesellschaft nach Erhalt der Anzeige und der gesamten, im vorangehenden Kapitel "Was tun im Schadenfall?" angegebenen Unterlagen, 30 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des Schadenfalles vorzunehmen.

3.21 Bezahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer oder der Versicherte der Gesellschaft die folgenden Unterlagen übergeben hat:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsempfängers, wenn dieser sich vom Versicherungsnehmer unterscheidet:
- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll;
- Im Falle einer Inkassovollmacht oder Abtretung des Guthabens eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten oder des Übernehmers
- Bescheinigung über das Nichtbestehen eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, die wenn möglich am selben Tag der Zahlung auszustellen ist, sofern der Versicherte eine Gesellschaft ist.

Für den Versicherungsschutz Scheiben und nur für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die von einem der Gesellschaft angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz erbrachten Dienstleistungen nicht in Anspruch nimmt, erfolgt die Zahlung der Entschädigung innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer oder der Versicherte der Gesellschaft die folgenden Unterlagen übergeben hat:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsempfängers, wenn dieser sich vom Versicherungsnehmer unterscheidet;
- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll;
- Im Falle einer Inkassovollmacht oder Abtretung des Guthabens eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten oder des Übernehmers.

3.22 Verbot der Forderungsabtretung und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Absatz 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der *Versicherungsnehmer* und/oder der *Versicherte* die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer die *Gesellschaft* hat dieser Abtretung zugestimmt.

Diese Zustimmung gilt als gegeben, falls der Übernehmer des Guthabens eine Partnerwerkstatt der Gesellschaft ist (die entsprechende Liste steht auf der Website www.zurich.it zur Verfügung).

Falls der Versicherungsnehmer oder der Versicherte sich an eine Partnerwerkstatt der Versicherungsgesellschaft wendet, hat er das Recht auf die zusätzlichen Vorteile, die im folgenden Punkt 3.23 aufgezählt sind.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der sich an eine nicht mit der Gesellschaft vertraglich gebundene Werkstatt wendet und dieser Werkstatt sein Guthaben gegenüber der Gesellschaft aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss der Gesellschaft den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln:

- per E-Mail an die Adresse <u>ccu.motor@it.zurich.com</u>,
- per Fax an die Nr. 02.2662.2156
- per Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse:

Zurich Insurance Plc Rappresentanza Generale per l'Italia Ufficio CCU Via Benigno Crespi, 23 20159 Mailand Falls die Gesellschaft nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

Zahlungsvollmacht des Guthabens - Die Bestimmungen aus dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber der Gesellschaft hat, die Gesellschaft gemäß Art. 1269 ital. ZGB zu bevollmächtigen - im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder der Gesellschaft über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

3.23 Vorteile bei Inanspruchnahme von Partnerwerkstätten

Gültig für Lkws bis 3,5 Tonnen

Außer der automatischen Zustimmung der Gesellschaft gegenüber Anträgen des Versicherten auf Abtretung der aus diesem Vertrag hervorgehenden Forderungen zu Gunsten von Partnerwerkstätten, ist der Versicherte, der beschließt, sich an eine Partnerwerkstatt zu wenden, zur Nutzung der folgenden kostenlosen Dienste/Leistungen berechtigt:

- Verringerung des Mindestbetrags der Selbstbeteiligung und des Prozentsatzes der Selbstbeteiligung um 50% gemäß Punkt 3.14 Selbstbeteiligung und Selbstbehalt des Kapitels "Wie erfolgt die Schadensregulierung?";
- Kein fester Selbstbehalt für die Easykasko-Versicherung gemäß Punkt 3.14 Selbstbeteiligung und Selbstbehalt des Kapitels "Wie erfolgt die Schadensregulierung?";
- Erhöhung der Entschädigung auf den Handelswert oder den garantierten Wert des Fahrzeugs ohne Anwendung der Entschädigungsgrenze von 1.500 Euro bei Schäden durch Kratzer und/oder Schrammen in Verbindung mit vorsätzlichen Handlungen Dritter gemäß Punkt 3.4.3, wenn keine Vollkaskoversicherung vorhanden ist;
- Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs am Wohnsitz;
- Vorrang bei der Reparatur gegenüber anderen Personen, die nicht ebenfalls bei der Gesellschaft versichert sind;
- Lieferung und Installation von neuen oder Original-Ersatzteilen des Herstellers;
- Gewährleistung von zwei Jahren auf die Reparatur;
- Äußere und innere Reinigung des Fahrzeugs.

Für alle Fahrzeugkategorien gültig

In Bezug auf den Versicherungsschutz Scheiben hat der Versicherte, wenn er sich direkt an einen der Gesellschaft angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz wendet (Liste unter www.zurich.it), Recht auf die folgenden Vorteile:

- Kein fester Selbstbehalt für die Formel A und B;
- Erhöhung der Leistungsobergrenze für die Formel B;
- Er kann den Heimservice beantragen. Die Bedingungen für die Serviceerbringung werden direkt von dem gewählten, der Gesellschaft angeschlossenen Spezialisten für die Glasreparatur und den Glasersatz bekannt gegeben.

Abschnitt 4 Führerscheinentzug

Die Versicherung ist nur gültig, wenn in der Police inbegriffen.



4.1 Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft zahlt das in der Police angegebene Tagegeld, wenn dem Fahrer des versicherten Fahrzeugs als direkte und ausschließliche Folge eines während der Laufzeit dieser Police erfolgten Verkehrsunfalls, auch durch Cyberattacken, der den Tod bzw. schwere oder sehr schwere Personenschäden zur Folge gehabt hat, sowie bei jedem anderen Fall des Zusammenstoßes mit einer Person, vorübergehend der Führerschein entzogen oder ausgesetzt wird.

Der Versicherungsschutz wird für eine Dauer von maximal 180 Tagen pro Schadenfall geleistet.



4.2 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:

- wenn der Versicherte nicht von einer eventuellen Anklage wegen Unfallflucht oder unterlassener Hilfeleistung freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, oder wenn rechtskräftig ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung festgestellt wird. in diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz für die wirtschaftlichen Schäden des Arbeitgebers oder des Unternehmens gültig, bei dem der Fahrer beschäftigt ist und die Eigentümer des versicherten Fahrzeugs und Versicherungsnehmer der Police sind, wenn das Fahrverbot dieser Person strikt funktionell für die Ausübung der Tätigkeit ist, für die sie zuständig ist;
- wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt ist;
- wenn der Führerschein sofort mit endgültiger Verfügung entzogen wird;
- wenn dem Versicherten bereits in der Vergangenheit der Führerschein entzogen wurde, ohne dass dieser Umstand der Gesellschaft mitgeteilt wurde;
- wenn der Versicherte das Fahrzeug mit abgelaufenem Führerschein oder anderem als dem vorgeschriebenen Führerschein steuert oder den im Führerschein vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- wenn der Führerschein in Bezug auf vorsätzliche Handlungen des Versicherten entzogen wird;
- wenn das Fahrzeug zu anderen als den in der Zulassung angegebenen Zwecken genutzt wird;
- wenn der Versicherte das Recht, gegen die Verfügung des Führerscheinentzugs Widerspruch einzulegen, nicht in Anspruch nimmt, falls wenn die Bedingungen dazu erfüllt sind;
- wenn der *Versicherte* das Fahrzeug betrunken oder unter Einfluss von Drogen steuert;
- wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht vorschriftsmäßig versichert ist.
- für Schadenfälle, die während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen entstehen.



4.3 Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss:

- den Schadenfall innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden;
- 2. die Meldung unterzeichnen, die enthalten muss:
 - Beschreibung des Ereignisses, Tag, Zeit, Ort, Ursachen und Folgen,
 - Personalien der beteiligten Personen, einschließlich etwaiger Zeugen und potenzieller Mitverantwortlicher,
 - Art und Auflistung der Schäden und Angabe des Ortes, an dem das versicherte Fahrzeug für die Überprüfung durch den Sachverständigen zur Verfügung steht,
 - E-Mail und Telefonnummer des Versicherungsnehmers oder des Versicherten.
 - Angabe eventueller weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko. In diesem Fall muss der Versicherte alle Versicherer schriftlich benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben, wie vom Art. 1910 ital. ZGB vorgeschrieben.

Die Verletzung der Meldepflicht kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des *Entschädigungsanspruchs* führen (Art. 1915 ital. ZGB).

Neben der schriftlichen Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Amtliche Dokumente, die die von der zuständigen Behörde gegen den Fahrer des versicherten Fahrzeugs ergriffene Sanktionsmaßnahme und den Grund für die Maßnahme belegen;
- Notizen, Unterlagen und Rechtsakten zum Schadenfall.

Der Versicherte ist in jedem Fall verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über die Rückgabe des Führerscheins zu informieren, unter Beifügung der entsprechenden Belege.

Darüber hinaus können für jede der oben genannten Versicherungen auf begründeten Antrag der *Gesellschaft* weitere spezifische Dokumente angefordert werden (siehe unter Zeiten der *Schadensregulierung*). Die Anzeige und die Unterlagen müssen möglichst dem *Versicherungsvermittler* übergeben oder direkt an die *Gesellschaft* geschickt werden.



4.4 Zeiten der Schadensregulierung

Nach Eingang der Meldung und aller im vorangehenden Kapitel "Wie erfolgt die Schadensmeldung?" genannten Unterlagen wird das Tagegeld ab dem Tag nach dem der Wirksamkeit des Führerscheinentzugs und bis zum endgültigen Entzug oder zur Rückgabe des Führerscheins anerkannt, wobei die Entschädigung in jedem Fall auf maximal 180 Tage begrenzt ist.

Die Entschädigung wird am Ende des Entschädigungszeitraums ausgezahlt. Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist jedoch

berechtigt, die Auszahlung der nach und nach fälligen Entschädigung zum Ende jedes Kalendermonats zu beantragen.

Bei Anklage wegen *Unfallflucht* oder unterlassener Hilfeleistung wird die Entschädigung erst bezahlt, nachdem der *Versicherte* freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wurde, oder, bei mutmaßlicher Verletzung der *Straßenverkehrsordnung*, erst nach Widerruf der entsprechenden Sanktion; diese Bedingung gilt nicht für Zahlungen, auf die der Arbeitgeber oder das Unternehmen, bei dem der Fahrer arbeitet, Anspruch hat.

Der Versicherte ist in jedem Fall verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über die Rückgabe des Führerscheins zu informieren.
Nach Erhalt der Anzeige und der gesamten, im vorangehenden Kapitel "Was tun im Schadenfall?" angegebenen Unterlagen, hat die Gesellschaft 30 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des Schadenfalles vorzunehmen.

4.5 Bezahlung der Entschädigung

Die Zahlung der *Entschädigung* erfolgt **innerhalb von 15 Tagen** nach dem Datum, an dem der *Versicherungsnehmer* oder der *Versichert*e der *Gesellschaft* die folgenden Unterlagen übergeben hat:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsempfängers, wenn dieser sich vom Versicherungsnehmer unterscheidet;
- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll;
- Im Falle einer Inkassovollmacht oder Abtretung des Guthabens eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten oder des Übernehmers.

Abschnitt 5 Fahrerunfallversicherung

Die Versicherung ist nur gültig, wenn in der Police inbegriffen.



5.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die Folgen der vom Fahrer im Zusammenhang mit dem Verkehr des versicherten Fahrzeugs erlittenen *Unfälle*.

Der Versicherungsschutz ist innerhalb der in der *Police* festgelegten Grenzen wirksam.

Im Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme des versicherten Fahrzeugs:

- a) Sind folgende *Unfälle* enthalten:
 - Unfälle die beim Ein-/Aufsteigen, Aus-/Absteigen und bei der Wiederaufnahme der Fahrt im Falle einer Panne, eines Bruchs oder Unfalls, die sich in unmittelbarer Nähe des versicherten Fahrzeugs ereignet haben, eintreten;
 - Unfälle die durch Handlungen eintreten, die mit der Verwendung des Stromkabels eines Plug-in-Elektro-/Hybrid-Fahrzeugs während des Aufladens der Batterie an einer Ladestation zusammenhängen;
 - Unfälle durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdrutsche, Erdbeben und Hochwasser,
 - Unfälle infolge von grober Fahrlässigkeit;
 - Unfälle, die in einem Zustand des Unwohlseins oder der Bewusstlosigkeit erfolgt sind;
 - Unfälle durch Cyberattacke.
- b) Als Unfälle gelten:
 - Ersticken;
 - Ertrinken;
 - die Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag.

5.1.2 Dauerhafte Invalidität

Die Gesellschaft zahlt eine Entschädigung, die als Prozentsatz der in der Police angegebenen Versicherungssumme berechnet wird, wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall die erlittenen Verletzungen, die gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts entschädigt werden können, zu dauerhafter Invalidität führen.

Die Entschädigung wird abzüglich des eventuellen Selbstbehalts, gemäß folgendem Punkt 5.7 ("Dauerhafte Invalidität: Selbstbehalt") ausgezahlt und nach den Bestimmungen und Prozentsätzen berechnet, die in der Tabelle zur Bestimmung des Prozentsatzes der dauerhaften Invalidität gemäß Punkt 5.6 ("Dauerhafte Invalidität: Tabelle zur Bestimmung") des Kapitels "Wie erfolgt die Schadensregulierung?" aufgeführt sind.

5.1.3 Tagegeld für Krankenhausaufenthalte

Wenn der laut diesem Abschnitt erstattungsfähige *Unfall* die *Einweisung* des *Versicherten* in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeanstalt zur Folge hat, bezahlt die *Gesellschaft* das in der *Police* angegebene Tagegeld für jeden Tag des *Krankenhausaufenthalts* über einen Zeitraum von höchstens 300 Tagen pro *Unfall*.

Der Tag der Entlassung des Versicherten aus dem Krankenhaus oder der Pflegeanstalt wird nicht als Tag des Krankenhausaufenthalts berechnet.

5.1.4 Behandlungskosten

Infolge eines laut diesem Abschnitt erstattungsfähigen *Unfalls* zahlt die *Gesellschaft* dem *Versicherten* die für Ärzte, Chirurgen, Arzneimittel, Krankenhäuser, Heilanstalten, Physiotherapie getragenen Kosten sowie die vom *Versicherten* getragenen Kosten für den Transport vom *Unfallort* zum Krankenhaus oder zur Heilanstalt für die Notfallbehandlung.

Der Versicherungsschutz ist wirksam:

- für die Dauer der medizinischen Behandlung und bis maximal 300 Tage nach dem *Unfall* und innerhalb der in der *Police* festgelegten Grenzen;
- die vom Versicherten getragenen Kosten für den Transport vom Unfallort zum Krankenhaus oder zur Heilanstalt für die Notfallbehandlung, bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro.

Der Versicherungsschutz ist innerhalb der in der *Police* festgelegten Grenzen wirksam

Von der Kostenerstattung ausgeschlossen sind:

- die Kosten für prothetische Vorrichtungen im Allgemeinen, außer den Kosten für den Erwerb von während des Eingriffs eingesetzten prothetischen Vorrichtungen;
- die Kosten für chirurgische Eingriffe ästhetischer Art;
- alle anderen medizinischen Kosten, die nicht durch den Unfall notwendig sind.

Die Gesellschaft erstattet dem Versicherten, seinen Erben oder Berechtigten Personen die geschuldeten Beträge gegen Vorlage ordnungsgemäß quittierter Spesenbelege.

5.1.5 Entschädigung für Tod oder vermutlichen Tod

Tod

Die Gesellschaft zahlt die in der Police angegebene Versicherungssumme an die Erben oder Anspruchsberechtigten, als Begünstigte aus, wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall die erlittenen Verletzungen, die gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts entschädigt werden können, zum Tod des Versicherten führen.

Vermutlicher Tod

Die *Gesellschaf*t zahlt die in der *Police* angegebene Versicherungssumme an die Erben oder Anspruchsberechtigten, als Begünstigte aus, wenn nach einem Ertrinken oder *Verkehrsunfall* der Körper des *Versicherten* nicht mehr gefunden wird und der Tod vermutet wird. Die Auszahlung erfolgt **unter der Bedingung, dass mindestens 6 Monate ab der Antragsstellung auf vermutlichen Tod vergangen sind**, gemäß Artikel 60 und 62 des ital. ZGB.

Falls nach der Auszahlung der Versicherungssumme für den Todesfall zuverlässige Hinweise darauf eingehen, dass der *Versicherte* am Leben ist, hat die *Gesellschaft* das Recht auf Rückzahlung der ausgezahlten Summe.

In letzterem Fall kann der *Versichert*e, der bei dem *Unfall* gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts entschädigungspflichtige Verletzungen erlitten hat, seine Rechte geltend machen, vorausgesetzt, dass in der Zwischenzeit die in Art. 2952 des ital. ZGB vorgesehene zweijährige Verjährungsfrist nicht abgelaufen ist.



5.2 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Unfälle, die sich in einem Zustand der Trunkenheit des Versicherten mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 g/l sowie unter dem Einfluss von Drogen, Halluzinogenen und dergleichen ereignen;
- Unfälle, die durch vorsätzliche Straftaten oder leichtfertige Handlungen des Versicherten verursacht werden, wobei die Unfälle infolge von Handlungen aus Notwehr oder aus Verpflichtung zur menschlichen Solidarität gedeckt bleiben;
- Unfälle als Folge von Kriegshandlungen, Aufständen, Volkstumulten, Terrorismus, Cyberterrorismus, Attentaten, Angriffen oder Gewalttaten;
- Unfälle infolge von Seebeben und Vulkanausbrüchen, einschließlich ihrer Folgen;
- Unfälle infolge von natürlich oder künstlich hervorgerufenen, unmittelbaren oder mittelbaren energetischen Umwandlungen oder Neuordnungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Teilchenbeschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);
- · Infarkte und Hernien jeder Art;
- Unfälle während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- Unfälle in den für Übungsfahrten (auch freie Übungen), sportliche Rennen und Wettkämpfe vorbehaltenen Bereichen, unabhängig davon, ob sich diese innerhalb oder außerhalb der Autorennbahnen befinden;
- Unfälle infolge von Selbstverletzungshandlungen, Suizid oder Suizidversuch des Versicherten.

Die Versicherung ist nicht wirksam:

- wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist;
- für Personen, die das Fahrzeug gegen den Willen des Eigentümers benutzen.



5.3 Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer, der Versicherte, die Erben oder Anspruchsberechtigten müssen:

- 1- den Schadenfall innerhalb von 5 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben schriftlich melden;
- 2 die Meldung unterzeichnen, die enthalten muss:
 - Beschreibung des Ereignisses, Tag, Zeit, Ort, Ursachen und Folgen;
 - Angabe eventueller weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko. In diesem Fall muss der Versicherte alle Versicherer schriftlich benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben, wie vom Art. 1910 ital. ZGB vorgeschrieben;

Die Verletzung der Meldepflicht kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des *Entschädigungsanspruchs* führen (Art. 1915 ital. ZGB).

Neben der schriftlichen Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- erste (und nachfolgende) ärztliche Bescheinigung mit der Diagnose und Prognose über die - auch teilweise - Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit oder der gewöhnlichen Beschäftigungen;
- Bescheinigung über die klinische Genesung, die die Stabilisierung eventueller Nachwirkungen einer dauerhaften Invalidität attestiert;

- Dokumentation über die angefallenen medizinischen Kosten;
- im Falle eines Krankenhausaufenthalts, die Krankenakte;
- Kopie des Führerscheins, falls das Ereignis beim Fahren eines Fahrzeugs eingetreten ist;
- Kopie des Protokolls über jeden Eingriff von Behörden oder über laufende Ermittlungen.

Wenn der *Unfall* sofort oder während der Behandlungszeit zum Tod geführt hat, zusätzlich zu den oben genannten:

- Sterbeurkunde;
- Familienbescheinigung, falls erforderlich;
- notarielle Urkunde oder Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde, die das Bestehen eines Testaments, falls vorhanden, und die Identität der Erben angibt;
- falls unter den Begünstigten und/oder Rechtsnachfolgern Minderjährige oder handlungsunfähige Personen sind, ein Dekret des Vormundschaftsrichters, das die Auszahlung genehmigt und die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Wiederverwendung des dem Minderjährigen oder dem Handlungsunfähigen zustehenden Anteils befreit;
- Bescheinigung über nicht bestehende Schwangerschaft der Witwe, sofern sie in gebärfähigem Alter ist und die Bescheinigung erforderlich ist;
- Erklärung, dass keine Trennungsverfügung bzw. kein Scheidungsurteil ergangen ist, falls ausdrücklich angefordert.

Stirbt der *Versicherte* aus anderen Gründen als dem *Unfall*, bevor die notwendigen Kontrollen zur Quantifizierung der *dauerhaften Invalidität* durchgeführt worden sind, müssen die Erben, Begünstigten und/oder Anspruchsberechtigten die folgenden Informationen übermitteln:

- eine Genesungsbescheinigung oder ein gleichwertiges Attestat, das die Stabilisierung der Nachwirkungen bescheinigt (z.B. ein medizinischrechtliches Gutachten oder INAIL-Bescheinigungen), sowie die gesamte medizinische Dokumentation;
- Bescheinigung, dass die Todesursache nicht mit dem Unfall in Zusammenhang steht.

Darüber hinaus können auf begründeten Antrag der *Gesellschaft* weitere spezifische Dokumente angefordert werden (siehe untenstehendes Kapitel "Wie erfolgt die *Schadensregulierung?*" Punkt 5.4 "Zeiten der *Schadensregulierung"*).

Der Versicherte, seine Erben oder Anspruchsberechtigten müssen einer Untersuchung der Ärzte der Gesellschaft und allen anderen Untersuchungen, die diese für notwendig hält, zustimmen und die mit der Untersuchung und Behandlung des Versicherten betrauten Ärzte zu diesem Zweck von der beruflichen Schweigepflicht entbinden; ebenso müssen sie, falls verlangt, die Patientenakte vorlegen.

Die Kosten für die Ausstellung ärztlicher Atteste, der Patientenakte und aller anderen verlangten Unterlagen gehen, sofern nicht anders vereinbart, zu Lasten des *Versicherten*.

Die Anzeige und die Unterlagen müssen möglichst dem Versicherungsvermittler übergeben oder an die Gesellschaft geschickt werden.



5.4 Zeiten der Schadensregulierung

Nach Erhalt der Anzeige und der gesamten, im vorangehenden Kapitel "Was tun im *Schadenfall?*" angegebenen Unterlagen, hat die *Gesellschaft* 60 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des *Schadenfalles* vorzunehmen.

Innerhalb dieser Frist wird die Gesellschaft:

- ein Angebot für die *Entschädigung* machen; oder

 lehnt den Antrag auf Entschädigung unter eindeutiger und vollständiger Angabe der Gründe ab.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angegebenen Unterlagen kann die Gesellschaft weitere spezifische Unterlagen anfordern, wobei dem Versicherungsnehmer oder Versicherten der Grund für die Anforderung anzugeben ist. Die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des Antrags auf Entschädigung beträgt 30 Tage ab Erhalt der zusätzlichen Unterlagen.

Falls die *Gesellschaft* es für notwendig erachtet, Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) zu beauftragen, beträgt die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des *Entschädigungsantrags* **30 Tage ab Erhalt des Berichts.**

5.5 Bezahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer oder der Versicherte der

Gesellschaft die folgenden Unterlagen übergeben hat:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsempfängers;
- Name des Kontoinhabers und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung getätigt werden soll;
- Im Falle einer Inkassovollmacht eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten

5.6 *Dauerhafte Invalidität*: Tabelle zur Bestimmung

Die Entschädigung wird abzüglich eines etwaigen Selbstbehalts gemäß folgendem Punkt 5.7 ("Dauerhafte Invalidität: Selbstbehalt") gezahlt und gemäß den Bestimmungen und Prozentsätzen berechnet, die in der nachstehenden Tabelle zur Bestimmung des Prozentsatzes der dauerhaften Invalidität aufgeführt sind:

Tabelle zur Bestimmung des Prozentsatzes der dauerhaften Invalidität	F	r Bewertung Zurich		
	rechts	links		
Unheilbare Geistesgestörtheit, die keinerlei Arbeit ermöglicht	10	00%		
Ganzkörperlähmung	10	00%		
Vollständige Blindheit	10	00%		
Verlust und Entfernung eines Auges	3	0%		
Vollständiger Verlust der Sehkraft auf einem Auge	2	5%		
Vollständige bilaterale Taubheit und Begleiterscheinungen	5	50%		
Vollständige Taubheit auf einem Ohr und Begleiterscheinungen	1	.5%		
Vollständiger Verlust von:				
eines Armes	70%	60%		
der Hand	60%	50%		
des Daumens	22%	18%		
des Zeigefingers	15%	12%		
eines anderen Fingers der Hand	8%	6%		
Vollständiger Funktionsverlust der Schulter und des Ellbogens	20%	15%		
Vollständiger Verlust der Funktion des Handgelenks	12%	10%		
Verlust eines Beines oberhalb des Knies	6	60%		
Verlust eines Beines in Höhe oder unterhalb des Knies	5	00%		
Vollständiger Verlust eines Fußes	40%			
Vollständiger Verlust einer großen Zehe	Ilständiger Verlust einer großen Zehe 8%			
Verlust einer anderen Zehe		3%		
Vollständiger Funktionsverlust einer Hüfte oder eines Knies oder der Gelenke eines Fußes	2	!5%		

Die Prozentsätze der dauerhaften Invalidität werden auf der Grundlage der vorstehenden Tabelle bestimmt, und für die nicht aufgeführten Fälle gelten die Bestimmungen der Invaliditätstabelle Unfälle ANIA mit den folgenden Erläuterungen:

- Der völlige und unheilbare Verlust des funktionalen Gebrauchs eines Organs oder eines Körperglieds wird als dessen anatomischer Verlust betrachtet; im Fall einer verminderten Funktionalität, werden die Prozentsätze im Verhältnis zur verlorenen Funktionalität reduziert;
- Bei anatomischem oder funktionellem Verlust mehrerer Organe oder Gliedmaßen wird die Entschädigung durch Addition der Prozentsätze für jede einzelne Verletzung bis zu einer Höchstgrenze von 100% ermittelt;
- In den anderen Fällen wird der Invaliditätsgrad ihrer Schwere entsprechend im Vergleich zu den aufgeführten Fällen bestimmt.

Für die Beeinträchtigungen der oberen Gliedmaßen bei Linkshändern gelten die für die rechte Seite vorgesehenen Prozentsätze für Invalidität für die linke Seite und umgekehrt.

Der so ermittelte Prozentsatz der dauerhaften Invalidität wird dann auf die Tabellen der Entschädigung unter Punkt 5.7 Dauerhafte Invalidität: Selbstbehalt angewendet; der sich daraus ergebende Prozentsatz wird schließlich auf die Versicherungssumme angewandt.

Der Entschädigungsanspruch aufgrund dauerhafter Invalidität ist rein persönlicher Natur und ist daher nicht übertragbar. Wenn jedoch der Versicherte aus vom Unfall unabhängigen Gründen stirbt, bevor die Entschädigung bezahlt wurde, muss die Versicherungsgesellschaft den Erben oder Rechtsnachfolgern bezahlen:

- den eventuell angebotenen oder mit dem Versicherten vereinbarten Betrag;
- liegt keine Angebot der Gesellschaft bzw. keine Vereinbarung mit dem Versicherten vor, den objektiv auf der Grundlage der Vorgaben im Punkt 5.3 Schadensmeldung und Punkt 5.8 Entschädigungskriterien bestimmbaren Betrag.

5.7 Dauerhafte Invalidität: Fester Selbstbehalt

Die Gesellschaft bezahlt keinerlei Entschädigung, wenn der festgestellte Dauerinvaliditätsgrad 3% nicht übersteigt. Wenn die dauerhafte Invalidität 3% übersteigt, aber nicht 25%, wird die Entschädigung nur für den 3% übersteigenden Teil gezahlt.

Beträgt der Grad der *dauerhaften Invalidität* mehr als 25%, wird keinerlei *Selbstbehalt* angewandt. Es wird auf die folgende Tabelle zur besseren Übersichtlichkeit verwiesen.

Tabelle zur Bestimmung des festen Selbstbehalts bei dauerhafter Invalidität in Bezug auf Unfälle, die der Fahrer während der Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug erleidet

Tabelle zur Bestimmung des Selbstbehalts

% dauerhafte Invalidität	% zu bezahlen	% dauerhafte Invalidität	% zu bezahlen
1	0	26	26
2	0	27	27
3	0	28	28
4	1	29	29
5	2	30	30
6	3	31	31
7	4	32	32
8	5	33	33
9	6	34	34
10	7	35	35
11	8	36	36
12	9	37	37
13	10	38	38
14	11	39	39
15	12	40	40
16	13	41	41
17	14	42	42
18	15	43	43
19	16	44	44
20	17	45	45
21	18	46	46
22	19	47	47
23	20	48	48
24	21	49	49
25	22	50 und mehr	50 und mehr

5.8 Kriterien für die Erstattungsfähigkeit

Die *Entschädigung* muss für die unmittelbaren und ausschließlichen Folgen des gemeldeten *Unfalls* bezahlt werden.

Daher können die Folgen von körperlichen oder pathologischen Zuständen, die vor dem Unfall bestanden oder nach dem Unfall

eingetreten sind, aber nicht auf den Unfall zurückzuführen sind, nicht ersetzt werden.

Eine eventuelle Verschlimmerung der *Unfallfolgen* nach der Auszahlung der *Entschädigung* kann nicht ersetzt werden.

5.9 Streitigkeiten - nicht gesetzlich geregeltes Schiedsverfahren

Die Beilegung eventueller ärztlicher Streitfälle über die die Invalidität verursachenden Folgen des Schadenfalles sowie über die Anwendung der von der Police vorgesehenen Kriterien für die Erstattungsfähigkeit kann schriftlich einem aus drei Ärzten bestehenden Ausschuss übertragen werden, wobei jeweils ein Arzt von den Parteien und der dritte einvernehmlich benannt wird oder andernfalls vom Rat der Ärztekammer, wobei die Gerichtsbarkeit des Ortes gilt, an dem der Ärzteausschuss zusammentritt. Der Ärzteausschuss hat seinen Sitz nach Wahl der sorgfältigeren Partei, im Sitz der Direktion der Gesellschaft oder im Sitz des Versicherungsvermittlers, der für die Police zuständig ist, oder in der Stadt, in der sich der Sitz des gerichtsmedizinischen Instituts befindet, das dem Wohnsitz des Versicherten am nächsten liegt.

Jede der Parteien trägt ihre eigenen Kosten und vergütet den von ihr ernannten Arzt, wobei die Auslagen und Kosten des dritten Arztes jeweils zur Hälfte von den Parteien übernommen werden.

Die Entscheidungen des Ärzteausschusses werden durch Stimmenmehrheit gefällt, wobei sie von allen gesetzlichen Formalitäten befreit sind, und sind für die Parteien verbindlich, die bereits jetzt auf jegliche Anfechtung verzichten, außer in Fällen der Gewalt, des Vorsatzes, Irrtums oder Verletzung der vertraglichen Abmachungen.

Die Ergebnisse des schiedsgerichtlichen Verfahrens werden in einem Protokoll festgehalten, das in zwei Kopien ausgestellt wird, von denen jede Partei eine erhält. Die Entscheidungen des Ärzteausschusses sind für die Parteien auch dann verbindlich, wenn einer der Ärzte sich weigert das entsprechende Protokoll zu unterzeichnen; diese Weigerung ist von den Schiedsrichtern im Abschlussprotokoll zu bescheinigen.

Die Ärztekommission ist befugt, sollte sie dies für angebracht halten, die endgültige Feststellung der dauerhaften Invalidität auf einen späteren Zeitpunkt, jedoch innerhalb eines Jahres festzulegen.

5.10 Häufung von Entschädigungen

Wenn der Versicherte nach der Bezahlung der Entschädigung für die dauerhafte Invalidität innerhalb von 2 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Unfalls, als Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, zahlt die Versicherungsgesellschaft den Differenzbetrag zwischen der bereits bezahlten Entschädigung und der für den Todesfall versicherten Summe, sofern diese höher ist, an die Erben oder Anspruchsberechtigten. Im umgekehrten Fall verlangt die Gesellschaft keine Rückerstattung.

5.11 Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die *Gesellschaft* verzichtet zugunsten des *Versicherten* oder seiner Erben oder Anspruchsberechtigten auf die Ausübung des ihr gemäß Art. 1916 des ital. ZGB zustehenden *Eintrittsrechts* gegenüber den Dritten, die für den *Unfall* verantwortlich sind.

Abschnitt 6 Rechtsschutz

Die Versicherung ist nur gültig, wenn in der Police inbegriffen.

In Bezug auf die mit den GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 - Titel XI, Abschnitt XI, Art. 163 und 164 eingeführten Bestimmungen hat die *Gesellschaft* entschieden, die Abwicklung der *Schadenfälle* im Bereich Rechtsschutz einem spezialisierten Unternehmen anzuvertrauen.

Betraut wurde:

D.A.S. Difesa Automobilistica *Sinistri* S.p.A. mit Sitz in Verona, Via Enrico Fermi,9/b - 37135 VERONA,

Tel. (045) 8378901 - Fax (045) 8351023, Website: *www.das.it*, im Folgenden als D.A.S. bezeichnet.

An D.A.S. müssen daher vorzugsweise alle Meldungen, Unterlagen und sonstige Mitteilungen in Bezug auf *Schadenfälle* gesendet werden.

Die Gesellschaft behält sich jederzeit eine Änderung ihres Rechtsschutzbeauftragten vor.

Diese Änderung wird durch Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft oder im Kundenbereich mitgeteilt. Ein Wechsel des Dienstleisters hat keine Schlechterstellung bezüglich der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vertrags- und Prämienbedingungen zur Folge.



6.1 Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft versichert das Risiko für außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbeistand zur Wahrung der Rechte der versicherten Personen gemäß Punkt 6.2, infolge eines Schadenfalles, der durch diese Versicherungsleistung gedeckt ist. Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des Höchstbetrags und der Bedingungen, die in der Police vorgesehen sind, wirksam.

Folgende Kosten sind inbegriffen:

- Außergerichtlicher Rechtsbeistand;
- Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts für jede Instanz;
- Kosten für die Ernennung eines Gerichtssachverständigen (C.T.U.);
- Kosten für die Ernennung eines Parteisachverständigen;
- Gerichtskosten;
- Kosten, die bei Unterliegen zugunsten der Gegenpartei ausbezahlt werden;
- infolge eines von der D.A.S. genehmigten Vergleichs;
- für Ermittlungen bezüglich Personen, Eigentum, Modalitäten und Verlauf der *Schadensfälle*;
- Kosten für Ermittlungen zwecks Beweissuche zu Verteidigungszwecken;
- für die Erstellung von Anzeigen, Strafanzeigen und Anträgen bei den Justizbehörden;
- der eingeschalteten Schiedsrichter und Rechtsanwälte, wenn eine unter den Versicherungsschutz fallende Streitigkeit einem oder mehreren Schiedsrichtern übertragen und von diesen beigelegt werden muss;
- die Entschädigung der Mediationsstelle, wenn der Streit durch zivilrechtliche Mediation beigelegt werden soll;
- der einheitliche Gerichtskostenbeitrag für die Eintragung im Gerichtsprotokoll.

Für dieselben Ereignisse leistet die *Gesellschaft* auf Wunsch **der in Punkt 6.2 genannten Versicherten** auch telefonische Rechtsberatung, um:

 einen Rechtsstreit richtig zu bearbeiten, Mitteilungen an eine Gegenpartei (z.B. Schadenersatzforderungen oder Abmahnungen) richtig zu gestalten

- Erklärungen zu geltenden Gesetzen, Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften zu erhalten:
- Vorab-Beratung und Unterstützung zu erhalten, für den Fall der Zeugenaussage vor den Polizeiorganen oder dem ermittelnden Gericht bzw. in Zivil- und/oder Strafverfahren.

Darüber hinaus erstattet die D.A.S. im Falle einer Festnahme, der Androhung einer Festnahme oder eines *Strafverfahrens* im Ausland, in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz wirksam ist:

- die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers in Höhe eines Betrags von maximal 10 Arbeitsstunden;
- die Kosten für Übersetzungen oder Verfahrensakten in Höhe eines Betrags von maximal 1.000 Euro;
- den Vorschuss für die von der zuständigen Behörde angeordneten Kaution in Höhe eines Betrags von maximal 20.000 Euro.
 Der vorgestreckte Betrag muss innerhalb 60 Tagen nach seiner Auszahlung zurückgezahlt werden.

6.2 Versicherte Personen

Die versicherten Personen sind:

- für die Option "Formel Basis" oder "Formel Gold", der Versicherungsnehmer, der Eigentümer, der Fahrer des versicherten Fahrzeugs und die mit diesem beförderten Personen;
- für die Option "Privatleben" der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen. Außerdem inbegriffen sind Haushaltshilfen und Pfleger, Babysitter und Au-Pairs, die regulär im Einheitslohnbuch eingetragen sind, in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Versicherten (Versicherungsnehmer und Familienangehörige).

Speziell für die zusätzlichen und speziellen Deckungen, die für ein *Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeug* und, sofern vorgesehen, für elektrische Behindertenrollstühle, *Elektroroller* und *Elektrofahrräder* vorgesehen ist, sind die versicherten Personen:

- für die Option "Formel Basis" oder "Formel Gold", der Versicherungsnehmer und/oder der Eigentümer des Fahrzeugs;
- für die Option "Privatleben" der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen. Für Strafverfahren und Rechtsstreitigkeiten, die sich ausschließlich auf Schäden am versicherten Fahrzeug beziehen, der Versicherungsnehmer und/oder der Eigentümer dieses Fahrzeugs.

Für alle Versicherungsformen, im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und einer anderen versicherten Person ist der Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer wirksam.

6.3 Formen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsnehmer kann zwischen den folgenden Optionen wählen:

Rechtsschutzversicherung BASIS - "B"

- Die Versicherung betrifft den Schutz der Rechte der in Punkt 6.2 genannten versicherten Personen, falls, aufgrund von Ereignissen, die mit dem Eigentum oder dem Fahren des versicherten Fahrzeugs verbunden sind oder Ereignissen, die den Versicherungsnehmer als Radfahrer, Fußgänger oder Beifahrer eines beliebigen Fahrzeugs betreffen, auch infolge von Cyberattacken:
 - a) ihm außervertragliche Schäden durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter entstehen:

- b) gegen ihn ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenem Verbrechen oder Vergehen eingeleitet wird, einschließlich der Straftaten der fahrlässigen Tötung durch ein Auto und schwerer oder sehr schwerer körperlicher Verletzungen (eingeführt durch das Gesetz. 41/2016); der Versicherungsschutz ist auch wirksam bei Anklage wegen Fahren im betrunkenen Zustand, sofern der festgestellte Alkoholpegel nicht höher als 1,2 g/l ist;
- c) er Beschwerde gegen die Anordnung auf Führerscheinentzug einlegen muss, die als direkte und ausschließliche Folge eines Ereignisses im Straßenverkehr ergriffen wurde, das den Tod oder Körperverletzungen von Personen verursacht hat;
- d) er einen Antrag auf Freigabe des an einem *Verkehrsunfall* mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss.
- Im Falle eines versicherten Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugs erstreckt sich die Deckung zusätzlich zu o.g. Punkt 1. auf den Schutz der Rechte der in Punkt 6.2 genannten versicherten Personen, in folgenden Fällen:
 - Strafverfahren und/oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Schäden, die das versicherte Fahrzeug während des Ladens mit Ladestationen, die in öffentlichen und/oder privaten Bereichen installiert sind, erlitten hat;
 - Rechtsstreitigkeiten mit dem Anbieter, der die Batterien vermietet.

Rechtsschutzversicherung GOLD - "C"

Im gleichen Rahmen und in Erweiterung des in der "Formel Basis" vorgesehenen Versicherungsschutzes, bezieht sich die Versicherung auf den Rechtsschutz der in Punkt 6.2 genannten versicherten Personen, auch infolge von *Cyberattacken* und auch wenn der *Versicherte*:

- a) bei der zuständigen Behörde gegen eine Verwaltungsstrafe, die infolge eines Verkehrsunfalls verhängt wurde, einen Rechtsbehelf oder Widerspruch einlegen muss, sofern diese Sanktion Einfluss auf die Unfalldynamik oder auf die Zuweisung der Verantwortung an die beteiligten Personen hat.
- b) er bei der zuständigen Behörde Einspruch gegen eine Verwaltungsstrafe, die die Zahlung eines Geldbetrages vorsieht, einlegen muss.
 Dieser Versicherungsschutz gilt, wenn die Verwaltungsstrafe nicht mit einem Verkehrsunfall in Zusammenhang steht oder keine Auswirkungen auf dessen Verlauf oder die Haftungszuschreibung hat, sofern die Voraussetzungen für die Einreichung einer Beschwerde vorliegen und die Höhe der Strafe 100,00 Euro übersteigt. Der Versicherungsschutz ist auf einen Schadenfall pro Versicherungsjahr begrenzt;
- zivilrechtliche Streitigkeiten vertraglicher Art ausfechten muss, deren Streitwert 250 Euro übersteigt;
- d) gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, sofern das Verfahren eingestellt oder er rechtskräftig freigesprochen wird. In diesem Fall erstattet die Gesellschaft die für die Verteidigung getragenen Kosten, sobald das Urteil rechtskräftig ist. Ausgeschlossen sind sämtliche Fälle des Erlöschens der Strafbarkeit aus irgendeinem anderen Grund.

Rechtsschutzversicherung "PRIVATLEBEN"

Die Versicherung betrifft den Schutz der Rechte der versicherten Personen aus Punkt 6.2, auch im Fall von *Cyberattacken*, in engem Zusammenhang mit:

- der Haltung der Wohnung, in welcher der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, oder weiterer Wohnungen, sofern diese vom Versicherungsnehmer oder einem seiner Familienangehörigen, für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten, für touristische Zwecke gemietet wurde, wenn:
 - a) a) an der Immobilie *außervertragliche Schäden* durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter entstehen;
 - b) gegen die unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenem Verbrechen oder Vergehen eingeleitet wird;
- 2. dem Besitz, der Haltung, der Führung und der Nutzung von Haustieren;
- dem außerberuflichen Privatleben, einschließlich der Freizeit und der Reisen/des Urlaubs.

Der Versicherungsschutz für die unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen ist außerdem wirksam:

- a) als Radfahrer, Fußgänger oder Beifahrer eines beliebigen Fahrzeugs Dritter;
- b) hinsichtlich des Eigentums und der Benutzung von Rollstühlen für Behinderte, auch wenn diese durch einen Elektromotor angetrieben sind, elektrischen Rollern und Elektrofahrrädern, wie in der Europäischen Richtlinie 2002/24/EG festgelegt. Der Versicherungsschutz ist unter der Bedingung wirksam, dass für die vorgenannten Fahrzeuge keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht;
- c) hinsichtlich des Eigentums und der Benutzung von Wassersport-Fahrzeugen ohne Motor, mit einer Höchstlänge über alles von 7,50 Metern, für die keine gesetzliche Versicherungspflicht gemäß ital. Schifffahrtsordnung besteht;
- d) hinsichtlich des Eigentums und der Benutzung von Motorspielzeug, Golfwagen, Gartengeräten oder Schneepflügen, für die keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht;
- e) hinsichtlich der Verwendung von Flugmodellen, auch mit Motor, wie in der ENAC-Verordnung vom 16.12.2013 i.d.g.F. festgelegt;
- f) hinsichtlich des Fahrens von Motorfahrzeugen, entgegen dem Willen der Eltern und unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften zur Fahrerlaubnis, durch Minderjährige, für die der Versicherte oder die Familienangehörigen laut Gesetz haften;
- g) hinsichtlich der Verabreichung von Speisen oder Getränken;
- h) bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten;
- i) in Bezug auf Schäden, die aufgrund der vorübergehenden und unentgeltlichen Obhut von minderjährigen oder nicht rechtsfähigen Familienangehörigen der in Punkt 6.2 genannten Versicherten, anderen Personen als den Versicherten entstehen;
- in Bezug auf Schäden, die aufgrund der vorübergehenden und unentgeltlichen Obhut von Haustieren der in Punkt 6.2 genannten Versicherten, anderen Personen als den Versicherten entstehen.

Der Versicherungsschutz gilt, falls die unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen:

- a) aufgrund einer rechtswidrigen Handlung Dritter außervertragliche Personen- oder Sachschäden erleiden;
- b) Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter zu tragen haben, infolge:
 - ihres angeblich rechtswidrigen Verhaltens;
 - eines Schadens, der durch das Aufladen eines Plug-in-Elektro-/ Hybridfahrzeugs, eines Elektrorollstuhls für Behinderte, eines Elektrorollers und eines Elektrofahrrads an einer Ladestation entstehen.

Dieser Versicherungsschutz ist ausschließlich wirksam:

- wenn die in Punkt 6.2 genannten Versicherten eine Haftpflichtversicherung haben;
- ergänzend und nach Ausschöpfung der geschuldeten Summen für Verfahrenskosten zur Klageabwehr und Unterliegen aus der Haftpflichtversicherung zugunsten der in Punkt 6.2 genannten Versicherten, gemäß Art. 1917 ital. ZGB. Für den Fall, dass die vorgenannte Haftpflichtversicherung zwar ordnungsgemäß besteht, aber aufgrund bestimmter Ausschlüsse nicht in Kraft ist, gilt die Erstrisikoversicherung;
- c) wenn gegen sie ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenem Verbrechen oder Vergehen eingeleitet wird, einschließlich der Strafverfahren aufgrund steuer- und verwaltungsrechtlicher Verstöße;
- d) wenn gegen sie ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, einschließlich solcher, die sich aus Verstößen in Steuerund Verwaltungsangelegenheiten ergeben, sofern das Verfahren eingestellt oder er freigesprochen wird und das Urteil rechtskräftig ist. In diesem Fall erstattet die Gesellschaft die für die Verteidigung getragenen Kosten, sobald das Urteil rechtskräftig ist. Ausgeschlossen sind die Fälle des Erlöschens der Straftat aus beliebigem Grund.

Im Falle eines *versicherten Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugs* bietet der Versicherungsschutz außerdem die gleiche Erweiterung wie für die "Formel Basis", die im Abschnitt Rechtsschutzversicherung FORMEL BASIS – "B", Punkt 2 aufgeführt ist, zugunsten des *Versicherungsnehmers* und/oder des *Eigentümers* des versicherten Fahrzeugs. Darüber hinaus erstreckt sich die Versicherung auf den Schutz der Rechte der versicherten Personen aus Punkt 6.2 in folgenden Fällen:

- Strafverfahren und/oder Rechtsstreitigkeiten, die in der Wohnung des Versicherungsnehmers und/oder seiner Familienangehörigen sowie in anderen Wohnungen, die ihnen gehören und von ihnen direkt genutzt werden, nach der Installation einer Ladestation entstehen können;
- Strafverfahren und/oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Schäden, die allen Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherungspflicht besteht, im Besitz des Versicherungsnehmers und/oder seiner Familienangehörigen, während des Ladens mit Ladestationen, die in öffentlichen und/oder privaten Bereichen installiert sind, entstehen;
- Rechtsstreitigkeiten mit dem Anbieter, der die Batterien für alle Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeuge vermietet, für die die Haftpflichtversicherungspflicht besteht und die im Besitz des Versicherungsnehmers und/oder seiner Familienangehörigen sind.

6.4 Zusätzlicher Versicherungsschutz "Führerschein mit Punktesystem"

Der Versicherungsschutz ist nur wirksam, wenn in der *Police* aufgeführt und zusätzlich zu dem in der "Formel Basis" oder "Formel Gold" vorgesehenen Versicherungsschutz.

Wenn dem Fahrer des versicherten Fahrzeugs infolge eines nach Erwerb des Versicherungsschutzes erfolgten Verstoßes gegen die Artikel der Straßenverkehrsordnung Führerscheinpunkte abgezogen werden (GvD Nr. 9 vom 15.1.2002), erkennt die Gesellschaft Folgendes an:

- die Erstattung der getragenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro für die Teilnahme an einem Auffrischungskurs, der von einer Fahrschule oder anderen, gemäß oben genanntem Dekret befugten Personen organisiert wird, um verlorene Punkte wiederzuerlangen;
- die Erstattung der anfallenden Kosten, wenn infolge des völligen Verlustes der Führerscheinpunkte eine technische Eignungsprüfung für die Revision des Führerscheins notwendig ist. Diese Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro und unter der Bedingung erstattet, dass der Fahrer des versicherten Fahrzeugs, der die Möglichkeit dazu hatte, zuerst einen Auffrischungskurs besucht hat, um die verlorene Punktzahl wiederzuerlangen;
- die Kosten für die Beschwerde gegen die Strafmaßnahmen infolge oben genannter Verstöße, die einen Abzug von mehr als fünf Punkten zur Folge haben. Diese Leistung wird nur erbracht, wenn berechtigte Gründe bestehen, die darauf schließen lassen, dass die Beschwerde Erfolg haben wird.

6.5 Eintritt eines Schadenfalles - Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

Ein Ereignis gilt als von der Versicherung gedeckt, wenn es eintritt:

- a) ab dem Datum des Inkrafttretens der Police, vorausgesetzt, dass die Prämie gezahlt wurde, wenn es sich um einen Schadenersatz für außervertragliche Schäden oder ein Strafverfahren oder den Widerstand gegen Verwaltungsstrafen handelt;
- b) 90 Tage nach Inkrafttreten der Police, sofern die Prämie bezahlt wurde, im Falle einer Vertragsstreitigkeit. Im Falle eines Ersatzes oder des Abschlusses einer neuen Police, die mit der Gesellschaft für eine ähnliche Deckung ausgestellt wurde, gilt das Ereignis ab dem Datum des Inkrafttretens des neuen Vertrags als gedeckt, vorausgesetzt, dass der vorherige Vertrag eine Mindestdauer von 90 Tagen gehabt hat.

Um das Datum, an dem ein Ereignis stattfindet, zu bestimmen, wird berücksichtigt:

- das Datum des ersten Ereignisses, das den Anspruch auf Schadenersatz begründet, im Falle von Schadenersatzforderungen für erlittene außervertragliche Schäden;
- b) das Datum, an dem der Verstoß zum ersten Mal festgestellt wird, wenn es sich um einen Einspruch gegen Verwaltungsstrafen handelt;
- c) das Datum, an dem der erste auch vermutete Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Vertragsverletzung durch die in Punkt 6.2 genannten Versicherten, die Gegenpartei oder einen Dritten, in Fällen von Strafverfahren und bei Vertragsstreitigkeiten, stattgefunden hat.



6.6 Territorialer Geltungsbereich

In Bezug auf die Formel Basis gelten die Versicherungsdeckungen für *Schadenfälle*, die sich in allen europäischen Ländern und in den außereuropäischen Ländern, die am Mittelmeer liegen, ereignen und in diesen verfahrenstechnisch bearbeitet und abgewickelt werden müssen.

In Bezug auf die Formel Gold gelten die Versicherungsdeckungen für *Schadenfälle*, die vor Gericht behandelt werden müssen:

- in den Ländern der Europäischen Union und darüber hinaus in Liechtenstein, in Andorra, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich, in der Republik San Marino und im der Vatikanstadt, bei Vertragsstreitigkeiten;
- in allen Ländern Europas und in den außereuropäischen Ländern, die am Mittelmeer liegen, in allen anderen Fällen.

In Bezug auf die Versicherungsform Privatleben gelten die Versicherungsdeckungen für *Schadenfälle*, die auftreten und vor Gericht behandelt werden müssen:

- in allen Europäischen Ländern im Falle von Strafverfahren und außervertraglichen Schäden;
- in Italien, Vatikanstadt und Republik San Marino in den anderen Fällen.

Für alle Formen des Versicherungsschutzes gilt, dass Schadenfälle, die auf ein Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeug zurückzuführen sind, vor Gericht geltend gemacht werden müssen:

- in den Ländern der Europäischen Union und darüber hinaus in Liechtenstein, in Andorra, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich, in der Republik San Marino und im der Vatikanstadt, bei Vertragsstreitigkeiten;
- in allen Ländern Europas und in den außereuropäischen Ländern, die am Mittelmeer liegen, in allen anderen Fällen.

Der telefonische Rechtsberatungsservice ist in Italien, der Vatikanstadt und der Republik San Marino in Bezug auf die italienischen Gesetze und Vorschriften tätig.

In Bezug auf den Versicherungsschutz "Führerschein mit Punktesystem" beziehen sich die Deckungen auf *Schadenfälle*, die in Italien, in der Vatikanstadt und in der Republik San Marino eintreten.



6.7 Ausschlüsse

Für die Versicherungsformen Basis - B, Gold - C und Führerschein mit Punktesystem gültige Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht:

- für Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, die Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks betreffen;
- für Rechtsstreitigkeiten und Verfahren in Steuer- und Verwaltungsbelange, unter Ausnahme der Bestimmungen unter Buchstabe a) und b) der Versicherungsform "Gold" des Punkts 6.3 Formen des Versicherungsschutzes und der Zusatzleistung "Führerschein mit Punktesystem" des Punkts 6.4;
- wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht befugt ist oder gemäß den geltenden Vorschriften nicht über die Voraussetzungen zum Fahren verfügt oder das Fahrzeug mit einem nicht gültigen oder einem anderen als dem vorgeschriebenen Führerschein fährt bzw. die im Führerschein festgelegten Verpflichtungen nicht einhält; wenn der Versicherte mit einem abgelaufenen Führerschein oder ohne einen Führerschein erhalten zu haben, obwohl er die Fahrprüfungen bestanden hat, gilt der Ausschluss nicht, wenn er die Ausstellung oder Erneuerung des Führerscheins innerhalb von 60 Tagen nach dem Schadenfall erwirkt;

- wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht durch die reguläre obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt ist;
- wenn das Fahrzeug um Zeitpunkt des Schadenfalles zu anderen als den im Fahrzeugbrief angegebenen Zwecken benutzt wird;
- während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- wenn der Fahrer wegen Trunkenheit am Steuer (Art. 186-186 bis der ital. Straßenverkehrsordnung), mit einem festgestellten Alkoholpegel über 1,2 g/l oder Steuern des Fahrzeugs unter Einfluss von Drogen oder psychotropen Substanzen (Art. 187 ital. StVO) einem Strafverfahren unterzogen wird bzw. ihm die Strafen aus den o.g. Artikeln auferlegt werden, oder in den Fällen der Verletzung der Pflichten aus Art. 189 ital. StVO (Unfallflucht und/oder unterlassene Hilfeleistung). In diesen Fällen wird die vorliegende Versicherung unterbrochen und ist vom Einstellen des Verfahrens oder dem rechtskräftigen Freispruch abhängig. In diesem Fall erstattet D.A.S. die für die Verteidigung entstehenden Kosten, es sei denn die Fortsetzung des Verfahrens wird aufgrund des Erlöschens der Straftat aus beliebigem Grund für unmöglich erklärt.

Nur für die Formel Privatleben gültige Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht für:

- Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks;
- Streitigkeiten und Verfahren, die durch das Eigentum von Wohnungen oder anderen Immobilien entstehen;
- Streitigkeiten und Verfahren, die die Haltung von anderen Immobilien als dem Wohnsitz und anderen Immobilien, die für touristische Zwecke für Zeiträume von weniger als drei Monaten gemietet wurden, betreffen;
- Streitigkeiten und Verfahren, die durch Besitz, Haltung, Führung und Nutzung von Tieren, mit Ausnahme von Haustieren, entstehen;
- Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus dem Besitz und Verkehr von Motorfahrzeugen ergeben, für die die gesetzliche Versicherungspflicht besteht;
- Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus dem Besitz und der Verwendung von Schiffseinheiten jeglicher Art ergeben, mit Ausnahme dessen, was in Punkt 6.1 Gegenstand der Versicherung, unter Punkt 2 Buchstabe c) angegeben ist;
- Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus dem Besitz und der Nutzung von Dronen und jedem anderen Flugmittel oder -gerät ergeben, mit Ausnahme dessen, was in Punkt 6.1 Gegenstand der Versicherung, unter Punkt 2 Buchstabe e) angegeben ist;
- Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten, mit Ausnahme von Strafverfahren, die sich aus Rechtsverletzungen in diesen Angelegenheiten ergeben;
- Fragen des Familien,- Erb- und Schenkungsrechts;
- Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus einer freiberuflichen, unternehmerischen oder untergeordneten T\u00e4tigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Familienangeh\u00f6rigen ergeben;
- Vertragsstreitigkeiten nach dem Zivilrecht, mit Ausnahme von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schäden, die durch das Aufladen eines Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugs, eines Elektrorollstuhls für Behinderte, eines Elektrorollers oder eines Elektrofahrrads verursacht werden;
- Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche Dritter für außervertragliche Schäden:
 - wenn keine spezielle Haftpflichtversicherung vorhanden ist;
 - im Falle von Vorsatz der unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen;
 - wenn der Schadenfall unter die Fälle der Selbstbeteiligung und/ oder des Selbstbehalts der Haftpflichtversicherung fällt;
 - wenn die Prämien der Haftpflichtversicherung nicht regelmäßig bezahlt wurden;
- vorsätzliche Handlungen, einschließlich solcher, die sich aus Verstößen in Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten ergeben, es sei denn, die in Punkt 6.2 genannten Versicherten werden rechtskräftig freigesprochen oder das Verfahren wird eingestellt. Ausgeschlossen sind die Fälle des Erlöschens der Strafbarkeit aus jeglichem Grund.

6.8 Nicht angefallene oder erstattete Kosten

Die Gesellschaft übernimmt keine der folgenden Kosten:

- Kosten auch veranschlagte -, die nicht mit D.A.S. gemäß den unter den Punkten 6.10 und 6.11 aufgeführten Regeln vereinbart wurden;
- Kosten für die Führung eines Rechtsstreits vor der Anklageerhebung, für Aufträge, die von den unter Punkt 6.2 genannten Versicherten an andere als die von D.A.S. zugelassenen Fachleute erteilt werden;
- Anwaltshonorare für nicht tatsächlich ausgeführte und im Honorar ausgewiesene Tätigkeiten;
- Reise- und Aufenthaltskosten des Anwalts, der zur Ausführung des erhaltenen Auftrags seinen Geschäftssitz verlassen muss;
- e) Honorare für die Einschaltung zusätzlicher Rechtsanwälte in der gleichen Instanz. Wenn die unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen einen nicht in dem für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt wählen, übernimmt oder erstattet die Gesellschaft die Honorare eines Zustellungsberechtigten, bis zu einem Betrag von 3.000 € pro Schadenfall und Jahr, wobei doppelte Honorare ausgeschlossen sind;
- f) Kosten, die anderen Schuldnern zustehen und die gemäß dem Solidaritätsprinzip (Art. 1292 des ital. ZGB) den unter Punkt 6.2 genannten Versicherten in Rechnung gestellt werden;
- g) von der Gegenpartei erstattete Kosten. Wurden diese Kosten von der Gesellschaft vorgestreckt, müssen die unter Punkt 6.2 genannten Versicherten sie innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Erstattung zurückerstatten;
- t) zusätzliche Kosten zu denen des mit der Führung des Rechtsstreits beauftragten Anwalts, wenn der Rechtsstreit mit einem nicht mit D.A.S. vereinbarten Vergleich endet;
- i) die Zahlung von Geldbußen, Strafen und Bußgeldern im Allgemeinen;
- Steuerabgaben, mit Ausnahme der nicht abzugsfähigen MwSt. für die in Punkt 6.2 genannten Versicherten, die auf den Rechnungen der beauftragten Fachleute ausgewiesen sind, und der Einheitsgebühr für die Eintragung der Gerichtsverfahren ins Prozessregister;
- k) im Falle einer Festnahme, der Androhung einer Festnahme oder eines Strafverfahrens im Ausland, in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz gültig ist, die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers, die 10 Arbeitsstunden übersteigen; die Kosten für die Übersetzung von Protokollen oder Verfahrensunterlagen, die 1.000 € übersteigen; und Vorschüsse der von der zuständigen Behörde angeordneten Kaution für Beträge, die 20.000 € übersteigen.



6.9 Schadensmeldung

Um Leistungen aus der *Versicherung* in Anspruch nehmen zu können, sind die in Punkt 6.2 genannten versicherten Personen verpflichtet, das Ereignis rechtzeitig zu melden, alternativ an:

- a) D.A.S., vorzugsweise unter der gebührenfreien Rufnummer 800 345543 oder per E-Mail an sinistri@das.it. Alternativ ist es möglich, den Schadenfall per Post an DAS Spa Via E. Fermi 9/B 37135 Verona zu melden.
 D.A.S. nimmt den Antrag (die Schadensmeldung) entgegen, gibt die für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes je nach Art des eingetretenen Ereignisses erforderlichen Unterlagen an, erteilt alle Informationen über die Bearbeitung des Falles und vergibt eine Bearbeitungsnummer;
- b) an den *Vermittler*, der für die *Police* zuständig ist, oder an die *Gesellschaft*, die sich für die *Schadensmeldung* direkt an DAS wenden.

Alle Unterlagen werden auf Kosten der in Punkt 6.2 genannten Versicherten regularisiert, wenn dies nach den geltenden Steuervorschriften für Stempel- und Registergebühren erforderlich ist.

Die im Punkt 6.2 genannten versicherten Personen müssen D.A.S. unverzüglich eine Kopie jeder weiteren Urkunde oder jedes weiteren Dokuments, das sie im Anschluss an die *Schadensmeldung* erhalten haben, sowie alle für die Bearbeitung des Schadenfalles nützlichen Informationen übermitteln.

Um eine telefonische Rechtsberatung anzufordern, müssen die unter Punkt 6.2 genannten Versicherten die gebührenfreie Rufnummer 800 345543 unter Angabe der Nummer der *Police* und einer Telefonnummer, unter der sie erreichbar sind, anrufen.

Im Falle eines *Strafverfahrens* müssen die unter Punkt 6.2 genannten Versicherten, den *Schadenfall* immer in dem Moment melden, in dem das Strafverfahren eingeleitet wird oder wenn sie von ihrer Einbeziehung in die strafrechtlichen Ermittlungen erfahren.

Die unter Punkt 6.2 genannten Versicherten sind verpflichtet, DAS zum Zeitpunkt des Schadenfalles das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Schadensersatzansprüche für außervertragliche Schäden, die von Dritten aufgrund eines angeblich rechtswidrigen Verhaltens der unter Punkt 6.2 genannten Versicherten geltend gemacht werden, zu erklären.

6.10 Recht auf die Versicherungsleistungen

Um Recht auf die Versicherungsleistungen zu haben, müssen die unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen:

- a) den Schadenfall rechtzeitig melden, in jedem Fall innerhalb der zu seiner Verteidigung erforderlichen Zeit, d.h. innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend gemacht werden konnte;
- D.A.S. unverzüglich über alle Umstände unterrichten, die für die Erbringung der vorgesehenen Leistungen relevant sind;
- c) D.A.S. benachrichtigen und eine Bestätigung für das weitere Vorgehen einholen, bevor ein Anwalt oder Sachverständiger bestellt wird;
- d) vor der Unterzeichnung einer wirtschaftlichen Vereinbarung oder eines Kostenvoranschlags des Rechtsanwalts oder des beauftragten Sachverständigen die Bestätigung der DAS einholen.

Die in Punkt 6.2 genannten Versicherten dürfen ohne vorherige Genehmigung von DAS keinerlei *Vergleich* oder Vergleichsvereinbarung mit der Gegenpartei abschließen, die die Übernahme zusätzlicher Kosten durch DAS über die Zuständigkeit ihres Rechtsbeistands hinaus vorsieht. Wenn die unter Punkt 6.2 genannten Versicherten ohne Genehmigung vorgehen, garantiert DAS die Erstattung der von ihr zu tragenden Kosten nur nach Prüfung der tatsächlichen Dringlichkeit des Abschlusses der Transaktion und wenn diese angebracht ist.



6.11 Phase der *Schadensregulierung* und Wahl des Rechtsanwalts

Im Folgenden werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen festgelegten Phasen beschrieben:

- 1 Außergerichtliche Phase
- 2 Genehmigung der Klageerhebung
- 3 Gerichtliche Phase

Phase 1: Vor einer eventuellen Klage ist die Bearbeitung des Falles ausschließlich D.A.S. vorbehalten, gemäß den folgenden Bestimmungen:

- a) Nach Eingang der Schadensmeldung unternimmt DAS, direkt oder über von ihr beauftragte Fachleute, jeden möglichen Versuch, um zu einer gütlichen Einigung der Streitigkeit zu gelangen (gemäß Art. 164, Absatz 2, Buchstabe a) des Privatversicherungsgesetzes - GvD 209/052005). Zu diesem Zweck müssen die unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen, auf Verlangen von DAS, eine entsprechende Vollmacht für die Abwicklung der Streitsache erteilen;
- b) zur Beilegung der Streitigkeit wägt die D.A.S. die Zweckmäßigkeit ab, Verfahren zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, wie z. B. zivilrechtliche Mediation, Verhandlung mit Rechtsbeistand oder paritätisches Schlichtungsverfahren, in Anspruch zu nehmen oder diesen beizutreten:

 die unter 6.2 genannten versicherten Personen k\u00f6nnen schon in dieser Phase ihren eigenen Rechtsbeistand w\u00e4hlen, wenn ein Interessenkonflikt mit DAS oder der Gesellschaft besteht.

Phase 2: DAS genehmigt etwaige rechtliche Schritte:

- a) immer dann, wenn es notwendig ist, die in 6.2 genannten versicherten Personen in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren zu verteidigen oder eine Zivilklage eines Dritten abzuwehren;
- b) wenn die gütliche Einigung scheitert und die Ansprüche der unter 6.2 genannten versicherten Personen in anderen Fällen Aussicht auf Erfolg haben. Die unter Punkt 6.2 genannten Versicherten stellen DAS die Informationen und Argumente zur Verfügung, auf die das Vorgehen oder der Widerstand vor Gericht gestützt werden kann, damit DAS die Erfolgsaussichten beurteilen kann.

Phase 3: Für die gerichtliche Phase übermittelt DAS die Akte an den Anwalt, der gemäß den folgenden Bestimmungen benannt wurde:

- a) die unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen k\u00f6nnen DAS sowohl in der gerichtlichen Phase als auch im Falle eines Strafverfahrens einen Rechtsbeistand ihrer Wahl benennen. Wenn die unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen einen nicht im Bezirk des f\u00fcr die Entscheidung des Rechtsstreits zust\u00e4ndigen Gerichts ans\u00e4ssigen Rechtsanwalt w\u00e4hlen, \u00fcbernimmt oder erstattet die Gesellschaft zus\u00e4tzlich zu den Kosten des bestellten Rechtsanwalts die Honorare eines Zustellungsberechtigten bis zu 3.000 Euro, wobei jedoch doppelte Honorare ausgeschlossen sind. Dieser Betrag ist in der maximalen Deckungssumme pro Schadenfall und Jahr enthalten;
- b) wenn die in Punkt 6.2 genannten versicherten Personen keinen Rechtsanwalt wählen, kann DAS den Anwalt direkt benennen;
- c) die in Punkt 6.2 genannten versicherten Personen müssen in jedem Fall den benannten Rechtsanwalt ordnungsgemäß beauftragen und ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die bestmögliche Wahrung ihrer Interessen erforderlich sind;
- d) sollten die unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen beschließen, den einem Rechtsanwalts erteilten Auftrag zu widerrufen und in derselben Instanz einen neuen Rechtsanwalt zu bestellen, erstattet DAS die Kosten des neuen Rechtsanwalts in Bezug auf die bereits von dem ersten Rechtsanwalt ausgeübten Tätigkeiten nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, dass der Rechtsanwalt sein Amt niederlegt.

DAS bearbeitet in jeder Hinsicht einen einzigen Schadenfall:

- a) bei Streitigkeiten, die von oder gegen eine oder mehrere Personen geführt werden und die miteinander verbundene und/oder miteinander in Zusammenhang stehende Ansprüche zum Gegenstand haben;
- b) bei Verfahren, auch anderer Art, gegen eine oder mehrere der unter Punkt 6.2 genannten versicherte Personen, die sich auf dasselbe Ereignis oder denselben Tatbestand beziehen;
- wenn das den Leistungsanspruch begründende Ereignis durch mehrere aufeinander folgende Verstöße gleicher Art fortdauert.

Nach Abschluss der Verwaltungskontrollen verpflichtet sich DAS, dem Begünstigten die gedeckten Ausgaben, stets im Rahmen der *maximalen Deckungssumme*, innerhalb von 30 Tagen nach Festlegung des geschuldeten Betrags zu zahlen.

6.12 Haftungsausschluss

Die Gesellschaft und DAS haften nicht für Handlungen von Anwälten und Sachverständigen sowie für Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen, die durch das Fehlen geeigneter Unterlagen zur Untermauerung der Ansprüche der unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen verursacht wurden.

6.13 Schiedsverfahren

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen und D.A.S. über die Aussichten auf Erfolg oder auf ein günstigeres Ergebnis für die unter Punkt 6.2 genannten Versicherten bei einem Verfahren oder einem Antrag bei

einer höheren Gerichtsinstanz, kann die Angelegenheit auf Anfrage einer der Parteien (die der anderen Partei per Einschreiben mitzuteilen ist) einem Schiedsrichter übertragen werden, über dessen Ernennung die Parteien sich einigen müssen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird der Schiedsrichter wie gesetzlich vorgesehen vom Präsidenten des zuständigen Gerichts ernannt.

Der Schiedsrichter entscheidet nach billigem Ermessen und die Kosten des Schiedsverfahrens sind von der unterliegenden Partei zu übernehmen.

Fällt die Entscheidung zu Ungunsten **der unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen** aus, können diese dennoch auf eigene Rechnung und eigenes *Risiko* vorgehen und sind berechtigt von D.A.S. die

Erstattung der entstandenen und nicht von der Gegenpartei bezahlten Kosten in dem Fall zu erhalten, in dem das auf diese Weise erzielte Ergebnis vorteilhafter als das zuvor von D.A.S. in Aussicht gestellte und erreichte Ergebnis bezüglich Tatbestand und Rechtslage ist.

6.14 Beitreibung von Geldbeträgen

Alle ausbezahlten oder in jedem Fall wiedererlangten Beträge für Kapital und Zinsen stehen ausschließlich den unter Punkt 6.2 genannten versicherten Personen zu, während der D.A.S. die Beträge zustehen, die den Versicherten gerichtlich oder außergerichtlich für Kosten, Gebühren und Honorare ausbezahlt werden.

Abschnitt 7 Service

Die Versicherung ist nur gültig, wenn in der Police inbegriffen.

Die Gesellschaft hat entschieden, die Bearbeitung und Regulierung der Schadenfälle im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz Service-Leistungen einer spezialisierten Gesellschaft anzuvertrauen, wie vom GvD Nr. 209 vom 7. September 2005, - Titel XI, Kapitel II, Art. 163 und 164 vorgesehen.

Mapfre Asistencia Compañia Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. mit Sitz in Verrone (BI) – Strada Trossi Nr. 66,

Gebührenfreie Rufnummer 800-181515 (nur in Italien gültig) oder +39.015-2559790 (in Italien und im Ausland gültig)

Die Gesellschaft behält sich jederzeit eine Änderung ihres mit der Leistung des Versicherungsschutzes "Service" Beauftragten vor. Diese Änderung wird durch Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft oder im Kundenbereich mitgeteilt. Ein Wechsel des Dienstleisters hat keine Schlechterstellung bezüglich der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vertrags- und Prämienbedingungen zur Folge.

Was den Versicherungsschutz Service-Leistungen betrifft, versteht sich unter:

- Versicherter der Fahrer des Fahrzeugs und die zur Nutzung desselben befugten Personen, sowie - für die in den Punkten 7.1.9, 7.1.18, 7.1.19, 7.1.23, 7.1.24 vorgesehenen Leistungen - die an Bord desselben Fahrzeug beförderten Personen; - Panne - der vom Fahrzeug erlittene Schaden aufgrund von Verschleiß, Störung, Bruch, Ausfall seiner mechanischen/elektrischen Teile, wodurch es für den Versicherten nicht möglich ist, es unter normalen Bedingungen zu gebrauchen;
- Leistung die als Sachleistung zu erbringende Service-Leistung, d.h. die Hilfe, die dem Versicherten im Schadenfall von Seiten der Gesellschaft über die Organisationszentrale geleistet wird.
- Organisationszentrale die Struktur der Mapfre Asistencia S.A. Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (BI), bestehend aus Ärzten, Technikern und Mitarbeitern, Ausrüstungen und zentralisierten bzw. nicht zentralisierten Einrichtungen, die rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres in Funktion ist und aufgrund einer spezifischen Konvention mit der Gesellschaft für diese den Telefonkontakt mit dem Versicherten pflegt und die in der Police vorgesehenen Service-Leistungen auf Kosten der Gesellschaft organisiert und erbringt.
- Reparaturzeit das Handbuch, das die durchschnittliche Zeit für die Ausführung der Reparaturarbeiten am beschädigten Fahrzeug angibt.

Was ist versichert und wie?

7.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz Service-Leistungen wird entsprechend den unten beschriebenen Leistungen, die für jede Deckungsform spezifisch sind, gewährt:

- Formel A umfasst die von Punkt 7.1.1 bis Punkt 7.1.7 angegebenen Leistungen;
- Formel B umfasst die von Punkt 7.1.1 bis Punkt 7.1.34 angegebenen Leistungen;
- Formel B Plus und Formel G umfassen die von Punkt 7.1.1 bis Punkt 7.1.37 angegebenen Leistungen;
- Formel F umfasst die Leistungen aus Punkt 7.1.1 bis Punkt 7.1.6 sowie aus den Punkten: 7.1.10, 7.1.18, 7.1.19, 7.1.24, 7.1.27, 7.1.31, 7.1.32, 7.1.38, 7.1.39.
- Der Versicherungsschutz gilt auch im Falle von Cyberattacken.

7.1.1 Pannendienst

Kann das Fahrzeug durch eines der in Tabelle 1 angegebenes Ereignisse sich nicht mehr aus eigener Kraft bewegen, prüft die *Organisationszentrale*, nach Beurteilung des Umfangs und der Art des Schadens, die Reparaturmöglichkeiten vor Ort und die Verfügbarkeit eines Pannendienstes im Gebiet, in dem sich der *Schadenfall* ereignet hat, und entsendet diesen:

zur Reparatur

oder

im Falle einer unzureichenden Ladung der Batterie eines Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugs, sofern die Form des Versicherungsschutzes dies vorsieht, zur Durchführung eines Mindestladezyklus der Batterie für einen sofortigen Neustart und um dem Fahrzeug die Autonomie für eine kurze Strecke zu gewährleisten (z. B. eine Fahrt von 20 km bis zur ersten verfügbaren Ladestation, je nach Typ des Plug-in-Elektro-/ Hybridfahrzeugs und der Fahrweise des Versicherten).

Falls die Entsendung eines Pannendienstes nicht möglich ist und/oder der Pannendienst während seines Einsatzes feststellt, dass das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, veranlasst die *Organisationszentrale* unter Einhaltung des von der Leistung des Punkts 7.1.2 "Abschleppdienst" vorgesehenen Verfahrens das Abschleppen des Fahrzeugs.

Die *Gesellschaft* übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu dem in Tabelle 1 angegebenen *Höchstbetrag* pro *Schadenfall*. Die eventuell darüber hinausgehenden Kosten trägt der *Versicherte*.

Die Kosten für eventuell bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen trägt der *Versicherte*. Im Falle eines Lkws gehen trägt der *Versicherte* auch die Kosten für den Transfer der Güter.

Im Falle einer Reifenpanne (Loch, Bersten oder Riss) sind die Arbeitskosten für die Reparatur des Reifens in dem in Tabelle 1 angegebenen *Höchstbetrag* enthalten, vorausgesetzt, dass die Reparatur an dem Ort durchgeführt wird, an dem das Fahrzeug stehen geblieben ist, im Falle des Einsatzes eines Pannendienstes, oder am Sitz des eingeschalteten Abschleppdienstes, im Falle des Abschleppens.

Wird die Batterie eines *Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeugs* nicht aufgeladen, sofern der Fahrzeugtyp dies vorsieht, sind die Kosten für den Ladezyklus in dem in Tabelle 1 angegebenen *Höchstbetrag* enthalten, sofern die Aufladung am Ort des Stillstands erfolgt.

7.1.2 Abschleppdienst

Wird das versicherte Fahrzeug durch eines der in Tabelle 1 angegebenen Ereignisse derart beschädigt, dass seine Benutzung unmöglich ist, schickt die *Organisationszentrale* dem *Versicherten* unmittelbar einen Abschleppwagen, um das Fahrzeug abzuschleppen:

- zur nächsten Kundendienststelle des Fahrzeugherstellers
- zu einer Partnerkarosseriewerkstatt der Gesellschaft (Liste verfügbar auf www.zurich.it);
- falls dies nicht möglich oder zu kostenaufwendig ist, zur nächstgelegenen Werkstatt;
- für das Ereignis "Keine Batterieladung eines *Plug-in-Elektro-/ Hybridfahrzeugs*" zu der *Ladestation* oder dem Depot, die/das mit
 der *Organisationszentrale* vereinbart wurde, innerhalb der in Tabelle
 1 angegebenen Grenze (Grenze berechnet vom Ort, an dem das
 Fahrzeug steht, bis zum Bestimmungsort).

Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu dem in Tabelle 1 angegebenen Höchstbetrag pro Schadenfall. Die eventuell darüber hinausgehenden Kosten trägt der Versicherte.

Alternativ zu den oben angegebenen Bestimmungsorten kann der *Versicherte*, sofern die Deckungsform dies vorsieht, einen anderen Bestimmungsort innerhalb der in Tabelle 1 angegebenen Beschränkung (berechnet vom Ort, an dem das Fahrzeug angehalten hat, bis zum Bestimmungsort) beantragen.

Die Kosten, die sich auf die Überschreitung der in Tabelle 1 angegebenen Höchstkilometerzahl beziehen, gehen zu Lasten des Versicherten; diese Kosten werden nach der vom Rettungsdienst zurückgelegten längeren Strecke (Hin- und Rückfahrt) berechnet.

Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, erteilt die Organisationszentrale direkt spezifische Anweisungen. Die Abschleppkosten sind vom Versicherten zu tragen, wenn das versicherte Fahrzeug beim Fahren abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) beschädigt wird. Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für den Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel, auch wenn diese zur Bergung des Fahrzeuges unerlässlich sind.

7.1.3 Einstellungskosten

Falls infolge der *Leistung* aus dem Punkt 7.1.2 "Abschleppdienst" und nach einem der in Tabelle 1 angegebenen Ereignisse das Fahrzeug nicht im Laufe des Tages repariert werden kann oder die Kundendienstwerkstätten geschlossen sind, sorgt die *Organisationszentrale* für die Einstellung des Fahrzeugs. Die *Gesellschaft* übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu dem in Tabelle 1 angegebenen *Höchstbetrag*. Die eventuell darüber hinausgehenden Kosten trägt der *Versicherte*.

Im Falle der Formel F wird die Leistung nur erbracht, wenn sich der Schadenfall über 25 km vom Wohnort des in der Zulassungsbescheinigung angegebenen Fahrzeugeigentümers entfernt ereignet.

7.1.4 Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeuges

Wenn das Fahrzeug von der Fahrbahn abkommt und derart beschädigt wird, dass es nicht selbständig wieder auf die Fahrbahn zurückkehren kann, schickt die *Organisationszentrale* dem *Versicherten* unmittelbar einen Abschleppwagen, um das beschädigte Fahrzeug wieder auf die Fahrbahn zu bringen.

Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die Organisationszentrale spezifische Anweisungen.

Formel A

der Versicherungsschutz ist gültig im Falle eines *Unfalls* und/oder einer *Panne* bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro pro *Schadenfall*.

Formel B, B Plus, G

der Versicherungsschutz ist gültig im Falle eines *Unfalls*, einer *Panne*, Loch/Bersten/Riss des Reifens bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Euro pro *Schadenfall*.

Formel F

der Versicherungsschutz ist gültig im Falle eines *Unfalls* oder einer *Panne* bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro *Schadenfall*.

Die eventuell darüber hinausgehenden Kosten trägt der Versicherte.

Die Bergungskosten sind vom Versicherten zu tragen, wenn das Fahrzeug beim Fahren abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Geländefahrten) beschädigt wird. Im Falle eines Lkws gehen trägt der Versicherte auch die Kosten für den Transfer der Güter.

7.1.5 Ersatzteilversand

Falls infolge von:

- Panne, Unfall, Brand, teilweisem Diebstahl und versuchtem Raub für die Formeln A, B, B Plus und G;
- Panne oder Brand für die Formel F;

die für die Fahrtüchtigkeit des versicherten Fahrzeuges unerlässlichen und für dessen Reparatur notwendigen Ersatzteile nicht vor Ort beschafft werden können, werden diese von der *Organisationszentrale* auf dem schnellstmöglichen Wege unter Beachtung der örtlichen Vorschriften für den Transport von Waren im Allgemeinen und von Fahrzeugersatzteilen im Besonderen zugestellt, sofern sie über die offiziellen Vertragshändler in Italien beschafft werden können.

Bei der Rückkehr von der Reise zum Wohnsitz trägt der Versicherte lediglich die Kosten für die Ersatzteile und eventuelle Zollgebühren, während die Beschaffungs- und Versandkosten von der Gesellschaft übernommen werden. Im Falle der Formel F trägt die Gesellschaft die Kosten für die Suche und den Versand bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Schadenfall.

Der Versicherungsschutz ist wirksam:

- für die Formeln A, B, B Plus und G, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.
- für die Formel F, wenn sich der *Schadenfall* über 25 km vom Wohnort des in der Zulassungsbescheinigung angegebenen *Fahrzeugeigentümers* entfernt ereignet;
- für alle Versicherungsformen, nachdem die Organisationszentrale die Sicherheiten für die Rückzahlung der Ersatzteilkosten und Zollgebühren akzeptiert hat.

7.1.6 Vorschuss zivil- und strafrechtlicher Kautionen

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des Versicherten nach einem Verkehrsunfall, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt ist, wird die von den Behörden festgesetzte Kaution, wenn der Versicherte diese nicht direkt bezahlen kann, als Vorschuss von der Organisationszentrale vorgestreckt, bis zu einem Höchstbetrag von:

- für die Formeln B, B Plus und G, 6.000 Euro;
- für die Formel F, 3.500 Euro;

sowohl für die Straf- als auch für die Zivilkaution.

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen. Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (d.h. außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

7.1.7 Telefonische Informationen über den Standort von Ladestationen

Die Leistung wird nur in Italien erbracht (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt).

Der Versicherte kann sich an die Organisationszentrale wenden, um Informationen über den Standort der öffentlichen Ladestation zu erhalten, die dem Ort, an dem sich das Plug-in-Elektro-/Hybridfahrzeug befindet, am nächsten ist.

7.1.8 Verschrottung

Die Leistung wird nur in Italien erbracht (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt).

Falls der Versicherte nach einer Panne, einem Unfall, Brand, teilweisen Diebstahl oder versuchten Raub das versicherte Fahrzeug gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus dem Kraftfahrzeugregister PRA löschen und seine Verschrottung veranlassen muss, organisiert die Organisationszentrale auf Antrag des Versicherten die Bergung des Fahrzeugs mit dem Abschleppwagen und seine Verschrottung.

Der Versicherte ist berechtigt, die Verschrottung des versicherten Fahrzeugs innerhalb 6 Monaten ab dem Tag des Schadenfalles zu beantragen, vorausgesetzt dass der Marktwert des Fahrzeugs nach dem Schadenfall geringer ist als die Reparaturkosten; zur Beantragung der Leistung sendet der Versicherte sendet der Organisationszentrale die komplette Dokumentation zum Nachweis des Schadensumfangs. Wenn die Bergung den Einsatz von Sonderfahrzeugen erforderlich macht, werden die entsprechenden Kosten vom Versicherten getragen, der diese direkt bezahlt.

Bei der Übergabe des Fahrzeugs muss der *Versicherte* folgende Unterlagen vorlegen:

- · Zulassungsbescheinigung (Original);
- · Fahrzeugbrief / Eigentumsbescheinigung (im Original);
- · Fahrzeugkennzeichen;

(wenn eine oder mehrere der oben genannten Unterlagen fehlen, muss der Versicherte die Ersatzmeldung und/oder das Einzugsprotokoll der zuständigen Behörde im Original sowie eine Kopie des vom öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA ausgestellten chronologischen Auszugs vorlegen);

- Steuernummer (Fotokopie);
- gültiges Ausweisdokument der im öffentlichen Kraftfahrzeugregister (PRA) eingetragenen Person (Kopie des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments);
- gültiges Ausweisdokument der mit der Fahrzeugübergabe beauftragten Person, wenn diese nicht mit der im öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA eingetragenen übereinstimmt (Fotokopie).

Der Leistungsanspruch entfällt, wenn die oben genannten Dokumente nicht vorgelegt werden.

Die *Organisationszentrale* organisiert den Abtransport des zu verschrottenden Fahrzeuges binnen 15 Tagen seit Einreichung der vorstehenden Unterlagen durch den *Versicherten*.

Das von ihr unter Vertrag genommene Verschrottungsunternehmen:

- übernimmt das Fahrzeug und stellt bei dessen Bergung die ordnungsgemäße Bescheinigung über die Übernahme und die mit dem Vermerk "copia produttore" (Herstellerkopie) laut Gesetz versehene Zweitschrift aus; in der Folge
- übermittelt sie dem Versicherten die Bestätigung über die Löschung des Fahrzeuges aus dem amtlichen Kraftfahrzeugregister PRA durch Einschreibebrief mit Rückschein.

Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass das Fahrzeug gemäß den geltenden Bestimmungen für die Entsorgung von Fahrzeugen, die in jeder Hinsicht als "getrennt zu sammelnde feste Abfälle" betrachtet werden, verschrottet wird.

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für die Bergung des Fahrzeugs mit dem Abschleppwagen, die Verschrottung und die Löschung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister. Eventuelle Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs werden vom Versicherten getragen, der diese direkt bezahlt.

7.1.9 Entsendung eines Krankenwagens

Die Leistung wird nur in Italien erbracht (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt).

Benötigt der *Versicherte* nach einem *Verkehrsunfall* nach der Erstversorgung in einer *Unfallstation* einen Transport im Krankenwagen in Italien, schickt die *Organisationszentrale* den Krankenwagen direkt vor Ort. **Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten für den Transport über eine Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg) von maximal 300 km.**

7.1.10 Ärztliche Beratung

Benötigt der *Versicherte* infolge eines *Unfalls* oder im Falle von Krankheit ärztliche Beratung, kann er sich direkt oder über seinen Hausarzt mit den Ärzten der *Organisationszentrale* in Verbindung setzen, die abwägen, welche *Behandlung* am besten für ihn geeignet ist.

7.1.11 Telefonische Informationen und Beratung

Montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr, unter Ausnahme von Feiertagen, erteilt die *Organisationszentrale* dem *Versicherten* auf dessen Anfrage telefonisch Auskunft über:

- Verkehrslage auf den Autobahnen und den wichtigsten Überlandstraßen;
- Straßenwetter
- Touristeninformationen (Fähren, Formalitäten für Auslandsreisen, Reiserouten, Hotels, Restaurants, Museen);
- Kfz-Informationen (Versicherungsvorschriften, Eigentumssteuer, Führerschein, Fahrzeugschein).

7.1.12 Ersatzfahrzeug

Die Leistung wird nur in Italien erbracht (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt).

Wenn das Fahrzeug nach einem der in Tabelle 2 angegebenen Ereignisse bzw. nach *Raub* oder *Totaldiebstahl* des Fahrzeugs nicht mehr fahrtüchtig ist, stellt die *Organisationszentrale* dem *Versicherten* einen Mietwagen zu den in Tabelle 2 angegebenen Bedingungen und innerhalb der dort angegebenen Grenzen zur Verfügung.

Dieser Ersatzwagen zur privaten Nutzung, ohne Chauffeur, mit unbegrenzter Kilometerzahl, wird von einem angeschlossenen Autoverleih, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, gemäß den von der Verleihfirma angewandten Modalitäten und während ihrer normalen Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.

Der *Versicherte* kann je nach Deckungsform die folgenden Leistungen in Anspruch nehmen:

a) Sofortiger Ersatzwagen

Mietbedingungen

Die Leistung muss innerhalb von 72 Stunden ab dem Zeitpunkt des *Schadenfalles* beantragt werden und ist wirksam, wenn die in Abschnitt 7.1.2 "Pannenhilfe" angegebene Leistung erbracht wird oder bei einer Anzeige wegen *Raub* oder *Totaldiebstahl* des Fahrzeugs.

b) Gewöhnlicher Ersatzwagen

Mietbedingungen

Die Leistung kann beantragt werden:

- im Falle einer bescheinigten über achtstündige Reparatur des Fahrzeugs, mit detailliertem Kostenvoranschlag von einer Werkstatt gemäß den offiziellen Reparaturzeiten des Herstellers; der Mietwagen wird für die so bescheinigte Reparaturzeit zur Verfügung gestellt;
- nach einem Raub oder Totaldiebstahl des Fahrzeugs, infolge der Anzeige bei den Behörden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Punkt a) "Sofortiger Ersatzwagen" und Punkt b) "Gewöhnlicher Ersatzwagen" genannten Leistungen einzeln oder nacheinander genutzt werden können, wenn die in der jeweiligen Leistung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Zur Inanspruchnahme dieser *Leistung* muss der Versicherte dem Autoverleih einen gültigen Originalführerschein vorlegen.

Die Leistung ist nicht wirksam für:

- Stillstand des Fahrzeuges wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen;
- normale Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur des Schadens kumulierbar ist.

7.1.13 Entsendung eines Taxis

Die Leistung wird nur in Italien erbracht (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt).

Der Service ist wirksam, wenn die Erbringung der in Punkt 7.1.12 "Ersatzwagen" angegebenen Leistung vorgesehen ist.

Es sind keine Taxikosten für andere als die unten angegebenen Fahrten und/oder die Aufteilung des verfügbaren *Höchstbetrags* vorgesehen.

Formel A - Leistung nicht vorgesehen.

Formel B

Falls der *Versicherte* sich zum Autoverleiher begeben muss, um den Ersatzwagen abzuholen oder zu einem von ihm gewählten Ort, stellt die *Organisationszentrale*, auf ausdrücklichen Antrag des *Versicherten* ein Taxi zur Verfügung, damit der *Versicherte* den gewählten Bestimmungsort erreichen kann.

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Schadenfall.

Formel B Plus

1. Falls der *Versicherte* sich zum Autoverleiher begeben muss, um den Ersatzwagen abzuholen oder zu einem von ihm gewählten Ort,

- stellt die *Organisationszentrale*, auf ausdrücklichen Antrag des *Versicherten* ein Taxi zur Verfügung, damit der *Versicherte* den gewählten Bestimmungsort erreichen kann.
- Nach Rückgabe des Ersatzwagens an den Autoverleih stellt die Organisationszentrale, falls erforderlich, ein Taxi zur Verfügung, damit der Versicherte das reparierte Fahrzeug abholen kann.

Der Versicherte kann bei der Organisationszentrale individuell den in Punkt 1 oder Punkt 2 beschriebenen Taxidienst sowie beide Dienste unter Beachtung der in den einzelnen Punkten enthaltenen Einschränkungen anfordern.

Die *Gesellschaft* übernimmt die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro für jede Fahrt.

Formel G

- Wenn der Versicherte die Reise zu einem Ziel seiner Wahl fortsetzen möchte, kann er bei der Organisationszentrale ein Taxi anfordern, um das gewählte Ziel zu erreichen.
 - Die Leistung wird erbracht, sofern die in den nachstehenden Punkten 2 und 3 vorgesehenen Leistungen nicht beantragt wurden.
- Falls der Versicherte sich zum Autoverleiher begeben muss, um den Ersatzwagen abzuholen, stellt die Organisationszentrale, auf ausdrücklichen Antrag des Versicherten ein Taxi zur Verfügung, damit der Versicherte den Autoverleih erreichen kann.
- Nach Rückgabe des Ersatzwagens an den Autoverleih stellt die Organisationszentrale, falls erforderlich, ein Taxi zur Verfügung, damit der Versicherte das reparierte Fahrzeug selbst abholen kann.

Der *Versichert*e kann einzeln bei der *Organisationszentrale* den in Punkt 1, Punkt 2 oder Punkt 3 beschriebenen Taxidienst sowie alle Dienste unter Beachtung der in den einzelnen Punkten enthaltenen Einschränkungen anfordern.

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten bis zu höchstens 50 km pro Fahrt.

7.1.14 Verlegung in ein anderes Krankenhaus

Wenn:

- der Versicherte Opfer eines Unfalls ist, der durch einen Verkehrsunfall verursacht wurde, an dem das versicherte Fahrzeug beteiligt ist; und
- der Versicherte an einer Krankheit leidet, die in den Heilanstalten seiner Wohnregion aufgrund objektiver und von Ärzten der Organisationszentrale nicht behandelt werden kann.

erbringt die *Organisationszentrale*, nach erster Analyse der klinischen Situation durch den behandelnden Arzt, die folgenden Leistungen:

- a) Suche des für die Krankheit des Versicherten am besten ausgerüsteten italienischen oder ausländischen Pflegeinstituts gemäß Verfügbarkeit;
- b) Organisation des Transports des *Versicherten* mit dem für seinen Gesundheitszustand am besten geeigneten Transportmittel:
 - Krankenflugzeug (nur für den Transport in EU-Länder);
 - Linienflugzeug mit Unterbringung in der Economy Class, eventuell auf einer Krankenliege;
 - Zug mit Unterbringung in der 1. Klasse oder, falls erforderlich, im Schlafwagen;
 - Krankenwagen, ohne Kilometerbegrenzung.
- c) Betreuung des *Versicherten* während des Transports mit ärztlichem Personal oder Pflegepersonal, je nach den von den Ärzten der *Organisationszentrale* festgestellten Erfordernissen.

Die entsprechenden Kosten werden von der Gesellschaft übernommen.

Der Leistungsanspruch gilt nicht für:

- Verletzungen, die nach dem Urteil der Ärzte der Organisationszentrale im Krankenhaus der Wohnregion des Versicherten behandelt werden können;
- Rehabilitationstherapien.

7.1.15 Rücktransport aus dem Krankenhaus

Wenn der *Versichert*e nach Inanspruchnahme der in Punkt 7.1.14 "Verlegung in ein anderes Krankenhaus" vorgesehenen *Leistung* aus dem Krankenhaus entlassen wird, organisiert die *Organisationszentrale* seine Rückkehr zu seinem Wohnort oder Domizil mit dem Transportmittel, das die Ärzte der *Organisationszentrale* für den Zustand des *Versicherten* für am besten geeignet halten:

- Linienflugzeug mit Unterbringung in der Economy Class, eventuell auf einer Krankenliege;
- Zug mit Unterbringung in der 1. Klasse oder, falls erforderlich, im Schlafwagen;
- · Krankenwagen, ohne Kilometerbegrenzung.

Der Transport wird komplett von der *Organisationszentrale* organisiert und auf Kosten der *Gesellschaft* durchgeführt; die Gesellschaft übernimmt auch die Kosten für die medizinische oder pflegerische Betreuung während des Transports, soweit die Ärzte der *Organisationszentrale* diese für notwendig erachten.

7.1.16 Reise für die Abholung des Fahrzeuges

Ist das Fahrzeug nach einem *Brand*, einer *Panne*, einem *Unfall*, einem versuchten oder teilweisen *Diebstahl* oder einem versuchten *Raub* für mehr als 36 Stunden in Italien oder 4 Tage im Ausland nicht fahrtüchtig, oder wurde es im Falle des *Diebstahls* oder *Raubs* aufgefunden, und in allen Fällen, in denen das Fahrzeug nicht selbstständig fahren kann, stellt die *Organisationszentrale* dem *Versicherten* ein einfaches Flugticket (Economy Class) oder ein Bahnticket (1. Klasse) zur Verfügung, damit er das reparierte oder aufgefundene Fahrzeug abholen kann. Die *Gesellschaft* übernimmt die entsprechenden Kosten. Die Versicherung ist gültig, wenn sich der *Schadenfall* außerhalb des Wohnorts des *Versicherten* ereignet.

7.1.17 Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung

Wenn das versicherte Fahrzeug nach einem *Brand*, einer *Panne*, einem *Unfall*, einem versuchten oder teilweisen *Diebstahl* oder versuchten *Raub* nicht mehr fahrtüchtig ist und eine Reparatur von über 4 Arbeitstagen erfordert (dies muss durch eine Vertragswerkstatt des Herstellers bescheinigt werden; maßgeblich sind die offiziellen Reparaturzeiten des Herstellers), oder wenn das Fahrzeug nach einem *Diebstahl oder Raub* in nicht fahrtüchtigem Zustand aufgefunden wird, organisiert die *Organisationszentrale*, nach Absprache mit der beauftragten Reparaturwerkstatt, den Transport des Fahrzeug von seinem Standort zu einem zuvor mit dem *Versicherten* vereinbarten Ort.

Die entsprechenden Transportkosten sowie die Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs ab dem Datum der Meldung des Schadenfalles an die Organisationszentrale werden von der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr übernommen.

Ist der *Handelswert* des Fahrzeuges nach dem *Schadenfall* geringer als die voraussichtlichen Transportkosten, veranlasst die *Organisationszentrale* die Bergung des Fahrzeugs. Die *Gesellschaft* übernimmt den Höchstbetrag, der dem *Handelswert* des Fahrzeugwracks nach dem *Schadenfall* entspricht. Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der *Versicherte*.

Die Kosten für die Reparatur, die eventuelle Diagnose oder den Austausch von Fahrzeug- und Zubehörteilen trägt der *Versicherte*.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn sich der *Schadenfall* in Italien, in der Republik San Marino oder in der Vatikanstadt, jedoch außerhalb des Wohnorts des *Versicherten* ereignet.

7.1.18 Rückreise der Fahrzeuginsassen - Fortsetzung der Reise

Falls das versicherte Fahrzeug infolge von:

- für die Formeln B, B Plus und G, Brand, Panne, Unfall, versuchtem oder teilweisem Diebstahl, versuchtem Raub, für mehr als 36 Stunden in Italien oder für 4 Tage im Ausland stehen bleibt;
- für die Formeln F, *Panne* oder *Verkehrsunfall*, teilweisem *Diebstahl* oder versuchtem *Raub* für mehr als 36 Stunden in Italien oder für 3 Tage im Ausland stehen bleibt,

oder im Falle von *Diebstahl* oder *Raub* des Fahrzeugs, stellt *die Organisationszentrale* dem *Versicherten* Folgendes zur Verfügung, um ihm die Fortsetzung der Reise bis an den Zielort oder die Rückkehr an seinen Wohnort in Italien zu ermöglichen:

- eines Flugtickets in der Touristenklasse oder eines Bahntickets 1. Klasse, oder
- eines Mietwagens zur privaten Nutzung, ohne Fahrer, mit unbegrenzter Kilometerzahl und Hubraum von:
 - 1.200 ccm. (Formel B und Formel F);
 - 1.600 ccm. (Formel B Plus und Formel G).

Die entsprechenden Kosten werden von der Gesellschaft übernommen:

- für die Formeln B, B Plus und G, bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Schadenfall;
- für die Formel F, 250 Euro pro Schadenfall

für alle Insassen des Fahrzeugs (Versicherter und beförderte Personen).

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall ereignet:

- für die Formeln B, B Plus und G, außerhalb des Wohnorts des Versicherten;
- für die Formel F, über 25 km vom Wohnort des in der Zulassungsbescheinigung angegebenen Fahrzeugeigentümers entfernt.

7.1.19 Hotelkosten

Falls infolge von:

- für die Formeln B, B Plus und G, *Panne*, *Unfall*, *Brand*, teilweisem *Diebstahl* oder versuchtem *Raub*;
- für die Formel F, Panne oder Unfall;

das Fahrzeug derart beschädigt wird, dass seine Benutzung unmöglich ist und die Versicherten deshalb mindestens eine Nacht auswärts verbringen müssen, oder infolge von Raub oder Diebstahl des Fahrzeugs, sucht und bucht die Organisationszentrale ein Hotel; die Kosten für die Übernachtung und das Frühstück werden von der Gesellschaft getragen, bis zu einem Höchstbetrag von:

- für die Formeln B, B Plus und G, 600 Euro;
- für die Formel F, 150 Euro;

insgesamt, für alle der vom *Schadenfall* betroffenen Personen (*Versicherter* und beförderte Personen).

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall ereignet:

- für die Formeln B, B Plus und G, außerhalb des Wohnorts des Versicherten;
- für die Formel F, über 25 km vom Wohnort des in der Zulassungsbescheinigung angegebenen Fahrzeugeigentümers entfernt.

7.1.20 Bereitstellung eines Chauffeurs

Wird der *Versicherte* bei einem *Verkehrsunfall* verletzt und ist er nicht zum Lenken des Fahrzeugs in der Lage oder wird ihm der Führerschein entzogen und keiner der eventuellen Insassen kann ihn aus objektiven Gründen ersetzen, stellt die *Organisationszentrale* einen Chauffeur für die Überführung des versicherten Fahrzeuges und eventuell der Insassen auf kürzestem Wege an den Wohnort des *Versicherten* zur Verfügung.

Die Kosten für den Chauffeur werden von der *Gesellschaft* getragen. **Die Kosten für Benzin und allfällige Gebühren (Autobahn, Fähre usw.) trägt der** *Versicherte***.**

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

7.1.21 Vorschuss der Kosten für lebenswichtige Bedürfnisse

Ist der *Versichert*e nach einer *Panne*, einem *Unfall, Brand*, teilweisen *Diebstahl* und versuchten *Raub* nicht in der Lage, unvorhergesehene Kosten direkt zu begleichen, werden dem *Versicherten* die Kosten für Rechnungen von der *Organisationszentrale* bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro pro *Schadenfall* vorgestreckt.

Der *Versicherte* muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der *Versicherte* sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. **Der** *Versicherte* **muss den vorgestreckten**

Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der *Schadenfall* außerhalb des Wohnorts des *Versicherten* ereignet.

7.1.22 Übermittlung dringender Nachrichten

Wenn sich der *Versicherte* während der Reise mit Personen in Italien in Verbindung setzen muss und nicht die Möglichkeit hat, diese direkt zu kontaktieren, übermittelt die 24 Stunden am Tag aktive *Organisationszentrale* seine Nachricht.

Die *Organisationszentrale* haftet nicht für den Inhalt der übermittelten Nachrichten.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der *Schadenfall* außerhalb des Wohnorts des *Versicherten* ereignet.

7.1.23 Reise eines Familienangehörigen

Wird der alleine reisende *Versicherte* nach einem *Verkehrsunfall*, in den das Fahrzeug verwickelt ist, ins Krankenhaus oder in eine Pflegeanstalt eingeliefert und kann er nach Aussage der Ärzte **frühestens nach sieben Tagen verlegt werden**, stellt die *Organisationszentrale* einem *Familienangehörigen* des *Versicherten*, der in Italien wohnhaft ist, ein Flugticket (Economy Class) oder ein Bahnticket (1. Klasse) für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, damit der *Familienangehörige* den *Versicherten* im Krankenhaus besuchen kann.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der *Schadenfall* außerhalb des Wohnorts des *Versicherten* ereignet.

7.1.24 Krankenrücktransport

Muss der Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, aufgrund seines Gesundheitszustandes, der durch direkte Kontakte und/oder andere Kommunikationsmittel zwischen den Ärzten der Organisationszentrale und dem behandelnden Arzt vor Ort festgestellt wird, in ein entsprechend ausgestattetes Krankenhaus in Italien oder an seinen Wohnort in Italien verlegt werden muss, veranlasst die Organisationszentrale den Transport mit dem Verkehrsmittel, das ihre Ärzte aufgrund des Gesundheitszustandes des Versicherten für am besten geeignet halten:

- Sanitätsflugzeug;
- Linienflugzeug mit Unterbringung in der Economy Class, eventuell auf einer Krankenliege;
- Zug mit Unterbringung in der 1. Klasse oder, falls erforderlich, im Schlafwagen;
- Krankenwagen (ohne Kilometerbegrenzung).

Der Transport wird komplett von der *Organisationszentrale* organisiert und auf Kosten der *Gesellschaft* durchgeführt; die Gesellschaft übernimmt auch die Kosten für die medizinische oder pflegerische Betreuung während des Transports, soweit die Ärzte der *Organisationszentrale* diese für notwendig erachten. Die *Organisationszentrale* nutzt das Sanitätsflugzeug ausschließlich bei *Schadenfällen*, die sich in europäischen Ländern ereignen.

Wenn die *Gesellschaft* auf ihre Kosten den Rücktransport des *Versicherten* veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist.

Kein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Gebrechen oder Verletzungen, die nach Beurteilung der Ärzte der *Organisationszentrale* vor Ort behandelt werden können oder die den *Versicherten* nicht an der Fortsetzung der Reise hindern. Bei Selbstentlassung aus dem Krankenhaus auf Betreiben des *Versicherten* oder seiner *Familienangehörigen* gegen den Rat der behandelnden Ärzte ist die Leistung ebenfalls nicht wirksam.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall ereignet:

- für die Formeln B, B Plus und G, außerhalb des Wohnorts des Versicherten;
- für die Formel F, über 25 km vom Wohnort des in der
 Zulassungsbescheinigung angegebenen Fahrzeugeigentümers entfernt.

7.1.25 Rücktransport mit einem Familienangehörigen

Falls bei Inanspruchnahme der Leistung aus dem Punkt 7.1.24 "Krankenrücktransport" die Ärzte der *Organisationszentrale* die ärztliche Betreuung während der Reise nicht als notwendig ansehen, veranlasst die *Organisationszentrale* die Rückreise eines vor Ort anwesenden *Familienangehörigen* des *Versicherten* mit demselben Verkehrsmittel.

Die *Gesellschaft* übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro.

Wenn die Gesellschaft auf ihre Kosten den Rücktransport des Familienangehörigen des Versicherten veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

7.1.26 Begleitung Minderjähriger

Reist der *Versicherte* mit Kindern unter 15 Jahren **und** ist er nach einem *Verkehrsunfall*, in den das Fahrzeug verwickelt ist, nicht in der Lage, sich um die minderjährigen Kinder zu kümmern, stellt die *Organisationszentrale* einem in Italien wohnhaften *Familienangehörigen* ein Flugticket (Economy Class) oder Bahnticket (1. Klasse) für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, damit er zu den minderjährigen Kindern reisen, sich um sie kümmern und sie an ihren Wohnort in Italien zurückbringen kann.

Die Bezahlung der Aufenthaltskosten des Familienangehörigen ist nicht vorgesehen.

Der Versicherte muss Namen, Adresse und Telefonnummer des Familienangehörigen angeben, damit die Organisationszentrale ihn benachrichtigen und die Reise organisieren kann. Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

7.1.27 Überführung des Leichnams

Stirbt der Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, organisiert die Organisationszentrale die Rückführung des Leichnams an den Bestattungsort in Italien. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von:

- für die Formeln B, B Plus und G, **5.000 Euro pro Schadenfall**;
- für die Formel F, 2.500 Euro pro Schadenfall;

auch wenn mehrere Versicherte betroffen sind.

Wenn diese Leistung mit einer höheren Ausgabe verbunden ist, wird sie ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem die *Organisationszentrale* in Italien Sicherheiten von Banken oder anderer Art erhalten hat, die sie als geeignet ansieht.

Die Kosten der Beerdigung und der eventuellen Bergung des Leichnams sind ausgeschlossen.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall ereignet:

- für die Formeln B, B Plus und G, außerhalb des Wohnorts des Versicherten;
- für die Formel F, **über 25 km vom Wohnort des in der Zulassungsbescheinigung angegebenen** *Fahrzeugeigentümer***s entfernt.**

7.1.28 Rückführung des Fahrzeuges durch Transportfahrzeug

Wenn das versicherte Fahrzeug nach einer *Panne*, einem *Brand*, *Unfall*, versuchten oder teilweisen *Diebstahl* oder versuchten *Raub* nicht mehr fahrtüchtig ist und eine Reparatur von mehr als 4 Arbeitstagen erfordert (dies muss mit einem detaillierten Kostenvoranschlag einer Vertragswerkstatt des Herstellers bescheinigt werden; maßgeblich sind die offiziellen Reparaturzeiten des Herstellers), oder wenn das Fahrzeug nach einem kompletten *Diebstahl* oder *Raub* in nicht fahrtüchtigem Zustand aufgefunden wird, organisiert die *Organisationszentrale*, nach Absprache mit der beauftragten Reparaturwerkstatt, den Transport des Fahrzeug von seinem Standort zu einem zuvor mit dem *Versicherten* vereinbarten Ort.

Die Kosten für den Transport und für die Einstellung im Ausland ab dem

Datum der Meldung des Schadenfalles an die Organisationszentrale werden von der Gesellschaft übernommen, bis maximal in Höhe des Restwerts des Fahrzeugwracks nach Eintritt des Schadenfalles, dessen Betrag von den Technikern der Organisationszentrale unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Handelswert des Fahrzeugwracks bestimmt wird. Der eventuell über die von der Gesellschaft bezahlte Summe und die Gesamtkosten für den Transport hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte, wie auch die Kosten für Zollgebühren sowie für die Reparatur oder den Austausch von Fahrzeug- und Zubehörteilen.

Ausgeschlossen von der *Leistung* ist der Fall, in dem das Ausmaß des Schadens die Fortsetzung der Reise nicht verhindert.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der *Schadenfall* im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

7.1.29 Gesetzlicher Eigentumsübergang

Wenn in den von Punkt 7.1.28 "Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung" vorgesehenen Fällen der *Handelswert* des versicherten Fahrzeugs geringer ist als die voraussichtlichen Transportkosten nach Italien, veranlasst die *Organisationszentrale*, alternativ zu der in Punkt 7.1.28 "Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung" vorgesehenen Leistung, die Verschrottung des Fahrzeugs und, sofern dies vor Ort nicht möglich ist, den eventuellen Transport außerhalb der Grenzen des Staates, in dem sich das Fahrzeug befindet, um die Verschrottung zu ermöglichen. Die *Gesellschaft* übernimmt die entsprechenden Verwaltungs-, Organisations- und eventuellen Transportkosten.

Der Versicherte trägt die Kosten für die eventuell zur Abwicklung der mit dem Besitzverlust verbundene Formalitäten erforderliche Dokumentation und für alle anderen Unterlagen, die vom Versicherten selbst in Italien angefordert werden müssen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der *Schadenfall* im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

7.1.30 Verlängerung des Aufenthalts

Wenn der *Versichert*e nach einem *Unfall* oder einer durch ärztliches Attest bescheinigten plötzlichen Krankheit zum vorgesehenen Datum nicht die Rückreise zu seinem Wohnort in Italien antreten kann, organisiert die *Organisationszentrale*, nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung, die Verlängerung des Aufenthalts im Hotel (Übernachtung und Frühstück). Die *Gesellschaft* übernimmt die entsprechenden Kosten für bis zu zehn Tagen nach dem für die Rückreise festgelegten Datum und bis zu einem Höchstbetrag von 600 Euro pro *Schadenfall*.

Bei seiner Rückkehr muss der *Versichert*e alle nötigen Unterlagen für die Rechtfertigung der Verlängerung seines Aufenthalts vorlegen.

7.1.31 Vorschuss für Rechtskosten

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des Versicherten infolge eines Verkehrsunfalls, in den das Fahrzeug verwickelt ist, werden die Rechtsanwaltskosten, wenn der Versicherte diese nicht direkt bezahlen kann, als Vorschuss von der Organisationszentrale vorgestreckt, bis zu einem Höchstbetrag von:

- für die Formeln B, B Plus und G, 2.500 Euro;
- für die Formel F, 500 Euro.

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der *Versicherte* sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der *Versicherte* muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der *Schadenfall* im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

7.1.32 Bereitstellung eines Dolmetschers

Benötigt der Versicherte bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, einen Dolmetscher, entsendet die Organisationszentrale eine entsprechende Person und die Gesellschaft übernimmt das Honorar des Dolmetschers für bis zu 8 Arbeitsstunden.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der *Schadenfall* im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

7.1.33 Bevorschussung der Arzt-, Operations-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten

Wird der *Versicherte* bei einem *Verkehrsunfall*, in den das Fahrzeug verwickelt ist, verletzt und muss er für unerwartete Arzt-, Operationsund Arzneimittelkosten aufkommen, die er nicht direkt und sofort begleichen kann, werden die Rechnungen für den *Versicherten* bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro pro *Schadenfall von* der *Organisationszentrale vorgestreckt*.

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der *Versicherte* sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der *Versicherte* muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der *Schadenfall* im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

7.1.34 Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl

Falls der *Versicherte* nach einem *Totaldiebstahl* des Fahrzeugs die Hilfe der *Organisationszentrale* bei der Beschaffung folgender Dokumente in Anspruch nehmen will:

- allgemeiner oder historischer chronologischer Auszug des Fahrzeugs,
- Besitzverlust,

muss er der *Organisationszentrale* das Fahrzeugkennzeichen mitteilen und die von der zuständigen Behörde an den *Versichert*en ausgehändigte Diebstahlanzeige im Original zustellen.

Die *Organisationszentrale* besorgt daraufhin über ihre Beauftragten die besagten Dokumente bei den zuständigen Behörden und sendet sie an den *Versicherten*.

Die *Organisationszentrale* kann vom *Versicherten* alle weiteren, zur vollständigen Abwicklung des Service notwendig erachteten Unterlagen verlangen, die der Versicherte vollständig einzureichen hat. Die entsprechenden Kosten werden von der *Gesellschaft* übernommen.

7.1.35 Einsatz eines Krankenpflegers zu Hause

Muss der Versicherte in der Woche nach der Rückkehr aus dem Krankenhaus nach einem Verkehrsunfall, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt war, von einem/einer Krankenpfleger/in unterstützt werden, stellt die Organisationszentrale dem Versicherten, sofern vor Ort verfügbar, direkt eine/n Krankenpfleger/in zur Verfügung, wobei die Gesellschaft die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro pro Schadenfall trägt.

7.1.36 Einsatz eines Physiotherapeuten zu Hause

Falls der Versicherte aufgrund eines Traumas oder einfacher Brüche infolge eines Verkehrsunfalls, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt war, die Hilfe eines Physiotherapeuten zu Hause benötigt, schickt die Organisationszentrale einen Physiotherapeuten in die Wohnung des Versicherten, sofern vor Ort verfügbar, wobei die Gesellschaft die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro pro Schadenfall übernimmt.

7.1.37 Einsatz einer Haushaltshilfe

Falls der Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt war, für einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen in eine Pflegeeinrichtung eingewiesen wurde und vorübergehend behindert ist und daher nicht in der Lage ist, die wichtigsten häuslichen Tätigkeiten zu verrichten, nennt die Organisationszentrale den Namen einer Haushaltshilfe in dem Gebiet, in dem sich der Versicherte befindet, in Übereinstimmung mit der örtlichen Verfügbarkeit, wobei die Gesellschaft die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro pro Schadenfall übernimmt.

7.1.38 Informationen über das Herstellernetzwerk

Auf einfache telefonische Anfrage des *Versicherten* übermittelt ihm die *Organisationszentrale* die Adressen und Telefonnummern der Vertragswerkstätten der wichtigsten Fahrzeughersteller in Italien.

7.1.39 Informationen und Hinweise zur Entsprechung von Arzneimitteln im Ausland

Wenn der *Versicherte* bei seinem Auslandsaufenthalt Informationen über regulär in Italien registrierte Arzneimittel benötigt, nennt ihm die *Organisationszentrale* die entsprechenden Arzneimittel, sofern diese vor Ort erhältlich sind.

Die folgenden Leistungen werden nur erbracht, wenn sich der *Schadenfall* über 25 km vom Wohnort des in der Zulassungsbescheinigung angegebenen *Fahrzeugeigentümers* entfernt ereignet.

7.2 Für alle Vertragsformen gültige Leistungsregulierung

Die Versicherungsleistung wird auf folgende Weise erbracht:

- nicht mehr als einmal pro Leistungsart für den einzelnen Schadenfall, für höchstens drei Schadenfälle pro Leistungsart und Versicherungsjahr;
- für maximale 60 Tage für jeden längeren Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres des Versicherungsschutzes;
- die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Entschädigungen oder Ersatzleistungen irgendwelcher Art als Ausgleich zu erbringen, wenn der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch nimmt;
- die Organisationszentrale haftet nicht für Schäden, die durch die Einschaltung der Behörden des Landes verursacht wurden, in dem der Service erbracht wurde oder die infolge anderer zufälliger oder unvorhersehbarer Umstände entstehen;
- alle Überschüsse zu den in den einzelnen Leistungen vorgesehenen Höchstbeträgen so wie alle vorgestreckten Geldbeträge, die in diesen Leistungen vorgesehen sind, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zum Devisentransfer gewährt, die in Italien und in dem Land, in dem sich der Versicherte gerade aufhält, gültig sind. Die Vorschüsse werden unter der Bedingung gewährt, dass der Versicherte, auch durch eine von ihm beauftragte Person, der Organisationszentrale angemessene Sicherheiten für die Rückerstattung aller vorgestreckten Beträge liefern kann. Der Versicherte ist zur Rückzahlung der vorgestreckten Summen innerhalb 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung verpflichtet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Versicherte neben der vorgestreckten Summe auch Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Zinssatz bezahlen:
- aktiviert der Versicherte die gleiche Deckung bei einer anderen Gesellschaft, werden die Leistungen, innerhalb der vorgesehenen Einschränkungen und Bedingungen, ausschließlich als Erstattung gegenüber dem Versicherten für ihm eventuell von der Versicherungsgesellschaft, die die Leistung erbracht hat, in Rechnung gestellten höheren Kosten wirksam;
- die für jede Leistung angegebenen Höchstbeträge verstehen sich vor Abzug von Steuern oder anderen vom Gesetz festgelegten Abgaben;
- gemäß den Bestimmungen von Art. 2952 des italienischen ZGB verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber der Gesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Datum des Schadenfalles, der dem Leistungsanspruch zugrunde liegt.

Soweit hier nicht ausdrücklich geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen, die in Abschnitt 1 "Für alle Versicherungsdeckungen geltende Bedingungen" aufgeführt sind.



7.3 Territorialer Geltungsbereich

Sofern im Rahmen der einzelnen Leistungen nicht anders angegeben, gilt der Versicherungsschutz Service-Leistungen in Italien (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt), den Ländern der Europäischen Union, Norwegen, Island, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Monaco, Kroatien, Slowenien, der Schweiz, Andorra und in Drittländern, in denen durch Ausstellung des speziellen *Auslandsschutzbriefs* die *Haftpflichtversicherung* für dasselbe Fahrzeug gültig ist.



7.4 Ausschlüsse

Die Leistungen werden nicht erbracht:

- a) für Schadenfälle infolge von Kriegshandlungen, Revolution, Aufruhr, Volksbewegungen, Plünderungen, Terrorismus, Cyberterrorismus, Streik, Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen oder Phänomenen der Atomkernumwandlung und Strahlungen aufgrund der künstlichen Beschleunigung atomarer Teilchen;
- b) für Schadenfällen mit Vorsatz des Versicherten, einschließlich Selbstmord oder versuchter Selbstmord;
- c) für Schadenfälle infolge von Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie nicht therapeutischer Konsum von Suchtmitteln oder Halluzinogenen;
- d) in den Ländern, die sich im erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden, gemäß der offiziellen Liste des Außenministeriums und Angaben unter www.viaggiaresicuri.it;
- e) für Schadenfälle während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- f) unter außergewöhnlichen Umständen von solchem Ausmaß und solcher Schwere, dass restriktive Maßnahmen durch die zuständigen (nationalen und/oder internationalen) Behörden erforderlich werden, um das Risiko für die Zivilbevölkerung zu verringern. Nur als Beispiel und nicht beschränkt auf: Schließung von Schulen und öffentlichen Bereichen, Einschränkung des öffentlichen Verkehrs in der Stadt, Beschränkung des Flugverkehrs. Demzufolge sind alle durch die Organisationszentrale erbrachten Leistungen in Übereinstimmung mit und innerhalb der durch die Gesetze und/oder nationalen und internationalen Verwaltungsbestimmungen festgelegten Grenzen zu erbringen, außer in Fällen höherer Gewalt;
- g) für Fahrzeuge, die für Spezial-, Sonder-, Schwer- und Lebendtiertransporte eingesetzt werden;
- h) in allen Fällen, in denen die Bedingungen kein sicheres Eingreifen des Rettungsfahrzeugs zulassen;
- für den Fall, dass der Versicherte einen Mietwagen beantragt und keine Kreditkarte verfügbar ist oder es nicht möglich ist, einen mindestens 21 Jahre alten Fahrer zu identifizieren.

Wird die Leistung eines Mietwagens erbracht, gehen folgende Kosten stets zu Lasten des *Versicherten*:

- alle Kosten, die vom Autovermieter im Falle der Rückgabe des Mietwagens in einem anderen Zentrum als dem, in dem die Abholung stattfand, in Rechnung gestellt werden können;
- die Kosten für Benzin und Maut (Autobahn, Fähre usw.);
- die Kosten für nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen sowie die entsprechenden, vom Autovermieter geforderten Selbstbehalte:
- vom Autoverleih geforderte Kautionen m
 üssen direkt vom Versicherten bezahlt werden;
- eventuelle, die genehmigte Dauer überschreitende Zusatztage, die in jedem Fall mit der Organisationszentrale abgesprochen werden müssen.



7.5 Schadensmeldung

Um die Service-Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss sich der *Versicherte*, egal wo er sich befindet und zu jeder Zeit, direkt an die *Organisationszentrale wenden, die rund um die Uhr aktiv ist*:

indem er die gebührenfreie Rufnummer 800-181515 (nur in Italien gültig)
 oder die Nummer +39. 015-2559790 (in Italien und im Ausland gültig) anruft.

oder wenn es ihm nicht möglich ist, anzurufen, auf einem der folgenden Wege schriftlich:

- per E-Mail an assistenza@mapfre.com
- per Fax an die Nummer 015-2559604
- auf dem Postweg an MAPFRE ASISTENCIA S.A. Strada Trossi 66 13871 Verrone (BI)

Auf jeden Fall sind **folgende Angaben genau mitzuteilen:**

- 1. Die Art der Service-Leistung, die er benötigt;
- 2. Das Kennzeichen des Fahrzeugs;
- 3. Vor- und Zuname;
- 4. Nummer der Police;
- 5. Adresse des Aufenthaltsortes;
- 6. **Die Telefonnummer,** unter der die *Organisationszentrale* ihn im Laufe der Service-Leistungen zurückrufen kann.

Der Versicherte ist verpflichtet, jeden Einsatz bei der Organisationszentrale anzufordern, die direkt eingreifen kann oder die de Einsatz anderer ausdrücklich genehmigen muss.

Wenn sich der Versicherte bei Eintritt des Schadenfalles nicht an die Organisationszentrale wendet, verliert er das Recht auf die Inanspruchnahme der Service-Leistungen, außer in Fällen von nachgewiesener und objektiver höherer Gewalt.

Der Versicherte ist verpflichtet:

- der Organisationszentrale alle für die Abwicklung der Service-Leistung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen;
- der Organisationszentrale, falls verlangt, die Originale (keine Fotokopien) der Spesenbelege (Rechnungen, Steuerbelege und andere Belege) zuzusenden.

Der Versicherte entbindet im Zusammenhang mit den Schadenfällen, die den Gegenstand dieser Versicherung bilden, die Ärzte, die ihn nach oder auch vor dem Schadenfall untersuchen oder behandeln, von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Organisationszentrale und/oder den eventuell mit der Untersuchung des Schadenfalles beauftragten Justizbehörden.

Der *Versichert*e, dem infolge der Unterzeichnung von Verträgen mit einem anderen *Versicherer* ähnliche *Leistungen*, wie die hier aufgeführten zustehen, muss den *Schadenfall* jedem Versicherer und insbesondere der *Gesellschaft* innerhalb von drei Tagen mitteilen, unter Androhung der Verwirkung gemäß Artikel 1910 des ital. ZGB.

Tabelle 1

Pannendienst / Abschleppdienst / Einstellung

Lesehilfe: Die gedeckten Ereignisse und die übrigen Bedingungen in der nachstehenden Tabelle sind nur in Bezug auf die Form des aktiven Versicherungsschutzes für das versicherte Fahrzeug zu betrachten.

		Formel A		Formel B		Formel B PLUS / Formel G		Formel F nur für Lkws und Gelenkfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen gültig					
		Pannendienst	Abschlepp- dienst	Einstellung	Pannendienst	Abschlepp- dienst	Einstellung	Pannendienst	Abschlepp- dienst	Einstellung	Pannendienst	Abschlepp- dienst	Einstellung
Höchstbetrag		200€	200€	72 h	700€	700€	72 h	700€	700€	72 h	1,000€	1,000€	250€
	Panne	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Unfall	nein	ja	ja	nein	ja :-	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja
	Brand Teilweiser Diebstahl/	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein
	Versuchter Raub	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein
	Wiederauffindung nach Raub oder Totaldiebstahl	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein
	Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein
	Loch, Riss oder Bersten eins/ der Reifen des Anhängers wenn dieser zum Zeitpunkt des Schadenfalles an das unter diesem Vertrag versicherte Zugfahrzeug angekuppelt ist	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein
	Panne - Reifenpanne/Loch/ Riss oder Bersten des/ der Reifen des Anhängers im Transit ohne eigenes Nummernschild	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein
	Arbeitskosten bei Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein
	leerer Tank	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Gedeckte Ereignisse	Tankfehler	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein
	Verlust/ <i>Diebstahl</i> /Defekt/ Versagen der Schlüssel	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein
	Vergessen im Innenraum des Fahrzeugs	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein
	Montage von Schneeketten	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein
	Blockierung des Schlosses durch Einfrieren	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein
	Blockierung des Schlosses durch teilweisen oder versuchten <i>Diebstahl</i>	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein
	gefrorener Kraftstoff	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein
	Vorsätzliche nicht massenhafte* Beschädigung (sog. Vandalismus)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein
	nicht massenhafte* Naturereignisse	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein
	mangelnde Batterieladung eines Plug-in-Elektro-/ Hybridfahrzeugs	ja	ja, mit einer Grenze von 15 km vom Ort des Still- stands	nein	ja	ja, mit einer Grenze von 15 km vom Ort des Still- stands	nein	ja	ja, mit einer Grenze von 50 km vom Ort des Still- stands	nein	nein	nein	nein
	Kosten des Ladezyklus der Batterie eines <i>Plug-in-</i> <i>Elektro-/Hybridfahrzeugs</i>	ja	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Auswählbarer Zielort		-	nein	-	-	ja	-	-	ja	-	-	ja	-
Begrenzung des auswählbaren Zielorts		-	-	-	-	15 km vom stillste- henden Fahrzeug	-	-	50 km vom stillste- henden Fahrzeug	_	-	die Strecke bis zur Partner- werkstatt	-

^{*} Massenereignisse sind Ereignisse außergewöhnlicher Art und/oder besonderen Ausmaßes (wie z. B. und nicht beschränkt auf Ereignisse, die von den zuständigen Behörden als katastrophal anerkannt werden), die nicht nur das versicherte Fahrzeug, sondern mehrere Fahrzeuge betreffen.

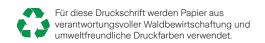
Tabelle 2

Ersatzwagen

Lesehilfe: Die gedeckten Ereignisse und die übrigen Bedingungen in der nachstehenden Tabelle sind nur in Bezug auf die Form des aktiven Versicherungsschutzes für das versicherte Fahrzeug zu betrachten.

		Formel B	Formel B Plus	Formel G	
	Panne/Unfall/Brand	ja	ja	ja	
	Teilweiser Diebstahl/Versuchter Raub	ja	ja	ja	
	Raub oder Totaldiebstahl	ja	ja	ja	
	Tankfehler	ja	ja	ja	
	Verlust/ <i>Diebstahl</i> /Defekt/Versagen der Schlüssel	nein	ja	ja	
Gedeckte Ereignisse	Vergessen im Innenraum des Fahrzeugs	nein	ja	ja	
Gedeckte Lieigilisse	Blockierung des Schlosses durch Einfrieren	nein	ja	ja	
	Blockierung des Schlosses durch teilweisen oder versuchten <i>Diebstahl</i>	nein	ja	ja	
	gefrorener Kraftstoff	nein	ja	ja	
	Vorsätzliche nicht massenhafte* Beschädigung (sog. Vandalismus)	nein	ja	ja	
	nicht massenhafte* Naturereignisse	nein	ja	ja	
Hubraum des Ersatzwagens		1.200 ccm	1.200 ccm	2.000 ccm	
Sofortiger Ersatzwagen		nein	ja	ja	
Wann kann man ihn beantragen		-	- bei Stillstand des Fahrzeugs am Samstag, Sonntag und an Feiertagen - gedecktes Ereignis ab 17.00 Uhr am Tag vor dem Samstag, Sonntag oder Feiertag	- bei Stillstand des Fahrzeugs an Werktagen oder Feiertagen	
Maximale Mietdauer		-	2 aufeinanderfolgende Tage	3 aufeinanderfolgende Tage	
Rückgabebedingung	bebedingung a		- am ersten verfügbaren Wochentag; - innerhalb der von der <i>Organisationszentrale</i> angegebenen Zeit; in jedem Fall spätestens um 18.00 Uhr		
Gewöhnlicher Ersatzwagen		ja	ja	ja	
Wann kann man ihn beantragen			l gen die Dokumentation, die den im Rahmen der spezi enstleistung beschriebenen Mietbedingungen entspri		
Maximale Mietdauer	im Falle einer Fahrzeugreparatur	7 aufeinanderfolgende	7 aufeinanderfolgende	15 aufeinanderfolgende Tage	
Waximale Wietuauei	Total <i>diebstahl</i> und <i>-raub</i>	Tage	Tage	30 aufeinanderfolgende Tage	
Rückgabebedingung		 an dem Tag und zu der Zeit, die von der Organisationszentrale angegeben sind bei Werktagen: an dem Tag ur der Organisationszentrale ange bei Feiertagen: am ersten ver Werktag zu der von der Organisationszentrale angegebenen Zeit 		le angegeben sind; en verfügbaren	

^{*} Massenereignisse sind Ereignisse außergewöhnlicher Art und/oder besonderen Ausmaßes (wie z. B. und nicht beschränkt auf Ereignisse, die von den zuständigen Behörden als katastrophal anerkannt werden), die nicht nur das versicherte Fahrzeug, sondern mehrere Fahrzeuge betreffen.



Zurich Insurance plc

Sitz in Zurich House, Frascati Road, Blackrock, Dublino A94 X9Y3, Irland
Handelsregister von Dublin Nr. 13460
Untersteht der Aufsicht der für die Regelung von Finanzdienstleistungen zuständigen irischen Behörde
Generalvertretung für Italien: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand
Telefon +39.0259661 - Fax +39.0259662603
Eingetragen im Unternehmensregister bei der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde
(IVASS - Liste I) am 3.1.2008 unter der Nr. I.00066
Steuernr/USt-IdNr/HR Mailand 05380900968



Zertifizierte E-Mail PEC: zurich.insurance.plc@pec.zurich.it - www.zurich.it